

**Vorlage – zur Beschlussfassung –**

**Gesetz zur Anpassung der Besoldung und Versorgung für das Land Berlin 2021 und zur  
Änderung weiterer Vorschriften (BerlBVAnpG 2021)**



Der Senat von Berlin  
SenFin – P 6810-3/2020-2-1  
Telefon 9(0)20 – 3512

An das  
Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei – G Sen –

V o r b l a t t

Vorlage – zur Beschlussfassung –

über Gesetz zur Anpassung der Besoldung und Versorgung für das Land Berlin 2021 und zur Änderung weiterer Vorschriften (BerlBVAnpG 2021)

#### A. Problem

Aus Art. 33 Grundgesetz (GG) ergibt sich die Notwendigkeit zur Anpassung der Besoldung und Versorgung von beamteten Dienstkräften beziehungsweise Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern. Danach ist das Recht des öffentlichen Dienstes unter Berücksichtigung der hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums zu regeln und fortzuentwickeln. Zu den vom Gesetzgeber wegen ihres grundlegenden und strukturprägenden Charakters nicht nur zu berücksichtigenden, sondern zu beachtenden hergebrachten Grundsätzen des Berufsbeamtentums zählt das Alimentationsprinzip. Art. 33 Abs. 5 GG ist unmittelbar geltendes Recht und enthält einen Regelungsauftrag an den Gesetzgeber sowie eine institutionelle Garantie des Berufsbeamtentums. Des Weiteren begründet Art. 33 Abs. 5 GG ein grundrechtsgleiches Recht der beamteten Dienstkräfte, soweit deren subjek-

tive Rechtsstellung betroffen ist. Innerhalb des ihm zukommenden Entscheidungsspielraums muss der Gesetzgeber das Besoldungs- und Versorgungsrecht den tatsächlichen Notwendigkeiten und der fortschreitenden Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse anpassen. Dies hat der Berliner Gesetzgeber für die Besoldung in § 14 Abs. 1 Bundesbesoldungsgesetz in der Überleitungsfassung für Berlin (BBesG BE) geregelt. Danach wird die Besoldung entsprechend der Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse und unter Berücksichtigung der mit den Dienstaufgaben verbundenen Verantwortung regelmäßig angepasst. Bezüglich der Versorgung regelt § 70 Abs. 1 Landesbeamtenversorgungsgesetz (LBeamTVG), dass wenn die Dienstbezüge der Besoldungsberechtigten allgemein erhöht oder vermindert werden, von demselben Zeitpunkt an die Versorgungsbezüge entsprechend zu regeln sind.

Gemäß dem Senatsbeschluss vom 15. Mai 2018 (Nr. S-1159/2018) hat es sich das Land Berlin zum Ziel gesetzt, seine Besoldung und Versorgung bis zum Jahr 2021 an den Durchschnitt der übrigen Bundesländer anzupassen. Um dieses Ziel zu erreichen, werden die Besoldungs- und Versorgungsanpassungen im Land Berlin von 2019 bis 2021 jeweils 1,1 Prozentpunkte über dem Durchschnitt der übrigen Bundesländer erfolgen und die Anpassungszeitpunkte 2019 auf den 1. April, 2020 auf den 1. Februar und sodann 2021 auf den 1. Januar vorgezogen.

Neben dem Grundgehalt sind Stellen- und Erschwerniszulagen ein wichtiger Bestandteil der Besoldung, insbesondere für die im Vollzugs- und Sicherheitsdienst des Landes Berlin eingesetzten beamteten Dienstkräfte. Nach dem im Rahmen der Föderalismusreform erfolgten Übergang der Gesetzgebungskompetenz für das Besoldungsrecht vom Bund auf die Länder zum 1. September 2006 erfolgten im Land Berlin mit den Gesetzen zur Anpassung der Besoldungs- und Versorgungsbezüge bislang keine prozentualen Erhöhungen der Stellen- und Erschwerniszulagen. Dies wird jedoch seit vielen Jahren regelmäßig von den Gewerkschaften und Interessenvertretungen gefordert.

Neben dem allgemeinen Besoldungsniveau ist insbesondere die Besoldung im Bereich der unteren Einstiegsämter für die Sicherstellung der Nachwuchskräftegewinnung und damit einhergehend die Sicherstellung eines funktionsfähigen öffentlichen Dienstes von Bedeutung. Da der Besoldungsabstand zu den anderen Bundesländern im Land Berlin in den un-

teren Besoldungsgruppen am stärksten ist, müssen insbesondere hier Maßnahmen getroffen werden, die nicht nur für die aktiven beamteten Dienstkräfte, sondern auch für die Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger wirksam werden.

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat sich mit zwei Entscheidungen vom 04.05.2020 (Az.: 2 BvL 4/18; 2 BvL 6/17 u.a.) zur Problematik der amtsangemessenen Alimentation positioniert. In dem Beschluss 2 BvL 4/18 bestätigt das BVerfG seine bisherige Rechtsprechung zur amtsangemessenen Alimentation. Hiernach wird die Verfassungsmäßigkeit der Besoldung anhand dreier Prüfungsstufen beurteilt, wobei die erste Prüfungsstufe von besonderer Bedeutung ist. Diese teilt sich in fünf Parameter auf, wobei die Vermutung einer evidenten Missachtung des Alimentationsprinzips vorliegt, wenn drei dieser Parameter erfüllt sind.

- 1) Die Differenz zwischen der Besoldungsentwicklung und der Entwicklung der Tarifiergebnisse der Beschäftigten im öffentlichen Dienst mit vergleichbarer Ausbildung und Tätigkeit im Land Berlin beträgt mindestens fünf Prozent, ausgehend von einem zurückliegenden Zeitraum von 15 Jahren.
- 2) Die Abweichung der Besoldungsentwicklung von der Entwicklung des Nominallohnindex beträgt mindestens fünf Prozent, ausgehend von einem zurückliegenden Zeitraum von 15 Jahren.
- 3) Die Abweichung der Besoldungsentwicklung von der Entwicklung des Verbraucherpreisindex beträgt mindestens fünf Prozent, ausgehend von einem zurückliegenden Zeitraum von 15 Jahren.
- 4) Parameter 4 spaltet sich auf Grund des aktuellen Beschlusses 2 BvL 4/18 nunmehr in zwei Unterparameter auf
  - a) Bei einem systeminternen Besoldungsvergleich wird festgestellt, dass der Abstand zwischen verschiedenen Besoldungsgruppen innerhalb der zurückliegenden fünf Jahre dauerhaft um mindestens zehn Prozent abgeschmolzen wurde.

b) In den unteren Besoldungsgruppen wird ein Mindestabstand von 15 Prozent zu den Leistungen der sozialen Grundsicherung unterschritten.

5) Bei einem Quervergleich des jährlichen Bruttoeinkommens (inkl. allgemein gewährter Stellenzulagen und Sonderzuwendungen) im zu betrachtenden Land mit dem Einkommen in den vergleichbaren Besoldungsgruppen aller Länder und des Bundes liegt dieses 10 % unter dem arithmetischen Mittel oder dem Median für den gleichen Zeitraum.

In dem Beschluss 2 BvL 6/17 u.a. geht das BVerfG auch unter Verweis auf den Beschluss 2 BvL 4/18 davon aus, dass der Besoldungsgesetzgeber die Grundbesoldung so bemisst, dass diese (zusammen mit den Familienzuschlägen für den Ehepartner und die ersten beiden Kinder) in allen Stufen der Besoldungsordnung im Wesentlichen amtsangemessen ist. Es stellt sodann fest, dass beamteten Dienstkräften und Richterinnen und Richtern nicht zugemutet werden darf, für den Unterhalt von drei oder mehr Kindern auf die familien-neutralen Bestandteile ihres Gehalts zurückzugreifen. Bei der Bemessung des zusätzlichen Bedarfs, der für das dritte und jedes weitere Kind entsteht, darf der Besoldungsgesetzgeber von den Leistungen der sozialen Grundsicherung ausgehen. Ein um 15 % über dem realitätsgerecht ermittelten grundsicherungsrechtlichen Gesamtbedarf eines Kindes liegender Betrag lässt hierbei deutlich werden, dass die Alimentation etwas qualitativ anderes ist als die Befriedigung eines äußersten Mindestbedarfs.

Bezüglich der mit dem Haushaltsumsetzungsgesetz 2020 eingeführten Hauptstadtzulagenregelung gemäß § 74a BBesG BE sowie der Regelung eines Zuschusses zum Firmenticket gemäß § 74b BBesG BE hat sich im Nachgang jeweils ein redaktioneller Änderungsbedarf ergeben.

Das Firmenticket des Verkehrsverbundes Berlin-Brandenburg (VBB) für Beschäftigte des Landes Berlin ist nach dem derzeit geltenden Rahmenvertrag mit der BVG nur erhältlich, wenn der Arbeitgeber einen Mindestzuschuss zu diesem Ticket leistet. Nach der aktuellen Vereinbarung muss der Arbeitgeber mindestens einen Zuschuss in Höhe von 15 Euro zahlen, damit zum Beispiel seitens der Berliner Verkehrsbetriebe eine Rabattierung auf das Firmenticket in Höhe von 8 Euro erfolgt. Dieses grundsätzliche Angebot bieten auch andere

lokale Verkehrsunternehmen im VBB. Neben der bislang bestehenden Zuschussregelung zum Firmenticket in § 74 BBesG BE richtet sich insbesondere auch der im Zusammenhang mit der Hauptstadtzulagenregelung gewährte Arbeitgeberzuschuss zum Firmenticket (vgl. §§ 74a und b BBesG BE) nach dem Rahmenvertrag für Firmentickets mit dem jeweiligen Verkehrsunternehmen im VBB. Grundsätzlich ist danach der Arbeitgeberzuschuss auch für Zeiträume weiter zu zahlen, für die beamtete Dienstkräfte, Richterinnen und Richter sowie Tarifbeschäftigte vorübergehend keinen Anspruch auf Fortzahlung der Bezüge bzw. des Entgelts haben (z.B. auf Grund eines Sonderurlaubs unter Wegfall der Bezüge oder bei längerer Erkrankung von Tarifbeschäftigten). Eine unterjährige Unterbrechung des Ticketbezugs wegen Dienst- bzw. Arbeitsunterbrechung sowie Urlaubsabwesenheiten schließt der Rahmenvertrag grundsätzlich aus. Die reguläre Kündigungsfrist beträgt für Arbeitgeber und beamtete Dienstkräfte sowie Richterinnen und Richter 6 Wochen zum Monatsende (Anhang III, Punkt 1.2 VBB-Tarif). Folglich ist eine kurzfristige oder untermonatliche Herausnahme einer einzelnen beamteten Dienstkraft oder einer einzelnen Richterin oder eines einzelnen Richters aus dem Vertrag nicht möglich.

Die vertraglich vorgegebene Weiterzahlung des Zuschusses zum Firmenticket widerspricht jedoch dem Grundsatz, dass die Besoldung bzw. das Entgelt nur für Zeiträume gewährt wird, in denen Beschäftigte auch einen Anspruch auf Besoldung bzw. Entgelt oder Besoldungs- bzw. Entgeltfortzahlung haben. Die Hauptstadtzulage setzt sich aus dem Zuschuss zum Firmenticket (Tarif A/B) und einem steuerpflichtigen Zulagenbetrag zusammen. Der Zuschuss zum Firmenticket soll im Einzelfall unter Erhöhung des steuerpflichtigen Zulagenbetrages abwählbar sein („opt-out“). Bei Verlust des Anspruchs auf Besoldung würde auch der Anspruch auf die Fortzahlung der Hauptstadtzulage, d.h. auf den Arbeitgeberzuschuss zum Firmenticket sowie auf den verbleibenden Zulagenbetrag, nach der derzeitigen besoldungsrechtlichen Regelung entfallen. Auf Grund der Firmenticketvereinbarung besteht aber die Verpflichtung zur Fortzahlung des Arbeitgeberzuschusses zum Firmenticket auch, wenn beamtete Dienstkräfte sowie Richterinnen und Richter, die beispielsweise auf Grund einer Beurlaubung keinen rechtlichen Anspruch auf Besoldung haben, den Firmenticketvertrag selbst nicht unmittelbar kündigen. Auf Grund der Gesetzmäßigkeit der Besoldung gemäß § 2 Absatz 1 BBesG BE bedarf es daher einer besoldungsrechtlichen Ausnahmeregelung zur Fortzahlung des Arbeitgeberzuschusses für den Zeitraum der Kündigungsfrist.

## B. Lösung

Die Tarifvertragsparteien für die Beschäftigten des öffentlichen Dienstes der Länder haben am 2. März 2019 eine Erhöhung der Tabellenentgelte zum 1. Januar 2019 um ein Gesamtvolumen von 3,2 Prozent, zum 1. Januar 2020 um ein Gesamtvolumen von ebenfalls 3,2 Prozent sowie zum 1. Januar 2021 um ein Gesamtvolumen von 1,4 Prozent vereinbart. Die Ausbildungsentgelte sowie die Tarifentgelte der Praktikantinnen und Praktikanten wurden zum 1. Januar 2019 sowie zum 1. Januar 2020 jeweils um einen Festbetrag in Höhe von 50 Euro erhöht.

Da im Land Berlin für die Besoldungsanpassungen bis einschließlich 2021 der Senatsbeschluss maßgeblich ist, wird - entsprechend der Vorgehensweise des Gesetzes zur Anpassung der Besoldung und Versorgung für das Land Berlin 2019/2020 und zur Änderung weiterer besoldungsrechtlicher Vorschriften (BerlBVAnpG 2019/2020) - der Tarifabschluss der Länder als Grundlage genommen und um 1,1 Prozentpunkte erhöht. Entsprechend der Festlegung der Evaluierungsklausel in Artikel 6 des BerlBVAnpG 2019/2020 wurden die Anpassungsdurchschnitte der übrigen Bundesländer betrachtet und evaluiert, wie das Land Berlin das gemäß Senatsbeschluss vom 15. Mai 2018 gesetzte Ziel, den Besoldungsdurchschnitt der übrigen Bundesländer zu erreichen, umsetzen kann. Es wurde sowohl im Senatsbeschluss vom 15. Mai 2018 als auch in Artikel 6 des BerlBVAnpG 2019/2020 festgelegt, dass zum Zwecke der Feinsteuerung des Besoldungsabstandes zu den übrigen Bundesländern weitere Maßnahmen ergriffen werden können, um den Besoldungsdurchschnitt der übrigen Bundesländer zu erreichen.

Der Gesetzentwurf für das Jahr 2021 sieht daher im Einzelnen Regelungen zu folgenden Themen vor:

- a) allgemeine Erhöhung der Besoldungs- und Versorgungsbezüge der beamteten Dienstkräfte, der Richterinnen und Richter sowie der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger des Landes Berlin um 2,5 Prozent ab 1. Januar 2021,
- b) Erhöhung der Anwärtergrundbeträge um 2,5 Prozent ab 1. Januar 2021,

- c) Erhöhung der Stellenzulagen um 2,5 Prozent ab 1. Januar 2021,
- d) Erhöhung des Sonderbetrages für Kinder im Sonderzahlungsgesetz von 25,56 Euro pro berechtigtem Kind auf 50,00 Euro pro berechtigtem Kind (§ 6 Sonderzahlungsgesetz),
- e) Erhöhung der Erschwerniszulagen nach der Erschwerniszulagenverordnung um 11,5 Prozent ab 1. Januar 2021,
- f) Streichung der Besoldungsgruppe A 4 und gesetzliche Überleitung in die Besoldungsgruppe A 5,
- g) Anstieg der Erhöhungsbeträge für die Familienzuschläge der Stufe 2 und der Stufe 3 in den unteren Besoldungsgruppen (A 5 bis A 8)
- h) Erhöhung der Familienzuschläge ab Stufe 4 in allen Besoldungsgruppen
- i) sinngemäße Überleitung der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger, deren erdientes Ruhegehalt sich aus den Besoldungsgruppen A 1 bis A 4 berechnet, sowie deren Hinterbliebene in die Besoldungsgruppe A 5; Berechnung der Mindestversorgung aus der Besoldungsgruppe A 5 (bisher Besoldungsgruppe A 4).
- j) redaktionelle Änderungen der §§ 74a und 74b BBesG BE.
- k) Einfügung einer besoldungsrechtlichen Fortzahlungsregelung (§ 74c BBesG BE) im Zusammenhang mit Zuschusszahlungen des Dienstherrn zu Firmentickets des Verkehrsverbundes Berlin-Brandenburg, die rückwirkend zum 01.11.2020 in Kraft treten soll.

Die mit diesem Gesetz vorgesehene Erhöhung der Besoldungs- und Versorgungsbezüge und sonstiger Gehaltsbestandteile, insbesondere der Erhöhung der Familienzuschläge, ist im Hinblick auf die Rechtsprechung des BVerfG zur Amtsgemessenheit der Alimentation, die in den aktuellen Entscheidungen 2 BvL 4/18 und 2 BvL 6/17 u.a. bestätigt und vertieft wurde, festgelegt worden. Von besonderer Bedeutung ist hierbei, dass das vom BVerfG neu

aufgestellte Mindestabstandsgebot von den unteren Besoldungsgruppen zu den Leistungen der sozialen Grundsicherung konsequent eingehalten wird. Auch die weiteren für die Amtsgemessenheit der Alimentation bedeutsamen Parameter werden allesamt eingehalten. Zudem werden beamtete Dienstkräfte mit kinderreichen Familien durch die Erhöhung des Familienzuschlags ab Stufe 4 ungeachtet ihrer Besoldungsgruppe im Einklang mit der aktuellen Rechtsprechung des BVerfG nicht darauf verwiesen, für den Unterhalt von drei oder mehr Kindern auf die familien-neutralen Bestandteile ihres Gehalts zurückzugreifen.

In der Gesetzesbegründung des Gesetzes zur Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes in der Überleitungsfassung für Berlin, zur Änderung der Verordnung zur Gewährung von Erschwerniszulagen und zur Änderung weiterer besoldungsrechtlicher Regelungen (Vollzugsdienst-Zulagenänderungsgesetz - VdZulG) vom 5. Juni 2019 (GVBl. S. 278) wurde bereits angekündigt, dass es beabsichtigt ist, neben den Amtszulagen auch die Stellenzulagen nach den Vorbemerkungen der Bundesbesoldungsordnung (BesO) A und B BBesG BE künftig zu dynamisieren, d.h. sie in die prozentualen Anpassungen der Besoldung einzubeziehen. An anderer Stelle wurde ausgeführt, dass im Sinne der langfristigen Besoldungsentwicklung nach dem Senatsbeschluss vom 15. Mai 2018 beabsichtigt ist, die Erschwerniszulagen, ausgehend von der mit dem VdZulG geregelten Höhe, zeitgleich mit dem Zeitpunkt der zum 1. Januar 2021 vorgesehenen Besoldungsanpassungen um die bis dahin erfolgten prozentualen Erhöhungen der Besoldung zu erhöhen.

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf soll nunmehr dem in § 14 Absatz 1 BBesG BE enthaltenen Grundsatz, die Besoldung entsprechend der Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse regelmäßig anzupassen, auch bezüglich der Stellenzulagen und Erschwerniszulagen Rechnung getragen werden.

Im Bereich der Erschwerniszulagen erfolgt mit dem vorliegenden Gesetzentwurf zum 1. Januar 2021 grundsätzlich eine Erhöhung um 11,5 Prozent. Damit werden, über die Anpassung um 2,5 Prozent für das Jahr 2021 hinaus, auch die prozentualen Erhöhungen der Besoldungsbezüge in den Jahren 2019 (4,3 Prozent) und 2020 (4,3 Prozent) unter Berücksichtigung des Aufwuchseffektes aus dem Vorjahr für die Erschwerniszulagenbeträge nachvollzogen.

Zur Nachwuchskräftegewinnung und zur Reduzierung des Besoldungsabstandsniveaus gegenüber anderen Bundesländern in den unteren Besoldungsgruppen werden die Besoldungsgruppe A 4 gestrichen und alle sich in dieser Besoldungsgruppe befindlichen beamteten Dienstkräfte gesetzlich in die Besoldungsgruppe A 5 übergeleitet. In diesem Rahmen werden auch die Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger, deren erdientes Ruhegehalt sich aus den Besoldungsgruppen A 1 bis A 4 berechnet, sowie deren Hinterbliebene sinngemäß in die Besoldungsgruppe A 5 übergeleitet. Gleichzeitig wird die amtsunabhängige Mindestversorgung auf 65 Prozent der jeweils ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe A 5 festgelegt.

Als weitere Maßnahme, die sich insbesondere in den einkommensschwächsten Besoldungsgruppen bemerkbar macht, wird mit diesem Gesetz der Sonderbetrag für Kinder im Bereich der Sonderzahlung nahezu verdoppelt.

Es wird ein neuer § 74c in das BBesG BE eingefügt, der die besoldungsrechtlichen Regelungen der §§ 74a und b BBesG BE um eine Fortzahlungsregelung in Ausnahmefällen ergänzt.

#### C. Alternative / Rechtsfolgenabschätzung

Zu den vorgesehenen gesetzlichen Regelungen gibt es keine Alternativen.

#### D. Auswirkungen auf die Gleichstellung der Geschlechter

Die vorgesehenen gesetzlichen Regelungen haben keine Auswirkungen auf die Gleichstellung der Geschlechter.

#### E. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen

Mit dem Gesetzentwurf sind keine unmittelbaren Auswirkungen auf Privathaushalte und Wirtschaftsunternehmen verbunden.

## F. Gesamtkosten

Durch die Erhöhung der Dienstbezüge und der Versorgungsbezüge entstehen im Jahr 2021 Kosten in Höhe von rund 128,3 Mio. Euro.

Für die Erhöhung der Anwärtergrundbeträge entstehen im Jahr 2021 Kosten in Höhe von rund 3,6 Mio. Euro.

Durch die Neufestsetzung der Erhöhungsbeträge für den Familienzuschlag der Stufe 2 und der Stufe 3 in den Besoldungsgruppen A 5 bis A 8 und der Neufestsetzung der Höhe des Familienzuschlags der Stufe 4 sowie Stufe 5 und höher entstehen Kosten in Höhe von rund 17 Mio. Euro.

Die Erhöhung von Auslandszuschlag und Auslandskinderzuschlag um 2 Prozent im Jahr 2021 führt zu nicht bezifferbaren Mehrkosten. Angesichts der geringen Anzahl von im Ausland eingesetzten beamteten Dienstkräften wird mit den Erhöhungen jedoch keine nennenswerte Ausweitung des Kostenvolumens verbunden sein.

Im BBesG BE sind die Stellenzulagen in den Fußnoten zu den einzelnen Ämtern oder in den Vorbemerkungen zu den Besoldungsordnungen in unterschiedlicher Höhe und für sehr unterschiedliche Personengruppen geregelt. Detaillierte Übersichten zur Anzahl der beamteten Dienstkräfte, die die jeweiligen Stellenzulagen erhalten, liegen nicht vor. Daher erfolgen hier belastbare Angaben zu den Kosten ausschließlich für den größten Personalkörper der Berliner Vollzugsdienste im Bereich der Polizei, der Feuerwehr und der Justiz. Für diesen zulagenberechtigten Personengruppe (ca. 19.650 Zulagenberechtigte) entstehen im Jahr 2021 Kosten von ca. 0,9 Mio. Euro.

Durch die Erhöhung der Erschwerniszulagen entstehen im Jahr 2021 Kosten in Höhe von rund 2,1 Mio. Euro.

Durch die gesetzliche Überleitung der aktiven Bestandsbeamtinnen- und beamteten von Besoldungsgruppe A 4 nach Besoldungsgruppe A 5 entstehen Kosten in Höhe von rund

200.000 Euro. Für die entsprechende Überleitung der Versorgungsberechtigten der Besoldungsgruppen A 1 bis A 4 in die Besoldungsgruppe A 5 sowie die Anhebung der Mindestversorgung nach Besoldungsgruppe A 5 entstehen für das Jahr 2021 Kosten in Höhe von rund 1,26 Mio. Euro.

Die Anhebung des Sonderbetrages für Kinder im Sonderzahlungsgesetz verursacht Kosten in Höhe von rund 1 Mio. Euro.

Die Kosten der vorsorglichen Einführung der Fortzahlungsregelung des Zuschusses des Dienstherrn zu einem Firmenticket des Verkehrsverbundes Berlin-Brandenburg lassen sich auf Grund der nicht vorhersehbaren Anzahl der Fälle nicht darstellen.

Die Einführung der Ämter der Unfallkasse Berlin in die Anlage I zu den Landesbesoldungsordnungen A und B ist kostenneutral, da die Finanzierung der UKB ausschließlich über die Beitragszahlungen der Mitglieder erfolgt. Die Positionen der Geschäftsführung sind bereits seit 2003 fester Bestandteil im Haushalts- und Stellenplan. Zusätzliche Kosten für das Land Berlin oder die UKB entstehen durch die Aufnahme der Ämter daher nicht.

#### G. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg

Es sind keine Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg zu erwarten.

#### H. Zuständigkeit

Senatsverwaltung für Finanzen

Der Senat von Berlin  
SenFin P 6810 – 3/2020-2-1

An das  
Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Vorlage

- zur Beschlussfassung -

über Gesetz zur Anpassung der Besoldung und Versorgung für das Land Berlin 2021  
und zur Änderung weiterer Vorschriften (BerlBVAnpG 2021)

---

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

**Gesetz**  
**zur Anpassung der Besoldung und Versorgung für das Land Berlin 2021**  
**und zur Änderung weiterer Vorschriften**  
**(BerlBVAnpG 2021)**

Vom

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1**  
**Gesetz zur Anpassung der Besoldung und Versorgung für das Jahr 2021**

§ 1  
Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für

1. Beamtinnen und Beamte sowie Richterinnen und Richter des Landes Berlin,
2. Beamtinnen und Beamte der landesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts und
3. Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger mit Anspruch auf Versorgungsbezüge, die das Land Berlin oder die landesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts zu tragen haben.

(2) Dieses Gesetz gilt nicht für

1. Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte sowie die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter und
2. öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften und ihre Verbände.

## § 2

### Anpassung der Besoldung für das Jahr 2021

- (1) Um 2,5 Prozent werden ab 1. Januar 2021 erhöht
1. die Grundgehaltssätze ausgehend von den sich aus Anlage 15 Nummer 1 bis 4 der auf Grundlage des Artikels 1 § 3 Absatz 1 des Gesetzes zur Anpassung der Besoldung und Versorgung für das Land Berlin 2019/2020 und zur Änderung weiterer besoldungsrechtlicher Vorschriften vom 5. September 2019 (GVBl. S. 551) erfolgten Bekanntmachung vom 16. Oktober 2019 (GVBl. S. 635) ergebenden Beträgen,
  2. die Amtszulagen, die Stellenzulagen sowie die allgemeine Stellenzulage ausgehend von den sich aus den Anlagen 18 und 19 der Bekanntmachung vom 16. Oktober 2019 ergebenden Beträgen,
  3. die Beträge für den Familienzuschlag der Stufen 1 bis 3 ausgehend von den sich aus Anlage 16 der Bekanntmachung vom 16. Oktober 2019 ergebenden Beträgen.
- (2) Die Anwärtergrundbeträge werden ab 1. Januar 2021 um 2,5 Prozent, ausgehend von den sich aus Anlage 17 der auf Grundlage des Artikels 1 § 3 Absatz 2 des Gesetzes zur Anpassung der Besoldung und Versorgung für das Land Berlin 2019/2020 und zur Änderung weiterer besoldungsrechtlicher Vorschriften vom 5. September 2019 (GVBl. S. 551) erfolgten Bekanntmachung vom 16. Oktober 2019 (GVBl. S. 635) ergebenden Beträgen, erhöht.
- (3) Um 2,0 Prozent werden ab 1. Januar 2021 der Auslandszuschlag und der Auslands-kinderzuschlag, ausgehend von den sich aus den Anlagen 20 bis 28 der auf Grundlage des Artikels 1 § 3 Absatz 3 des Gesetzes zur Anpassung der Besoldung und Versorgung für das Land Berlin 2019/2020 und zur Änderung weiterer besoldungsrechtlicher Vorschriften vom 5. September 2019 (GVBl. S. 551) erfolgten Bekanntmachung vom 16. Oktober 2019 (GVBl. S. 635) ergebenden Beträgen, erhöht.
- (4) Ab 1. Januar 2021
1. steigt der Erhöhungsbetrag für den Familienzuschlag der Stufe 2 für das erste zu berücksichtigende Kind in der Besoldungsgruppe A 5 auf 168,96 Euro und wird

der Erhöhungsbetrag für den Familienzuschlag der Stufe 2 in der Besoldungsgruppe A 6 auf 122,02 Euro und in der Besoldungsgruppe A 7 auf 29,36 Euro festgelegt,

- steigt der Erhöhungsbetrag für den Familienzuschlag der Stufe 3 für das zweite zu berücksichtigende Kind in der Besoldungsgruppe A 5 auf 186,05 Euro und wird der Erhöhungsbetrag für den Familienzuschlag der Stufe 3 in der Besoldungsgruppe A 6 auf 190,14 Euro, in der Besoldungsgruppe A 7 auf 197,89 Euro und in der Besoldungsgruppe A 8 auf 94,28 Euro festgelegt.

(5) Ab 1. Januar 2021

- wird ein für das dritte zu berücksichtigende Kind zu gewährender Familienzuschlag der Stufe 4 in Höhe von 819,76 Euro über dem Familienzuschlag der Stufe 3 gezahlt,
- wird ein für das vierte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind zu gewährender Familienzuschlag der Stufe 5 und höher in Höhe von jeweils 678,99 Euro über dem Familienzuschlag der jeweils vorhergehenden Stufe gezahlt.

Für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind wird neben dem Familienzuschlag kein Erhöhungsbetrag gezahlt.

### § 3

#### Sonstige Regelungen

Die Erhöhungen nach § 2 Absatz 1 und 3 gelten entsprechend für

- die Grundgehaltssätze in den fortgeltenden Besoldungsordnungen und Besoldungsgruppen der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
- die Grundgehaltssätze in den Regelungen über künftig wegfallende Ämter,
- die Höchstbeträge für Sondergrundgehälter und Zuschüsse zum Grundgehalt sowie festgesetzte Sondergrundgehälter und Zuschüsse nach den fortgeltenden Besoldungsordnungen der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
- die in festen Beträgen ausgewiesenen Zuschüsse zum Grundgehalt nach den Vorbemerkungen Nummer 1 und 2 und die allgemeine Stellenzulage nach der Vorbemerkung Nummer 2b der Anlage II des Bundesbesoldungsgesetzes in der bis zum 22. Februar 2002 geltenden Fassung,

5. die Leistungsbezüge für Professorinnen und Professoren sowie hauptberufliche Leiterinnen und Leiter und Mitglieder von Leitungsgremien an Hochschulen, soweit deren Teilnahme an regelmäßigen Besoldungsanpassungen auf Grund landesrechtlicher Regelungen bestimmt wurde,
6. die Bemessungsgrundlagen der Zulagen, Aufwandsentschädigungen und anderen Bezüge, die nach Artikel 14 § 5 des Reformgesetzes vom 24. Februar 1997 (BGBl. I S. 322), das durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Februar 2006 (BGBl. I S. 334) geändert worden ist, fortgelten,
7. die besonderen Grundgehaltssätze, die bei Vereinheitlichung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern 1975 als fortgeltendes Recht festgesetzt worden sind, sowie Rahmensätze, Höchstbeträge und Mittelbeträge oder sonstige festgesetzte Grundgehaltssätze.

#### § 4

##### Bekanntmachung der Beträge

Die für Besoldungsrecht zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, die Beträge der nach den §§ 2 und 3 erhöhten und neu festgelegten Bezüge im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin bekannt zu machen.

#### § 5

##### Anpassung der Versorgungsbezüge

(1) Bei den am 1. August 2011 vorhandenen Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern gelten die Erhöhungen nach den §§ 2 und 3 entsprechend für die in Artikel 2 § 2 Absatz 1 bis 5 des Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetzes 1995 vom 18. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1942), das zuletzt durch Artikel 29 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (BGBl. I S. 1594) geändert worden ist, und für die in Artikel 14 § 1 des Reformgesetzes genannten Bezügebestandteile sowie für die in § 14 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 und § 84 Absatz 1 Nummer 4, 5 und 7 des Bundesbesoldungsgesetzes in der jeweils am 31. August 2006 geltenden Fassung aufgeführten Stellenzulagen und Bezüge.

(2) Für nicht von Absatz 1 erfasste Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger gelten die Erhöhungen nach den §§ 2 und 3 entsprechend für die in den §§ 2 und 3

genannten Bezügebestandteile, soweit sie der Berechnung ihrer Versorgungsbezüge zugrunde liegen.

(3) Versorgungsbezüge, deren Berechnung ein Ortszuschlag nach dem Bundesbesoldungsgesetz in der bis zum 30. Juni 1997 geltenden Fassung nicht zugrunde liegt, werden ab dem 1. Januar 2021 um 2,4 Prozent erhöht, wenn der Versorgungsfall vor dem 1. Juli 1997 eingetreten ist. Dies gilt entsprechend für

1. Versorgungsbezüge von Hinterbliebenen von vor dem 1. Juli 1997 vorhandenen Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern,
2. Versorgungsbezüge, die in festen Beträgen festgesetzt sind, und
3. den Betrag nach Artikel 13 § 2 Absatz 4 des Fünften Gesetzes zur Änderung besoldungsrechtlicher Vorschriften vom 28. Mai 1990 (BGBl. I S. 967).

(4) Bei Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern, deren Versorgungsbezügen ein Grundgehalt der Besoldungsgruppe A 5 bis A 8 zugrunde liegt, vermindert sich das Grundgehalt ab 1. Januar 2021 um 66,32 Euro, wenn ihren ruhegehaltfähigen Dienstbezügen die Stellenzulage nach Vorbemerkung Nummer 27 Absatz 1 Buchstabe a oder b der Bundesbesoldungsordnung A und B bei Eintritt in den Ruhestand nicht zugrunde gelegen hat.

(5) Für die Anwendung versorgungsrechtlicher Vorschriften gelten die Anpassungen nach den Absätzen 1 bis 3 sowie den §§ 2 und 3 als Anpassung im Sinne des § 70 Absatz 1 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes vom 21. Juni 2011 (GVBl. S. 266), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Oktober 2019 (GVBl. S. 687) geändert worden ist.

## **Artikel 2**

### **Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes in der Überleitungsfassung für Berlin**

Das Bundesbesoldungsgesetz in der Überleitungsfassung für Berlin nach Artikel III § 1 Nummer 3 des Gesetzes vom 21. Juni 2011 (GVBl. S. 266), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 535) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 74a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Abweichend von Absatz 1 beträgt die monatliche Hauptstadtzulage für Beamte auf Widerruf 50 Euro, soweit ihnen Anwärterbezüge gezahlt werden. Abweichend von Satz 1 wird dem dort genannten Personenkreis der monatliche Zuschuss

1. für eine Monatskarte für Auszubildende oder
2. für ein Firmenticket für den Tarifbereich Berlin AB, soweit Beamte auf Widerruf nicht Auszubildende im Sinne des § 45a Absatz 1 des Personenbeförderungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690), das zuletzt durch Artikel 329 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 Absatz 1 der Verordnung über den Ausgleich gewirtschaftlicher Leistungen im Straßenpersonenverkehr vom 2. August 1977 (BGBl. I S. 1460), die zuletzt durch Artikel 5 Nummer 3 des Gesetzes vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931) geändert worden ist, sind,

mindestens in Höhe des wirtschaftlichen Gegenwertes des jeweils nach den Tarifbestimmungen des Verkehrsverbundes Berlin-Brandenburg erhältlichen Tickets gezahlt, soweit dieser den Betrag von 50 Euro übersteigt.“

b) In Absatz 8 Satz 1 werden die Wörter „Tarif- und sonstigen Angestellten“ durch das Wort „Arbeitnehmern“ und das Wort „Ballungsraumzulage“ durch das Wort „Hauptstadtzulage“ ersetzt.

2. § 74b wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden nach den Wörtern „erfasst sind,“ die Wörter „sowie Richtern“ eingefügt.

b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „Tarif- und sonstigen Angestellten“ durch das Wort „Arbeitnehmern“ ersetzt.

3. Nach § 74b wird folgender § 74c eingefügt:

„§ 74c

Fortzahlung des Zuschusses

für ein Firmenticket des Verkehrsverbundes Berlin-Brandenburg

(1) Die in den §§ 74a und b geregelten Zuschüsse zum Firmenticket des Verkehrsverbundes Berlin-Brandenburg können Beamten nach Maßgabe der Absätze 2 und 3 in Ausnahmefällen für Zeiträume, für die ein Anspruch auf Besoldung gemäß § 3 nicht besteht, in Höhe von 15 Euro fortgezahlt werden.

(2) Die Fortzahlung des Zuschusses zum Firmenticket des Verkehrsverbundes Berlin-Brandenburg nach Absatz 1 erfolgt unter der Maßgabe, dass der Beamte eine aus von ihm zu vertretenden Gründen notwendige Kündigung des Firmentickets des Verkehrsverbundes Berlin-Brandenburg ohne schuldhaftes Verzögern veranlasst. Die Fortzahlung des Zuschusses zum Firmenticket des Verkehrsverbundes Berlin-Brandenburg erfolgt längstens bis zum Ablauf des von dem Beamten gekündigten Firmenticketvertrages.

(3) Abweichend von Absatz 2 erfolgt die Fortzahlung des Zuschusses zum Firmenticket des Verkehrsverbundes Berlin-Brandenburg ohne die dort geregelte Maßgabe für einen Zeitraum ohne Anspruch auf Besoldung gemäß § 3, soweit dieser die Kündigungsfrist für einen von dem Beamten abgeschlossenen Firmenticketvertrag des Verkehrsverbundes Berlin-Brandenburg nicht überschreitet und der Anspruch auf Besoldung gemäß § 3 im unmittelbaren Anschluss an den Zeitraum ohne Anspruch auf Besoldung wieder besteht.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten für Richter entsprechend.“

### **Artikel 3**

#### **Änderung des Landesbesoldungsgesetzes**

Das Landesbesoldungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. April 1996 (GVBl. S. 160; 2005 S. 463), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. März 2020 (GVBl. S. 205) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 2a wird die Angabe „A 4“ durch die Angabe „A 5“ ersetzt.

2. Die Anlage I (Landesbesoldungsordnungen - A und B -) zum Landesbesoldungsgesetz wird wie folgt geändert:

a) In der Landesbesoldungsordnung A wird in der Besoldungsgruppe 15 nach der Amtsbezeichnung

„Sonderschulrektor

- als Leiter einer Schule

- mit dem Förderschwerpunkt „Lernen“ mit mehr als 180 Schülern -

- mit einem anderen Förderschwerpunkt mit mehr als 90 Schülern -

- mit einem anderen Förderschwerpunkt und angegliederten Berufsschulklassen -“

die Amtsbezeichnung „Stellvertretender Direktor der Unfallkasse Berlin“ eingefügt.

b) In der Landesbesoldungsordnung B wird in der Besoldungsgruppe 2 nach der Amtsbezeichnung „Direktor der Berlinischen Galerie und Professor“ die Amtsbezeichnung „Direktor der Unfallkasse Berlin“ eingefügt.

### **Artikel 4**

#### **Änderung des Sonderzahlungsgesetzes**

Das Sonderzahlungsgesetz vom 5. November 2003 (GVBl. S. 538), das zuletzt durch Gesetz vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 708) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 werden die Angaben „A 4“ und „A 1“ jeweils durch die Angabe „A 5“ ersetzt.

2. In § 6 Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „25,56 Euro“ durch die Angabe „50 Euro“ ersetzt.

## **Artikel 5**

### **Änderung weiterer Vorschriften**

#### **§ 1**

#### Änderung der Steuerverwaltungslaufbahnverordnung

Die Anlage (zu § 2) zur Steuerverwaltungslaufbahnverordnung vom 29. April 2014 (GVBl. S. 108), die durch Artikel 21 des Gesetzes vom 19. Dezember 2017 (GVBl. S. 695) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Angabe „A 4“ mit den zugehörigen Ämterbezeichnungen „Amtsmeisterin, Amtsmeister (erstes Einstiegsamt)“ wird gestrichen.
2. Den der Angabe „A 5“ zugehörigen Ämterbezeichnungen werden die Wörter „(erstes Einstiegsamt)“ angefügt.

#### **§ 2**

#### Änderung der Erschwerniszulagenverordnung

Die Erschwerniszulagenverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3497), die zuletzt durch Artikel 3 § 1 des Gesetzes vom 5. September 2019 (GVBl. S. 551) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Nummer 1 wird die Angabe „3,65 Euro“ durch die Angabe „3,74 Euro“ ersetzt.
    - bb) Nummer 2 wird wie folgt geändert:

aaa) In Buchstabe a wird die Angabe „0,72 Euro“ durch die Angabe „0,80 Euro“ ersetzt.

bbb) In Buchstabe b wird die Angabe „1,68 Euro“ durch die Angabe „1,87 Euro“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Nummer 2 erster Halbsatz wird die Angabe „0,83 Euro“ durch die Angabe „0,93 Euro“ ersetzt.

2. § 7 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 wird die Angabe „5 Euro“ durch die Angabe „5,58 Euro“ ersetzt.

b) In Nummer 2 wird die Angabe „15 Euro“ durch die Angabe „16,73 Euro“ ersetzt.

c) In Nummer 3 wird die Angabe „10 Euro“ durch die Angabe „11,15 Euro“ ersetzt.

3. § 8 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 wird die Angabe „10 Euro“ durch die Angabe „11,15 Euro“ ersetzt.

b) In Nummer 2 wird die Angabe „15 Euro“ durch die Angabe „16,73 Euro“ ersetzt.

c) In Nummer 3 wird die Angabe „30 Euro“ durch die Angabe „33,45 Euro“ ersetzt.

4. In § 9 wird die Angabe „20 Euro“ durch die Angabe „22,30 Euro“ und die Angabe „60 Euro“ durch die Angabe „66,90 Euro“ ersetzt.

5. § 10 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird die Angabe „4,06 Euro“ durch die Angabe „4,53 Euro“ ersetzt.

b) In Satz 3 wird die Angabe „0,82 Euro“ durch die Angabe „0,91 Euro“ und die Angabe „8,16 Euro“ durch die Angabe „9,10 Euro“ ersetzt.

6. § 11 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „28,01 Euro“ durch die Angabe „31,23 Euro“ ersetzt.

b) In Absatz 2 wird die Angabe „280,10 Euro“ durch die Angabe „312,31 Euro“ ersetzt.

c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Beamtinnen und Beamte mit gültigem Nachweis über eine erfolgreich abgeschlossene Ausbildung zur Sprengstoffermittlerin oder zum Sprengstoffermittler, die

im Rahmen ihrer Tätigkeit als Sprengstoffermittlerin oder Sprengstoffermittler mit explosionsgefährlichen Stoffen umgehen, erhalten eine Zulage von 18,74 Euro je Einsatz. Der Umgang umfasst insbesondere Sicherstellung, Asservierung und Transport.“

7. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „1,73 Euro“ durch die Angabe „1,93 Euro“, die Angabe „2,89 Euro“ durch die Angabe „3,22 Euro“, die Angabe „4,63 Euro“ durch die Angabe „5,16 Euro“, die Angabe „7,54 Euro“ durch die Angabe „8,41 Euro“ und die Angabe „10,42 Euro“ durch die Angabe „11,62 Euro“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird die Angabe „0,58 Euro“ durch die Angabe „0,65 Euro“, die Angabe „1,16 Euro“ durch die Angabe „1,29 Euro“, die Angabe „1,73 Euro“ durch die Angabe „1,93 Euro“ und die Angabe „2,32 Euro“ durch die Angabe „2,59 Euro“ ersetzt.

b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 wird die Angabe „1,15 Euro“ durch die Angabe „1,28 Euro“ ersetzt.

bb) In Nummer 2 wird die Angabe „1,73 Euro“ durch die Angabe „1,93 Euro“ ersetzt.

cc) In Nummer 3 wird die Angabe „2,32 Euro“ durch die Angabe „2,59 Euro“ ersetzt.

8. § 16 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 2 wird die Angabe „2,28 Euro“ durch die Angabe „2,54 Euro“ ersetzt.

b) In Satz 3 wird die Angabe „0,57 Euro“ durch die Angabe „0,64 Euro“ ersetzt.

9. In § 17 wird die Angabe „1,46 Euro“ durch die Angabe „1,63 Euro“ ersetzt.

10. § 17b Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 wird die Angabe „2,40 Euro“ durch die Angabe „2,68 Euro“ und die Angabe „108 Euro“ durch die Angabe „120,60 Euro“ ersetzt.

b) In Nummer 2 wird die Angabe „1 Euro“ durch die Angabe „1,12 Euro“ ersetzt.

c) In Nummer 3 wird die Angabe „20 Euro“ durch die Angabe „22,30 Euro“ ersetzt.

11. § 21 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird die Angabe „15,57 Euro“ durch die Angabe „17,36 Euro“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „46,71 Euro“ durch die Angabe „52,08 Euro“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 wird die Angabe „62,05 Euro“ durch die Angabe „69,19 Euro“ ersetzt.
- d) In Absatz 4 Satz 3 werden die Wörter „Betrag von 46,02 Euro“ durch die Wörter „hälftigen Betrag dieser Stellenzulage“ ersetzt.

12. § 22 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Satz 1 wird die Angabe „188 Euro“ durch die Angabe „209,62 Euro“ ersetzt.
  - bb) Satz 2 wird wie folgt geändert:
    - aaa) In Nummer 1 wird die Angabe „425 Euro“ durch die Angabe „473,88 Euro“ ersetzt.
    - bbb) In Nummer 2 wird die Angabe „375 Euro“ durch die Angabe „418,13 Euro“ ersetzt.
    - ccc) In Nummer 3 wird die Angabe „375 Euro“ durch die Angabe „418,13 Euro“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 wird die Angabe „375 Euro“ durch die Angabe „418,13 Euro“ und die Angabe „188 Euro“ durch die Angabe „209,62 Euro“ ersetzt.
- c) In Absatz 4 wird die Angabe „375 Euro“ durch die Angabe „418,13 Euro“ ersetzt.

13. § 22a Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 1 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Nummer 1 wird die Angabe „208,47 Euro“ durch die Angabe „232,44 Euro“ ersetzt.
  - bb) In Nummer 2 wird die Angabe „162,85 Euro“ durch die Angabe „181,58 Euro“ ersetzt.
  - cc) In Nummer 3 wird die Angabe „58,60 Euro“ durch die Angabe „65,34 Euro“ ersetzt.
- b) In Satz 2 wird die Angabe „4,60 Euro“ durch die Angabe „5,13 Euro“ ersetzt.

14. In § 22b wird die Angabe „80 Euro“ durch die Angabe „89,20 Euro“ ersetzt.

15. § 23 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „642,43 Euro“ durch die Angabe „716,31 Euro“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „406,50 Euro“ durch die Angabe „453,25 Euro“ und die Angabe „286,63 Euro“ durch die Angabe „319,59 Euro“ ersetzt.
- c) In Absatz 4 wird die Angabe „260,58 Euro“ durch die Angabe „290,55 Euro“ ersetzt.

16. In § 23a Absatz 3 wird die Angabe „100 Euro“ durch die Angabe „111,50 Euro“ ersetzt.

17. In § 23b Absatz 3 wird die Angabe „100 Euro“ durch die Angabe „111,50 Euro“ ersetzt.

### § 3

#### Änderung der Verordnung über die Gewährung von Mehrarbeitsvergütung für Beamte

§ 4 der Verordnung über die Gewährung von Mehrarbeitsvergütung für Beamte in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3494), die zuletzt durch Artikel 3 § 2 des Gesetzes vom 5. September 2019 (GVBl. S. 551) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 wird die Angabe „13,36 Euro“ durch die Angabe „13,69 Euro“, die Angabe „15,78 Euro“ durch die Angabe „16,17 Euro“, die Angabe „21,64 Euro“ durch die Angabe „22,18 Euro“ und die Angabe „29,83 Euro“ durch die Angabe „30,58 Euro“ ersetzt.

2. Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 wird die Angabe „20,18 Euro“ durch die Angabe „20,68 Euro“ ersetzt.
- b) In Nummer 2 wird die Angabe „24,95 Euro“ durch die Angabe „25,57 Euro“ ersetzt.
- c) In Nummer 3 wird die Angabe „29,63 Euro“ durch die Angabe „30,37 Euro“ ersetzt.
- d) In den Nummern 4 und 5 wird die Angabe „34,62 Euro“ jeweils durch die Angabe „35,49 Euro“ ersetzt.

## § 4

### Änderung der Laufbahnverordnung Justiz und Justizvollzugsdienst

Die Anlage (zu § 2 Absatz 2) zur Laufbahnverordnung Justiz und Justizvollzugsdienst vom 18. Dezember 2012 (GVBl. S. 538), die durch Verordnung vom 20. August 2019 (GVBl. S. 527) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Angabe „A 4“ mit den zugehörigen Ämterbezeichnungen „Justizhauptwachtmeisterin, Justizhauptwachmeister (erstes Einstiegsamt)“ wird gestrichen.
2. Den der Angabe „A 5“ zugehörigen Ämterbezeichnungen werden die Wörter „(erstes Einstiegsamt)“ angefügt.

## Artikel 6

### Änderung des Laufbahngesetzes

In § 5 Absatz 2 Satz 2 des Laufbahngesetzes vom 21. Juni 2011 (GVBl. S. 266), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 19. Dezember 2017 (GVBl. S. 695) geändert worden ist, wird die Angabe „A 4“ durch die Angabe „A 5“ ersetzt.“

## Artikel 7

### Änderung des Landesbeamtenversorgungsgesetzes

Das Landesbeamtenversorgungsgesetz vom 21. Juni 2011 (GVBl. S. 266), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Oktober 2019 (GVBl. S. 687) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 7 wird aufgehoben.

bb) Die Nummern 8 bis 11 werden die Nummern 7 bis 10.

b) In Absatz 2 werden die Wörter „§ 50 Absatz 4 und 5“ durch die Wörter „dem Sonderzahlungsgesetz“ ersetzt.

2. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Das Ruhegehalt beträgt mindestens fünfunddreißig vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge (§ 5). An die Stelle des Ruhegehalts nach Satz 1 treten, wenn dies günstiger ist, fünfundsechzig vom Hundert der jeweils ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe A 5.“

b) Absatz 5 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Der Unterschiedsbetrag nach § 50 Absatz 1 bleibt bei der Berechnung außer Betracht.“

3. § 20 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Das Witwengeld beträgt nach Anwendung des § 50c mindestens 60 vom Hundert des Ruhegehaltes nach § 14 Absatz 4 Satz 2.“

4. § 36 Absatz 3 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Es darf nicht hinter fünfundsechzig vom Hundert der jeweils ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe A 5 zurückbleiben.“

5. § 50 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 wird aufgehoben.

b) Absatz 5 wird Absatz 4 und wie folgt gefasst:

„(4) Bei der Anwendung von Ruhens- und Anrechnungsvorschriften ist die jährliche Sonderzahlung nach dem Sonderzahlungsgesetz und eine entsprechende Leistung, die der Versorgungsberechtigte aus einer Erwerbstätigkeit oder zu seinen früheren Versorgungsbezügen erhält, entsprechend der gesetzlich bestimmten Zahlungsweise zu berücksichtigen. Die bei der Anwendung von Ruhensvorschriften maßgebenden Höchstgrenzen erhöhen sich um den Betrag der jährlichen Sonderzahlung und den Sonderbetrag nach § 6 des Sonderzahlungsgesetzes.“

6. In § 53 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und 3 sowie in Satz 2 wird jeweils die Angabe „Besoldungsgruppe A 4“ durch die Angabe „Besoldungsgruppe A 5“ ersetzt.

7. Dem § 55 wird folgender Absatz 9 angefügt:

„(9) Beziehen Versorgungsberechtigte Altersgeld oder Hinterbliebenenaltersgeld nach dem Altersgeldgesetz oder nach vergleichbarem Landesrecht, ruhen die Versorgungsbezüge in Höhe des jeweiligen Betrages dieser Leistungen. Absatz 3 gilt entsprechend.“

8. In § 69 Absatz 1 Nummer 3 wird die Angabe „und 3“ gestrichen.

## **Artikel 8**

### **Änderung der Beamtenversorgungs-Übergangsverordnung**

§ 2 Nummer 9 Satz 2 der Beamtenversorgungs-Übergangsverordnung vom 21. Juni 2011 (GVBl. S. 266, 282) wird wie folgt gefasst:

„Der Unterschiedsbetrag nach § 50 Absatz 1 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes bleibt bei der Berechnung außer Betracht.“

## **Artikel 9**

### **Überleitungen, Überleitungsbetrag**

(1) Die am ... [einsetzen: Tag der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin] im Dienst befindlichen Beamtinnen und Beamten, denen an diesem Tag ein Amt der Besoldungsgruppe A 4 verliehen war, werden mit Wirkung vom ersten Tag des Monats, in welchen der Tag nach der Verkündung dieses Gesetzes fällt, in das der jeweiligen Laufbahn entsprechende Amt der Besoldungsgruppe A 5 übergeleitet.

(2) Bei am 1. Januar 2021 vorhandenen Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern, deren erdientes Ruhegehalt sich aus einer der Besoldungsgruppen A 1 bis A 4 berechnet, sowie für deren Hinterbliebene wird der Berechnung der Versorgungsbezüge ab dem 1. Januar 2021 die Besoldungsgruppe A 5 zu Grunde gelegt. Lag der Berechnung der Versorgungsbezüge am 31. Dezember 2020 eine Amtszulage, ausgehend von den sich aus Anlage 18 und 19 der auf Grundlage des Artikels 1 § 5 des Gesetzes zur Anpassung der Besoldung und Versorgung für das Land Berlin 2019/2020 und zur Änderung weiterer besoldungsrechtlicher Vorschriften vom 5. September 2019 (GVBl. S. 551) erfolgten Bekanntmachung vom 16. Oktober 2019 (GVBl. S. 635) ergebenden Beträgen, zu Grunde, wird diese ab dem 1. Januar 2021 unter Berücksichtigung allgemeiner Besoldungsanpassungen bei der Berechnung der Versorgungsbezüge aus der Besoldungsgruppe A 5 berücksichtigt. Die Sätze 1 und 2 gelten für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger, deren Ruhestand nach dem 1. Januar 2021 beginnt und deren erdientes Ruhegehalt sich aus einer der Besoldungsgruppen A 1 bis A 4 berechnet, sowie für deren Hinterbliebene entsprechend. § 14 Absatz 4 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes in der Fassung dieses Gesetzes gilt auch für am 31. Dezember 2020 vorhandene Versorgungsberechtigte.

(3) Soweit durch dieses Gesetz Amtsbezeichnungen geändert werden, führen die Beamtinnen und Beamten die neuen Amtsbezeichnungen.

(4)  
Beamtinnen und Beamte, die nach Absatz 1 in ein Amt der Besoldungsgruppe A 5 übergeleitet werden, erhalten einen nicht ruhegehaltfähigen Überleitungsbetrag in Höhe der Diffe-

renz zwischen den Dienstbezügen der Besoldungsgruppe A 4, die ihnen bis zum ... [einsetzen: letzter Tag des Monats, der vor dem Monat liegt, in welchen der Tag nach der Verkündung dieses Gesetzes fällt] zustehen, und den Dienstbezügen der Besoldungsgruppe A 5, die ihnen zugestanden hätten, wenn die Regelung nach Absatz 1 bereits am 1. Januar 2021 in Kraft getreten wäre. § 6 Absatz 1 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Überleitungsfassung für Berlin gilt entsprechend.

## **Artikel 10**

### **Generalklausel**

Wird in anderen Rechtsnormen auf durch dieses Gesetz geänderte oder ersetzte Vorschriften oder Anlagen Bezug genommen, erfasst die Bezugnahme nunmehr die entsprechenden, nach diesem Gesetz geltenden Vorschriften oder Anlagen.

## **Artikel 11**

### **Inkrafttreten**

- (1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 bis 8 am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.
- (2) Artikel 1 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2021 in Kraft.
- (3) Artikel 2 tritt mit Wirkung vom 1. November 2020 in Kraft.
- (4) Artikel 4 Nummer 1 tritt mit Wirkung vom ersten Tag des Monats, in welchen der Tag nach der Verkündung dieses Gesetzes im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin fällt, in Kraft.
- (5) Artikel 4 Nummer 2 tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 2020 in Kraft.
- (6) Artikel 5 § 1 tritt mit Wirkung vom ersten Tag des Monats, in welchen der Tag nach der Verkündung dieses Gesetzes im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin fällt, in Kraft.
- (7) Artikel 6 tritt mit Wirkung vom ersten Tag des Monats, in welchen der Tag nach der Verkündung dieses Gesetzes im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin fällt, in Kraft.
- (8) Artikel 7 tritt mit Ausnahme der Nummer 7 mit Wirkung vom 1. Januar 2021 in Kraft.

## A. Begründung

a) Allgemeines:

### Anpassung der Besoldung und Versorgung

Die Dienst- und Versorgungsbezüge sind zuletzt zum 1. Februar 2020 durch das Gesetz zur Anpassung der Besoldung und Versorgung für das Land Berlin 2019/2020 und zur Änderung weiterer besoldungsrechtlicher Vorschriften vom 5. September 2019 (GVBl. S. 551) um die sich aus der erfolgten Bekanntmachung vom 16. Oktober 2019 (GVBl. S. 635) ergebenden Beträge angepasst worden.

Nach § 14 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Überleitungsfassung für Berlin (BBesG BE) wird die Besoldung entsprechend der Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse und unter Berücksichtigung der mit den Dienstaufgaben verbundenen Verantwortung regelmäßig angepasst. Gemäß § 70 des LBeamVG sind, wenn die Dienstbezüge der Besoldungsberechtigten allgemein erhöht oder vermindert werden, von demselben Zeitpunkt an die Versorgungsbezüge entsprechend zu regeln.

Die Notwendigkeit zur Anpassung der Besoldung und Versorgung von beamteten Dienstkräften beziehungsweise Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern ergibt sich aus Art. 33 Abs. 5 GG. Danach ist das Recht des öffentlichen Dienstes unter Berücksichtigung der hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums zu regeln und fortzuentwickeln. Zu den vom Gesetzgeber wegen seines grundlegenden und strukturprägenden Charakters nicht nur zu berücksichtigenden, sondern zu beachtenden hergebrachten Grundsätzen des Berufsbeamtentums zählt das Alimentationsprinzip. Art. 33 Abs. 5 GG ist unmittelbar geltendes Recht und enthält einen Regelungsauftrag an den Gesetzgeber sowie eine institutionelle Garantie des Berufsbeamtentums. Des Weiteren begründet Art. 33 Abs. 5 GG ein grundrechtsgleiches Recht der beamteten Dienstkräfte, soweit deren subjektive Rechtsstellung betroffen ist. Innerhalb des ihm zukommenden Entscheidungsspielraums muss der Gesetzgeber das Besoldungs- und Versorgungsrecht den tatsächlichen Notwendigkeiten und der fortschreitenden Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse anpassen (vgl. BVerfG, Beschluss v. 04.05.2020 – 2 BvL 4/18 –).

Mit Senatsbeschluss vom 15. Mai 2018 wurde festgelegt, dass die jährlichen Besoldungsanpassungen im Land Berlin ab dem Jahr 2019 bis zum Jahr 2021 jährlich 1,1 Prozentpunkte über dem Durchschnitt der übrigen Bundesländer erfolgen sollen. Darüber hinaus wurden die Anpassungszeitpunkte schrittweise vorgezogen: im Jahr 2019 auf den 1. April, im Jahr 2020 auf den 1. Februar und im Jahr 2021 auf den 1. Januar. Als Ziel wurde ausgegeben, dass das Land Berlin den Besoldungsabstand zu den übrigen Bundesländern verringert und bis zum Jahr 2021 den Besoldungsdurchschnitt der anderen Bundesländer erreicht.

Die Bundesländer werden voraussichtlich für die prozentuale Erhöhung der Besoldung im Jahr 2021 mehrheitlich den Tarifabschluss zumindest wirkungsgleich übernehmen. Dies entspräche der generellen Vorgehensweise bei den Besoldungsanpassungen der Länder in den vorhergehenden Jahren und geht so auch aus deren überwiegend bereits in Kraft getretenen Anpassungsregelungen für das Jahr 2021 hervor.

Um das Ziel des Senatsbeschlusses vom 15. Mai 2018 zu erreichen, soll die lineare Erhöhung der Besoldung im Jahr 2021 zum 1. Januar 2021 um 2,5 vom Hundert erfolgen. Für die mit diesem Gesetz beabsichtigte Erhöhungen der Besoldungs- und Versorgungsbezüge im Land Berlin wird zunächst das Gesamtvolumen des Tarifabschlusses vom 2. März 2019 zu Grunde gelegt und gemäß den Vorgaben des Senatsbeschlusses um jeweils 1,1 Prozentpunkte jährlich erhöht. Für die Anwärterinnen und Anwärter wird ebenfalls eine Erhöhung der Anwärtergrundbeträge zum 1. Januar 2021 um 2,5 vom Hundert erfolgen.

Gemäß der in Artikel 6 des Gesetzes zur Anpassung der Besoldung und Versorgung für das Land Berlin 2019/2020 und zur Änderung weiterer besoldungsrechtlicher Vorschriften vom 5. September 2019 (GVBl. S. 551) vorgesehenen Evaluierungsklausel erfolgt mit diesem Gesetz eine Angleichung der Besoldung und Versorgung in Höhe der zum Länderdurchschnitt bestehenden Differenz. Diese Angleichung ist durch die in Artikel 1 § 2 vorgesehene Besoldungsanpassung um 2,5 Prozent sowie aufgrund der gesetzlichen Überleitung der Besoldungsgruppe A 4 nach Besoldungsgruppe A 5 erfolgt. Es ergibt sich aufgrund der mit diesem Gesetzentwurf geplanten Maßnahmen ein für das Jahr 2021 prognostizierter Besoldungsabstand zu den übrigen Bundesländern in Höhe von 0,012 Prozent (Stand Oktober 2020). Die Betrachtungen der Besoldungsabstände der Länder stehen stets unter dem Vorbehalt möglicher Besoldungsanpassungen der Bundesländer für das Jahr 2021, die aufgrund der BVerfG-Entscheidung vom 04.05.2020 (Az.: 2 BvL 4/18) noch zu erwarten sind.

Darüber hinaus wird im Land Berlin ab dem 1. November 2020 u.a. für die beamteten Dienstkräfte eine Hauptstadtzulage in Höhe von monatlich 150 € gezahlt, die bei der Abstandsbeurteilung aufgrund der zugrundeliegenden Berechnungsmethodik der Länder unberücksichtigt bleibt. Daher hat das Land Berlin den Länderdurchschnitt der Besoldung tatsächlich sogar deutlich überschritten.

Auch die Maßnahme der Erhöhung des Sonderbetrages für Kinder im Sonderzahlungsgesetz wird bei der Evaluation des Besoldungsabstandes nicht mit einbezogen, wirkt sich jedoch in der tatsächlichen Betrachtung aller Besoldungsbestandteile ebenfalls positiv auf den Abstand zu den übrigen Bundesländern aus.

Damit wird den aktuellen Entwicklungen der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse unter Berücksichtigung der insbesondere in Folge der Corona-Krise angespannten Haushaltsslage Berlins Rechnung getragen.

#### Vorgaben des BVerfG zur Amtsangemessenheit der Alimentation

In ständiger Rechtsprechung hat das BVerfG ein Prüfschema zur Amtsangemessenheit der Alimentation entwickelt und fortwährend bestätigt, zuletzt mit dem Beschluss vom 4. Mai 2020 unter dem Aktenzeichen 2 BvL 4/18. Anhand des Prüfschemas ermittelt das BVerfG in drei Prüfungsstufen, ob die Alimentation verfassungswidrig ist.

Auf der ersten Prüfungsstufe wird anhand eines Orientierungsrahmens ermittelt, ob die Alimentsstruktur und das Alimentsniveau grundsätzlich verfassungsgemäß ausgestaltet sind. Dieser Orientierungsrahmen setzt sich aus fünf Parametern zusammen, die einzeln zu betrachten sind:

- 1) Der erste Parameter vergleicht die Besoldungsentwicklung in den letzten 15 Jahren mit den Tarifergebnissen der Beschäftigten im öffentlichen Dienst mit vergleichbarer Ausbildung und Tätigkeit. Eine Verletzung dieses Parameters ist dann gegeben, wenn die Differenz zwischen den Tarifergebnissen und der Besoldungsanpassung mindestens 5 % des Indexwertes der erhöhten Besoldung beträgt.
- 2) Der zweite Parameter vergleicht die Besoldungsentwicklung in den letzten 15 Jahren mit der Entwicklung des Nominallohnindex im jeweils betrachteten Land. Eine Verletzung dieses Parameters ist dann gegeben, wenn die Differenz zwischen der Entwicklung des Nominallohnindex und der Besoldungsentwicklung mindestens 5 % des Indexwertes der erhöhten Besoldung beträgt.
- 3) Der dritte Parameter vergleicht die Besoldungsentwicklung in den letzten 15 Jahren mit der Entwicklung des Verbraucherpreisindex im jeweils betrachteten Land. Eine Verletzung dieses Parameters ist dann gegeben, wenn die Differenz zwischen der Entwicklung des Verbraucherpreisindex und der Besoldungsentwicklung mindestens 5 % des Indexwertes der erhöhten Besoldung beträgt.
- 4) Der vierte Parameter nimmt einen systeminternen Besoldungsvergleich vor. Dieser setzt sich aus zwei getrennt zu betrachtenden Tatbeständen zusammen.
  - a) Zum einen ist in den Blick zu nehmen, ob sich die Abstände zwischen zwei zu vergleichenden Besoldungsgruppen in den zurückliegenden fünf Jahren um mindestens 10 % verringert haben (Parameter 4a)). Denn die Amtsangemessenheit der Alimentation von beamteten Dienstkräften bzw. Richterinnen und Richtern in einer bestimmten Besoldungsgruppe bestimmt sich auch durch ihr Verhältnis zur Besoldung von beamteten Dienstkräften in anderen Besoldungsgruppen. Das sogenannte Abstandsgebot folgt aus dem Leistungsgrundsatz in Art. 33 Abs. 2 GG und dem Alimentsprinzip in Art. 33 Abs. 5 GG. Dieses untersagt dem Besoldungsgesetzgeber ungeachtet seines weiten Gestaltungsspielraums, den Abstand zwischen verschiedenen Besoldungsgruppen dauerhaft einzuebnen. Durch die Anknüpfung der Alimentation an innerdienstliche, unmittelbar amtsbezogene Kriterien wie dem Dienstrang soll sichergestellt werden, dass die Bezüge entsprechend der unterschiedlichen Wertigkeit der Ämter abgestuft sind. Daher bestimmt sich ihre Amtsangemessenheit auch im Verhältnis zur Besoldung und Versorgung anderer Beamtengruppen. Gleichzeitig kommt darin zum Ausdruck, dass jedem Amt eine Wertigkeit immanent ist, die sich in der Besoldungshöhe widerspiegeln muss. Die Wertigkeit wird insbesondere durch die Verantwortung des Amtes und die Inanspruchnahme der Amtsinhaberin oder des Amtsinhabers bestimmt. Die amtsangemessene Besoldung ist notwendigerweise eine abgestufte Besoldung. Die Organisation der öffentlichen Verwaltung stellt darauf ab, dass in den höher besoldeten Ämtern die für den Dienstherrn wertvolleren Leistungen erbracht werden. Deshalb muss im Hinblick auf das Leistungs- und das Laufbahnprinzip mit der organisationsrechtlichen Gliederung der Ämter eine Stafelung der Gehälter einhergehen. Amtsangemessene Gehälter sind auf dieser

Grundlage so zu bemessen, dass sie beamteten Dienstkräften eine Lebenshaltung ermöglichen, die der Bedeutung ihres jeweiligen Amtes entspricht. Eine deutliche Verringerung der Abstände der Bruttogehälter in den Besoldungsgruppen infolge unterschiedlich hoher linearer Anpassungen bei einzelnen Besoldungsgruppen oder zeitlich verzögerter Besoldungsanpassungen indiziert einen Verstoß gegen das Abstandsgebot

- b) Zum anderen ist das Mindestabstandsgebot zu wahren (Parameter 4b)). Dieses besagt, dass bei der Bemessung der Besoldung der qualitative Unterschied zwischen der Grundsicherung, die als staatliche Sozialleistung den Lebensunterhalt von Arbeitsuchenden und ihren Familien sicherstellt, und dem Unterhalt, der erwerbstätigen beamteten Dienstkräften und Richterinnen und Richtern geschuldet ist, hinreichend deutlich werden muss. Dieser Mindestabstand wird unterschritten, wenn die Nettoalimentation (unter Berücksichtigung der familienbezogenen Bezügebestandteile und des Kindergelds) um weniger als 15 % über dem Grundsicherungsniveau liegt. Eine aus der bisherigen Besoldungspraxis abgeleitete Bezugsgröße ist die vierköpfige Alleinverdienerfamilie. Da der Besoldungsgesetzgeber über einen weiten Gestaltungsspielraum verfügt, besteht keine Verpflichtung die Grundbesoldung so zu bemessen, dass beamtete Dienstkräfte ihre Familie als Alleinverdienerin oder Alleinverdiener unterhalten können. Vielmehr steht es dem Besoldungsgesetzgeber frei, etwa durch höhere Familienzuschläge bereits für das erste und zweite Kind die Besoldung von den tatsächlichen Lebensverhältnissen abhängig zu machen. Sofern das Mindestabstandsgebot nicht gewahrt wird, schlägt sich dies in der Weise bei höheren Besoldungsgruppen nieder, als sich der vom Besoldungsgesetzgeber selbst gesetzte Ausgangspunkt für die Besoldungsstaffelung als fehlerhaft erweist.

- 5) Der fünfte Parameter vergleicht die Besoldung des gegenständlich in den Blick genommenen Landes bzw. des Bundes mit der Besoldung des Bundes und der anderen Länder. Soweit das jährliche Bruttoeinkommen einschließlich der gewährten Sonderzahlungen mehr als 10 % unter dem Durchschnitt der Dienstbezüge der jeweiligen Besoldungsgruppe im Bund und in den anderen Ländern im selben Zeitraum liegt, stellt dies ein Indiz für eine verfassungswidrige Unteralimentation dar.

Sofern sich anhand der Würdigung der Feststellungen der ersten Prüfungsstufe im Wege einer Gesamtbetrachtung ergibt, dass eine Vermutung für eine verfassungswidrige Unteralimentation vorliegt, so sind auf der zweiten Prüfungsstufe im Rahmen einer Gesamtabwägung die Ergebnisse der ersten Prüfungsstufe mit weiteren alimentationsrelevanten Kriterien eingehend zu würdigen. Hierzu besteht indes kein Anlass, wenn auf der ersten Prüfungsstufe bei allen Parametern die vorgegebenen Schwellenwerte nicht überschritten werden.

Ist nach den beiden vorherigen Prüfungsstufen festzustellen, dass die Besoldung grundsätzlich als verfassungswidrige Unteralimentation einzustufen ist, ist auf der dritten Prüfungsstufe zu prüfen, ob im Ausnahmefall die Unteralimentation verfassungsrechtlich gerechtfertigt sein kann.

## Prüfung der Besoldung im Land Berlin nach den Vorgaben des BVerfG

Entsprechend der Maßgabe des BVerfG erfolgt anhand der soeben dargestellten fünf Parameter der ersten Prüfungsstufe eine Betrachtung, ob die Alimentationsstruktur und das Alimentationsniveau grundsätzlich verfassungsgemäß ausgestaltet sind. Das BVerfG hält hierzu fest, dass sich erst anhand einer Gegenüberstellung der Besoldungsentwicklung einerseits mit verschiedenen Vergleichsgrößen andererseits über einen aussagekräftigen Zeitraum hinweg zeigt, ob der Gesetzgeber seiner Pflicht zur Anpassung der Alimentation an die allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse bei der Fortschreibung der Besoldungshöhe nachkommt. Es genügt dabei, dass die von den Besoldungsgesetzgebern im Regelfall für alle Besoldungsgruppen gleichermaßen vorgenommenen linearen Anpassungen der Bezüge um einen bestimmten Prozentwert erfasst werden. Dies gilt entsprechend für die Ermittlung der Vergleichsgrößen.

- 1) Vergleich der Besoldungsentwicklung mit den Tarifiergebnissen der Beschäftigten im öffentlichen Dienst mit vergleichbarer Ausbildung und Tätigkeit.

Wie soeben bereits allgemein für die Ermittlung der Vergleichsgrößen ausgeführt, ist es auch für die Tariflohnentwicklung nicht erforderlich diese exakt zu berechnen, da lediglich Orientierungswerte für die erforderliche Gesamtabwägung zu ermitteln sind.

Das BVerfG gibt vor, dass die Entwicklung der zurückliegenden 15 Jahre zu betrachten ist. Dementsprechend stellt die Anlage 1 (Parameter 1) die Besoldungsentwicklung zwischen den Jahren 2006 bis 2020 dar und setzt diese in Vergleich zur Tariflohnentwicklung im selben Zeitraum. Entsprechend den Vorgaben des BVerfG wurden auf der ersten Prüfstufe die über alle Besoldungsgruppen gleichermaßen vorgenommenen linearen Anpassungen der Bezüge erfasst. Es wurde bei der Darstellung der Besoldungsentwicklung die Sonderzahlungen, Einmalzahlungen sowie Sockelbeträge und der Zeitpunkt der Besoldungsanpassung außer Betracht gelassen. Entsprechend wurden bei der Gegenüberstellung der Entwicklung der Tariflöhne allein lineare Tarifierhöhungen erfasst. Sockelbeträge, Einmalzahlungen sowie Veränderungen der Sonderzahlungen bleiben ebenso außen vor wie der Zeitpunkt der Tarifierhöhungen

Es ist ersichtlich, dass die Besoldung im betrachteten Zeitraum um 35,31 Prozent gestiegen ist, während die Tariflöhne im selben Zeitraum um 34,75 Prozent gestiegen sind. Dies bedeutet, dass der Besoldungsentwicklungsindex um 0,41 Prozent über dem Tarifentwicklungsindex im maßgeblichen Zeitraum liegt. Somit liegt keine Verletzung des ersten Parameters vor.

- 2) Vergleich der Besoldungsentwicklung mit der Entwicklung des Nominallohnindex

Bei der Berechnung des Nominallohnindex für das Land Berlin wurden die Berechnungen des Amtes für Statistik Berlin-Brandenburg (vgl. fortlaufende Berichte des Amtes für Statistik Berlin-Brandenburg, u.a. Statistischer Bericht N I 1 – vj 2/20 Berlin) in Ansatz gebracht.

Wie aus der Anlage 2 (Parameter 2) ersichtlich ist, ist im zu betrachtenden Zeitraum von 2006 bis 2020 die Besoldung um 35,31 Prozent gestiegen. Dem steht eine Erhöhung des Nominallohns von 38,46 Prozent im selben Zeitraum gegenüber. Somit

besteht ein Abstand von 2,33 Prozent von der Besoldungsentwicklung zur Entwicklung des Nominallohnindex. Wie angeführt, sieht das BVerfG eine Verletzung dieses Parameters erst dann als gegeben an, wenn ein Abstand von über 5 % gegeben ist. Somit liegt keine Verletzung des zweiten Parameters vor.

### 3) Vergleich der Besoldungsentwicklung mit der Entwicklung des Verbraucherpreisindex

Bei der Berechnung des Verbraucherpreisindex für das Land Berlin wurden die Berechnungen des Amtes für Statistik Berlin-Brandenburg (vgl. fortlaufende Berichte des Amtes für Statistik Berlin-Brandenburg Statistischer Bericht N I 1 – vj 2/20 Berlin, Statistischer Bericht M I 2 m12-08-Berlin) in Ansatz gebracht.

Wie aus der Anlage 3 (Parameter 3) ersichtlich ist, steht eine Erhöhung des Besoldungsindex von 35,31 Prozent im zu betrachtenden Zeitraum von 2006 bis 2020 eine Erhöhung des Verbraucherpreisindex von 22,04 % gegenüber. In der Folge liegt die Besoldungsentwicklung 9,81 % über der Entwicklung des Verbraucherpreisindex im maßgeblichen Zeitraum. Somit liegt keine Verletzung des dritten Parameters vor.

### 4) Systeminterner Besoldungsvergleich

#### a) Beachtung des Abstandsgebots

In Anlage 4a (Parameter 4a)) ist der geforderte systeminterne Besoldungsvergleich dargestellt. Es wird der Abstand des Grundgehaltsbetrags der Endstufe in der Besoldungsgruppe A 5 mit dem Grundgehaltsbetrag der Endstufen in den Besoldungsgruppen A 7, A 9, A 13, R 2 und den Festgehältern in den Besoldungsgruppen R 4 und R 8 sowohl im Jahr 2016 als auch im Jahr 2021 verglichen. Es ist ersichtlich, dass sich im betrachteten Zeitraum die verglichenen Abstände zwischen 0,426 % und 2,885 % verringert haben. Laut dem BVerfG liegt eine Verletzung des Abstandsgebots erst dann vor, wenn die Abstände um mindestens 10 % verringert wurden. Das Abstandsgebot ist somit beachtet worden.

#### b) Beachtung des Mindestabstandsgebots

In seinem Beschluss vom 04.05.2020 (Az.: 2 BvL 4/18) geht das BVerfG im Zusammenhang mit den Anforderungen des systeminternen Besoldungsvergleichs zudem detailliert auf den gebotenen Mindestabstand bei den zur Prüfung gestellten Besoldungsgruppen zur Grundsicherung für Arbeitsuchende ein. Dieses Mindestabstandsgebot besagt laut dem BVerfG konkret, dass bei der Bemessung der Besoldung der qualitative Unterschied zwischen der Grundsicherung, die als staatliche Sozialleistung den Lebensunterhalt von Arbeitsuchenden und ihren Familien sicherstellt, und dem Unterhalt, der erwerbstätigen beamteten Dienstkräften und Richterinnen und Richtern geschuldet ist, hinreichend deutlich werden muss. Dieser Mindestabstand wird dann unterschritten, wenn die Nettoalimenta-tion (unter Berücksichtigung der familienbezogenen Bezügebestandteile und des Kindergelds) um weniger als 15 % über dem Grundsicherungsniveau liegt. Die vierköpfige Alleinverdienerfamilie ist hierbei die aus der bisherigen Besoldungspraxis abgeleitete Bezugsgröße. Einer gesonderten Prüfung der Besoldung mit Blick auf die Kinderzahl ist somit erst ab dem dritten Kind erforderlich. In diesem

Zusammenhang weist das BVerfG darauf hin, dass insbesondere keine Verpflichtung besteht, das Grundgehalt so zu bemessen, dass beamtete Dienstkräfte und Richterinnen und Richter ihre Familie als Alleinverdiener unterhalten können. Es steht dem Besoldungsgesetzgeber ausdrücklich frei, etwa durch höhere Familienzuschläge bereits für das erste und zweite Kind stärker als bisher die Besoldung von den tatsächlichen Lebensverhältnissen abhängig zu machen.

In der Anlage 4b (Parameter 4b)) werden die Leistungen der sozialen Grundsicherung finanziell beziffert. Das Grundsicherungsniveau, welches zur Bestimmung der Mindestalimentation herangezogen wird, umfasst alle Elemente des Lebensstandards, der den Empfängern von Grundsicherungsleistungen staatlicherseits gewährt wird. Unerheblich hierbei ist, ob zur Befriedigung der anerkannten Bedürfnisse Geldleistungen gewährt oder bedarfsdeckende Sachbeziehungsweise Dienstleistungen erbracht werden. Dem Besoldungsgesetzgeber steht es hierbei frei, die Höhe des Grundsicherungsniveaus mit Hilfe einer plausiblen und realitätsgerechten Methodik zu bestimmen. Er ist jedoch daran gehalten, den Umfang der Sozialleistungen realitätsgerecht zu bemessen. Zur Ermittlung des Betrages, der einer beamteten Dienstkraft netto mindestens zur Verfügung stehen muss, wird anschließend der nunmehr finanziell bezifferte Umfang der Leistungen der sozialen Grundsicherung um 15 % erhöht.

### Regelbedarfe

Für die Berechnung des Grundsicherungseinkommens für das BerlBVAnpG 2021 wurden die Beträge der Regelbedarfe der Grundsicherung die für das Jahr 2021 im Entwurf eines Gesetzes zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch sowie des Asylbewerberleistungsgesetzes (Regelbedarfsermittlungsgesetz 2021; Bundestagsdrucksache 19/22750 vom 23.09.2020) ausgewiesen sind, herangezogen. Der Bundestag hat das Regelbedarfsermittlungsgesetz am 05.11.2020 verabschiedet. Der Bundesrat muss noch abschließend zustimmen (Stand 24.11.2020). Das Gesetz soll zum 01.01.2021 in Kraft treten.

Entsprechend der Ausführungen des BVerfG im Beschluss 2 BvL 4/18 sind hinsichtlich der Kinder vorliegend die Regelbedarfssätze mit der Anzahl der für die einzelnen Regelbedarfsstufen relevanten Lebensjahre gewichtet worden. Dementsprechend wurde ein gewichteter Regelsatz in Höhe von 315 Euro (aufgerundet) berücksichtigt. Hierbei wurde der Regelsatz der Stufe 4 (14 bis 17-jährige Kinder: 373 Euro) mit 4/18, der Regelsatz der Stufe 5 (6 bis 13-jährige Kinder: 309 Euro) mit 8/18 und der Regelsatz der Stufe 6 (0 bis 5-jährige Kinder: 283 Euro) mit 6/18 berücksichtigt.

### Kosten der Unterkunft

Das BVerfG hat in seinem Beschluss 2 BvL 4/18 bei der Ermittlung der Kosten der Unterkunft auf die von der Bundesagentur für Arbeit übermittelten Werte des 95 %-Perzentils für Partner-Bedarfsgemeinschaften mit zwei Kindern zurückgegriffen. Diese Auswertung wird durch die Bundesagentur für Arbeit beständig aktualisiert, zuletzt am 21.09.2020 unter dem Titel „Aktualisierung der Auswertung zum Verfahren einer verfassungsrechtlichen Prüfung des

Bundesbesoldungsgesetzes (Vorgang 2 BvL 4/18)“. Vorliegend wurden die Kosten der Unterkunft jedoch abweichend vom 95 %-Perzentil der Bundesagentur für Arbeit anhand der von der Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales in den Ausführungsvorschriften zur Gewährung von Leistungen gemäß § 22 des Sozialgesetzbuches – Zweites Buch (SGB II) und §§ 35 und 36 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (AV-Wohnen) vom 29. November 2019 (ABl. S. 7837 ff.) festgelegten Richtwerte berücksichtigt. Das 95 %-Perzentil ist zur Bestimmung der Kosten der Unterkunft weniger geeignet, da es zu deutlichen Unschärfen führen kann. So ergab sich für das Land Berlin im Rahmen des 95 %-Perzentils eine überdurchschnittliche, in der Realität des Berliner Mietenspiegels nicht nachvollziehbare Erhöhung von 1.100 Euro im Jahr 2017 auf 1.450 Euro im Jahr 2019 (plus 31,8 Prozent in zwei Jahren). Dies verdeutlicht, dass das 95 %-Perzentil der Bundesagentur für Arbeit für das Land Berlin keine aussagekräftige Vergleichsgröße darstellt, da statistische Ausreißer den Wert unangemessen verzerren können. Würde man das 95 %-Perzentil bei der Ermittlung des Mindestabstands der Besoldung zur Grundsicherung zu Grunde legen, so würde dies zu einer erheblichen Abweichung gegenüber den üblicherweise gezahlten Kosten der Unterkunft führen. Dies würde in der Konsequenz dazu führen, dass ein Mindestabstand festgelegt werden würde, der weit über den Anforderungen des BVerfG liegt, nämlich der Orientierung an tatsächlich gewährten Leistungen der sozialen Grundsicherung.

Die von der Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales in der AV Wohnen festgelegten Richtwerte stimmen mit der Berliner Realität deutlich besser überein als das 95 %-Perzentil der Bundesagentur für Arbeit, da die Richtwerte auf dem Berliner Mietspiegel beruhen. Nach der Statistik der Bundesagentur für Arbeit vom 24.08.2020 unter dem Titel „Wohn- und Kostensituation SGB II (Monatszahlen)“ lagen die tatsächlichen durchschnittlichen Kosten der Unterkunft einer Partnerbedarfsgemeinschaft mit zwei Kindern in der Unterkunftsart Miete (bruttokalt) im Monat Mai 2020 im Land Berlin bei 649,62 Euro. Der Rückgriff auf die Unterkunftsart Miete ist sachgerecht, da Berlin eine Mieterstadt ist. Nach dem Wohnungsmarktbericht 2019 der Investitionsbank Berlin sind 84,4 % des Wohnungsbestandes in Berlin Mietwohnungen. Bei der Berechnung der Kosten der Unterkunft auf der Grundlage der AV Wohnen wurde der Richtwert der monatlichen Bruttokaltmiete einer Bedarfsgemeinschaft mit vier Personen (Nr. 3.2 Abs. 2 AV Wohnen) in Höhe von 705,60 Euro zuzüglich eines Zuschlags für Wohnungen des sozialen Wohnungsbaus des 1. Förderweges in Höhe von 10 Prozent (Nr. 3.2 Abs. 3 AV Wohnen) zu Grunde gelegt, mithin ein aufgerundeter Betrag in Höhe von 777 Euro. Dieser liegt rund 19,6 % Prozent über dem von der Bundesagentur für Arbeit angegebenen Durchschnittswert. Das 95 %-Perzentil der Bundesagentur für Arbeit für das Jahr 2019 liegt rund 77 % über dem Durchschnitt des Monats Mai 2020. Das ist sachlich nicht gerechtfertigt, denn es berücksichtigt eine extreme Abweichung der höchsten fünf Prozent vom arithmetischen Mittel. Rund 19,6 % über dem Durchschnittswert sind ausreichend, um die Kosten der Unterkunft des weitaus größten Teils der beamteten Dienstkräfte abzubilden. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund des in Kraft getretenen Gesetzes zur Mietenbegrenzung im Wohnungswesen in Berlin vom 11.02.2020 (GVBl. S. 50), das mit seinem § 5 Absatz 1 Satz 1 überhöhte Mieten im Sinne dieses Gesetzes verbietet.

## Heizkosten

Die monatlichen Heizkosten für eine vier Personen umfassende Bedarfsgemeinschaft in Höhe von 128 Euro wurden aus der Anlage 2 zur AV Wohnen, berlin-spezifisch gewichtet über die verschiedenen Heizarten (Heizöl: 17 %, Erdgas: 35 %, Fernwärme: 37 % und Wärmepumpe und Rest: 11 %; vgl. Statistik des Bundesverbandes der Energie- und Wasserwirtschaft e.V.: [www.bdew.de/media/documents/Pub\\_20191031\\_Wie-heizt-Deutschland-2019.pdf](http://www.bdew.de/media/documents/Pub_20191031_Wie-heizt-Deutschland-2019.pdf)), bei einer Gebäudefläche von 501 m<sup>2</sup> bis 1000 m<sup>2</sup> errechnet. Auch hier wurde bei der Gebäudefläche der hohe Anteil von Mietwohnungen in Mehrfamilienhäusern im Land Berlin berücksichtigt. Der in Ansatz gebrachte Wert von 128 Euro liegt 49,2 % über dem von der Bundesagentur für Arbeit genannten tatsächlichen Durchschnittswert von 85,81 Euro im Mai 2020, so dass regelmäßig auch eventuelle Nachzahlungen im Rahmen der Heizkostenabrechnungen geleistet werden können. Die laufenden Heizkosten des 95 %-Perzentils der Bundesagentur für Arbeit liegen mit 200 Euro rund 133 Prozent über diesem Durchschnittswert.

Die dargestellten Berechnungsmethodiken für eine Bedarfsgemeinschaft von vier Personen wurden in vergleichbarer Weise für die Berechnung der Kosten der Unterkunft und der Heizkosten für die sonstigen dargestellten Konstellationen (lediglich ohne bzw. mit einem Kind, verheiratet ohne bzw. mit einem Kind) genutzt.

## Bildung und Teilhabe

Bedarfe für Bildung und Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben werden bei Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen neben dem Regelbedarf gesondert im sogenannten „Bildungspaket“ berücksichtigt. Bei der Ermittlung des maßgeblichen durchschnittlichen Grundsicherungseinkommens wurden für Bildung und Teilhabe, analog zur Berechnungsweise des BVerfG, folgende Leistungen bzw. Beträge berücksichtigt:

- Eine mehrtägige Klassenfahrt für jedes Kind und Schuljahr für die Zeit bis zum 18. Lebensjahr, umgerechnet auf den Monat ( $10 \text{ Schuljahre} \times 264,55 \text{ Euro} / 18 \text{ Jahre} / 12 \text{ Monate} = 12,25 \text{ Euro je Monat und Kind}$ ),
- eine mehrtägige Kitafahrt für jedes Kind während der gesamten Kitazeit ( $300,51 \text{ Euro} / 18 \text{ Jahre} / 12 \text{ Jahre} = 1,39 \text{ Euro je Monat und Kind}$ ),
- ein eintägiger Kita-Ausflug im Jahr für jedes Kind für 3 Kitajahre ( $4,72 \text{ Euro} \times 3 \text{ Jahre} / 18 \text{ Jahre} / 12 \text{ Monate} = 0,07 \text{ Euro je Monat je Kind}$ ),
- ein eintägiger Schul-Ausflug im Jahr für jedes Kind für 10 Schuljahre ( $6,28 \text{ Euro} \times 10 \text{ Schuljahre} / 18 \text{ Jahre} / 12 \text{ Monate} = 0,29 \text{ Euro je Monat je Kind}$ ),
- da gemäß § 19 Absatz 3 Schulgesetz das Schulesen von Jahrgangsstufen 1 bis 6 kostenfrei ist, wurde nur für die Jahrgangsstufen 7 bis 10 ein Betrag von 4,09 Euro pro Menü angesetzt ( $4,09 \text{ Euro} \times 21 \text{ Monatstage} \times 9 \text{ Monate} \times 4 \text{ Schuljahre} / 18 \text{ Jahre} / 12 \text{ Monate} = 14,32 \text{ Euro je Monat und Kind}$ ),

- Kitaessen, welches für jedes Kind im Jahr 276 Euro kostet (276 Euro x 3 Jahre / 18 Jahre / 12 Monate = 3,83 je Monat und Kind),
- Schulbedarf, welcher für jedes Kind im Jahr 150 Euro kostet (150 Euro x 10 Schuljahre / 18 Jahre / 12 Monate = 6,94 je Monat und Kind),
- Kostenbetrag für ergänzende Förderung und Betreuung an Schulen (Hortkosten), Jahrgangsstufen 1 und 2 sind kostenfrei, nach der Anlage 2a zum Gesetz über die Beteiligung an den Kosten der Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege sowie in außerunterrichtlichen schulischen Betreuungsangeboten (Tagesbetreuungskostenbeteiligungsgesetz-TKBG) gemäß Empfehlung der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie bei einer Familie mit Grundsicherungseinkommen 2,5 Betreuungsstunden pro Kind (in der Regel Betreuungszeit 13:30 bis 16:00 Uhr) die niedrigste Gehaltsstufe und damit 8 Euro je Monat und Kind; für zwei Kinder jährlich 192 Euro; gemäß § 3 Absatz 3 TKBG für Familien mit zwei Kindern auf 80 Prozent reduziert, entspricht 153,60 Euro jährlich (153,60 Euro x 4 Jahre / 18 Jahre / 12 Monate = 2,85 Euro für 2 Kinder je Monat und 1,78 Euro für 1 Kind je Monat),
- Betrag für soziale und kulturelle Teilhabe pauschal 15 Euro je Monat und Kind.

Bei Erstellung des vorliegenden Gesetzentwurfs lagen der Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales zu den Leistungen für Bildung und Teilhabe bei einigen Leistungen verwertbare Daten nur bis einschließlich Mai 2020 vor. Wegen der coronabedingten Schließung der Schulen und Kindertageseinrichtungen kann jedoch davon ausgegangen werden, dass für das Jahr 2020 auch keine realistischen Beträge hätten angegeben werden können. Daher wurde von der Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales empfohlen, hilfsweise auf die ausgewiesenen Beträge für 2019 zurückzugreifen.

### Sozialtarife

Das BVerfG führt in seinem Beschluss 2 BvL 4/18 aus, dass der Lebensstandard der Grundsicherungsempfängerinnen und Grundsicherungsempfänger nicht allein durch als solche bezeichnete Grundsicherungsleistungen bestimmt werden. Diesen werden zu einem vergünstigten „Sozialtarif“ vornehmlich Dienstleistungen angeboten, beispielsweise im Bereich der weitverstandenen Daseinsvorsorge (öffentlicher Nahverkehr, Museen, Theater, Opernhäuser, Schwimmbäder). Diese müssen bei einer realitätsgerechten Ermittlung des den Grundsicherungsempfängern gewährleisteten Lebensstandards berücksichtigt werden. Da im Land Berlin Zahlen zur Inanspruchnahme von Vergünstigungen durch Grundsicherungsempfängerinnen und Grundsicherungsempfänger nicht statistisch erfasst werden, wurden unter Orientierung am monatlichen Betrag für die soziale und kulturelle Teilhabe von Kindern und Jugendlichen als geldwerter Vorteil dem Grundsicherungseinkommen monatlich pauschal 15 Euro pro Person hinzuge-rechnet.

## Gegenüberstellung mit Nettoalimentation

Dem ermittelten Mindestabstand wird der der beamteten Dienstkraft zur Verfügung stehende Nettobetrag (unter Berücksichtigung der familienbezogenen Bezügebestandteile und des Kindergelds) gegenübergestellt. Im Rahmen der Prüfung nach den durch das BVerfG festgelegten Maßstäben trat in einzelnen Besoldungsgruppen zu Tage, dass bei Ehepaaren mit ein oder zwei Kindern die Notwendigkeit eines höheren Familienzuschlags besteht. Dementsprechend sind in Art. 1 § 2 Abs. 4 dieses Gesetzes Erhöhungsbeträge zu dem Familienzuschlag für die Besoldungsgruppen A 5 bis A 8 festgelegt worden, mit Hilfe derer Familien, die aus drei oder aus vier Personen bestehen, amtsangemessen unterhalten werden können.

Wie die Anlage 4b (Parameter 4b)) darstellt, wird unter Berücksichtigung dieser Erhöhungsbeträge das Mindestabstandsgebot nunmehr konsequent eingehalten.

Die Steuerberechnung erfolgte mit Hilfe des Lohn- und Einkommensteuerrechners des Bundesministeriums für Finanzen. Als Berechnungsgrundlage wurden für eine ledige Person die Steuerklasse I ohne Kinderfreibeträge, für eine nicht verheiratete Person mit einem Kind die Steuerklasse II mit einem Kinderfreibetrag und für ein Ehepaar die Steuerklasse III mit keinem, einem oder zwei Kinderfreibeträgen festgelegt. Kirchensteuer wurde im Einklang mit der Vorgehensweise des BVerfG nicht in Abzug gebracht

Der Verband der Privaten Krankenversicherung e.V. hat mit Schreiben vom 02.09.2020 die Durchschnittsprämien seiner Mitglieder für die Kranken- und Pflegeversicherung bezüglich dem Versicherungsbedarf von beamteten Dienstkräften für die Jahre 2008 bis 2019 mitgeteilt. Für die Jahre 2020 und 2021 liegen dem Verband noch keine Daten vor. Die Veränderungen in den Jahren 2020 und 2021 wurden daher aus den durchschnittlichen Anpassungen für die Jahre 2008 bis 2019 extrapoliert und jeweils mit 4 % pro Jahr in Ansatz gebracht. Bei der Netto-Berechnung wurde nur der nach dem Bürgerentlastungsgesetz steuerlich absetzbare Anteil der Beiträge zur Privaten Krankenversicherung berücksichtigt (sogenannter BEG-Anteil). Dieser wurde vom Verband der Privaten Krankenversicherung e.V. mit 79,8 % der Durchschnittsbeiträge angegeben.

Für ein Ehepaar mit zwei Kindern wurden bei der Steuerberechnung Krankenversicherungsbeträge in Höhe von monatlich 472,42 € ( $[253 + 259 + 40 + 40] \times 0,798$ ) und Pflegeversicherungsbeiträge in Höhe von monatlich 26 € ( $13 \times 2$ ), insgesamt abgerundete 498 Euro in Abzug gebracht. Bei der Berechnung des netto zur Verfügung stehenden Jahreseinkommens nach Abzug der Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge und unter Berücksichtigung des gewährten Kindergelds wurden jeweils die vollen, tatsächlich zu leistenden monatlichen Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung ( $253 + 259 + 40 + 40 + 13 + 13 = 618$  Euro, jährlich 7.416 Euro) von der Jahresnettobesoldung abgezogen. In den Konstellationen, in denen kein oder nur ein Kind zu unterhalten ist, wurde der hierdurch geringere Beihilfebemessungssatz von 50 % für die beihilfeberechtigte Person bei den dargestellten Berechnungen entsprechend berücksichtigt.

Die Berechnung der zu entrichtenden Steuer und des Solidaritätszuschlags erfolgte anhand der Steuersätze für das Jahr 2020, da ein entsprechender Lohn- und Einkommensteuerrechner für das Jahr 2021 vom Bundesministerium für Finanzen erst zu Jahresbeginn zu erwarten ist. Dies wirkt sich jedoch insofern positiv auf die beamteten Dienstkräfte aus, als dass für das Jahr 2021 Steuererleichterungen zu erwarten sind, wodurch die finanziellen Belastungen sinken werden.

### Keine Übertragung des Mindestabstandsgebots auf beamtete Dienstkräfte im Ruhestand

Das BVerfG hat – auch in seinem Beschluss 2 BvL 4/18 vom 4. Mai 2020 – bisher hinsichtlich der Versorgung den im Bereich der Besoldung geforderten Mindestabstand zur Grundsicherung nicht verlangt. Die Entscheidung ist auch nicht ohne Weiteres auf die Versorgung übertragbar. Insbesondere die Mindestversorgung kann nicht mit der den aktiven beamteten Dienstkräften gewährten Besoldung verglichen werden. Im Hinblick auf die Höhe der Versorgung ist die Zeit im aktiven Dienstverhältnis zu berücksichtigen. Die amtsabhängige Mindestversorgung unterstellt unter Berücksichtigung des jährlichen Steigerungssatzes von 1,79375 Prozent (§ 14 Abs. 1 Satz 1 LBeamtVG) mit 35 Prozent der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge eine fiktive Dauer des Beamtenverhältnisses von rund 19,5 Jahren – unabhängig von dessen tatsächlicher Dauer. Um den Höchstruhegehaltssatz von 71,75 Prozent zu erreichen, bedarf es einer Dienstleistung von 40 Jahren. Eine eingeschränkte Dauer der Dienstleistung wirkt sich auch außerhalb der Mindestversorgung auf die Höhe der Versorgungsansprüche aus. Dies ist sachgerecht, um die Finanzierbarkeit und Funktionsfähigkeit des beamtenrechtlichen Versorgungssystems sicherzustellen. Hierfür bedarf es eines ausgewogenen Verhältnisses zwischen aktiver Dienstzeit und entstehenden Versorgungsansprüchen (BVerfG, Beschluss vom 21.04.2015 - 2 BvR 1322/12, Rn. 87). Darüber hinaus wirkt sich die Erhöhung der Besoldungsbestandteile auch auf die spätere Versorgung aus. Das Land Berlin erhöht mit diesem Gesetz insbesondere auch die kinderbezogenen Besoldungsbestandteile deutlich, die auch den Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamten gewährt werden. Auch hat ein großer Teil der Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamten, der eine Mindestversorgung bezieht, neben dem beamtenrechtlichen Versorgungsanspruch Ansprüche aus der gesetzlichen Rentenversicherung, da sie nicht während ihres gesamten Berufslebens im Beamtenverhältnis gestanden haben. Dies führt zu weiteren Einkommen, die zur Deckung des Lebensunterhaltes herangezogen werden können. Soweit das BVerfG ausführt, die vierköpfige Alleinverdienerfamilie sei eine aus der bisherigen Besoldungspraxis abgeleitete Bezugsgröße und nicht Leitbild der Beamtenbesoldung, trifft dies auf die Versorgung nicht zu.

Bund und Länder haben in der Besprechung des Arbeitskreises für Versorgungsfragen vom 6. bis 8. Oktober 2020 zu TOP 3 mehrheitlich die Auffassung vertreten, dass sich aus der Rechtsprechung des BVerfG zur amtsangemessenen Alimentation kein unmittelbarer Handlungsbedarf für die amtsunabhängige Mindestversorgung ergeben dürfte.

## 5) Quervergleich des jährlichen Bruttoeinkommens

In Anlage 5 (Parameter 5) ist der Abstand der Jahresbruttobesoldung im Land Berlin sowohl zu den Ländern als auch zum Bund und den Ländern dargestellt. Die jeweils dargestellte Jahresbruttobesoldung umfasst das Grundgehalt der Endstufe, evtl. gewährte allgemeine Stellenzulagen/Strukturzulagen, Einmalzahlungen und Sonderzahlungen. Nicht integriert sind Amtszulagen, familienbezogene Besoldungsbestandteile sowie alle sonstigen Besoldungsbestandteile wie bspw. die im Land Berlin gewährte Hauptstadtzulage. Für den Quervergleich wurde eine Prognose der Jahresbruttobesoldungen im Jahr 2021 in den Ländern und beim Bund anhand der für das Jahr 2021 in Aussicht gestellten Besoldungserhöhungen mit Stand 20.10.2020 verwendet. Wie aus der bezeichneten Anlage ersichtlich, beträgt der Abstand über alle Besoldungsgruppen hinweg zu den Ländern 0,012 % und zu Bund und Ländern 0,25 %. Die Vorgabe des BVerfG, dass das jährliche Bruttoeinkommen nicht mehr als 10 % unter dem Durchschnitt im Bund und in den anderen Ländern im selben Zeitraum liegen darf, wird also eingehalten. Auch bei der gesonderten Betrachtung einzelner Besoldungsgruppen wird diese Vorgabe des BVerfG erfüllt. Eine Verletzung des fünften Parameters liegt somit nicht vor.

Da alle vom BVerfG vorgegebenen Parameter eingehalten werden, ergibt sich keine Vermutung für eine verfassungswidrige Unteralimentation. Es kann somit darauf verzichtet werden, die zweite und dritte Prüfungsstufe genauer in den Blick zu nehmen.

### Beschluss des BVerfG zu kinderreichen Familien

Mit Beschluss vom 04.05.2020 (Az.: 2 BvL 6/17 u.a.) hält das BVerfG fest, dass bei der Beurteilung und Regelung dessen, was eine amtsangemessene Besoldung ausmacht, die Anzahl der Kinder nicht ohne Bedeutung sein kann. Werden die Grundgehaltssätze so bemessen, dass sie zusammen mit den Familienzuschlägen bei zwei Kindern amtsangemessen sind, darf Richterinnen und Richtern und beamteten Dienstkräften nicht zugemutet werden, für den Unterhalt weiterer Kinder auf die familien-neutralen Bestandteile ihres Gehalts zurückzugreifen.

Der Besoldungsgesetzgeber darf bei der Bemessung des zusätzlichen Bedarfs, der für das dritte und jedes weitere Kind entsteht, von den Leistungen der sozialen Grundsicherung ausgehen. Ein um 15 % über dem realitätsgerecht ermittelten grundsicherungsrechtlichen Gesamtbedarf eines Kindes liegender Betrag bringt zur Geltung, dass die Alimentation etwas qualitativ Anderes ist als die Befriedigung eines äußeren Mindestbedarfs.

Anlage 6 stellt dar, wie hoch der monatliche Betrag ist, der einer Dienstkraft für den Unterhalt des dritten sowie des vierten und jedes weiteren Kindes netto zur Verfügung stehen muss. Hinsichtlich der für die Berechnung verwendeten Daten und Berechnungsmethodiken wird auf die obigen Ausführungen zur Beachtung des Mindestabstandsgebots verwiesen.

Der in Art. 1 § 2 Abs. 5 dieses Gesetzes neu festgelegte Familienzuschlag der Stufe 4 sowie der Stufe 5 und höher stellt sicher, dass der in Anlage 6 ausgewiesene Mindestbetrag in allen Besoldungsgruppen netto zur Verfügung steht. Um dieses Ziel zu erreichen, wurden für die Ermittlung des brutto zu gewährenden Familienzuschlags die Dienstbezüge einer nach B 5 besoldeten Dienstkraft zu Grunde gelegt, da dies die höchste Besoldungsgruppe

ist, die eine Laufbahnbeamtin bzw. ein Laufbahnbeamter erreichen kann. Dies führt im Endeffekt dazu, dass beamtete Dienstkräfte in den unteren Besoldungsgruppen auf Grund des im Vergleich geringeren Steuersatzes netto deutlich mehr als den ermittelten Mindestbetrag zur Verfügung haben.

#### Streichung Besoldungsgruppe A 4 und gesetzliche Überleitung in die Besoldungsgruppe A 5 sowie Umsetzung für die Versorgungsberechtigten

Im Land Berlin werden nach der mit dem Dienstrechtsänderungsgesetz (DRÄndG) vom 19.03.2009 (GVBl. S. 70) erfolgten Streichung der Besoldungsgruppen A 2 und A 3 sowie der gesetzlichen Überleitung in die Besoldungsgruppe A 4 keine beamteten Dienstkräfte der Besoldungsgruppen A 2 und A 3 mehr beschäftigt. Entsprechende Tätigkeiten werden regelmäßig von Tarifbeschäftigten ausgeübt, so dass auch in der Besoldungsgruppe A 4 kaum Neueinstellungen in diesen Ämtern mehr erfolgen. Im Übrigen sind allenfalls wenige Einzelfälle der Besoldungsgruppe A 4 noch im aktiven Dienst. Die im aktiven Dienst vorhandenen beamteten Dienstkräfte in der Besoldungsgruppe A 4 werden in die Besoldungsgruppe A 5 übergeleitet.

Darüber hinaus wird den betroffenen beamteten Dienstkräften für den Zeitraum vom 01.01.2021 bis zum letzten Tag des Monats, der vor dem Monat liegt, in welchen der Tag nach der Verkündung dieses Gesetzes im Gesetz- und Verordnungsblatt von Berlin fällt, ein Überleitungsbetrag gezahlt, der die finanziellen Nachteile der Besoldung bis zur gesetzlichen Überleitung in die Besoldungsgruppe A 5 ausgleichen soll. Die vorhandenen Besoldungsempfänger der Besoldungsgruppe A 4 werden somit finanziell so gestellt, als wäre die gesetzliche Überleitung in die Besoldungsgruppe A 5 bereits zum 01.01.2021 erfolgt.

Derzeit berechnet sich das erdiente Ruhegehalt bei rund 130 Versorgungsberechtigten aus den Besoldungsgruppen A 1 bis A 4. Von diesen beziehen nahezu alle die amtsunabhängige Mindestversorgung in Höhe von 65 Prozent der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe A 4 zuzüglich eines Erhöhungsbetrages in Höhe von 30,68 €. Die Streichung der Besoldungsgruppe A 4 bei den aktiven beamteten Dienstkräften wird für den Bereich der Versorgung mit der Maßgabe nachvollzogen, dass auch die am 1. Januar 2021 vorhandenen Versorgungsberechtigten, deren erdientes Ruhegehalt sich aus den Besoldungsgruppen A 1 bis A 4 berechnet, sinngemäß in die Besoldungsgruppe A 5 übergeleitet werden. Gleichzeitig wird die amtsunabhängige Mindestversorgung auf 65 Prozent der jeweils ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe A 5 angehoben. Der bisher vorgesehene Erhöhungsbetrag in Höhe von 30,68 € entfällt. Die Maßnahmen werden sinngemäß auch für Versorgungsberechtigte, die Anspruch auf Hinterbliebenenversorgung haben, übernommen.

Mit dem Wegfall der unteren Besoldungsgruppen und der Anhebung der amtsunabhängigen Mindestversorgung wird dem vom BVerfG definierten Abstandsgebot der Alimentation zur sozialen Grundsicherung Rechnung getragen. Unabhängig davon, dass die Alimentation das vom BVerfG definierte Mindestmaß einhalten muss, sollte eine deutliche Abhebung gegeben sein, die dem Charakter der hoheitlichen Aufgaben hinreichend Rechnung trägt. Im Ergebnis ist daher eine generelle Streichung dieser unteren Besoldungsgruppen auch ein Zeichen gestärkter Attraktivität für diesen Bereich.

## Erhöhung des Sonderbetrages für Kinder im Sonderzahlungsgesetz

Das Gesetz über die Gewährung einer jährlichen Sonderzahlung (Sonderzahlungsgesetz - SZG) wurde seit dessen Inkrafttreten im Jahr 2003 hinsichtlich der Höhe mehrfach angepasst. Lediglich der Sonderbetrag für Kinder wurde bislang nicht angepasst. Daher wird der Sonderbetrag für Kinder mit diesem Gesetz nahezu verdoppelt. Es soll damit zum einen die wichtige Stellung der Kinder in der Gesellschaft verdeutlicht und honoriert werden und zum anderen die Familie als Ganzes im Hinblick auf den Alimentscharakter der Besoldung gestärkt werden.

## Erhöhung der Stellen- und Erschwerniszulagen

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf soll nunmehr dem in § 14 Absatz 1 BBesG BE enthaltenen Grundsatz, die Besoldung entsprechend der Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse regelmäßig anzupassen, auch bezüglich der Stellen- und Erschwerniszulagen Rechnung getragen werden. Die Stellenzulagen werden daher um 2,5 Prozentpunkte erhöht.

Im Bereich der Erschwerniszulagen erfolgt mit dem vorliegenden Gesetzentwurf grundsätzlich eine Erhöhung um 11,5 Prozentpunkte. Damit werden neben der prozentualen Anpassung für das Jahr 2021 auch die prozentualen Erhöhungen der Besoldungsbezüge in den Jahren 2019 (4,3 Prozent) und 2020 (4,3 Prozent) unter Berücksichtigung des Aufwuchseffektes aus dem Vorjahr für die Erschwerniszulagenbeträge nachvollzogen. Nach dem bislang üblichen Verfahren, wurde mit den Anpassungsgesetzen ausschließlich die Zulage für Dienst zu ungünstigen Zeiten gemäß § 3 ff. der Verordnung über die Gewährung von Erschwerniszulagen (EZuLV) prozentual angepasst. Diese Vorgehensweise wurde von Gewerkschaften und Interessenverbänden seit Jahren kritisiert. Daher enthielt die Begründung zum Gesetz zur Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes in der Überleitungsfassung für Berlin, zur Änderung der Verordnung über die Gewährung von Erschwerniszulagen und zur Änderung weiterer besoldungsrechtlicher Regelungen (Vollzugsdienst-Zulagenänderungsgesetz –VdZuLG) eine Absichtserklärung. Danach sollten im Sinne einer langfristigen Besoldungsentwicklung nach dem Senatsbeschluss vom 15. Mai 2018, ausgehend von der mit dem Vollzugsdienstzulagengesetz geregelten Höhe, zeitgleich mit der zum 1. Januar 2021 vorgesehenen Besoldungsanpassung, die bis dahin erfolgten prozentualen Erhöhungen der Besoldung für die Erschwerniszulagen nachgeholt werden.

## Fortzahlungsregelung in Fällen der Gewährung eines Zuschusses zum Firmenticket

Die mit dem Gesetz zur Änderung des Kindertagesförderungsgesetzes und der Kindertagesförderungsverordnung, zur Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes in der Überleitungsfassung für Berlin, zur Änderung des Straßenreinigungsgesetzes, zur Änderung des Berliner Betriebe-Gesetzes sowie zur Änderung des Versorgungsrücklagegesetzes (Haushaltsumsetzungsgesetz 2020) geschaffene besoldungsrechtliche Regelung für die Hauptstadtzulage für beamtete Dienstkräfte bis einschließlich der Besoldungsgruppe (BesGr.) A 13 mit Amtszulage (§ 74a BBesG BE) sowie der in § 74b BBesG BE geregelte Zuschuss zum Firmenticket in Höhe von monatlich 15 Euro für die beamteten Dienstkräfte in Besoldungsgruppen oberhalb der BesGr. A 13 mit Amtszulage (Aufnahme der Richterinnen und Richter in den zuschussberechtigten Personenkreis erfolgt mit dem vorliegenden Gesetz-

entwurf, vgl. Artikel 2 Nr. 2a)) ist als Artikel 3, Nummern 1. und 2. im Haushaltsumsetzungsgesetz 2020 enthalten. Die Regelungen der §§ 74a und b BBesG BE werden mit Wirkung vom 01.11.2020 in Kraft treten und unbefristet gelten.

Auf Grund dessen, dass bei Verlust des Anspruchs auf Besoldung auch der Anspruch auf die Fortzahlung der Hauptstadtzulage, d.h. auf den Arbeitgeberzuschuss zum Firmenticket sowie auf den verbleibenden Zulagenbetrag, nach der derzeitigen besoldungsrechtlichen Regelung regelmäßig entfallen würden, enthält der Entwurf des § 74c BBesG BE eine Fortzahlungsregelung für Ausnahmefälle. Die Notwendigkeit der Fortzahlung ergibt sich aus der Firmenticketvereinbarung. Hiernach besteht die Verpflichtung zur Fortzahlung des Arbeitgeberzuschusses zum Firmenticket grundsätzlich auch, wenn beamtete Dienstkräfte sowie Richterinnen und Richter, die beispielsweise auf Grund einer Beurlaubung keinen rechtlichen Anspruch auf Besoldung haben, den Firmenticketvertrag selbst nicht unmittelbar kündigen können. Ebenso ist die Konstellation denkbar, dass ein Zeitraum ohne Anspruch auf Besoldung innerhalb der Kündigungsfrist eines Firmentickets liegt und somit eine Kündigung ohnehin nicht zum Tragen käme.

Daher sieht § 74c BBesG BE ergänzend zu den §§ 74 a und b BBesG BE die Fortzahlung des Arbeitgeberzuschusses in Ausnahmefällen vor. Der Zuschuss des Arbeitgebers zum Firmenticket soll dabei jedoch nicht, wie in § 74a BBesG BE geregelt, in Höhe des wirtschaftlichen Wertes des Firmentickets (Tarif A/B) fortgezahlt werden, sondern ausschließlich auf die gemäß der bestehenden Rahmenvereinbarung für Firmentickets notwendige Höhe von 15 Euro begrenzt werden.

Es ist vorgesehen Näheres zur Durchführung der Regelung durch Rundschreiben bekannt zu geben.

#### Aufnahme der Ämter der Unfallkasse Berlin in die Anlage I zu den Landesbesoldungsordnungen A und B im Landesbesoldungsgesetz

Hintergrund der Aufnahme der Ämter der Stellvertretenden Direktorin oder des Stellvertretenden Direktors der Unfallkasse Berlin sowie der Direktorin oder des Direktors der Unfallkasse Berlin ist die Schließung des Dienstordnungsrechts nach § 144 SGB VII für die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung zum 31.12.2022 durch das 7. SGB IV Änderungsgesetzes (Art. 7 Ziff. 19 i.V.m. Art. 28 Nr. 8).

#### Geschlechtergerechte Sprache

Auf Grund der Anforderungen der Rechtsförmlichkeit nutzt dieser Entwurf lediglich die männliche Form, soweit der Entwurf vorsieht Regelungen in Gesetzen zu ändern, die bislang weit überwiegend nur die männliche Form verwenden (betrifft Artikel 2 und 3 des Gesetzentwurfs). Die Vorgaben der geschlechtergerechten Sprache sollen insoweit im Rahmen der beabsichtigten Schaffung eines einheitlichen Berliner Landesbesoldungsgesetzes umgesetzt werden.

b) Einzelbegründung:

## **Zu Artikel 1 – Gesetz zur Anpassung der Besoldung und Versorgung für das Jahr 2021**

### Zu Artikel 1 § 1 Absatz 1

§ 1 Absatz 1 regelt den Geltungsbereich des Gesetzes für den Personenkreis, für den die Erhöhungen der Dienst- und Versorgungsbezüge wirksam werden sollen.

In die Linearanpassung einzubeziehen sind Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger, die vom Land Berlin Versorgungsbezüge beziehen, um der in § 70 Absatz 1 LBeamtVG bestimmten Anknüpfung der Entwicklung der Versorgungsbezüge an die Dienstbezüge Rechnung zu tragen.

### Zu Artikel 1 § 1 Absatz 2

§ 1 Absatz 2 regelt den Personenkreis, der von der Regelung ausgenommen wird. Es wird klargestellt, dass öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften und ihre Verbände bei der Besoldung ihrer beamteten Dienstkräfte nicht an dieses Gesetz gebunden sind.

### Zu Artikel 1 § 2 Absatz 1

§ 2 Absatz 1 regelt die lineare Anpassung der ausgewiesenen Bezüge zum 1. Januar 2021 um 2,5 Prozent. Dabei werden grundsätzlich alle Bezügebestandteile, die bereits im BerlB-VAnpG 2019/2020 linear erhöht wurden sowie die Anwärtergrundbeträge erfasst. Insbesondere gilt dies für den Kernbestand der Besoldung (Grundbesoldung), der nach dem Alimentsprinzip in eine Anpassung einzubeziehen ist. Bei der Berechnung der erhöhten Beträge ist die Rundungsregelung des § 3 Absatz 7 BBesG BE zu beachten.

### Zu Artikel 1 § 2 Absatz 1 Nummer 1

Die lineare Anpassung gilt für die Grundgehaltstabellen der Besoldungsordnungen A, B, W und R.

### Zu Artikel 1 § 2 Absatz 1 Nummer 2

Erhöht werden die Amtszulagen als Bestandteil des Grundgehalts sowie die das Grundgehalt ergänzende allgemeine Stellenzulage nach der Vorbemerkung Nr. 27 zu den Besoldungsordnungen A und B des BBesG BE und den Besoldungsordnungen A und B des Landesbesoldungsgesetzes. Weiter werden im Land Berlin mit dem vorgelegten Gesetzentwurf auch alle sonstigen Stellenzulagen, die wegen ihrer Funktionsbezogenheit neben der Grundbesoldung gewährt werden, in die Anpassung einbezogen. Eine entsprechende Absichtserklärung enthielt die Begründung des Gesetzes zur Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes in der Überleitungsfassung für Berlin, zur Änderung der Verordnung über die Gewährung von Erschwerniszulagen und zur Änderung weiterer besoldungsrechtlicher Regelungen (Vollzugsdienst-Zulagenänderungsgesetz-VdZulG). Erstmals erfolgte daher die Anpassung der Stellenzulagen bereits mit dem Gesetz zur Anpassung der Besoldung

und Versorgung für das Land Berlin 2019/2020 und zur Änderung weiterer besoldungsrechtlicher Vorschriften vom 5. September 2019 (GVBl. S. 551). Näheres ergibt sich aus der Abgeordnetenhausdrucksache 18/1638 vom 6. Februar 2019.

#### Zu Artikel 1 § 2 Absatz 1 Nummer 3

Der Familienzuschlag als Besoldungsleistung mit alimentativem Charakter wird grundsätzlich in die Anpassung mit einbezogen. Die lineare Erhöhung wird jedoch nur für den Familienzuschlag der Stufen 1 bis 3 bestimmt, da der Familienzuschlag der Stufe 4 sowie der Stufe 5 und höher auf Grund des Beschlusses 2 BvL 6/17 u.a. des BVerfG vom 04.05.2020 in Art. 1 § 2 Abs. 5 neu festgelegt wird.

#### Zu Artikel 1 § 2 Absatz 2

Die Anpassung gilt für die Anwärtergrundbeträge gemäß § 59 Absatz 2 Satz 1 BBesG BE.

#### Zu Artikel 1 § 2 Absatz 3

Die Vorschrift regelt die Erhöhung des Auslandszuschlags und des Auslandskinderzuschlags um 2,0 Prozent. Der gegenüber der linearen Erhöhung nach Absatz 1 Satz 1 verminderte Anpassungssatz für diese Zuschläge entspricht der Verfahrensweise bei den letzten allgemeinen Besoldungsanpassungen. Er berücksichtigt pauschalierend, dass Auslandsdienstbezüge auch immaterielle Belastungen abgeltend und steuerfreie Bezügebestandteile enthalten. Ausgangspunkt für die Erhöhung der Beträge sind die Monatsbeträge der Anlagen 20 bis 28 der Bekanntmachung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin vom 30. September 2019. Bei der Berechnung der erhöhten Beträge ist die Rundungsregelung des § 3 Absatz 7 BBesG BE zu beachten.

#### Zu Artikel 1 § 2 Absatz 4

Mit dieser Vorschrift werden die zusätzlich zum Familienzuschlag gewährten Erhöhungsbeträge in der Besoldungsgruppe A 5 neu und in den Besoldungsgruppen A 6, A 7 und A 8 erstmalig festgelegt. Die vorgenommene Festlegung ist erforderlich, um den Vorgaben des BVerfG zum Mindestabstandsgebot (Beschluss vom 04.05.2020, Az.: 2 BvL 4/18) gerecht zu werden. Siehe hierzu auch die entsprechenden Ausführungen in der allgemeinen Begründung unter Ziffer A. a).

#### Zu Artikel 1 § 2 Absatz 5

Mit dieser Vorschrift wird der Familienzuschlag der Stufe 4 sowie der Familienzuschlag der Stufe 5 und höher neu festgelegt. Die vorgenommene Festlegung ist erforderlich, um der Rechtsprechung des BVerfG zu kinderreichen Familien (Beschluss vom 04.05.2020, Az.: 2 BvL 6/17 u.a.) gerecht zu werden. Siehe hierzu auch die entsprechenden Ausführungen in der allgemeinen Begründung unter Ziffer A. a).

Satz 2 stellt klar, dass für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind neben dem Familienzuschlag ab dem 01.01.2021 kein Erhöhungsbetrag mehr gezahlt wird. Dies beruht darauf, dass mit dem neu festgelegten Familienzuschlag für das dritte und jedes weitere Kind im Einklang mit der Rechtsprechung des BVerfG nunmehr ein Betrag festgelegt ist, der 15 % über dem grundsicherungsrechtlichen Gesamtbedarf eines Kindes liegt und es somit

eines darüber hinaus zu gewährenden Erhöhungsbetrages nicht bedarf, um finanzielle Härten in den unteren Besoldungsgruppen auszugleichen.

#### Zu Artikel 1 § 3 Nr. 1 bis 4

Der Absatz 1 regelt in den Nummern 1 bis 4 die Erhöhung der Bezüge nach fortgeltenden Besoldungsordnungen bzw. Vorschriften für Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer. Des Weiteren werden die sich aus den Anhängen zu den Besoldungsordnungen A und B über zukünftig wegfallende Ämter ergebenden Bezüge erhöht.

#### Zu Artikel 1 § 3 Nr. 5

Die Nummer 5 regelt die Anpassung der Leistungsbezüge für Professorinnen und Professoren sowie hauptberufliche Leiterinnen und Leiter und Mitglieder von Leitungsgremien an Hochschulen, soweit deren Teilnahme an regelmäßigen Besoldungsanpassungen aufgrund landesrechtlicher Regelungen bestimmt wurde.

#### Zu Artikel 1 § 3 Nr. 6

Die Nummer 6 regelt Leistungen, die bis zum 30. Juni 1997 auf Bemessungsgrundlagen beruhten, die an Grundgehälter der Bundesbesoldungsordnungen vor Inkrafttreten der Dienstrechtsreform des Jahres 1997 angeknüpft haben. Diese alten Bemessungsgrundlagen werden wie bisher erhöht.

#### Zu Artikel 1 § 3 Nr. 7

Die in landesrechtlichen Vorschriften nach Maßgabe des Artikels IX des Zweiten Gesetzes zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern (2. Bes-VNG) fortgeltenden besonderen Grundgehaltssätze werden wie bisher erhöht.

#### Zu Artikel 1 § 4

Artikel 1 § 4 ermächtigt die für das Besoldungsrecht zuständige Senatsverwaltung zur Neubekanntmachung der nach Artikel 1 §§ 2 und 3 erhöhten und neu festgelegten Beträge. Die geänderten Anlagen der sich auf Grundlage des Artikels 1 § 2 Absatz 5 des Gesetzes zur Anpassung der Besoldung und Versorgung für das Land Berlin 2019/2020 und zur Änderung weiterer besoldungsrechtlicher Vorschriften (BerlBVAnpG 2019/2020) vom 5. September 2020 (GVBl. S. 551) erfolgten Bekanntmachung vom 30. September 2019 (GVBl. S. 635) ergebenden Beträge sind von der für das Besoldungsrecht zuständigen Senatsverwaltung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin bekannt zu geben.

#### Zu Artikel 1 § 5 Absatz 1

Absatz 1 regelt die Anpassung der Versorgungsbezüge der am 1. August 2011 vorhandenen Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger, die nicht mit dem Berliner Besoldungsneuordnungsgesetz (BerlBesNG) in die neue Grundgehaltstabelle übergeleitet wurden, durch Verweisung auf die Besoldungsanpassungen nach den §§ 2 und 3.

#### Zu Artikel 1 § 5 Absatz 2

Absatz 2 regelt die Anpassung der Versorgungsbezüge für ab dem 2. August 2011 vorhandene Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger, die noch als aktive beamtete Dienstkräfte oder Richterinnen und Richter mit dem Berliner Besoldungsneuregelungsgesetz (BerlBesNG) in die neue Grundgehaltstabelle übergeleitet wurden, durch Verweisung auf die Besoldungsanpassung nach den §§ 2 und 3.

#### Zu Artikel 1 § 5 Absatz 3

Die in Absatz 3 genannten Versorgungsbezüge werden - ständiger Praxis folgend - um den um 0,1 v. H. abgesenkten Prozentsatz der allgemeinen Erhöhung der Dienstbezüge angehoben. Diese verminderte Anhebung dient der Vermeidung übermäßiger Steigerungen von nicht der Dynamisierung unterliegenden Besoldungsbestandteilen.

#### Zu Artikel 1 § 5 Absatz 4

Absatz 4 führt die Übergangsregelungen für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger fort, deren Versorgungsbezügen im Zeitpunkt des Eintritts des Versorgungsfalles keine allgemeine Stellenzulage zu Grunde lag. Mit dem Fünften Gesetz zur Änderung besoldungsrechtlicher Vorschriften vom 28. Mai 1990 (BGBl. I S. 967) wurde die seinerzeitige Stellenzulage nach der Vorbemerkung Nummer 27 in den Besoldungsgruppen A 1 bis A 8 in das Grundgehalt integriert. Die Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger waren in das neue - erhöhte - Grundgehalt überzuleiten. Da die genannte Stellenzulage nicht alle beamteten Dienstkräfte und auch nicht alle Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger erhalten haben, waren diese von der Erhöhung des Grundgehalts auszuschließen. Dieser bei allgemeinen Anpassungen erhöhte, zuletzt seit 1. Februar 2020 geltende Verminderungsbetrag (64,70 €) wird mit diesem Gesetz zum 1. Januar 2021 (66,32 €) ersetzt. Wegen der zeitgleich in Kraft tretenden Überleitung der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger, deren Versorgungsbezügen ein Grundgehalt der Besoldungsgruppe A 1 bis A 4 zugrunde liegt, in die Besoldungsgruppe A 5 nach Artikel 9 dieses Gesetzes, wurde die Regelung gegenüber den vorangegangenen Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetzen redaktionell angeglichen.

#### Zu Artikel 1 § 5 Absatz 5

In Absatz 5 wird klargestellt, dass die Anpassungen der Versorgungsbezüge nach diesem Gesetz bei der Anwendung versorgungsrechtlicher Vorschriften als Anpassung im Sinne von § 70 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes gelten.

### **Zu Artikel 2 (Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes in der Überleitungsfassung für Berlin (BBesG BE))**

#### Zu Artikel 2 Nummer 1 (§ 74a Absätze 3 und 8 BBesG BE)

a) Durch die Umstellung der Formulierung und des Aufbaus soll die Regelung verständlicher und leichter lesbar werden. Der Regelungsinhalt ändert sich nicht.

b) Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung der Begrifflichkeiten.

### Zu Artikel 2 Nummer 2 (§ 74 b BBesG BE)

a) Es handelt sich um eine Klarstellung des zuschussberechtigten Personenkreises. Beamtete Dienstkräfte oberhalb der Besoldungsgruppe A 13 mit Amtszulagen und Richterinnen und Richter mit Dienstbezügen erhalten einen nicht ruhegehaltsfähigen monatlichen Zuschuss in Höhe von 15 Euro zu den für ein Firmenticket des Verkehrsverbundes Berlin-Brandenburg entstehenden Kosten. Dazu zählen alle im § 74a nicht genannten verbeamteten Dienstkräfte der übrigen Besoldungsordnungen.

b) Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung der Begrifflichkeiten.

### Zu Artikel 2 Nummer 3 (§ 74c BBesG BE)

Absatz 1 enthält eine Regelung zur möglichen Fortzahlung des Arbeitgeberzuschusses zum Firmenticket des Verkehrsverbundes Berlin-Brandenburg in Ausnahmefällen, in denen beamtete Dienstkräfte sowie Richterinnen und Richter, die beispielsweise auf Grund einer Beurlaubung keinen rechtlichen Anspruch auf Besoldung und damit auch keinen Anspruch auf den Arbeitgeberzuschuss haben, soweit sie den Firmenticketvertrag auf Grund der vorgegebenen Kündigungsfristen für das Firmenticket nicht mit sofortiger Wirkung kündigen können.

Absatz 2 stellt zum einen klar, dass die beamteten Dienstkräfte sowie Richterinnen und Richter eine Mitwirkungspflicht bezüglich einer im Einzelfall aus bei den beamteten Dienstkräften zu vertretenden Gründen notwendigen Kündigung des Firmenticketvertrages haben und die Kündigung nicht schuldhaft verzögert werden darf. Zum anderen erfolgt die Fortzahlung des Zuschusses unter Berücksichtigung der Kündigungsfrist längstens bis zum Ablauf des von der beamteten Dienstkraft gekündigten Firmenticketvertrages.

Absatz 3 regelt die Fortzahlung des Arbeitgeberzuschusses zum Firmenticket des Verkehrsverbundes Berlin-Brandenburg in Fällen, in denen eine Kündigung des Firmenticketvertrages nicht effektiv wäre. Dies ist gegeben, wenn der Zeitraum ohne Anspruch auf Besoldung innerhalb der vereinbarten Kündigungsfrist für den Firmenticketvertrag liegt bzw. die Kündigungsfrist nicht überschreitet. Daher ist hier die Maßgabe, dass eine Kündigung durch die beamtete Dienstkraft sowie die Richterin oder den Richter ohne schuldhaftes Verzögern zu veranlassen ist, nicht erforderlich.

## **Zu Artikel 3 (Änderung des Landesbesoldungsgesetzes)**

### Zu Artikel 3 Nummer 1

Die Änderung beinhaltet die allgemeine Anhebung des ersten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 1 nach Besoldungsgruppe A 5.

### Zu Artikel 3 Nummer 2.a) und 2.b) (Änderung der Anlage I der Landesbesoldungsordnungen A und B)

Hintergrund der Aufnahme der Ämter der Stellvertretenden Direktorin oder des Stellvertretenden Direktors der Unfallkasse Berlin sowie der Direktorin oder des Direktors der Unfallkasse Berlin ist die Schließung des Dienstordnungsrechts nach § 144 SGB VII für die Träger

der gesetzlichen Unfallversicherung zum 31.12.2022 durch das 7. SGB IV Änderungsgesetzes (Art. 7 Ziff. 19 i.V.m. Art. 28 Nr. 8).

Die Unfallkasse Berlin besitzt Dienstherrenfähigkeit und beschäftigt Dienstordnungsangestellte, beamtete Dienstkräfte und Angestellte. Die ständige Ausübung hoheitsrechtlicher Befugnisse ist gemäß Art. 33 Abs. 4 GG in der Regel Angehörigen des öffentlichen Dienstes, die in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis stehen, vorbehalten. Zurzeit stellt das bis zum 31.12.2022 geltende Dienstordnungsrecht (DO-Recht) in einer engen Anlehnung an das Beamtenrecht eine breit akzeptierte Lösung zur Erfüllung der Anforderung aus dem Funktionsvorbehalt des Art. 33 Abs. 4 GG dar.

Die Unfallkasse Berlin (UKB) als Träger der gesetzlichen Unfallversicherung ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und nimmt in einem erheblichen Umfang hoheitliche Aufgaben wahr, die zum großen Teil daseinsstabilisierende Elemente haben (Auszahlung von Verletztengeld, Pflegegeld, Unfall- und Berufskrankheitsrenten, sowie die Gewährung von Rehabilitationsmaßnahmen). Darüber hinaus hat die UKB weitreichende Kompetenzen im Aufgabengebiet Prävention nach §§ 14 ff. SGB VII. Diese reichen von der Erhebung von Bußgeldern bis hin zu Betriebsschließungen und sind oftmals auch mit Eingriffen in die Grundrechte der Betroffenen nach den Art. 12, 13 und 14 GG verbunden. Mit diesen Aufgaben und Befugnissen stellen alle Unfallversicherungsträger einen zentralen Akteur im System des deutschen Arbeitsschutzes dar. Es ist daher unverzichtbar, dass insbesondere die Leitung der UKB mit Direktorin bzw. Direktor und stellvertretender Direktorin bzw. stellvertretendem Direktor auch nach der Schließung des DO-Rechts wichtige Anordnungsbefugnisse – etwa im Rahmen besonders schwerer Schäden für Leben und Gesundheit – mit der erforderlichen Rechtssicherheit und Rechtsdurchsetzungskraft ausüben können.

Die UKB besitzt bereit mit Gründung vom 01.01.1998 Dienstherrenfähigkeit. Seit dem 01.01.2003 gilt die rechtsaufsichtliche Genehmigung der Dienstordnung und des dazugehörigen Stellenplans, der für die Direktorin bzw. den Direktor Dienstbezüge nach Besoldungsgruppe B 2 und für die stellvertretende Direktorin bzw. den stellvertretenden Direktor Dienstbezüge nach Besoldungsgruppe A 15 aufweist.

## **Zu Artikel 4 (Änderung des Sonderzahlungsgesetzes (SZG))**

### **Nummer 1 (Änderung des § 5 SZG)**

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen aufgrund der Streichung der Besoldungsgruppe A 4 durch Artikel 3 und der Überleitung der Versorgungsberechtigten in die Besoldungsgruppe A 5 durch Artikel 9 Absatz 2.

### **Nummer 2 (Änderung des § 6 SZG)**

Die Änderung des Sonderbetrages für Kinder ist notwendig, da dieser seit der Einführung des SZG nicht erhöht wurde. Eine Anpassung an die in den letzten Jahren gestiegenen Lebens- und Unterhaltskosten ist daher notwendig. Bislang wurde im SZG in den letzten Jahren lediglich der allgemeine Sonderzahlungsbetrag angepasst. Die Erhöhung des Sonderbetrages für Kinder trägt darüber hinaus dazu bei, den Abstand zum Grundsicherungsniveau zu erhöhen.

## **Zu Artikel 5 (Änderung weiterer Vorschriften)**

### **Zu Artikel 5 § 1 (Änderung der Steuerverwaltungslaufbahnverordnung)**

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung auf Grund der durch Artikel 3 Nummer 1 geänderten Rechtslage.

### **Zu Artikel 5 § 2 Nummer 1 bis 17 (Änderung der EZuIV)**

Artikel 5 § 2 Nr. 1 bis 17 regeln die lineare Anpassung der ausgewiesenen Erschwerniszulagen zum 1. Januar 2021. Im Bereich der Erschwerniszulagen erfolgt gemäß den Ausführungen in der allgemeinen Begründung im vorliegenden Gesetzentwurf, zum 1. Januar 2021 grundsätzlich eine Erhöhung um 11,5 Prozentpunkte. Damit werden, neben der ab 1. Januar 2021 vorgesehenen Anpassung um 2,5 Prozentpunkte auch die prozentualen Erhöhungen der Besoldungsbezüge in den Jahren 2019 (4,3 Prozent) und 2020 (4,3 Prozent) unter Berücksichtigung des Aufwuchseffektes aus dem Vorjahr für die Erschwerniszulagenbeträge nachvollzogen. Nach dem bislang üblichen Verfahren wurde mit den Anpassungsgesetzen ausschließlich die Zulage für Dienst zu ungünstigen Zeiten gemäß § 3 ff. der Verordnung über die Gewährung von Erschwerniszulagen (EZuIV) regelmäßig prozentual erhöht.

In Artikel 5 § 2 Nr. 6 c) wird zudem eine redaktionelle Änderung umgesetzt. Im Zusammenhang mit dem Vollzugsdienstzulagen-Änderungsgesetz erfolgte eine fehlerhafte Änderungsanweisung in Artikel 3 Nr. 13 d) aa) des Gesetzes vom 05.06.2019 (GVBl. S. 278). Anstatt der Bezeichnung „Sprengstoffermittlerin oder Sprengstoffermittler“ wurde versehentlich der Begriff „Sprengstoffentschärferin oder Sprengstoffentschärfer“ verwendet. Daher wird der Verordnungstext an dieser Stelle redaktionell korrigiert.

### **Zu Artikel 5 § 3 (Änderung der Verordnung über die Gewährung von Mehrarbeitsvergütung für Beamte)**

Die Mehrarbeitsvergütungssätze für das Land Berlin sind zuletzt zum 1. Februar 2020 angepasst worden. Daher erfolgt mit diesem Gesetz die lineare Anpassung der ausgewiesenen Mehrarbeitsvergütungssätze zum 1. Januar 2021 um 2,5 Prozent.

### **Zu Artikel 5 § 4 (Änderung der Laufbahnverordnung Justiz und Justizvollzugsdienst)**

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung auf Grund der durch Artikel 3 Nummer 1 geänderten Rechtslage.

## **Zu Artikel 6 (Änderung des Laufbahngesetzes)**

Mit Artikel 3 Nr. 1 des vorliegenden Gesetzes wird das Eingangsamts der Besoldungsgruppe A 4 im Landesdienst aufgehoben. Es ist konsequent, die entsprechende laufbahnrechtliche Regelung anzupassen und das erste Einstiegsamt der Laufbahngruppe 1 künftig mit der Besoldungsgruppe A 5 zu bewerten. Das Laufbahnsegment der Laufbahngruppe 1 erstes Einstiegsamt umfasst damit die Ämter der Besoldungsgruppe A 5 und A 6.

## **Zu Artikel 7 (Änderung des Landesbeamtenversorgungsgesetzes)**

### **Zu Artikel 7 Nummer 1 Buchstabe a (§ 2 Absatz 1 Nummer 7 LBeamtVG)**

Es handelt sich um eine Folgeänderung auf Grund des Wegfalls des in § 14 Absatz 4 Satz 3 1. Halbsatz vorgesehenen Erhöhungsbetrages (siehe Nummer 2 Buchstabe a).

### **Zu Artikel 7 Nummer 1 Buchstabe b (§ 2 Absatz 2 LBeamtVG)**

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung infolge der Aufhebung des bisherigen § 50 Absatz 4 LBeamtVG.

### **Zu Artikel 7 Nummer 2 Buchstabe a (§ 14 Absatz 4 LBeamtVG)**

Künftig wird die amtsunabhängige Mindestversorgung nicht mehr aus der Besoldungsgruppe A 4, sondern aus der Besoldungsgruppe A 5 berechnet. Auf Grund der Erhöhung entfällt gleichzeitig der bisher in § 14 Absatz 4 Satz 3 LBeamtVG vorgesehene Erhöhungsbetrag in Höhe von 30,68 Euro. Die nunmehr vorgesehene Berechnung der amtsunabhängigen Mindestversorgung aus der Endstufe der Besoldungsgruppe A 5 ist eine Folgeänderung zu Artikel 3, mit dem eine allgemeine Anhebung des ersten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 1 nach Besoldungsgruppe A 5 vorgenommen wird. Mit Artikel 9 werden auch die am 1. Januar 2021 vorhandenen Versorgungsberechtigten, deren Versorgung sich aus einer der Besoldungsgruppen A 1 bis A 4 berechnet, sinngemäß in die Besoldungsgruppe A 5 übergeleitet. Mit Inkrafttreten des Gesetzes wird es künftig keine Versorgungsberechtigten mehr geben, deren amtsbezogene Versorgung sich aus der Besoldungsgruppe A 4 berechnet. Es ist daher sachgerecht, die amtsunabhängige Mindestversorgung ebenfalls auf der Basis der Besoldungsgruppe A 5 zu berechnen.

Die Streichung des § 14 Absatz 4 Satz 4 ist redaktioneller Art. Mit Rundschreiben I Nummer 20/2013 vom 23. August 2013 hatte die Senatsverwaltung für Inneres und Sport entschieden, dass die Vorschrift wegen des Verstoßes gegen das EU-Gemeinschaftsrecht nicht mehr anzuwenden ist.

### **Zu Artikel 7 Nummer 2 Buchstabe b (§ 14 Absatz 5 Satz 2 LBeamtVG)**

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Buchstabe a.

### **Zu Artikel 7 Nummer 3 (§ 20 Absatz 1 Satz 2 LBeamtVG)**

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 2 Buchstabe a.

### **Zu Artikel 7 Nummer 4 (§ 36 Absatz 3 Satz 3 LBeamtVG)**

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 2 Buchstabe a. Auch das Mindestunfallruhegehalt wird nunmehr auf der Basis der Besoldungsgruppe A 5 berechnet.

#### Zu Artikel 7 Nummer 5 Buchstabe a (§ 50 Absatz 4 LBeamtVG)

Im Rahmen der Föderalismusreform I ist die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für das Besoldungs- und Versorgungsrecht für ihre beamteten Dienstkräfte auf die Länder übergegangen. Das Land Berlin regelt die Sonderzahlungen an die Versorgungsberechtigten im Sonderzahlungsgesetz. Besonderer Regelungen oder Ermächtigungen im Landesbeamtenversorgungsgesetz bedarf es nicht.

#### Zu Artikel 7 Nummer 5 Buchstabe b (§ 50 Absatz 5 LBeamtVG)

Der bisherige Absatz 5 wird redaktionell neu gefasst und zum neuen Absatz 4.

#### Zu Artikel 7 Nummer 6 (§ 53 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und 3 sowie Satz 2 LBeamtVG)

Infolge der Überleitung der aktiven beamteten Dienstkräfte der Besoldungsgruppe A 4 in die Besoldungsgruppe A 5 und der entsprechenden Überleitung der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger sowie der Anhebung der amtsunabhängigen Mindestversorgung werden die beim Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Erwerbs- oder Erwerb ersatzeinkommen maßgebenden Mindesthöchstgrenzen angepasst.

#### Zu Artikel 7 Nummer 7 (§ 55 Absatz 9 LBeamtVG)

Der neue Absatz 9 regelt das Zusammentreffen von Altersgeld nach dem Altersgeldgesetz des Bundes oder vergleichbarem Landesrecht mit Versorgungsbezügen nach dem Landesbeamtenversorgungsgesetz. Altersgeld erhalten ausgeschiedene beamtete Dienstkräfte des Bundes und der Länder mit Altersgeldregelung anstelle einer Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung als Ausgleich für den Verlust ihrer dortigen Versorgungswartschaft. Zeiten in einem Beamtenverhältnis, auch bei einem anderen Dienstherrn, sind nach § 6 LBeamtVG grundsätzlich als ruhegehaltfähige Dienstzeiten bei der Berechnung des Ruhegehaltssatzes zu berücksichtigen. Dies gilt auch in Fällen, in denen ein Anspruch nach dem Altersgeldgesetz des Bundes oder nach vergleichbarem Landesrecht besteht. Ohne eine Ruhensregelung würden die Zeiten, in denen ein Anspruch auf Altersgeld besteht, doppelt berücksichtigt werden. Daher ist abweichend von der Höchstgrenzenregelung nach § 55 Absatz 2 eine Vollarrechnung erforderlich, um eine Doppelalimentation aus öffentlichen Kassen auszuschließen. Der Verweis auf Absatz 3 stellt sicher, dass nur dann eine Anrechnung erfolgt, wenn Altersgeld und Versorgungsbezug auf denselben Versorgungsurheber zurückgehen

#### Zu Artikel 7 Nummer 8 (§ 69 Absatz 1 Nummer 3 LBeamtVG)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 2 Buchstabe a.

#### **Zu Artikel 8 (Änderung der Beamtenversorgungs-Übergangsverordnung)**

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung in Folge des Wegfalls des in § 14 Absatz 4 Satz 3 1. Halbsatz LBeamtVG bisher vorgesehenen Erhöhungsbetrages.

## **Zu Artikel 9 (Überleitungen)**

### **Zu Artikel 9 Absatz 1**

Die Änderung beinhaltet die allgemeine Anhebung des ersten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 1 von Besoldungsgruppe A 4 nach Besoldungsgruppe A 5.

### **Zu Artikel 9 Absatz 2**

Mit Absatz 2 Satz 1 der Vorschrift werden die am 1. Januar 2021 vorhandenen Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger, deren erdientes Ruhegehalt eine der Besoldungsgruppen A 1 bis A 4 zu Grunde liegt, sowie deren Hinterbliebene mit Wirkung vom 1. Januar 2021 sinngemäß in die Besoldungsgruppe A 5 übergeleitet. Satz 2 stellt sicher, dass in den Fällen, in denen der Berechnung der Versorgungsbezüge aus den Besoldungsgruppen A 1 bis A 4 am 31. Dezember 2020 eine Amtszulage ausgehend von den sich aus Anlage 18 und 19 der auf Grundlage des Artikels 1 § 5 des Gesetzes zur Anpassung der Besoldung und Versorgung für das Land Berlin 2019/2020 und zur Änderung weiterer besoldungsrechtlicher Vorschriften vom 5. September 2019 (GVBl. S. 551) erfolgten Bekanntmachung vom 16. Oktober 2019 (GVBl. S. 635) ergebenden Beträgen zu Grunde lag, diese ab dem 1. Januar 2021 auch bei der Berechnung der Versorgungsbezüge aus der Besoldungsgruppe A 5 berücksichtigt wird. Die übergeleitete Amtszulage wird im Rahmen allgemeiner Besoldungsanpassungen berücksichtigt. Satz 3 regelt, dass die Sätze 1 und 2 auch für Versorgungsberechtigte, deren Ruhestand erst nach dem 1. Januar 2021 beginnt, sowie für deren Hinterbliebene entsprechend gelten. Die Regelung ist erforderlich, um die Ruhestandseintritte in der Zeit nach dem 1. Januar 2021 bis zu dem Zeitpunkt, zu dem die übergeleiteten beamteten Dienstkräfte aus der Besoldungsgruppe A 5 in den Ruhestand treten oder versetzt werden, zu erfassen. Satz 4 regelt, dass die Zahlung der Mindestversorgung aus der Besoldungsgruppe A 5 auch für am 31. Dezember 2020 vorhandene Versorgungsberechtigte Anwendung findet.

### **Zu Artikel 9 Absatz 3**

Die Regelung in Absatz 2 hat eine klarstellende Funktion. Die beamteten Dienstkräfte dürfen nur die jeweils aktuelle Amtsbezeichnung führen. Die Amtsbezeichnung wird unmittelbar durch Gesetz geregelt. Die normative Änderung der Amtsbezeichnung tritt daher kraft Gesetzes ein.

### **Zu Artikel 9 Absatz 4**

Durch die beiden Beschlüsse des BVerfG vom 04.05.2020 ergab sich extensiver Überarbeitungsbedarf am Gesetzentwurf, der zu einer unvermeidbaren Verzögerung des Gesetzgebungsverfahrens geführt hat. In Folge der Verzögerung kann die Regelung des Artikel 9 Absatz 1 nicht mit Wirkung vom 01.01.2021 in Kraft treten, da eine rückwirkende gesetzliche Überleitung in ein höherwertiges Amt auf Grund der beamtenstatus- und besoldungsrechtlichen Vorgaben nur zum Monatsersten des Monats möglich ist, in welchen der Tag nach Verkündung des Gesetzes fällt. Damit den betroffenen beamteten Dienstkräften, die nach Artikel 9 Absatz 1 in ein Amt der Besoldungsgruppe A 5 übergeleitet werden, die Verzögerung zumindest finanziell nicht zum Nachteil gereicht, regelt Artikel 9 Absatz 4 die Zahlung eines Überleitungsbetrags. Dieser wird in Höhe der Differenz gezahlt, die zwischen den Dienstbezügen der Besoldungsgruppe A 4, die Ihnen bis zum letzten Tag des Monats, der

vor dem Monat liegt, in welchen der Tag nach der Verkündung dieses Gesetzes fällt, zu stehen und den Dienstbezügen der Besoldungsgruppe A 5, die ihnen zugestanden hätten, wenn die Regelung nach Artikel 9 Absatz 1 bereits im Januar 2021 in Kraft getreten wäre, besteht. Der gewährte Überleitungsbetrag ist nicht ruhegehaltstfähig.

### **Zu Artikel 10 (Generalklausel)**

Mit der Regelung wird klargestellt, dass bei Rechtsverweisungen auf Vorschriften oder Anlagen, die mit diesem Gesetz geändert oder ersetzt werden, die Rechtsverweisungen nunmehr auf die nach diesem Gesetz geänderten oder ersetzten Vorschriften oder Anlagen Bezug nehmen.

Soweit im Rahmen des Anpassungsgesetzes Beträge erhöht werden, bleiben die diesen Beträgen zugrundeliegenden materiellen Anspruchsgrundlagen des Bundesbesoldungsgesetzes in der Überleitungsfassung für Berlin unberührt (z.B. für die Besoldungsordnungen und deren zugewiesenen Besoldungsgruppen).

### **Zu Artikel 11 (Inkrafttreten)**

Die Vorschriften regeln das Inkrafttreten dieses Gesetzes.

c) Beteiligungen:

Der Entwurf des Gesetzes ist dem Hauptpersonalrat (HPR), dem Haupttrichter - Staatsanwaltsrat, der Hauptschwerbehindertenvertretung und den Spitzenorganisationen der Gewerkschaften und Berufsverbände sowie dem Rat der Bürgermeister zugeleitet worden.

aa) Hauptpersonalrat, Haupttrichter- und Staatsanwaltsrat, Hauptschwerbehindertenvertretung, Spitzenorganisationen der Gewerkschaften und Berufsverbände:

### **Vorwort des Senats:**

Die eingegangenen Stellungnahmen der Personalvertretungen, Spitzenorganisationen sowie Gewerkschaften und Berufsverbänden kritisieren, dass der am 28.07.2020 veröffentlichte Beschluss des BVerfG vom 4. Mai 2020 (2 BvL 4/18) zur Richterbesoldung im Land Berlin für die Jahre 2009 bis 2015 in dem hier vorliegenden Gesetzentwurf keine Berücksichtigung gefunden hat. Bei der Erstellung des Gesetzentwurfes und der Einleitung des Beteiligungsverfahrens war der Beschluss des BVerfG noch nicht veröffentlicht worden und der zuständigen Senatsverwaltung für Finanzen nicht bekannt. Die Auswertung und die rechtliche Würdigung des ergangenen Beschlusses konnte daher erst im Anschluss an die Beteiligung im Gesetzentwurf berücksichtigt werden.

In Anbetracht der benannten Entscheidung des BVerfG wurde der Gesetzentwurf überarbeitet und den vom BVerfG vorgegebenen Parametern zur Amtsgemessenheit der Alimentation bei der Überprüfung der Verfassungsmäßigkeit der für das Jahr 2021 mit diesem Gesetzentwurf geplanten Anpassung der Besoldungs- und Versorgungsbezüge Rechnung getragen. Die differenzierte Auswertung der Berechnung der Verfassungsmäßigkeit der Alimentation ist dem Gesetzentwurf unter Punkt A. a) der Allgemeinen Begründung zu entnehmen.

Der ergangene Beschluss des BVerfG hat die Richterbesoldung der Jahre 2009 bis 2015 zum Gegenstand. Eine ausführliche rechtliche Würdigung des Beschlusses 2 BvL 4/18 wird im Rahmen eines eigenständigen Gesetzgebungsverfahrens erfolgen, mit dem die Vorgaben des BVerfG zur verfahrensgegenständlichen R-Besoldung umgesetzt und mit Wirkung vom 1. Juli 2021 verfassungskonforme Regelungen getroffen werden

Über die Verfassungsmäßigkeit der A-Besoldung im Land Berlin hinsichtlich der amtsangemessenen Besoldung in den Besoldungsgruppen A 9 bis A 12 für die Jahre 2008 bis 2015 sowie hinsichtlich der amtsangemessenen Alimentation in den Besoldungsgruppen A 7 bis A 9 für die Jahre 2009 bis 2016 hat das BVerfG bislang noch nicht entschieden.

Dieses Gesetzgebungsverfahren hat die Anpassung der Besoldungs- und Versorgungsbezüge für das Jahr 2021 zum Gegenstand und wurde dahingehend entsprechend der Vorgaben des BVerfG auf die Verfassungsmäßigkeit der Alimentation gemäß Art. 33 Abs. 5 GG geprüft und überarbeitet. Wie der Parameterberechnung in der Allgemeinen Begründung unter A. a) zu entnehmen ist, wurden alle vom BVerfG im Beschluss 2 BvL 4/18 aufgestellten Vorgaben im Rahmen dieses Gesetzentwurfes beachtet und umgesetzt, so dass auf der ersten Prüfstufe kein Parameter gegen die verfassungsrechtlichen Vorgaben verstößt und eine verfassungsgemäße Ausgestaltung der Besoldung gegeben ist.

## **Stellungnahme des DGB**

### **1. Allgemeine Anmerkungen im Lichte der neuen Rechtsprechung**

Der DGB begrüßt grundsätzlich jede Maßnahme zur Verbesserung der Besoldungssituation der Berliner Landesbeamtinnen und –beamten. Er zweifelt jedoch grundsätzlich die Verfassungsmäßigkeit der Alimentation über viele Jahre hinweg auch in der A-Besoldung an und fordert eine grundlegende Nachbesserung sowie eine grundlegende Überprüfung der Beamtenbesoldung.

### **2. Erhöhung der Erschwerniszulagen**

Der DGB begrüßt die Erhöhung der Erschwerniszulagen um 11,5 Prozent und erwartet eine künftige Dynamisierung der Zulagen, um eine erneute Stagnation der Zulage zu vermeiden.

### **3. Besoldungsvergleich/ Länderdurchschnitt**

DGB wünscht sich Darstellung im Gesetzentwurf, welchen Platz das Land Berlin im Länderdurchschnitt einnimmt und wie sich die geplante Besoldungsanpassungsanpassung auf das Ranking auswirkt.

Weiterhin weist der DGB auf die unterschiedlichen Arbeitszeiten bei der Polizei Berlin hin, die eine faktische Besoldungskürzung darstellen würden.

### **4. Sonderzahlung**

Der DGB fordert als Zeichen der Wertschätzung der beamteten Dienstkräfte, die Kürzung der Sonderzahlung zurück zu nehmen und als Baustein einer verfassungsmäßigen Alimentation und zur Personalgewinnung auf den Stand vor der Absenkung im Jahr 2003 zu führen.

### **5. Hauptstadtzulage**

Der DGB kritisiert die Begrenzung des Firmentickets auf den Tarifbereich AB als lebensfern und fordert die Ausdehnung auf den Tarifbereich C. Des Weiteren wird die Ungleichbehandlung oberhalb der Besoldungsgruppe A 13 kritisiert.

### **6. Beteiligungsfristen**

Der DGB kritisiert die Nichteinhaltung von Beteiligungsfristen ohne triftigen Grund sowie die Fristsetzung über den Ferienzeitraum und erwartet zukünftig die Beachtung der Beteiligungsfristen.

### **7. Fazit:**

Der DGB betrachtet den vorliegenden Gesetzentwurf als wichtigen Schritt Richtung verfassungskonforme Besoldung im Land Berlin. Jedoch müsse angesichts der jüngsten Rechtsprechung des BVerfG das gesamte Berliner Besoldungsgefüge auf den Prüfstand gestellt werden. Diesbezüglich bietet der DGB seine Gesprächsbereitschaft über eine grundlegende Besoldungsreform an und regt an, zeitnah in konkrete Gespräche einzusteigen.

Der Senat erwidert hierzu:

#### Zu 1. Allgemeine Anmerkungen im Lichte der neuen Rechtsprechung.

Es wird auf die Ausführungen im Vorwort der Beteiligung des Gesetzentwurfes sowie auf die Parameterberechnungen unter Punkt A. a) verwiesen.

#### Zu 2. Erhöhung der Erschwerniszulagen

Eine generelle Dynamisierung der Erschwerniszulagen ist nicht beabsichtigt. Die Entwicklung der Erschwerniszulagen bei Bund und Ländern wird jedoch bei künftigen Besoldungsanpassungen in den Blick genommen werden. Es ist beabsichtigt, wie bislang die Zulage für Dienst zu ungünstigen Zeiten mit den prozentualen Anpassungen der Besoldung regelmäßig zu erhöhen.

#### Zu 3. Besoldungsvergleich/ Länderdurchschnitt

Ausweislich der in der Allgemeinen Begründung A. a) unter Parameter 5 dargestellten Übersicht zum Quervergleich des Landes Berlin zu den übrigen Bundesländern sowie zum Bund und den übrigen Bundesländern wird das Land Berlin entsprechend den Festlegungen des Senatsbeschlusses vom 15. Mai 2018 (S 1159/2018) den Länderdurchschnitt mit 0,012 Prozent Abstand zu den übrigen Bundesländern erreicht haben. Der Abstand zum Bund und den übrigen Bundesländern wird im Jahr 2021 lediglich 0,25 Prozent betragen.

#### Zu 4. Sonderzahlung

Die Sonderzahlung ist in den vergangenen Jahren bereits mehrfach deutlich, insbesondere für die unteren Besoldungsgruppen, angehoben worden. Weitere Erhöhungen sind – mit Ausnahme des Sonderbetrages für Kinder – auch mit Blick auf die coronabedingte angespannte Haushaltslage derzeit nicht vorgesehen.

#### Zu 5. Hauptstadtzulage

Eine Erweiterung des Zuschusses zum Firmenticket auf den Tarifbereich C wurde im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens diskutiert, letztlich fiel die Entscheidung jedoch für die Variante des Zuschusses zum Firmenticket für den Tarifbereich AB, da der Fokus der Zulage auf die hauptstadtbedingten Verhältnisse des Landes Berlin gelegt wurde.

#### Zu 6. Beteiligungsfristen

Der Senat ist grundsätzlich bestrebt, die Beteiligungsfristen einzuhalten. Aufgrund der Dringlichkeit des Gesetzgebungsverfahrens im Hinblick auf ein rechtzeitiges Inkrafttreten der geplanten gesetzlichen Regelungen wurde die Frist in diesem Gesetzgebungsverfahren gekürzt. Der Zeitraum der Einleitung der Beteiligung über die Ferien hinweg bedingt sich alleinig durch die Fertigstellung des Gesetzentwurfes und wurde nicht bewusst gewählt. Eine Kollision mit den Ferienzeiten des Landes

Berlin lässt sich im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens leider nicht vermeiden. Der Senat ist jedoch stets bemüht, die vereinbarten Beteiligungsfristen zu beachten.

### Zu 7. Fazit

Die Überprüfung der Verfassungsmäßigkeit der Besoldung für das Jahr 2021 hinsichtlich der im Beschluss vom BVerfG vom 4. Mai 2020 dargelegten Parameter ist nach Veröffentlichung der Entscheidung für das Jahr 2021 in diesem Gesetzgebungsverfahren bereits gewürdigt und entsprechend berücksichtigt worden.

Die für die Richterbesoldung der Jahre 2009 – 2015 mit Beschluss des BVerfG vom 4. Mai 2020 getroffene Entscheidung wird im Rahmen eines gesonderten Gesetzgebungsverfahrens analysiert und evaluiert werden. Welche konkreten besoldungsrechtlichen Maßnahmen – auch für die letzten Jahre - ggf. getroffen werden müssen, kann erst nach dieser Auswertung verlässlich beurteilt werden. Im Übrigen wird auf die Ausführungen im Vorwort verwiesen. Der Senat dankt dem DGB für die diesbezügliche Gesprächsbereitschaft.

### **Stellungnahme des dbb**

Der dbb begrüßt die Anhebung der Eingangsbesoldung von Besoldungsgruppe A 4 nach Besoldungsgruppe A 5, kritisiert jedoch das kaum eine verbeamtete Dienstkraft hiervon profitiere und das Land Berlin damit lediglich der Rechtsprechung des BVerfG entgegenwirken gewollt habe.

#### Der Senat erwidert hierzu:

Wie unter den Vorbemerkungen bereits dargelegt wurde, war zum einen zum Zeitpunkt der Erstellung und Versendung des Referentenentwurfes zum BerlBVAnpG 2021 die aktuelle Rechtsprechung des BVerfG noch nicht veröffentlicht.

In der allgemeinen Begründung auf Seite 31 des im Rahmen der Beteiligung übersandten Gesetzentwurfes (Stand 16.07.2020) wurde zum anderen u.a. folgende Begründung dargelegt:

„Mit dem Wegfall der unteren Besoldungsgruppen und der Anhebung der amtsunabhängigen Mindestversorgung wird dem vom BVerfG definierten Abstandsgebot der Alimentation zur sozialen Grundsicherung Rechnung getragen, das insbesondere bei alleinverdienenden Beamtinnen oder Beamten oder Versorgungsberechtigten mit Kindern Relevanz entfalten kann. Unabhängig davon, dass die Alimentation das vom BVerfG definierte Mindestmaß einhalten muss, sollte eine deutliche Abhebung gegeben sein, die dem Charakter der hoheitlichen Aufgaben hinreichend Rechnung trägt. Im Ergebnis ist daher eine generelle Streichung dieser unteren Besoldungsgruppen auch ein Zeichen gestärkter Attraktivität für diesen Bereich.“

Ergänzt wurde diese Begründung durch die im Vorblatt zur Abgeordnetenhausvorlage dargelegten Aspekte auf Seite 7 unter „Lösung“:

„Zur Nachwuchskräftegewinnung und zur Reduzierung des Besoldungsabstands-niveaus gegenüber anderen Bundesländern in den unteren Besoldungsgruppen wird die Besoldungsgruppe A 4 gestrichen und alle sich in dieser Besoldungsgruppe befindlichen Beamtinnen und Beamten gesetzlich in die Besoldungsgruppe A 5 übergeleitet. [...]“

Der Gesetzentwurf legt daher umfänglich und offen die unterschiedlichen Beweggründe des Senats der Streichung der Besoldungsgruppe A 4 dar.

Bezüglich des Abstandes zum Grundsicherungsniveau wird auf die Ausführungen in der Allgemeinen Begründung des Gesetzentwurfes unter A. a) des Gesetzentwurfes verwiesen. Wie der Parameterberechnung zu entnehmen ist, wurden alle vom BVerfG im Beschluss 2 BvL 4/18 aufgestellten Vorgaben im Rahmen dieses Gesetzentwurfes beachtet und umgesetzt, so dass auf der ersten Prüfstufe kein Parameter gegen die verfassungsrechtlichen Vorgaben verstößt und eine verfassungsgemäße Ausgestaltung der Besoldung gegeben ist.

Der dbb führt weiterhin aus, dass das im Senatsbeschluss vom 15.05.2018 festgelegte Ziel des Senats, den Besoldungsdurchschnitt der übrigen Länder zu erreichen, mit diesem Gesetzentwurf nicht erreicht werden könne, da zum Zeitpunkt des Senatsbeschlusses die zwischenzeitlich erfolgen besoldungserhöhenden Gesetze der übrigen Bundesländer noch nicht bekannt waren.

Der Senat erwidert hierzu:

Bei der Berechnung des Besoldungsabstandes des Landes Berlin gegenüber den übrigen Bundesländern wurden die seit 2018 besoldungsgesetzlichen Regelungen der übrigen Bundesländer berechnet und bei der Erstellung dieses Gesetzentwurfes bis zum Stand 20. Oktober 2020 berücksichtigt. Wie der Abstandsbetrachtung in der Allgemeinen Begründung unter A. a) in Parameter 5 zu entnehmen ist, hat das Land Berlin im Jahr 2021 entsprechend den Vorgaben des Senatsbeschlusses vom 15.05.2020 den Besoldungsdurchschnitt der übrigen Bundesländer erreicht.

Darüber hinaus erhalten die Berliner Landesbeamtinnen und –beamten zusätzlich die Hauptstadtzulage in Höhe von 150,00 € monatlich, die bei der Abstandsbetrachtung des Besoldungsabstandes zu den anderen Bundesländern und dem Bund keine Berücksichtigung gefunden hat.

Der dbb kritisiert, dass der Gesetzentwurf in dem Umfang seiner Begründung nicht den vom BVerfG dargelegten Kriterien entspricht und daher von einer Unteralimentation auszugehen ist.

Der Senat erwidert hierzu:

Wie bereits dargelegt, wurde der aktuelle Beschluss des BVerfG erst nach der Erstellung des vorliegenden Gesetzentwurfes veröffentlicht. Aufgrund dieses Beschlusses wurde nach der Beteiligung der Fachverbände, Gewerkschaften, Personalvertretungen und Interessenverbände das Gesetzgebungsverfahren zunächst

gestoppt, um die zwischenzeitlich vom BVerfG getroffene Entscheidung für die geplante Anpassung der Besoldung- und Versorgung im Jahr 2021 juristisch zu würdigen und die mit diesem Gesetzgebungsverfahren geplanten besoldungsrechtlichen Änderungen im Lichte der aktuellen Rechtsprechung zu betrachten und die aufgestellten Parameter in Anwendung zu bringen. Die Einzelheiten der diesbezüglichen Parameterberechnungen sind dem Gesetzentwurf unter Punkt A. a) zu entnehmen. Wie diesen Ausführungen zu entnehmen ist, wurden alle vom BVerfG im Beschluss 2 BvL 4/18 aufgestellten Vorgaben im Rahmen dieses Gesetzentwurfes beachtet und umgesetzt, so dass auf der ersten Prüfstufe kein Parameter gegen die verfassungsrechtlichen Vorgaben verstößt und eine verfassungsgemäße Ausgestaltung der Besoldung gegeben ist.

Der dbb merkt weiterhin an, dass die Erstellung des einheitlichen Landesbesoldungsgesetzes bereits für Ende 2019 angekündigt war.

#### Der Senat erwidert hierzu:

Die geplante Zusammenführung des Landesbesoldungsgesetzes und des Bundesbesoldungsgesetzes in der Überleitungsfassung für Berlin in ein einheitliches Berliner Landesbesoldungsgesetz verschiebt sich weiterhin aufgrund anderer, vordringlicher besoldungsrechtlicher Vorhaben. Insbesondere die vom BVerfG getroffenen Entscheidungen vom 4. Mai 2020 und die daraus resultierenden prioritären Umsetzungsnotwendigkeiten für das Land Berlin erfordern zeit- und personalintensive Prüf- und Umsetzungsarbeiten.

Es wird auf Fachebene fortan an der Erstellung des einheitlichen Landesbesoldungsgesetzes gearbeitet. Bedingt durch die personellen und inhaltlichen Bündelungen der Kapazitäten durch o.g. prioritäre Gesetzgebungsverfahren konnte der ursprünglich avisierte Termin jedoch nicht eingehalten werden.

#### **Stellungnahme des Deutscher Richterbundes**

Der Deutsche Richterbund (DRB) begrüßt das gesetzte Ziel des Senats, die Besoldung und Versorgung bis zum Jahr 2021 an den Durchschnitt der übrigen Bundesländer anzupassen und die Besoldung erneut 1,1 Prozentpunkte über dem Tarifabschluss anzupassen. Der DRB zweifelt jedoch an, dass diese Maßnahmen angesichts der jüngsten Rechtsprechung des BVerfG dazu führen, die Berliner R-Besoldung verfassungsgemäß auszugestalten.

#### Der Senat erwidert hierzu:

Wie bereits in den Ausführungen im Vorwort des Senats unter c) Beteiligung, Unterpunkt aa) dargelegt, werden die verfassungsrechtlichen Vorgaben zur Amtsgemessenheit der Alimentation mit dem vorliegenden Gesetzentwurf vollumfassend eingehalten.

Der DRB begrüßt die Streichung der Besoldungsgruppe A 4 und die damit einhergehende Anhebung der Mindestversorgung. Jedoch zweifelt der DRB an der Begründung „Sicherstellung der Nachwuchskräftegewinnung“ und hält diese für „unehrlich“. Der DRB sieht den

Aspekt der „Schaffung des Abstandes der untersten Besoldungsgruppen zum Grundsicherungsniveau“ als vordergründig an.

Der Senat erwidert hierzu:

In der allgemeinen Begründung auf Seite 31 des im Rahmen der Beteiligung übersandten Gesetzentwurfes (Stand 16.07.2020) wurde u.a. folgende Begründung dargelegt:

„Mit dem Wegfall der unteren Besoldungsgruppen und der Anhebung der amtsunabhängigen Mindestversorgung wird dem vom BVerfG definierten Abstandsgebot der Alimentation zur sozialen Grundsicherung Rechnung getragen, das insbesondere bei alleinverdienenden Beamtinnen oder Beamten oder Versorgungsberechtigten mit Kindern Relevanz entfalten kann. Unabhängig davon, dass die Alimentation das vom BVerfG definierte Mindestmaß einhalten muss, sollte eine deutliche Abhebung gegeben sein, die dem Charakter der hoheitlichen Aufgaben hinreichend Rechnung trägt. Im Ergebnis ist daher eine generelle Streichung dieser unteren Besoldungsgruppen auch ein Zeichen gestärkter Attraktivität für diesen Bereich.“

Ergänzt wurde diese Begründung im Vorblatt zur Abgeordnetenhausvorlage dargelegten Aspekte auf Seite 7 unter „Lösung“:

„Zur Nachwuchskräftegewinnung und zur Reduzierung des Besoldungsabstandslevels gegenüber anderen Bundesländern in den unteren Besoldungsgruppen wird die Besoldungsgruppe A 4 gestrichen und alle sich in dieser Besoldungsgruppe befindlichen Beamtinnen und Beamten gesetzlich in die Besoldungsgruppe A 5 übergeleitet. [...]“

Die Argumentation des DRB ist aus Sicht des Senats folglich gegenstandslos, da die Begründung in keiner Weise „unehrlich“ ist, sondern - im Gegenteil – im Gesetzentwurf explizit auf die Reduzierung des Abstandsgebotes zum Grundsicherungsniveau als einer der Beweggründe zur Streichung der Besoldungsgruppe A 4 hingewiesen wird.

Der DRB kritisiert die Verlagerung von Besoldungsbestandteilen in Zulagen und Sonderzahlung und hält die Sonderzahlung in der jetzigen Form für systemwidrig. Der DRB fordert die Integrierung der Sonderzahlung in die Tabellensätze.

Der Senat erwidert hierzu:

Eine Integrierung der Sonderzahlung in die Grundgehaltssätze ist zurzeit nicht vorgesehen.

Weiterhin wird vom DRB bemängelt, dass die Hauptstadtzulage für die gesamte R-Besoldung nicht vorgesehen ist. Insbesondere dienstjüngere Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte bedürfen dieser Zulage in gleichem Maße wie Verwaltungsjuristen und Lehrerinnen und Lehrer. Eine junge Richterin oder ein junger Staatsanwalt verdienen in den ersten 7 Jahren ihres Berufslebens weniger als eine Regierungsrätin oder ein Studienrat in der Endstufe, benötigen die Hauptstadtzulage aber ebenso. Die Endbesoldung der Besoldungsgruppe A 13 liege deutlich über der in den Erfahrungsstufen

I bis III gezahlten Besoldung nach R 1. Hinzu kämen die Überleitungszahlungen für die Besoldungsgruppe A 14. Hier treten durch die Herausnahme der gesamten R-Besoldung aus der Hauptstadtzulage rechtswidrige Verschiebungen im tradierten Besoldungsgefüge auf. Auch im Vergleich zu Angestellten gäbe es deutliche Verschiebungen bei der Bezahlung. So verdiene eine in Erfahrungsstufe 5 TV-L angestellte Grundschullehrerin bzw. ein angestellter Grundschullehrer während der ersten sieben Jahre des Berufslebens bei unterstellt gleichen Kosten für die Krankenversicherung netto mehr als eine zeitgleich eingestellte Richterin oder Richter bzw. Staatsanwältin oder Staatsanwalt. Diese Differenz dürfe sich durch die Vorenthaltung der Hauptstadtzulage nicht noch weiter erhöhen. Für die Zuerkennung der „Hauptstadtzulage“ ist eine Unterscheidung zwischen den nach der Besoldungsgruppe R und A Entlohnnten sowie zwischen Richterinnen und Staatsanwälten sowie angestellten Lehrerinnen und Lehrern daher nicht gerechtfertigt.

Der DRB fordert daher noch einmal, die Hauptstadtzulage auch allen Empfängerinnen und Empfängern der Besoldungsgruppe R 1 zu gewähren, mindestens aber – wie im Vorfeld des Gesetzgebungsverfahrens im politischen Raum diskutiert worden sei – die Hauptstadtzulage an Tabellenwerte oder bestimmte Bruttoentgelthöhen zu koppeln.

Der Senat erwidert hierzu:

Das BVerfG hat in seinem Urteil vom 06.03.2007 (Az.: 2 BvR 556/04) zur Ballungsraumzulage für beamtete Dienstkräfte zum Ausgleich der erhöhten Lebenshaltungskosten in München Folgendes festgestellt:

„Es existiert kein hergebrachter Grundsatz des Berufsbeamtentums, der den Gesetzgeber verpflichtete, bei der Festsetzung der Bezüge einen spezifischen Ausgleich für regional erhöhte Lebenshaltungskosten zu gewähren. Geschützt sind nur diejenigen Regelungen, die das Bild des Beamtentums in seiner überkommenen Gestalt maßgeblich prägen, so dass ihre Beseitigung auch das Wesen des Beamtentums antasten würde. Zu diesem Kernbestand von Strukturprinzipien gehören unter anderem das Alimentationsprinzip und der Leistungsgrundsatz. Dem Ortszulagensystem der Beamtenbesoldung kommt dagegen kein in diesem Sinne wesensprägender Charakter zu. Bei der Ausgestaltung der Zulagen zur Beamtenbesoldung handelt es sich um eine Detailregelung, die keinen zwingenden Bezug zur Angemessenheit der Alimentation aufweist. Für diese sind vielmehr die Nettobezüge maßgeblich, mithin das, was sich der Beamte von seinem Gehalt tatsächlich leisten kann. Hierfür ist nicht entscheidend, ob die Bezüge aus dem Grundgehalt, aus Grundgehalt und Ortszulage oder aus anderen Komponenten bestehen. Sieht der Gesetzgeber keinen gesonderten Ausgleich für die örtlich bedingten Lebenshaltungskosten vor, so kann dies im Hinblick auf die hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums nicht missbilligt werden, wenn sich die Bezüge gleichwohl auch in Ballungsräumen noch als angemessen erweisen und damit der Alimentationspflicht Rechnung getragen wird.“

Ausgehend davon, dass es sich bei der mit diesem Gesetz vorgesehenen Hauptstadtzulage um eine grundsätzlich vergleichbare Zulagenregelung im Sinne der o.a. Ausführungen des BVerfG im Urteil vom 06.03.2007 handelt, und daher verfassungsrechtliche Alimentationsgrundsätze nicht berührt sind, hat der Senat von Berlin sich mit Blick auf die größere Wirkung der Hauptstadtzulage auf die überwie-

gende Zahl der Beschäftigten des Landes Berlin in den unteren Einkommensgruppen für eine soziale Kappung des zulagenberechtigten Empfängerkreises bei der Besoldungsgruppe A 13 entschieden.

Eine Orientierung an einer bestimmten Bruttoentgelthöhe gestaltet sich schwierig, da hier in Besoldungsordnungen mit aufsteigenden Grundgehältern allein durch den Stufenaufstieg in derselben Besoldungsgruppe der Wegfall der Hauptstadtzulage eintreten kann. Daher wurde die Kappung bei Besoldungsgruppe A 13 sowie eine ausschließliche Gewährung der Zulage im Bereich der A-Besoldung als „trennschärfere“ und besoldungsrechtlich geeignetere Variante angesehen.

## **Stellungnahme des HPR**

Der HPR begrüßt grundsätzlich jede besoldungserhöhende Maßnahme für die Berliner Beamtinnen und Beamten. Der HPR hält die ergriffenen Maßnahmen jedoch bei Weitem nicht für ausreichend um eine konkurrenzfähige und verfassungskonforme Alimentation zu gewährleisten. Diese Auffassung werde durch den aktuellen Beschluss des BVerfG vom 04.05.2020 untermauert.

Der HPR kann insoweit die im Vorblatt des Gesetzentwurfes vorgenommene Einschätzung des Gesetzgebers bezüglich der Verfassungsmäßigkeit der Besoldung und Versorgung im Hinblick auf die jüngst vergangene Rechtsprechung des BVerfG nicht nachvollziehen, da sie den aktuellen Lebensbedingungen und der aktuellen rechtlichen Beurteilung in keiner Weise gerecht werde. Die in der Urteilsbegründung (gemeint wohl „Beschlussbegründung“) maßgebliche Rechtsprechung sowie die Bewertungen von Gewerkschaften, Personalvertretungen und Widersprüche von beamteten Dienstkräften sowie Richterinnen und Richter werde ignoriert bzw. fehlinterpretiert. Zugleich sollten die ebenfalls neuen Vorgaben zur Alimentation von Familien mit drei oder mehr Kindern überprüft und darauf geachtet werden, dass ab dem dritten Kind jeweils 115 Prozent des grundsicherungsrechtlichen Gesamtbedarfs nach dem SGB II zur Verfügung steht.

### Der Senat erwidert hierzu:

Wie im Vorwort des Senats unter aa) bereits dargelegt, war dem Senat der Beschluss des BVerfG 2 BvL 4/18 vom 04.05.2020 bei der Erstellung und Übermittlung im Rahmen des Beteiligungsverfahrens noch nicht bekannt. Eine rechtliche Würdigung des Beschlusses des BVerfG im Rahmen dieses Gesetzgebungsverfahrens konnte daher erst im Anschluss an die Beteiligung im Gesetzentwurf berücksichtigt werden. Insofern wurde der Gesetzentwurf nach Veröffentlichung der höchstrichterlichen Rechtsprechung im Hinblick auf die im Beschluss des BVerfG aufgestellten Parameter und die juristischen Ausführungen evaluiert. Die für das Jahr 2021 mit diesem Gesetzentwurf geplanten Anpassungen der Besoldung und Versorgung sowie die übrigen Maßnahmen wurden im Lichte der ergangenen Rechtsprechung untersucht sowie ggf. neu berechnet und entsprechend angepasst. Die mit diesem Gesetzentwurf getroffenen gesetzlichen Regelungen erfüllen die vom BVerfG vorgegebenen Anforderungen und stellen eine verfassungsgemäße Alimentation sicher. Insbesondere wurde auch die Rechtsprechung des BVerfG zur Alimentation von Familien mit drei oder mehr Kindern berücksichtigt. Die näheren Ausführungen sind dem Gesetzentwurf unter Punkt A. a) zu entnehmen.

Der HPR fordert in seinem Schreiben, die Besoldungsanpassung entsprechend den Vorgaben des BVerfG zur Abstandsberechnung auf der Prüfstufe 1, Parameter 5, auf Grundlage des Quervergleichs aller Bundesländer inklusive Bund vorzunehmen (Rn. 80). Dem Vergleich des Landes Berlin alleinig mit den anderen Bundesländern (ohne den Bund) mangle es an Legitimation, ebenso seien die Bundesländer herauszurechnen, deren Verfassungswidrigkeit der Besoldung bereits festgestellt worden sei.

Der Senat erwidert hierzu:

Die Legitimation für die Zielsetzung des Landes Berlin, den Besoldungsdurchschnitt der übrigen Bundesländer zu erreichen, ergibt sich grundsätzlich aus dem Senatsbeschluss vom 15.05.2018 sowie der Koalitionsvereinbarung (vgl. u.a. S. 69, 140).

Bei der diesem Gesetzentwurf zugrundeliegenden Parameterberechnung (Parameter 5) wurde der Bund entsprechend der Vorgaben des BVerfG berücksichtigt. Im Jahr 2021 beträgt der Abstand zum Durchschnitt aller übrigen Bundesländer und dem Bund mit der geplanten Streichung der Besoldungsgruppe A 4 sowie der linearen Erhöhung von 2,5 % lediglich 0,25 %, wie dem Gesetzentwurf unter Punkt A. aa) Parameterberechnung zu Parameter 5 zu entnehmen ist.

Das Ziel des Senatsbeschlusses vom 15.05.2018, dass das Land Berlin im Jahr 2021 den Besoldungsdurchschnitt der übrigen Bundesländer (ohne Bund) erreicht, ist mit einem Abstand von 0,012 Prozent zum Besoldungsdurchschnitt der übrigen Bundesländer wie vorgesehen erreicht worden. Darüber hinaus erhalten die beamteten Dienstkräfte im Land Berlin zusätzlich die Hauptstadtzulage in Höhe von 150,00 € monatlich, die bei der Betrachtung des Besoldungsabstandes zu den anderen Bundesländern und dem Bund keine Berücksichtigung gefunden hat.

Da für das Jahr 2021 naturgemäß noch keine Verfassungswidrigkeit der Besoldung von Bundesländern festgestellt werden kann, da es sich um zukünftige Besoldungsleistungen handelt, bestand im Rahmen dieses Gesetzentwurfes nicht die Notwendigkeit, Bundesländer aus der Berechnung des Besoldungsdurchschnitts im Rahmen des Quervergleiches herauszurechnen.

Die im aktuellen Beschluss des BVerfG getroffenen Vorgaben (inklusive Bund, exklusive Bundesländer mit verfassungswidriger Besoldung) werden selbstverständlich im Rahmen der Erstellung des Reparaturgesetzes für die R-Besoldung der Jahre 2009 – 2015 berücksichtigt werden. Zur Verfassungsmäßigkeit der A-Besoldung im Land Berlin für die Jahre 2008 – 2016 stehen zudem noch Entscheidungen des BVerfG aus, die zunächst abzuwarten sind.

Der HPR zweifelt zudem an, dass die Abschaffung der Besoldungsgruppe A 4 ausreiche, um dem geforderten Abstandsgebot zur Grundsicherung zu genügen und fordert darüber hinaus die Streichung der Besoldungsgruppe A 5. Diese Streichungen müssten sodann angesichts völlig verkürzter Laufbahnen mit Personalentwicklungs- und Qualifizierungskonzepten über Laufbahngrenzen hinaus flankiert werden. Zudem müsse die Abschaffung der Besoldungsgruppe A 4 sofort erfolgen und nicht erst zum 01.01.2021.

Der Senat erwidert hierzu:

Dem Abstandsgebot zur Grundsicherung ist im Rahmen dieses Gesetzgebungsverfahrens für das Jahr 2021 durch die mit diesem Gesetz getroffenen besoldungsrechtlichen Maßnahmen Genüge getan worden. Die Einzelheiten sind den Ausführungen der Allgemeinen Begründung unter A. a) Parameter 4b zu entnehmen.

Die Streichung der Besoldungsgruppe A 4 bedarf einer gesetzlichen Regelung, wie sie im BerlBVAnpG 2021 vorgesehen ist. Aufgrund der bestehenden beamtenstatus- und besoldungsrechtlichen Vorgaben ist eine rückwirkende Streichung, bevor die gesetzliche Regelung in Kraft tritt, rechtswidrig und daher unzulässig.

Es ist mit diesem Gesetzentwurf in Artikel 9 Absatz 4 jedoch vorgesehen, den beamteten Dienstkräften der Besoldungsgruppe A 4, die in ein Amt der Besoldungsgruppe A 5 übergeleitet werden sollen, vom 01.01.2021 bis zum letzten Tag des Monats, der vor dem Monat liegt, in welchem der Tag nach der Verkündung dieses Gesetzes fällt, einen Überleitungsbetrag zu zahlen. Die Einzelheiten sind der Regelung in Artikel 9 Absatz 4 zu entnehmen. Es wird dadurch sichergestellt, dass die betroffenen beamteten Dienstkräfte durch ein späteres Inkrafttreten des Gesetzentwurfes keine finanziellen Nachteile erleiden. Sie werden durch die Überleitungszahlung finanziell so gestellt, als wären sie bereits zum 01.01.2021 in ein Amt der Besoldungsgruppe A 5 übergeleitet worden.

Der HPR führt an, dass Einzelmaßnahmen wie prozentuale Zuwächse oder Streichungen alleine die Defizite der Berliner Besoldung nicht mehr kompensieren können und fordert, in einer gemeinsamen Kommission unter Beteiligung der Spitzenorganisationen einvernehmlich die Eckpunkte einer gänzlich neuen Besoldungstabelle zu erarbeiten. Die Entwicklung der Berliner Besoldung bliebe seit 2003 hinter den tariflichen Entwicklungen sowie der allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklung zurück. Aus Sicht des HPR verstoße der Gesetzentwurf ebenso wie die vorangegangenen daher gegen das Alimentationsprinzip.

Der Senat erwidert hierzu:

Das Land Berlin hat insbesondere in dieser Legislaturperiode in den letzten Jahren überdurchschnittliche hohe Anpassungen der Besoldung und Versorgung initiiert, die in der Konsequenz dazu führen, dass im Jahr 2021 der Länderdurchschnitt der übrigen Bundesländer erreicht wird. Darüber hinaus wurde mit der Hauptstadtzulage eine weitere besoldungsrechtliche Maßnahme beschlossen, die die Besoldung der beamteten Dienstkräfte im Land Berlin in bedeutender Weise verbessert. Die Hauptstadtzulage ist bei der Abstandsberechnung nicht zur Anrechnung gekommen, so dass der Abstand zu den Bundesländern mit überdurchschnittlicher Besoldung und dem Bund noch weiter verringert werden konnte. Die vom HPR dargelegten Defizite in der Besoldung konnten daher durch die getroffenen besoldungsrechtlichen Maßnahmen der letzten Jahre beseitigt werden. Die Aussage des HPR, dass die Entwicklung der Berliner Besoldung seit 2003 hinter der allgemeinen wirtschaftlichen und auch tariflichen Entwicklung zurückbleibt, wird ausweislich der Parameterberechnungen zu Parameter 5 der ersten Prüfstufe unter Punkt A. a) des Gesetzentwurfes, welche diese Entwicklungen über einen Zeitraum von 15 Jahren betrachtet, eindeutig widerlegt. Die Einschnitte durch die Einsparungen in den Jahren der

Haushaltskonsolidierung sind bereits seit vielen Jahren ins Gegenteil verkehrt worden, was sich im Ergebnis auch im Erreichen des Länderdurchschnitts widerspiegelt.

Ferner fordert der HPR die Anhebung der Sonderzahlung bzw. die Kürzung der jährlichen Sonderzahlung zurück zu nehmen und auf einen Stand von vor 2003 zurück zu bringen. Die gewährte Staffelung der Sonderzahlung nach Besoldungsgruppen entbehre darüber hinaus jeglicher Grundlage. Es könne mangels dargelegter Berechnungsmethoden nicht ausgeschlossen werden, dass es aufgrund der Staffelung nach Besoldungsgruppen zu einer Aufweichung der verfassungsgemäß vorgegebenen Abstandsgrenzen komme.

Der Senat erwidert hierzu:

Die Sonderzahlung ist in den vergangenen Jahren bereits mehrfach deutlich, insbesondere für die unteren Besoldungsgruppen, angehoben worden. Weitere Erhöhungen sind – mit Ausnahme des Sonderbetrages für Kinder – auch mit Blick auf die coronabedingte angespannte Haushaltslage derzeit nicht vorgesehen.

Die Staffelung der Sonderzahlung erfolgte zudem nicht willkürlich, sondern war eine gezielte Maßnahme zur Stärkung der unteren Besoldungsgruppen. Eine Verletzung des Abstandsgebotes aufgrund der Staffelung der Sonderzahlung liegt zudem nicht vor, da auch trotz dieser Staffelung der Abstand zwischen der Besoldung nach Besoldungsgruppe A 9 und der Besoldung nach Besoldungsgruppe A 10 derart gestaltet ist, dass er die unterschiedliche Wertigkeit der Ämter hinreichend verdeutlicht.

Der HPR begrüßt grundsätzlich die Hauptstadtzulage als Personalgewinnungsinstrument und in Kombination mit dem Landesticket als eine ökologisch sinnvolle Maßnahme. Der HPR kritisiert jedoch die Begrenzung des Tickets auf den Tarifbereich AB, da ein Großteil der Beschäftigten im Berliner Umland wohne. Zudem würde mit der willkürlichen Beschränkung der Hauptstadtzulage auf die Besoldungsgruppe A 13 eklatant gegen Art. 33 Abs. 1, 3 und 5 GG verstoßen. Dies verstoße sowohl gegen das Abstandsgebot als auch gegen den Gleichheitsgrundsatz.

Der Senat erwidert hierzu:

Im Rahmen der Erstellung der Zulagenregelung wurde der maximale Zuschuss in Höhe des Firmentickets für den Tarifbereich AB mit Blick darauf, dass der Dienstsitz sich grundsätzlich im Land Berlin befindet und der von den Beschäftigten gewählte Wohnort nicht vom Dienstherrn zu vertreten ist, als „größter gemeinsamer Nenner“ gewählt. So erhalten alle Anspruchsberechtigten den Zuschuss-Betrag in gleichen Höhe, haben aber im Rahmen der individuellen Firmenticketvereinbarung mit einem Unternehmen des VBB die Möglichkeit den Tarifbereich C kostenpflichtig zu ergänzen.

Ein eklatanter Verstoß gegen den aus Art. 33 Abs. 5 GG abgeleiteten hergebrachten Grundsatz der amtsangemessenen Alimentation (inkl. Abstandsgebot) wird aus besoldungsrechtlicher Sicht nicht gesehen, da die Hauptstadtzulage kein Kernbestandteil der amtsangemessenen Alimentation ist, sondern eine freiwillige finanzi-

elle Leistung des Dienstherrn darstellt. In der Begründung zum Haushaltsumsetzungsgesetz vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 535) wurde dies wie folgt ausführlich begründet (Abghs.-Drucks. 18/2665, S. 22 f.):

„Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat in seinem Urteil vom 06.03.2007 (Aktenzeichen: 2 BvR 556/04) zur Ballungsraumzulage für Beamtinnen und Beamte zum Ausgleich der erhöhten Lebenshaltungskosten in München Folgendes festgestellt:

„Es existiert kein hergebrachter Grundsatz des Berufsbeamtentums, der den Gesetzgeber verpflichtete, bei der Festsetzung der Bezüge einen spezifischen Ausgleich für regional erhöhte Lebenshaltungskosten zu gewähren. Geschützt sind nur diejenigen Regelungen, die das Bild des Beamtentums in seiner überkommenen Gestalt maßgeblich prägen, so dass ihre Beseitigung auch das Wesen des Beamtentums antasten würde. Zu diesem Kernbestand von Strukturprinzipien gehören unter anderem das Alimentationsprinzip und der Leistungsgrundsatz. Dem Ortszulagensystem der Beamtenbesoldung kommt dagegen kein in diesem Sinne wesensprägender Charakter zu. Bei der Ausgestaltung der Zulagen zur Beamtenbesoldung handelt es sich um eine Detailregelung, die keinen zwingenden Bezug zur Angemessenheit der Alimentation aufweist. Für diese sind vielmehr die Nettobezüge maßgeblich, mithin das, was sich der Beamte von seinem Gehalt tatsächlich leisten kann. Hierfür ist nicht entscheidend, ob die Bezüge aus dem Grundgehalt, aus Grundgehalt und Ortszulage oder aus anderen Komponenten bestehen. Sieht der Gesetzgeber keinen gesonderten Ausgleich für die örtlich bedingten Lebenshaltungskosten vor, so kann dies im Hinblick auf die hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums nicht missbilligt werden, wenn sich die Bezüge gleichwohl auch in Ballungsräumen noch als angemessen erweisen und damit der Alimentierungspflicht Rechnung getragen wird.“

Ausgehend davon, dass es sich bei der mit diesem Gesetz vorgesehenen Hauptstadtzulage um eine grundsätzlich vergleichbare Zulagenregelung im Sinne der o.a. Ausführungen des BVerfG im Urteil vom 06.03.2007 handelt, und daher verfassungsrechtliche Alimentationsgrundsätze nicht berührt sind, hat der Senat von Berlin sich mit Blick auf die größere Wirkung der Hauptstadtzulage auf die überwiegende Zahl der Beschäftigten des Landes Berlin in den unteren Einkommensgruppen für eine soziale Kappung des zulagenberechtigten Empfängerkreises bei der Besoldungsgruppe A 13 entschieden.“

bb) Rat der Bürgermeister

Diese Vorlage lag dem Rat der Bürgermeister nach Art. 68 der Verfassung von Berlin in Verbindung mit § 14 Abs. 1 S. 1 Allgemeines Zuständigkeitsgesetz zur Stellungnahme vor. Er hat sich in seiner Sitzung am 17.12.2020 mit dem Inhalt einverstanden erklärt.

B. Rechtsgrundlage:

Artikel 59 Abs. 2 der Verfassung von Berlin

### C. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen:

Die Auswirkungen der Erhöhung der Dienstbezüge auf Privathaushalte und die Wirtschaft sind nicht quantifizierbar.

### D. Gesamtkosten:

Durch die Erhöhung der Dienstbezüge und der Versorgungsbezüge entstehen im Jahr 2021 Kosten in Höhe von rund 128,3 Mio. Euro.

Durch die Neufestsetzung der Erhöhungsbeträge für den Familienzuschlag der Stufe 2 und der Stufe 3 in den Besoldungsgruppen A 5 bis A 8 und der Neufestsetzung der Höhe des Familienzuschlags der Stufe 4 sowie der Stufe 5 und höher entstehen Kosten in Höhe von rund 17 Mio. Euro.

Für die Erhöhung der Anwärtergrundbeträge entstehen im Jahr 2021 Kosten in Höhe von rund 3,6 Mio. Euro.

Die Erhöhung von Auslandszuschlag und Auslandskinderzuschlag um 2 Prozent im Jahr 2021 führt zu nicht bezifferbaren Mehrkosten. Angesichts der geringen Anzahl von im Ausland eingesetzten beamteten Dienstkräften wird mit den Erhöhungen jedoch keine nennenswerte Ausweitung des Kostenvolumens verbunden sein.

Im BBesG BE sind die Stellenzulagen in den Fußnoten zu den einzelnen Ämtern oder in den Vorbemerkungen zu den Besoldungsordnungen in unterschiedlicher Höhe und für sehr unterschiedliche Personenkreise geregelt. Detaillierte Übersichten zur Anzahl der beamteten Dienstkräfte, die die jeweiligen Stellenzulagen erhalten, liegen nicht vor. Daher erfolgen hier belastbare Angaben zu den Kosten ausschließlich für den größten Personalkörper der Berliner Vollzugsdienste im Bereich der Polizei, der Feuerwehr und der Justiz. Für diesen zulagenberechtigten Personenkreis (ca. 19.650 Zulagenberechtigte) entstehen im Jahr 2021 Kosten von ca. 0,9 Mio. Euro.

Durch die Erhöhung der Erschwerniszulagen entstehen im Jahr 2021 Kosten in Höhe von rund 2,1 Mio. Euro.

Durch die gesetzliche Überleitung der aktiven Bestandsbeamtinnen- und beamteten von Besoldungsgruppe A 4 nach Besoldungsgruppe A 5 entstehen Kosten in Höhe von rund 200.000 Euro. Für die entsprechende Überleitung der Versorgungsberechtigten der Besoldungsgruppen A 1 bis A 4 in die Besoldungsgruppe A 5 sowie die Anhebung der Mindestversorgung nach Besoldungsgruppe A 5 entstehen für das Jahr 2021 Kosten in Höhe von rund 1,26 Mio. Euro.

Die Anhebung des Sonderbetrages für Kinder im Sonderzahlungsgesetz verursacht Kosten in Höhe von rund 1 Mio. Euro.

Die Kosten der vorsorglichen Einführung der Fortzahlungsregelung des Zuschusses des Dienstherrn zu einem Firmenticket des Verkehrsverbundes Berlin-Brandenburg lassen sich auf Grund der nicht vorhersehbaren Anzahl der Fälle nicht darstellen.

Die Einführung der Ämter der Unfallkasse Berlin in die Anlage I zu den Landesbesoldungsordnungen A und B ist kostenneutral, da die Finanzierung der UKB ausschließlich über die Beitragszahlungen der Mitglieder erfolgt. Die Positionen der Geschäftsführung sind bereits seit 2003 fester Bestandteil im Haushalts- und Stellenplan. Zusätzliche Kosten für das Land Berlin oder die UKB entstehen durch die Aufnahme der Ämter daher nicht.

#### E. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg:

Das Land Brandenburg ist über den Gesetzentwurf informiert worden und die Abgabe einer Stellungnahme freigestellt worden.

Aufgrund der unterschiedlichen Entwicklung der Besoldung seit Inkrafttreten der Föderalismusreform I am 1. September 2006 ist eine Abstimmung mit dem Land Brandenburg über den vorgelegten Gesetzentwurf entbehrlich.

#### F. Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung:

##### a) Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben:

Den in den Ausführungen zu D. dargestellten Mehrausgaben steht in dem Haushaltsplan 2020/2021 für das Jahr 2021 eine entsprechende Vorsorge gegenüber, so dass aus diesem Grund kein Risiko für die Haushaltsjahre 2020 und 2021 entsteht.

##### b) Personalwirtschaftliche Auswirkungen:

Keine.

Berlin, den 22.12.2020

Der Senat von Berlin

Michael Müller  
Regierender Bürgermeister

Dr. Matthias Kollatz  
Senator für Finanzen

**Berechnung zu Prüfstufe 1 Parameter 1**  
**"Differenz zwischen der Besoldungsentwicklung und der Entwicklung der**  
**Tariflöhne" für die Jahre 2006 bis 2020**

Anpassung ab:	lineare Anpassungen Besoldung	lineare Anpassungen Tarif	Indexberechnung	
			Besoldung (100+y)	Tarif (100+x)
2006	0,00%	0,00%	100,00	100,000
2007	0,00%	0,00%	100,00	100,000
2008	0,00%	0,00%	100,00	100,000
2009	0,00%	0,00%	100,00	100,000
2010	1,50%	0,00%	101,50	100,000
2011	2,00%	8,34%	103,53	108,340
2012	2,00%	1,84%	105,60	110,333
2013	2,00%	2,58%	107,71	113,180
2014	3,00%	2,89%	110,94	116,451
2015*	3,00%	2,06%	114,27	118,850
2016*	2,80%	2,27%	117,47	121,548
2017*	2,60%	1,97%	120,53	123,942
2018	3,20%	2,35%	124,38	126,855
2019	4,30%	3,01%	129,73	130,673
2020	4,30%	3,12%	135,31	134,750

**I. Berechnung prozentuale Abweichung des Besoldungsindex:**

Formel:  $(100+x)/(100+y)*100-100$

Berechnung:  $(134,75)/(135,31)*100-100$

**-0,41**

**mit Ablauf Jahr 2020**

\* die prozentuale Besoldungsanpassung wurde um die Versorgungsrücklage in Höhe von 0,2 % (§14a BBesG BE) gemindert.

**Berechnung zu Prüfstufe 1 Parameter 2**  
**"Vergleich der Entwicklung des Nominallohnindex (NLI) gegenüber der Be-**  
**soldungsentwicklung Land Berlin" für die Jahre 2006 bis 2020**

(NLI nach Angaben Amtes für Statistik Berlin-Brandenburg)

	<b>Besoldungsindex (100+y)</b>	<b>Nominallohnindex (100+x)</b>	<b>jährliche prozentuale Erhöhungen NLI</b>
Basis 2006	100,00	100,00	
2007	100,00	100,70	0,7%
2008	100,00	101,20	0,5%
2009	100,00	102,42	1,2%
2010	101,50	103,65	1,2%
2011	103,53	106,45	2,7%
2012	105,60	108,47	1,9%
2013	107,71	109,88	1,3%
2014	110,94	113,83	3,6%
2015	114,27	118,73	4,3%
2016	117,47	121,70	2,5%
2017	120,53	125,10	2,8%
2018	124,38	129,36	3,4%
2019	129,73	134,40	3,9%
2020*	135,31	138,46	3,0%

\* Der Nominallohnindex in Deutschland ist nach den Ergebnissen der Vierteljährlichen Verdiensterhebung des Amtes für Statistik Berlin-Brandenburg zwischen dem zweiten Quartal 2019 und dem zweiten Quartal 2020 um durchschnittlich 3,02 % gestiegen. Der endgültige Nominallohnindex für das Jahr 2020 wird voraussichtlich Anfang 2021 veröffentlicht.

**I. Berechnung prozentuale Abweichung des Besoldungsindex:**

Formel:  $(100+x)/(100+y)*100-100$

Berechnung:  $(139,78)/(135,31)*100-100$

<b><u>2,33</u></b>
--------------------

**mit Ablauf  
Jahr 2020**

**< 5,0 %**

**Berechnung Prüfstufe 1 Parameter 3**  
**„Vergleich des Verbraucherpreisindex (VPI) gegenüber der**  
**Besoldungsentwicklung Land Berlin für die Jahre 2006 – 2020“**

(VPI nach Angaben des Amtes für Statistik Berlin-Brandenburg)

	Besoldungsindex (100+y)	Verbraucherpreis- index (100+x)	jährliche prozentuale Erhöhungen VPI
Basis 2006	100,00	100,00	
2007	100,00	102,00	2,0%
2008	100,00	104,55	2,5%
2009	100,00	104,65	0,1%
2010	101,50	106,12	1,4%
2011	103,53	108,56	2,3%
2012	105,60	110,95	2,2%
2013	107,71	113,50	2,3%
2014	110,94	114,41	0,8%
2015	114,27	114,41	0,0%
2016	117,47	115,21	0,7%
2017	120,53	116,82	1,4%
2018	124,38	118,93	1,8%
2019	129,73	120,47	1,3%
2020*	135,31	122,04	1,3%

\* Der Verbraucherpreis in Deutschland ist nach den Ergebnissen der Vierteljährlichen Verdiensterhebung des Amtes für Statistik Berlin-Brandenburg zwischen dem zweiten Quartal 2019 und dem zweiten Quartal 2020 um durchschnittlich 1,3 % gestiegen. Der endgültige Verbraucherpreisindex für das Jahr 2020 wird voraussichtlich Anfang 2021 veröffentlicht.

**Berechnung prozentuale Abweichung des Besoldungsindex:**

Formel:  $(100+x)/(100+y)*100-100$

Berechnung:  $135,31-122,11*100-100$

**- 9,81**

**mit Ablauf**  
**Jahr 2020**

**Berechnung zu Prüfstufe 1 Parameter 4a**  
**„Abstandsgebot: Systeminterner Besoldungsvergleich durch Vergleich des Abstands zwischen BesGr. A 5 und Besoldungsgruppen der Besoldungsordnungen A und R für einen Zeitraum der vorangegangenen 5 Jahre für die Jahre 2016 - 2021“**

<b>Jahr</b>	<b>A 5*</b>	<b>A 7 *</b>	<b>A 9*</b>	<b>A 13*</b>	<b>R 2*</b>	<b>R 4</b>	<b>R 8</b>
<b>2016</b>	2.259,45 €	2.558,91 €	2.987,57 €	4.618,08 €	6.484,62 €	7.534,19 €	9.365,52 €
<b>2021</b>	2.686,31 €	3.030,91 €	3.527,26 €	5.452,31 €	7.656,03 €	8.895,21 €	11.057,36 €
Abstand zu A 5 im Jahr 2016		- 299,46 €	- 728,12 €	- 2.358,63 €	- 4.225,17 €	- 5.274,74 €	- 7.106,07 €
entspricht:		-13,254%	-32,226%	-104,390%	-187,000%	-233,452%	-314,504%
Abstand zu A 5 im Jahr 2021		- 344,60 €	- 840,95 €	- 2.766,00 €	- 4.969,72 €	- 6.208,90 €	- 8.371,05 €
entspricht:		-12,828%	-31,305%	-102,967%	-185,002%	-231,131%	-311,619%
<u>Verringerung des Abstands in %:</u>		<u>-0,426%</u>	<u>-0,921%</u>	<u>-1,423%</u>	<u>-1,998%</u>	<u>-2,321%</u>	<u>-2,885%</u>

\*Da in den Besoldungsgruppen aufsteigende Gehälter bzw. keine Festgehälter vorgesehen sind, erfolgt der Vergleich mit dem Grundgehaltsbetrag der jeweiligen Endstufe der Besoldungsgruppe.

**Berechnung zu Prüfstufe 1 Parameter 4b**

**Ermittlung Abstand Besoldung bzw. amtsunabhängige Mindestversorgung zur Grundsicherung (+15%)**

		Ledig	Ehepaar	Ehepaar +1 Kind	Ehepaar +2 Kinder (Regelsatz für Kinder gewichtet)	Nicht verh. 1K
<b>Grundsicherung</b>						
Regelsatz		446,00	802,00	1.117,00	1.432,00	761,00
Kosten der Unterkunft <sup>1)</sup>		464,00	545,00	690,00	777,00	560,00
Heizkosten <sup>2)</sup>		71,00	85,00	114,00	128,00	92,00
Bildung und Teilhabe						
Eine mehrtägige Klassenfahrt für jedes Kind und Schuljahr <sup>3)</sup>		-		12,25	24,50	12,25
Eine mehrtägige Kitafahrt je Kind während der gesamten Kitazeit <sup>4)</sup>				1,39	2,78	1,39
Eintägige Ausflüge Kita <sup>5)</sup>				0,07	0,14	0,07
Eintägige Ausflüge Schule <sup>6)</sup>				0,29	0,58	0,29
Schulessen <sup>7)</sup>		-		14,32	28,64	14,32
Kitaessen <sup>8)</sup>				3,83	7,66	3,83
Schulbedarf <sup>9)</sup>		-		6,94	13,88	6,94
Hortkosten <sup>10)</sup>				1,78	2,85	1,78
Lernförderung <sup>11)</sup>				2,76	5,52	2,76
Leben (15 € je Monat und Kind) <sup>12)</sup>		-		15,00	30,00	15,00
Pauschale Berücksichtigung geldwerter Vorteile bei Grundsicherungsempfängern <sup>13)</sup>		15,00	30,00	45,00	60,00	30,00
	Summe	996,00	1.462,00	2.024,63	2.513,55	1.501,63
	zzgl. 15%	1.145,40	1.681,30	2.328,32	2.890,58	1.726,87
	<b>Jahresbetrag</b>	<b>13.744,80</b>	<b>20.175,60</b>	<b>27.939,84</b>	<b>34.686,99</b>	<b>20.722,44</b>

- 1) Errechnet aus den Richtwerten der von der SenIAS in der AV Wohnen bekanntgegeben Richtwerte zzgl. 10% Aufschlag für Sozialen Wohnungsbau
- 2) Ermittelt nach der Anlage 2 zur AV Wohnen, Gebäudefläche: 501-1000 Qm, gewichtet über Heizöl (17%), Erdgas (35%), Fernwärme (37%), Wärmepumpe (2% + 9% Rest = 11%)
- 3) Umgerechnet auf den Monat für die Zeit bis zum 18. Lebensjahr ( $10 \times 264,55 \text{ €} / 18 / 12 = 12,25 \text{ €}$  je Monat und Kind)
- 4) Mehrtägige Kitafahrt à  $300,51 \text{ €} / 18 \text{ Jahre} / 12 \text{ Monate} = 1,39 \text{ €}$  je Kind und Monat
- 5) Jahresdurchschnittswert laut SenIAS  $4,72 \text{ €} \times 3 \text{ Jahre} / 18 \text{ Jahre} / 12 \text{ Monate} = 0,07 \text{ €}$  je Kind und Monat
- 6) Jahresdurchschnittswert laut SenIAS  $6,28 \text{ €} \times 10 \text{ Jahre} / 18 \text{ Jahre} / 12 \text{ Monate} = 0,29 \text{ €}$  je Kind und Monat
- 7) Schulessen von Klasse 7 bis Klasse 10 mit  $4,09 \text{ €}$  pro Tag  $\times 21 \text{ Monatstage} \times 9 \text{ Monate} \times 4 \text{ Jahre} / 18 \text{ Jahre} / 12 \text{ Monate} = 14,32 \text{ €}$  je Monat und Kind)
- 8) Jahresdurchschnittswert laut SenIAS  $276,00 \text{ €} \times 3 \text{ Jahre} / 18 \text{ Jahre} / 12 \text{ Monate} = 3,83 \text{ €}$  je Monat und Kind
- 9) Jahresdurchschnittswert laut SenIAS  $150,00 \text{ €} \times 10 \text{ Schuljahre} / 18 \text{ Jahre} / 12 \text{ Monate} = 6,94 \text{ €}$  je Monat und Kind
- 10) Hortkosten fachl. Begriff "Kostenbetrag für ergänzende Förderung und Betreuung an Schulen (berücksichtigt keine Verpflegungskosten), lt. SenBJF mtl. 8 Euro (gem. Anl. 2a TKBG; niedrigste Gehaltsstufe, reduziert auf 80% bei 2 Kindern); Jahresdurchschnitt =  $153,60 \text{ €} \times 4 \text{ Jahre} / 18 \text{ Jahre} / 12 = 2,85 \text{ €}$  f. 2 Kinder je Monat; für ein Kind =  $96 \times 4 \text{ Jahre} / 18 \text{ Jahre} / 12 = 1,78 \text{ €}$
- 11) Jahresdurchschnittswert laut SenIAS  $59,67 \text{ €} \times 10 \text{ Schuljahre} / 18 \text{ Jahre} / 12 \text{ Monate} = 2,76 \text{ €}$  je Monat und Kind
- 12) Z.B. Mitgliedschaft Sportverein,  $15 \text{ €}$  je Monat und Person
- 13) Pauschaler Ausgleich für vergünstigte "Sozialtarifen" für Grundsicherungsempfänger (z.B. Museen, Schwimmbäder),  $15 \text{ €}$  je Monat

Abweichend von der Rechtsprechung des BVerfG werden nicht berücksichtigt:  
Schülerbeförderung und Kita-Betreuung, da kostenlos im Land Berlin

## Besoldung

	Ledig	Ehepaar	Ehepaar +1 Kind	Ehepaar +2 Kinder (Regelsatz für Kinder gewichtet)	Nicht verh. 1K
<b>Netto-Alimentation (ab Januar 2021)</b>					
<b>Grundgehalt BesGr. A 5 Erfahrungsstufe 1</b>	2.251,38	2.251,38	2.251,38	2.251,38	2.251,38
Allgemeine Stellenzulage	22,72	22,72	22,72	22,72	22,72
Familienzuschlag Stufe 1 verheiratete		139,03	139,03	139,03	139,03
Familienzuschlag Stufe 2 (1. Kind)			124,89	124,89	124,89
Familienzuschlag Stufe 3 (2. Kind)				124,89	
Familienzuschlag Erhöhungsbetrag Kind 1			168,96	168,96	168,96
Familienzuschlag Erhöhungsbetrag Kind 2				186,05	
Sonderzahlung ggf. inkl. Sonderbeträge/ Monat	129,17	129,17	133,34	137,50	133,34
Hauptstadtzulage	150,00	150,00	150,00	150,00	150,00
Monatsbrutto	2.553,27	2.692,30	2.990,32	3.305,42	2.990,32
<b>Jahresbrutto inkl. Sonderzahlung</b>	<b>30.639,24</b>	<b>32.307,60</b>	<b>35.883,84</b>	<b>39.665,04</b>	<b>35.883,84</b>
abzgl. Lohnsteuer (ledig Steuerklasse 1, ledig 1 Kind Steuerklasse 2, anderen Steuerklasse 3) Alter: 30 Jahre	3.829,00	940,00	1.612,00	2.818,00	4.694,00
abzgl. Soli	210,59				137,11
<b>Jahresnetto</b>	<b>26.599,65</b>	<b>31.367,60</b>	<b>34.271,84</b>	<b>36.847,04</b>	<b>31.052,73</b>
zzgl. Kindergeld	-	-	2.628,00	5.256,00	2.628,00
abzgl. Kranken- und Pflegeversicherung	5.216,04	8.480,04	8.960,04	7.416,00	5.696,04
<b>Jahresnetto plus Kindergeld, minus KV-Beiträge</b>	<b>21.383,61</b>	<b>22.887,56</b>	<b>27.939,80</b>	<b>34.687,04</b>	<b>27.984,69</b>
<b>Einkommen minus Grundsicherung zzgl. 15% (Jährlicher Überschuss)</b>	<b>7.638,81</b>	<b>2.711,96</b>	<b>- 0,04</b>	<b>0,05</b>	<b>7.262,25</b>
<b>monatlicher Überschuss</b>	<b>636,57</b>	<b>226,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>605,19</b>

Netto-Alimentation (ab Januar 2021)	Ledig	Ehepaar	Ehepaar +1 Kind	Ehepaar +2 Kinder (Regelsatz für Kinder gewichtet)	Nicht verh. 1K
<b>Grundgehalt BesGr. A 6 Erfahrungsstufe 1</b>	2.300,95	2.300,95	2.300,95	2.300,95	2.300,95
Allgemeine Stellenzulage	22,72	22,72	22,72	22,72	22,72
Familienzuschlag Stufe 1 verheiratete		139,03	139,03	139,03	139,03
Familienzuschlag Stufe 2 (1. Kind)			124,89	124,89	124,89
Familienzuschlag Stufe 3 (2. Kind)				124,89	
Familienzuschlag Erhöhungsbetrag Kind 1			122,02	122,02	122,02
Familienzuschlag Erhöhungsbetrag Kind 2				190,14	
Sonderzahlung ggf. inkl. Sonderbeträge/ Monat	129,17	129,17	133,34	137,50	133,34
Hauptstadtzulage	150,00	150,00	150,00	150,00	150,00
Monatsbrutto	2.602,84	2.741,87	2.992,95	3.312,14	2.992,95
<b>Jahresbrutto inkl. Sonderzahlung</b>	<b>31.234,08</b>	<b>32.902,44</b>	<b>35.915,40</b>	<b>39.745,68</b>	<b>35.915,40</b>
abzgl. Lohnsteuer (ledig Steuerklasse 1, ledig 1 Kind Steuerklasse 2, anderen Steuerklasse 3) Alter: 30 Jahre	3.999,00	1.058,00	1.618,00	2.838,00	4.704,00
abzgl. Soli	219,94				137,55
<b>Jahresnetto</b>	<b>27.015,14</b>	<b>31.844,44</b>	<b>34.297,40</b>	<b>36.907,68</b>	<b>31.073,85</b>
zzgl. Kindergeld	-	-	2.628,00	5.256,00	2.628,00
abzgl. Krankenversicherung	5.216,04	8.480,04	8.960,04	7.416,00	5.696,04
<b>Jahresnetto plus Kindergeld, minus KV-Beiträge</b>	<b>21.799,10</b>	<b>23.364,40</b>	<b>27.965,36</b>	<b>34.747,68</b>	<b>28.005,81</b>
<b>Einkommen minus Grundsicherung zzgl. 15% (Jährlicher Überschuss)</b>	<b>8.054,30</b>	<b>3.188,80</b>	<b>25,52</b>	<b>60,69</b>	<b>7.283,37</b>
<b>monatlicher Überschuss</b>	<b>671,19</b>	<b>265,73</b>	<b>2,13</b>	<b>5,06</b>	<b>606,95</b>

Netto-Alimentation (ab Januar 2021)	Ledig	Ehepaar	Ehepaar +1 Kind	Ehepaar +2 Kinder (Regelsatz für Kinder gewichtet)	Nicht verh. 1K
<b>Grundgehalt BesGr. A 7 Erfahrungsstufe 1</b>	2.394,76	2.394,76	2.394,76	2.394,76	2.394,76
Allgemeine Stellenzulage	22,72	22,72	22,72	22,72	22,72
Familienzuschlag Stufe 1 verheiratete		139,03	139,03	139,03	139,03
Familienzuschlag Stufe 2 (1. Kind)			124,89	124,89	124,89
Familienzuschlag Stufe 3 (2. Kind)				124,89	
Familienzuschlag Erhöhungsbetrag Kind 1			29,36	29,36	29,36
Familienzuschlag Erhöhungsbetrag Kind 2				197,89	
Sonderzahlung ggf. inkl. Sonderbeträge/ Monat	129,17	129,17	133,34	137,50	133,34
Hauptstadtzulage	150,00	150,00	150,00	150,00	150,00
Monatsbrutto	2.696,65	2.835,68	2.994,10	3.321,04	2.994,10
<b>Jahresbrutto inkl. Sonderzahlung</b>	<b>32.359,80</b>	<b>34.028,16</b>	<b>35.929,20</b>	<b>39.852,48</b>	<b>35.929,20</b>
abzgl. Lohnsteuer (ledig Steuerklasse 1, ledig 1 Kind Steuerklasse 2, anderen Steuerklasse 3) Alter: 30 Jahre	4.326,00	1.290,00	1.622,00	2.864,00	4.708,00
abzgl. Soli	237,93				137,77
<b>Jahresnetto</b>	<b>27.795,87</b>	<b>32.738,16</b>	<b>34.307,20</b>	<b>36.988,48</b>	<b>31.083,43</b>
zzgl. Kindergeld	-	-	2.628,00	5.256,00	2.628,00
abzgl. Krankenversicherung	5.216,04	8.480,04	8.960,04	7.416,00	5.696,04
<b>Jahresnetto plus Kindergeld, minus KV-Beiträge</b>	<b>22.579,83</b>	<b>24.258,12</b>	<b>27.975,16</b>	<b>34.828,48</b>	<b>28.015,39</b>
<b>Einkommen minus Grundsicherung zzgl. 15% (Jährlicher Überschuss)</b>	<b>8.835,03</b>	<b>4.082,52</b>	<b>35,32</b>	<b>141,49</b>	<b>7.292,95</b>
<b>monatlicher Überschuss</b>	<b>736,25</b>	<b>340,21</b>	<b>2,94</b>	<b>11,79</b>	<b>607,75</b>

Netto-Alimentation (ab Januar 2021)	Ledig	Ehepaar	Ehepaar +1 Kind	Ehepaar +2 Kinder (Regelsatz für Kinder gewichtet)	Nicht verh. 1K
<b>Grundgehalt BesGr. A 8 Erfahrungsstufe 1</b>	2.532,88	2.532,88	2.532,88	2.532,88	2.532,88
Allgemeine Stellenzulage	22,72	22,72	22,72	22,72	22,72
Familienzuschlag Stufe 1 verheiratete		139,03	139,03	139,03	139,03
Familienzuschlag Stufe 2 (1. Kind)			124,89	124,89	124,89
Familienzuschlag Stufe 3 (2. Kind)				124,89	
Familienzuschlag Erhöhungsbetrag Kind 1					
Familienzuschlag Erhöhungsbetrag Kind 2				94,28	
Sonderzahlung ggf. inkl. Sonderbeträge/ Monat	129,17	129,17	133,34	137,50	133,34
Hauptstadtzulage	150,00	150,00	150,00	150,00	150,00
Monatsbrutto	2.834,77	2.973,80	3.102,86	3.326,19	3.102,86
<b>Jahresbrutto inkl. Sonderzahlung</b>	<b>34.017,24</b>	<b>35.685,60</b>	<b>37.234,32</b>	<b>39.914,28</b>	<b>37.234,32</b>
(ledig Steuerklasse 1, ledig 1 Kind Steuerklasse 2, anderen Steuerklasse 3)	4.818,00	1.654,00	1.926,00	2.576,00	5.101,00
abzgl. Soli	264,99				157,02
<b>Jahresnetto</b>	<b>28.934,25</b>	<b>34.031,60</b>	<b>35.308,32</b>	<b>37.338,28</b>	<b>31.976,30</b>
zzgl. Kindergeld	-	-	2.628,00	5.256,00	2.628,00
abzgl. Krankenversicherung	5.216,04	8.480,04	8.960,04	7.416,00	5.696,04
<b>Jahresnetto plus Kindergeld, minus KV-Beiträge</b>	<b>23.718,21</b>	<b>25.551,56</b>	<b>28.976,28</b>	<b>35.178,28</b>	<b>28.908,26</b>
<b>Einkommen minus Grundsicherung zzgl. 15% (Jährlicher Überschuss)</b>	<b>9.973,41</b>	<b>5.375,96</b>	<b>1.036,44</b>	<b>491,29</b>	<b>8.185,82</b>
<b>monatlicher Überschuss</b>	<b>831,12</b>	<b>448,00</b>	<b>86,37</b>	<b>40,94</b>	<b>682,15</b>

**Berechnung zu Prüfstufe 1 Parameter 5**  
**„Quervergleich des durchschnittlichen jährlichen Bruttoeinkommens in Berlin zum**  
**Durchschnitt der anderen Länder und dem Bund über alle Besoldungsgruppen**  
**Prognose 2021, Stand 20.10.2020\*\*“**

	Abstand Berlin		Berlin	Durchschnitt der Länder (ohne Berlin)	Durchschnitt der Länder (ohne Berlin) und Bund
	zu den Ländern	zu Bund und Ländern			
	0,012%	0,25%			
BesGr. A 1	nicht belegt	nicht belegt	nicht belegt	nicht belegt	nicht belegt
BesGr. A 2	nicht belegt	nicht belegt	nicht belegt	29.659,41	30.200,04
BesGr. A 3	nicht belegt	nicht belegt	nicht belegt	32.032,14	32.023,25
BesGr. A 4	nicht belegt	nicht belegt	nicht belegt	33.430,01	33.410,31
BesGr. A 5	1,06%	1,05%	34.058,45	34.422,63	34.421,13
BesGr. A 6	0,99%	1,07%	35.640,68	35.997,03	36.025,45
BesGr. A 7	0,13%	0,29%	38.193,67	38.245,28	38.304,43
BesGr. A 8	0,12%	0,28%	41.449,45	41.500,86	41.566,83
BesGr. A 9 (mD)	-0,60%	-0,42%	44.943,63	44.676,94	44.756,65
BesGr. A 9 (gD)	-0,63%	-0,45%	45.062,56	44.778,54	44.859,63
BesGr. A 10	0,63%	0,84%	49.572,89	49.886,19	49.994,46
BesGr. A 11	0,31%	0,55%	55.135,05	55.306,87	55.438,93
BesGr. A 12	-0,02%	0,23%	60.809,87	60.800,64	60.952,73
BesGr. A 13 (gD)	-0,16%	0,09%	67.513,15	67.404,11	67.575,72
BesGr. A 13 (hD)	-0,16%	0,09%	67.513,15	67.404,11	67.575,72
BesGr. A 14	0,15%	0,40%	73.240,43	73.352,66	73.536,83
BesGr. A 15	0,03%	0,28%	82.757,23	82.781,41	82.992,20
BesGr. A 16	0,07%	0,33%	92.113,40	92.180,36	92.417,66
BesGr. B 1	-0,51%	-0,14%	82.690,57	82.274,42	82.572,85
BesGr. B 2	-0,04%	0,22%	96.048,40	96.009,36	96.263,90
BesGr. B 3	-0,05%	0,21%	101.703,52	101.650,83	101.921,12
BesGr. B 4	-0,06%	0,20%	107.626,66	107.559,47	107.845,80
BesGr. B 5	-0,07%	0,19%	114.421,74	114.338,53	114.643,42
BesGr. B 6	-0,08%	0,19%	120.838,92	120.739,99	121.065,07
BesGr. B 7	-0,09%	0,18%	127.080,92	126.967,16	127.308,32
BesGr. B 8	-0,10%	0,17%	133.587,06	133.457,31	133.817,08
BesGr. B 9	-0,17%	0,10%	141.664,89	141.423,24	141.811,23
BesGr. B 10			166.750,34	166.328,10	166.824,74
BesGr. B 11			173.215,70	174.048,65	174.589,08
BesGr. R 1	-0,22%	0,04%	85.104,31	84.917,23	85.134,29
BesGr. R 2	-0,22%	0,04%	92.772,43	92.569,36	92.806,32
BesGr. R 3	0,02%	0,28%	101.710,46	101.734,22	101.999,30
BesGr. R 4	0,00%	0,26%	107.642,49	107.642,88	107.924,00
BesGr. R 5	0,00%	0,26%	114.426,16	114.421,93	114.721,61
BesGr. R 6	-0,01%	0,25%	120.840,36	120.823,38	121.143,25
BesGr. R 7	0,09%	0,36%	127.093,90	127.207,82	127.555,68
BesGr. R 8	-0,04%	0,23%	133.588,28	133.540,70	133.895,26
BesGr. R 9			141.674,40	141.009,79	141.955,70
BesGr. R 10			173.906,00	168.952,24	171.002,37

\*Summe der prognostizierten Jahresbruttobesoldung für das Kalenderjahr 2021, bestehend aus dem Grundgehalt der Endstufe, allgemeiner Stellenzulage/Strukturzulage, Einmalzahlungen und Sonderzahlungen. Nicht integriert sind Amtszulagen, familienbezogene Besoldungsbestandteile sowie alle sonstigen Besoldungsbestandteile (Hauptstadtzulage).

## Anlage 6

	3. Kind eines Ehepaars (Regelsatz für Kinder gewichtet)	4. Kind und weitere Kinder eines Ehepaars (Regelsatz für Kinder gewichtet)
<b>Grundsicherung</b>		
Regelsatz	315,00 €	315,00 €
Relative Kosten der Unterkunft <sup>1)</sup>	157,00 €	110,00 €
Relative Heizkosten <sup>2)</sup>	17,00 €	17,00 €
<b>Bildung und Teilhabe</b>		
Eine mehrtägige Klassenfahrt für jedes Kind und Schuljahr <sup>3)</sup>	12,25 €	12,25 €
Eine mehrtägige Kitafahrt je Kind während der gesamten Kitazeit <sup>4)</sup>	1,39 €	1,39 €
Eintägige Ausflüge Kita <sup>5)</sup>	0,07 €	0,07 €
Eintägige Ausflüge Schule <sup>6)</sup>	0,29 €	0,29 €
Schulessen <sup>7)</sup>	14,32 €	14,32 €
Kitaessen <sup>8)</sup>	3,83 €	3,83 €
Schulbedarf <sup>9)</sup>	6,94 €	6,94 €
Hortkosten <sup>10)</sup>	1,07 €	0,89 €
Lernförderung <sup>11)</sup>	2,76 €	2,76 €
Teilhabe am sozialen & kulturellen Leben (15 € je Monat und Kind) <sup>12)</sup>	15,00 €	15,00 €
Pauschale Berücksichtigung geldwerter Vorteile bei Grundsicherungsempfängern <sup>13)</sup>	15,00 €	15,00 €
Summe	561,92 €	514,74 €
zzgl. 15%	646,21 €	591,95 €
<b>Jahresbetrag</b>	<b>7.754,52 €</b>	<b>7.103,41 €</b>
abzgl. Kindergeld	2.700,00 €	3.000,00 €
abzgl. Sonderbetrag netto (berechnet für B 5)	29,04 €	27,12 €
zzgl. KV-Beitrag	480,00 €	480,00 €
<b>jährlicher Mindestbetrag (netto)</b>	5.505,48 €	4.556,29 €
<b>monatlicher Mindestbetrag (netto)</b>	<b>458,79 €</b>	<b>379,69 €</b>

- 1) Errechnet aus den Richtwerten der von der SenIAS in der AV Wohnen bekanntgegeben Richtwerte zzgl. 10% Aufschlag für Sozialen Wohnungsbau
- 2) Ermittelt nach der Anlage 2 zur AV Wohnen, Gebäudefläche: 501-1000 Qm, gewichtet über Heizöl (17%), Erdgas (35%), Fernwärme (37%), Wärmepumpe (2% + 9% Rest = 11%)
- 3) Umgerechnet auf den Monat für die Zeit bis zum 18. Lebensjahr ( $10 \times 264,55 \text{ €} / 18 / 12 = 12,25 \text{ €}$  je Monat und Kind)
- 4) Mehrtägige Kitafahrt à 300,51 € / 18 Jahre / 12 Monate = 1,39 € je Kind und Monat
- 5) Jahresdurchschnittswert laut SenIAS 4,72 € x 3 Jahre / 18 Jahre / 12 Monate = 0,07 € je Kind und Monat
- 6) Jahresdurchschnittswert laut SenIAS 6,28 € x 10 Jahre / 18 Jahre / 12 Monate = 0,29 € je Kind und Monat
- 7) Schulessen von Klasse 7 bis Klasse 10 mit 4,09 € pro Tag x 21 Monatstage x 9 Monate x 4 Jahre / 18 Jahre / 12 Monate = 14,32 € je Monat und Kind)
- 8) Jahresdurchschnittswert laut SenIAS 276,00 € x 3 Jahre / 18 Jahre / 12 Monate = 3,83 je Monat und Kind
- 9) Jahresdurchschnittswert laut SenIAS 150,00 € x 10 Schuljahre / 18 Jahre / 12 Monate = 6,94 € je Monat und Kind
- 10) Hortkosten fachl. Begriff "Kostenbetrag für ergänzende Förderung und Betreuung an Schulen (berücksichtigt keine Verpflegungskosten), lt. SenBJF mtl. 8 Euro (gem. Anl. 2a TKBG; niedrigste Gehaltsstufe, reduziert auf 60% bei 3 Kindern und 50 % bei 4 mehr Kindern); Jahresdurchschnitt =  $96 \text{ €} \times 0,60 \times 4 \text{ Jahre} / 18 \text{ Jahre} / 12 = 1,07 \text{ €}$  für das 3. Kind je Monat; Jahresdurchschnitt =  $96 \text{ €} \times 0,50 \times 4 \text{ Jahre} / 18 \text{ Jahre} / 12 = 0,89 \text{ €}$  für das 4. Kind je Monat
- 11) Jahresdurchschnittswert laut SenIAS 59,67 € x 10 Schuljahre / 18 Jahre / 12 Monate = 2,76 € je Monat und Kind
- 12) z.B. Mitgliedschaft Sportverein, 15 € je Monat und Person
- 13) Pauschaler Ausgleich für vergünstigte "Sozialtarifen" für Grundsicherungsempfänger (z.B. Museen, Schwimmbäder), 15 € je Monat

Bisherige Fassung

**Bundesbesoldungsgesetz in der Überleitungsfassung für Berlin (BBesG BE)**

§ 74a Hauptstadtzulage

(1) Beamte mit Dienstbezügen bis einschließlich der Besoldungsgruppe A 13 mit Amtszulage erhalten eine nicht ruhegehaltfähige monatliche Hauptstadtzulage bestehend aus einem monatlichen Zuschuss für ein Firmenticket des Verkehrsverbundes Berlin-Brandenburg und einem monatlichen Zulagenbetrag. Die Höhe des monatlichen Zuschusses für ein Firmenticket des Verkehrsverbundes Berlin-Brandenburg entspricht dem Betrag, den der Beamte für das Firmenticket an die Berliner Verkehrsbetriebe monatlich zu entrichten hat, höchstens jedoch dem wirtschaftlichen Gegenwert eines Firmentickets für den Tarifbereich Berlin AB mit monatlicher Zahlungsweise. Zur Ermittlung der Höhe des monatlichen Zulagenbetrages wird die Differenz aus 150 Euro und dem Zuschuss nach Satz 2 gebildet.

(2) Abweichend von Absatz 1 wird die monatliche Hauptstadtzulage allein als monatlicher Zulagenbetrag in Höhe von 150 Euro gewährt, wenn der Beamte dies beantragt und mit diesem Antrag erklärt, auf den monatlichen Zuschuss für ein Firmenticket des Verkehrsverbundes Berlin-Brandenburg zu verzichten.

(3) Abweichend von Absatz 1 beträgt die monatliche Hauptstadtzulage für Beamte auf Widerruf 50 Euro, soweit ihnen Anwärterbezüge gezahlt werden. Abweichend von Satz 1 wird ~~der monatliche Zuschuss für eine Monatskarte für Auszubildende oder ein Firmenticket~~

Neue Fassung

**Bundesbesoldungsgesetz in der Überleitungsfassung für Berlin (BBesG BE)**

§ 74a Hauptstadtzulage

(1) unverändert

(2) unverändert

(3) Abweichend von Absatz 1 beträgt die monatliche Hauptstadtzulage für Beamte auf Widerruf 50 Euro, soweit ihnen Anwärterbezüge gezahlt werden. Abweichend von Satz 1 wird **dem dort genannten Personenkreis der monatliche Zuschuss**

~~für den Tarifbereich Berlin AB mindestens in Höhe des wirtschaftlichen Gegenwertes dieses Tickets gezahlt, soweit Beamte auf Widerruf gemäß § 1 Absatz 1 der Verordnung über den Ausgleich gemeinwirtschaftlicher Leistungen im Straßenpersonenverkehr nicht Auszubildende im Sinne des § 45a Absatz 1 des Personenbeförderungsgesetzes sind oder der wirtschaftliche Gegenwert einer für den in Satz 1 genannten Personenkreis nach den Tarifbestimmungen des Verkehrsverbundes Berlin-Brandenburg erhältlichen Monatskarte für Auszubildende den Betrag von 50 Euro übersteigt.~~

(4) Abweichend von Absatz 1 erhalten Beamte der Besoldungsgruppe A 13 Stufe 1, die auf Grund einer Beförderung der Besoldungsgruppe A 14 Stufe 1 zugeordnet werden, einen monatlichen Ausgleichsbetrag, soweit ihnen unter Berücksichtigung des mit der Beförderung eintretenden Wegfalls der Hauptstadtzulage und der allgemeinen Stellenzulage geringere Dienstbezüge als in der Besoldungsgruppe A 13 zustünden. Der Ausgleich erfolgt in Höhe des Betrages, der erforderlich ist, um nach Abzug des Grundgehaltsbetrages der Besoldungsgruppe A 14 Stufe 1 von der Summe aus den Beträgen des Grundgehalts der Besoldungsgruppe A 13 Stufe 1, der monatlichen Hauptstadtzulage und der allgemeinen Stellenzulage den verbleibenden Betrag auf Null zu reduzieren. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für Beamte der Besoldungsgruppe A 13 Stufe 1 bis 7 mit Amtszulage.

1. **für eine Monatskarte für Auszubildende oder**
2. **für ein Firmenticket für den Tarifbereich Berlin AB, soweit Beamte auf Widerruf nicht Auszubildende im Sinne des § 45a Absatz 1 des Personenbeförderungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690), das zuletzt durch Artikel 329 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 Absatz 1 der Verordnung über den Ausgleich gemeinwirtschaftlicher Leistungen im Straßenpersonenverkehr vom 2. August 1977 (BGBl. I S. 1460), die zuletzt durch Artikel 5 Nummer 3 des Gesetzes vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931) geändert worden ist, sind,**

**mindestens in Höhe des wirtschaftlichen Gegenwertes des jeweils nach den Tarifbestimmungen des Verkehrsverbundes Berlin-Brandenburg erhältlichen Tickets gezahlt, soweit dieser den Betrag von 50 Euro übersteigt.**

(4) unverändert

(5) Auf den monatlichen Zuschuss nach Absatz 1 Satz 2 findet § 6 Absatz 1 keine Anwendung. Auf den monatlichen Zulagenbetrag nach Absatz 1 Satz 3 und nach Absatz 2 findet § 6 Absatz 1 Anwendung.

(6) Auf Monatskarten oder Firmentickets im Sinne der Absätze 1 und 3 findet § 10 keine Anwendung.

(7) Die monatlichen Zuschüsse, Zulagen- und Ausgleichsbeträge nach den Absätzen 1 bis 5 werden ab dem 1. November 2020 gewährt.

(8) Den ~~Tarif- und sonstigen Angestellten~~ des Landes kann in entsprechender Anwendung der Absätze 1 bis 7 eine ~~Ballungsraumzulage~~ gewährt werden. Satz 1 gilt auch für die Beschäftigten der Beteiligungen des Landes.

§ 74b Zuschuss zu den Kosten für eine Monatskarte des Verkehrsverbundes Berlin-Brandenburg

(1) Beamten mit Dienstbezügen der Besoldungsgruppen oberhalb der Besoldungsgruppe A 13, die von § 74a nicht erfasst sind, wird ein nicht ruhegehaltfähiger monatlicher Zuschuss in Höhe von 15 Euro zu den für ein Firmenticket des Verkehrsverbundes Berlin-Brandenburg entstehenden Kosten gewährt.

(2) Auf Firmentickets im Sinne des Absatzes 1 findet § 10 keine Anwendung.

(5) unverändert

(6) unverändert

(7) unverändert

(8) Den **Arbeitnehmern** des Landes kann in entsprechender Anwendung der Absätze 1 bis 7 eine **Hauptstadtzulage** gewährt werden. Satz 1 gilt auch für die Beschäftigten der Beteiligungen des Landes.

§ 74b Zuschuss zu den Kosten für eine Monatskarte des Verkehrsverbundes Berlin-Brandenburg

(1) Beamten mit Dienstbezügen der Besoldungsgruppen oberhalb der Besoldungsgruppe A 13, die von § 74a nicht erfasst sind, **so wie Richtern** wird ein nicht ruhegehaltfähiger Zuschuss in Höhe von 15 Euro zu den für ein Firmenticket des Verkehrsverbundes Berlin-Brandenburg entstehenden Kosten gewährt.

(2) unverändert

(3) Der monatliche Zuschuss nach Absatz 1 kann den ~~Tarif- und sonstigen Angestellten~~ des Landes in entsprechender Anwendung der Absätze 1 und 2 gewährt werden. Satz 1 gilt auch für die Beschäftigten der Beteiligungen des Landes.

(3) Der monatliche Zuschuss nach Absatz 1 kann den **Arbeitnehmern** des Landes in entsprechender Anwendung der Absätze 1 und 2 gewährt werden. Satz 1 gilt auch für die Beschäftigten der Beteiligungen des Landes.

#### **§ 74c**

#### **Fortzahlung des Zuschusses für ein Firmenticket des Verkehrsverbundes Berlin-Brandenburg**

(1) Die in den §§ 74a und 74b geregelten Zuschüsse zum Firmenticket des Verkehrsverbundes Berlin-Brandenburg können Beamten unter Maßgabe der Absätze 2 und 3 in Ausnahmefällen für Zeiträume, für die ein Anspruch auf Besoldung gemäß § 3 nicht besteht, in Höhe von 15 Euro fortgezahlt werden.

(2) Die Fortzahlung des Zuschusses zum Firmenticket des Verkehrsverbundes Berlin-Brandenburg nach Absatz 1 erfolgt unter der Maßgabe, dass der Beamte eine aus von ihm zu vertretenden Gründen notwendige Kündigung des Firmentickets des Verkehrsverbundes Berlin-Brandenburg ohne schuldhaftes Verzögern veranlasst. Die Fortzahlung des Zuschusses zum Firmenticket des Verkehrsverbundes Berlin-Brandenburg erfolgt längstens bis zum Ablauf des von dem Beamten gekündigten Firmenticketvertrages.

(3) Abweichend von Absatz 2 erfolgt die Fortzahlung des Zuschusses zum Firmenticket des Verkehrsverbundes Berlin-Brandenburg ohne die dort geregelte Maßgabe für einen Zeitraum ohne Anspruch auf Besoldung gemäß § 3, soweit dieser die Kündigungsfrist für einen von dem Beamten abgeschlossenen Firmenticketvertrag des Verkehrsverbundes Berlin-

<p><b>Landesbesoldungsgesetz (LBesG)</b></p> <p>§ 2a Eingangsämtler</p> <p>Als Eingangsamts für die Laufbahnen des einfachen Dienstes wird das Amt der Besoldungsgruppe A 4 festgelegt.</p> <p>Landesbesoldungsordnungen - A und B -</p> <p>Landesbesoldungsordnung A Besoldungsgruppe 15</p> <p>[...]</p> <p>Sonderschulrektor</p> <p>- als Leiter einer Schule</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- mit dem Förderschwerpunkt „Lernen“ mit mehr als 180 Schülern -</li> <li>- mit einem anderen Förderschwerpunkt mit mehr als 90 Schülern -</li> <li>- mit einem anderen Förderschwerpunkt und angegliederten Berufsschulklassen -</li> </ul>	<p><b>Brandenburg nicht überschreitet und der Anspruch auf Besoldung gemäß § 3 im unmittelbaren Anschluss an den Zeitraum ohne Anspruch auf Besoldung wieder besteht.</b></p> <p><b>(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten für Richter entsprechend.</b></p> <p><b>Landesbesoldungsgesetz (LBesG)</b></p> <p>§ 2a Eingangsämtler</p> <p>Als Eingangsamts für die Laufbahnen des einfachen Dienstes wird das Amt der Besoldungsgruppe <b>A 5</b> festgelegt.</p> <p>Landesbesoldungsordnungen - A und B -</p> <p>Landesbesoldungsordnung A Besoldungsgruppe 15</p> <p>[...]</p> <p>Sonderschulrektor</p> <p>- als Leiter einer Schule</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- mit dem Förderschwerpunkt „Lernen“ mit mehr als 180 Schülern -</li> <li>- mit einem anderen Förderschwerpunkt mit mehr als 90 Schülern -</li> <li>- mit einem anderen Förderschwerpunkt und angegliederten Berufsschulklassen -</li> </ul>
--	--

Stellvertretender Direktor einer Integrierten Sekundarschule  
- als der ständige Vertreter des Leiters einer Integrierten Sekundarschule oder Gemeinschaftsschule mit Oberstufe - [Z](#)

[...]

### **Landesbesoldungsordnung B**

Besoldungsgruppe 2

[...]

Direktorin oder Direktor der Berliner Forsten

Direktor der Berlinischen Galerie und Professor

Direktor des Landesamts für Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz und technische Sicherheit

[...]

**Gesetz über die Gewährung einer jährlichen Sonderzahlung (Sonderzahlungsgesetz - SZG)**

### **Stellvertretender Direktor der Unfallkasse Berlin**

Stellvertretender Direktor einer Integrierten Sekundarschule  
- als der ständige Vertreter des Leiters einer Integrierten Sekundarschule oder Gemeinschaftsschule mit Oberstufe - [Z](#)

[...]

### **Landesbesoldungsordnung B**

Besoldungsgruppe 2

[...]

Direktorin oder Direktor der Berliner Forsten

Direktor der Berlinischen Galerie und Professor

### **Direktor der Unfallkasse Berlin**

Direktor des Landesamts für Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz und technische Sicherheit

[...]

**Gesetz über die Gewährung einer jährlichen Sonderzahlung (Sonderzahlungsgesetz - SZG)**

## § 5 Höhe der Sonderzahlung

(1) Die Sonderzahlung bemisst sich unter Berücksichtigung des § 6 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Überleitungsfassung für Berlin nach der Besoldungsgruppe, die am 1. Dezember für die Bezügezahlung maßgebend ist. Sie beträgt ab dem Jahr 2018

1. für die Beamtinnen und Beamten in den Besoldungsgruppen A-4 bis A 9 1.550 Euro, für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger, deren Versorgung sich aus den Besoldungsgruppen A-4 bis A 9 berechnet, 775 Euro,

2. für die Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richter in den übrigen Besoldungsgruppen 900 Euro, für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger, deren Versorgung sich aus den übrigen Besoldungsgruppen berechnet, 450 Euro und

3. für die Beamtinnen und Beamten im Vorbereitungsdienst 500 Euro.

## § 6 Sonderbetrag für Kinder

(1) Neben der jährlichen Sonderzahlung wird der oder dem Berechtigten für jedes Kind, für das ihr oder ihm im Monat Dezember Kindergeld zusteht oder ohne Berücksichtigung des § 64 oder § 65 des Einkommensteuergesetzes oder des § 3 oder § 4 des Bundeskindergeldgesetzes zustehen würde, ein Sonderbetrag in Höhe von ~~25,56 Euro~~ gewährt. § 40 Abs. 5 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Überleitungsfassung für Berlin findet entsprechende Anwendung. Satz 1 gilt entsprechend, wenn ein Ausgleichsbetrag nach § 50 Abs. 3 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes oder entsprechenden Vorschriften gewährt wird oder deshalb nicht gewährt wird, weil in der Person der

## § 5 Höhe der Sonderzahlung

(1) Die Sonderzahlung bemisst sich unter Berücksichtigung des § 6 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Überleitungsfassung für Berlin nach der Besoldungsgruppe, die am 1. Dezember für die Bezügezahlung maßgebend ist. Sie beträgt ab dem Jahr 2018

1. für die Beamtinnen und Beamten in den Besoldungsgruppen **A 5** bis A 9 1.550 Euro, für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger, deren Versorgung sich aus den Besoldungsgruppen **A 5** bis A 9 berechnet, 775 Euro,

2. für die Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richter in den übrigen Besoldungsgruppen 900 Euro, für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger, deren Versorgung sich aus den übrigen Besoldungsgruppen berechnet, 450 Euro und

3. für die Beamtinnen und Beamten im Vorbereitungsdienst 500 Euro.

## § 6 Sonderbetrag für Kinder

(1) Neben der jährlichen Sonderzahlung wird der oder dem Berechtigten für jedes Kind, für das ihr oder ihm im Monat Dezember Kindergeld zusteht oder ohne Berücksichtigung des § 64 oder § 65 des Einkommensteuergesetzes oder des § 3 oder § 4 des Bundeskindergeldgesetzes zustehen würde, ein Sonderbetrag in Höhe von **50,00 Euro** gewährt. § 40 Abs. 5 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Überleitungsfassung für Berlin findet entsprechende Anwendung. Satz 1 gilt entsprechend, wenn ein Ausgleichsbetrag nach § 50 Abs. 3 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes oder entsprechenden Vorschriften gewährt wird oder deshalb nicht gewährt wird, weil in der Person der

Waise oder einer anderen Person Ausschlussgründe nach § 65 des Einkommensteuergesetzes vorliegen, eine Person vorhanden ist, die nach § 62 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes anspruchsberechtigt ist oder die Waise Anspruch auf Kindergeld nach § 1 Abs. 2 des Bundeskindergeldgesetzes hat; dies gilt nicht, wenn die Waise bereits bei einer anderen Person nach Satz 1 zu berücksichtigen ist.

**Verordnung über die Laufbahnen  
der Beamtinnen und Beamten  
der Laufbahnfachrichtung Steuerverwaltung  
(Steuerverwaltungslaufbahnverordnung - StLV)  
Vom 29. April 2014, die zuletzt durch Artikel 21 des Gesetzes vom  
19.12.2017 (GVBl. S. 695) geändert worden ist**

Waise oder einer anderen Person Ausschlussgründe nach § 65 des Einkommensteuergesetzes vorliegen, eine Person vorhanden ist, die nach § 62 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes anspruchsberechtigt ist oder die Waise Anspruch auf Kindergeld nach § 1 Abs. 2 des Bundeskindergeldgesetzes hat; dies gilt nicht, wenn die Waise bereits bei einer anderen Person nach Satz 1 zu berücksichtigen ist.

**Verordnung über die Laufbahnen  
der Beamtinnen und Beamten  
der Laufbahnfachrichtung Steuerverwaltung  
(Steuerverwaltungslaufbahnverordnung - StLV)  
Vom 29. April 2014, die zuletzt durch Artikel 21 des Gesetzes vom  
19.12.2017 (GVBl. S. 695) geändert worden ist**

Anlage (zu § 2) <b>Zuordnung der regelmäßig zu durchlaufenden Ämter</b>		Anlage (zu § 2) <b>Zuordnung der regelmäßig zu durchlaufenden Ämter</b>	
Besoldungsgruppe	Bezeichnung der Ämter	Besoldungsgruppe	Bezeichnung der Ämter
Laufbahngruppe 1		Laufbahngruppe 1	
A 4	Amtsmeisterin, Amtsmeister (erstes Einstiegsamt)	A 5	Oberamtsmeisterin, Oberamtsmeister ( <b>erstes Einstiegsamt</b> )
A 5	Oberamtsmeisterin, Oberamtsmeister	A 6	Oberamtsmeisterin, Oberamtsmeister
A 6	Oberamtsmeisterin, Oberamtsmeister	A 7	Steuersekretärin, Steuersekretär (zweites Einstiegsamt)
A 7	Steuersekretärin, Steuersekretär (zweites Einstiegsamt)	A 8	Steuerobersekretärin, Steuerobersekretär
A 8	Steuerobersekretärin, Steuerobersekretär	A 9	Steuerhauptsekretärin, Steuerhauptsekretär
A 9	Steuerhauptsekretärin, Steuerhauptsekretär	A 9	Steueramtsinspektorin, Steueramtsinspektor
A 9	Steueramtsinspektorin, Steueramtsinspektor	Laufbahngruppe 2	
Laufbahngruppe 2		Laufbahngruppe 2	
A 9	Steuerinspektorin, Steuerinspektor (erstes Einstiegsamt)	A 9	Steuerinspektorin, Steuerinspektor (erstes Einstiegsamt)
A 10	Steueroberinspektorin, Steueroberinspektor	A 10	Steueroberinspektorin, Steueroberinspektor
A 11	Steueramtfrau, Steueramtman	A 11	Steueramtfrau, Steueramtman
A 12	Steueramtsrätin, Steueramtsrat	A 12	Steueramtsrätin, Steueramtsrat
A 13	Steueroberamtsrätin, Steueroberamtsrat	A 13	Steueroberamtsrätin, Steueroberamtsrat
A 14	Regierungsrätin, Regierungsrat (zweites Einstiegsamt)	A 14	Regierungsrätin, Regierungsrat (zweites Einstiegsamt)
A 15	Oberregierungsrätin, Oberregierungsrat	A 15	Oberregierungsrätin, Oberregierungsrat
A 16	Regierungsdirektorin, Regierungsdirektor	A 16	Regierungsdirektorin, Regierungsdirektor
A 16	Leitende Regierungsdirektorin, Leitender Regierungsdirektor	A 16	Leitende Regierungsdirektorin, Leitender Regierungsdirektor
B 2	Senatsrätin, Senatsrat	B 2	Senatsrätin, Senatsrat
B 3	Leitende Senatsrätin, Leitender Senatsrat	B 3	Leitende Senatsrätin, Leitender Senatsrat
B 4	Senatsrätin, Senatsrat	B 4	Senatsrätin, Senatsrat
B 5	Leitende Senatsrätin, Leitender Senatsrat	B 5	Leitende Senatsrätin, Leitender Senatsrat
B 5	Senatsdirigentin, Senatsdirigent	B 5	Senatsdirigentin, Senatsdirigent

<u>Bisherige Fassung</u>	<u>Neue Fassung</u>
<p><b>Verordnung über die Gewährung von Erschwerniszulagen (Erschwerniszulagenverordnung - EZuIV)</b></p>	<p><b>Verordnung über die Gewährung von Erschwerniszulagen (Erschwerniszulagenverordnung - EZuIV)</b></p>
<p>...</p> <p style="text-align: center;">§ 4 Höhe und Berechnung der Zulage</p> <p>(1) Die Zulage beträgt für Dienst</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. an Sonntagen und gesetzlichen Wochenfeiertagen, an den Samstagen vor Ostern und Pfingsten nach 12.00 Uhr sowie am 24. und 31. Dezember jeden Jahres nach 12.00 Uhr, wenn diese Tage nicht auf einen Sonntag fallen, <del>3,65</del> Euro je Stunde,</li> <li>2. a) an den übrigen Samstagen in der Zeit zwischen 13.00 Uhr und 20.00 Uhr <del>0,72</del> Euro je Stunde sowie b) im Übrigen in der Zeit zwischen 20.00 Uhr und 6.00 Uhr <del>1,68</del> Euro je Stunde.</li> </ol> <p>(2) In den Fällen des Absatzes 1 Nummer 2 Buchstabe a beträgt die Zulage</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. für Beamtinnen und Beamte nach den Nummern 9 und 10 der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B des Bundesbesoldungsgesetzes in der Überleitungsfassung für Berlin sowie</li> <li>2. für Beamtinnen und Beamte in Ämtern der Bundesbesoldungsordnung A des Bundesbesoldungsgesetzes in der Überleitungsfassung für Berlin bei Justizvollzugsanstalten</li> </ol> <p><del>0,83</del> Euro je Stunde; dies gilt auch für entsprechende Beamtinnen und Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst.</p> <p>...</p>	<p>...</p> <p style="text-align: center;">§ 4 Höhe und Berechnung der Zulage</p> <p>(1) Die Zulage beträgt für Dienst</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. an Sonntagen und gesetzlichen Wochenfeiertagen, an den Samstagen vor Ostern und Pfingsten nach 12.00 Uhr sowie am 24. und 31. Dezember jeden Jahres nach 12.00 Uhr, wenn diese Tage nicht auf einen Sonntag fallen, <b>3,74</b> Euro je Stunde,</li> <li>2. a) an den übrigen Samstagen in der Zeit zwischen 13.00 Uhr und 20.00 Uhr <b>0,80</b> Euro je Stunde sowie b) im Übrigen in der Zeit zwischen 20.00 Uhr und 6.00 Uhr <b>1,87</b> Euro je Stunde.</li> </ol> <p>(2) In den Fällen des Absatzes 1 Nummer 2 Buchstabe a beträgt die Zulage</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. für Beamtinnen und Beamte nach den Nummern 9 und 10 der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B des Bundesbesoldungsgesetzes in der Überleitungsfassung für Berlin sowie</li> <li>2. für Beamtinnen und Beamte in Ämtern der Bundesbesoldungsordnung A des Bundesbesoldungsgesetzes in der Überleitungsfassung für Berlin bei Justizvollzugsanstalten</li> </ol> <p><b>0,93</b> Euro je Stunde; dies gilt auch für entsprechende Beamtinnen und Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst.</p> <p>...</p>

§ 7

Zulage für Tätigkeiten in Todesermittlungssachen

- (1) Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte erhalten für die Tätigkeiten in Todesermittlungssachen nach Absatz 2 eine Zulage.
- (2) Die Zulage für Tätigkeiten in Todesermittlungssachen beträgt
  - 1. je Leichenbesichtigung ohne tiefgreifende körperliche Veränderungen am Leichnam, wie etwa fortgeschrittene Fäulnis oder durch äußere Einwirkung verursachte Körperöffnungen oder Körperteilabtrennungen, 5 Euro,
  - 2. je Leichenbesichtigung mit tiefgreifenden körperlichen Veränderungen am Leichnam, wie etwa fortgeschrittene Fäulnis oder durch äußere Einwirkung verursachte Körperöffnungen oder Körperteilabtrennungen, 15 Euro,
  - 3. je Teilnahme an einer Obduktion 10 Euro.
- ...

§ 8

Zulage für Tätigkeiten in Brandermittlungssachen

- (1) Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte erhalten für die Tätigkeiten in Brandermittlungssachen unter Berücksichtigung der jeweils gültigen Gefährdungsbeurteilung (GBU) nach den §§ 3, 5 und 6 des Arbeitsschutzgesetzes nach Absatz 2 eine Zulage. Die Zulage nach Absatz 2 gilt analog auch für sonstige Ermittlungssachen, die eine Untersuchungstätigkeit im Gefahrenbereich nötig machen.
- (2) Die Zulage für Tätigkeiten in Brandermittlungssachen beträgt je kriminalpolizeiliche Brandortbesichtigung

§ 7

Zulage für Tätigkeiten in Todesermittlungssachen

- (1) Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte erhalten für die Tätigkeiten in Todesermittlungssachen nach Absatz 2 eine Zulage.
- (2) Die Zulage für Tätigkeiten in Todesermittlungssachen beträgt
  - 1. je Leichenbesichtigung ohne tiefgreifende körperliche Veränderungen am Leichnam, wie etwa fortgeschrittene Fäulnis oder durch äußere Einwirkung verursachte Körperöffnungen oder Körperteilabtrennungen, **5,58** Euro,
  - 2. je Leichenbesichtigung mit tiefgreifenden körperlichen Veränderungen am Leichnam, wie etwa fortgeschrittene Fäulnis oder durch äußere Einwirkung verursachte Körperöffnungen oder Körperteilabtrennungen, **16,73** Euro,
  - 3. je Teilnahme an einer Obduktion **11,15** Euro.
- ...

§ 8

Zulage für Tätigkeiten in Brandermittlungssachen

- (1) unverändert
- (2) Die Zulage für Tätigkeiten in Brandermittlungssachen beträgt je kriminalpolizeiliche Brandortbesichtigung

1.im Gefahrenbereich 1 (GB1) ~~40~~ Euro,  
2.im Gefahrenbereich 2 (GB2) ~~15~~ Euro,  
3.im Gefahrenbereich 3 (GB3) ~~30~~ Euro.

...

§ 9  
Zulage für den Einsatz in einer  
Alarmhundertschaft

Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte erhalten für jeden Einsatz in einer Alarmhundertschaft eine Zulage von ~~20~~ Euro, höchstens jedoch ~~60~~ Euro monatlich.

§ 10  
Zulage für den Umgang mit Munition mit  
besonders hohem Gefährlichkeitsgrad

Beamtinnen und Beamte erhalten für das Laborieren, Delaborieren und Untersuchen von Munition und Munitionskomponenten mit besonders hohem Gefährlichkeitsgrad, insbesondere von unbekannter, beanstandeter oder belasteter Munition, eine Zulage in Höhe von ~~4,06~~ Euro täglich. Die Tätigkeit muss von der Beamtin oder dem Beamten selbst ausgeübt werden. Bei einem Einsatz von mehr als sechs Stunden täglich erhöht sich die Zulage für jede weitere Stunde um ~~0,82~~ Euro, höchstens jedoch bis zu ~~8,16~~ Euro.

§ 11  
Zulage für Tätigkeiten der Sprengstoffentschärferinnen und Sprengstoffentschärfer  
sowie Sprengstoffermittlerinnen und Sprengstoffermittler

1.im Gefahrenbereich 1 (GB1) **11,15** Euro,  
2.im Gefahrenbereich 2 (GB2) **16,73** Euro,  
3.im Gefahrenbereich 3 (GB3) **33,45** Euro.

...

§ 9  
Zulage für den Einsatz in einer  
Alarmhundertschaft

Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte erhalten für jeden Einsatz in einer Alarmhundertschaft eine Zulage von **22,30** Euro, höchstens jedoch **66,90** Euro monatlich.

§ 10  
Zulage für den Umgang mit Munition mit  
besonders hohem Gefährlichkeitsgrad

Beamtinnen und Beamte erhalten für das Laborieren, Delaborieren und Untersuchen von Munition und Munitionskomponenten mit besonders hohem Gefährlichkeitsgrad, insbesondere von unbekannter, beanstandeter oder belasteter Munition, eine Zulage in Höhe von **4,53** Euro täglich. Die Tätigkeit muss von der Beamtin oder dem Beamten selbst ausgeübt werden. Bei einem Einsatz von mehr als sechs Stunden täglich erhöht sich die Zulage für jede weitere Stunde um **0,91** Euro, höchstens jedoch bis zu **9,10** Euro.

§ 11  
Zulage für Tätigkeiten der Sprengstoffentschärferinnen und Sprengstoffentschärfer  
sowie Sprengstoffermittlerinnen und Sprengstoffermittler

(1) Beamtinnen und Beamte mit gültigem Nachweis über eine erfolgreich abgeschlossene Ausbildung zur Sprengstoffentschärferin oder zum Sprengstoffentschärfer, deren ständige Aufgabe das Prüfen, Entschärfen und Beseitigen unkonventioneller Spreng- und Brandvorrichtungen ist, erhalten eine Zulage. Die Zulage beträgt ~~28,04~~ Euro für jeden Einsatz im unmittelbaren Gefahrenbereich, der erforderlich wird, um verdächtige Gegenstände einer näheren Behandlung zu unterziehen. Unmittelbarer Gefahrenbereich ist der Wirkungsbereich einer möglichen Explosion oder eines Brandes. Die Behandlung umfasst insbesondere

1. optische, akustische, elektronische und mechanische Prüfung auf Spreng-, Zünd- und Brandvorrichtungen,
2. Überwinden von Sprengfallen, Öffnen von unkonventionellen Spreng- und Brandvorrichtungen, Trennen der Zündkette, Unterbrechen der Zündauslösevorrichtung, Neutralisieren, Phlegmatisieren,
3. Vernichten, Transportvorbehandlung, Verladen, Transportieren der unkonventionellen Spreng- und Brandvorrichtungen oder ihrer Teile.

(2) Besondere Schwierigkeiten bei dem Unschädlichmachen oder Delaborieren von Spreng- und Brandvorrichtungen oder ähnlichen Gegenständen, die explosionsgefährliche Stoffe enthalten, können mit einer Erhöhung der Zulage auf bis zu ~~280,10~~ Euro für jeden Einsatz abgegolten werden.

(3) Beamte mit gültigem Nachweis über eine erfolgreich abgeschlossene Ausbildung zum Sprengstoffermittler <sup>1)</sup>, die im Rahmen ihrer Tätigkeit als Sprengstoffermittler mit explosionsgefährlichen Stoffen umgehen, erhalten eine Zulage von ~~46,84~~ Euro je Einsatz. Der Umgang umfasst insbesondere Sicherstellung, Asservierung und Transport.

(1) Beamtinnen und Beamte mit gültigem Nachweis über eine erfolgreich abgeschlossene Ausbildung zur Sprengstoffentschärferin oder zum Sprengstoffentschärfer, deren ständige Aufgabe das Prüfen, Entschärfen und Beseitigen unkonventioneller Spreng- und Brandvorrichtungen ist, erhalten eine Zulage. Die Zulage beträgt **31,23** Euro für jeden Einsatz im unmittelbaren Gefahrenbereich, der erforderlich wird, um verdächtige Gegenstände einer näheren Behandlung zu unterziehen. Unmittelbarer Gefahrenbereich ist der Wirkungsbereich einer möglichen Explosion oder eines Brandes. Die Behandlung umfasst insbesondere

1. optische, akustische, elektronische und mechanische Prüfung auf Spreng-, Zünd- und Brandvorrichtungen,
2. Überwinden von Sprengfallen, Öffnen von unkonventionellen Spreng- und Brandvorrichtungen, Trennen der Zündkette, Unterbrechen der Zündauslösevorrichtung, Neutralisieren, Phlegmatisieren,
3. Vernichten, Transportvorbehandlung, Verladen, Transportieren der unkonventionellen Spreng- und Brandvorrichtungen oder ihrer Teile.

(2) Besondere Schwierigkeiten bei dem Unschädlichmachen oder Delaborieren von Spreng- und Brandvorrichtungen oder ähnlichen Gegenständen, die explosionsgefährliche Stoffe enthalten, können mit einer Erhöhung der Zulage auf bis zu **312,31** Euro für jeden Einsatz abgegolten werden.

(3) **Beamtinnen und** Beamte mit gültigem Nachweis über eine erfolgreich abgeschlossene Ausbildung **zur Sprengstoffermittlerin oder** zum Sprengstoffermittler, die im Rahmen ihrer Tätigkeit als **Sprengstoffermittlerin oder** Sprengstoffermittler mit explosionsgefährlichen Stoffen umgehen, erhalten eine Zulage von **18,74** Euro je Einsatz. Der Umgang umfasst insbesondere Sicherstellung, Asservierung und Transport.

Fußnoten

1)

[Red. Anm.: Die Änderungsanweisung des Artikel 3 Nr. 13 d) aa) des Gesetzes vom 05.06.2019 (GVBl. S. 278) lautet:

...„vor den Wörtern „zum Sprengstoffentschärfer“ die Wörter „zur Sprengstoffentschärferin oder“ eingefügt“.

Die Änderungsanweisung kann an dieser Stelle nicht umgesetzt werden.]

...

§ 13  
Höhe der Zulage

(1) Die Zulage für eine Tätigkeit nach § 12 Abs. 2 Nr. 1 beträgt für jeden Tag bei Überwindung eines Höhenunterschiedes

von mehr als 20 Metern ~~1,73~~ Euro,

von mehr als 50 Metern ~~2,89~~ Euro,

von mehr als 100 Metern ~~4,63~~ Euro,

von mehr als 200 Metern ~~7,54~~ Euro,

von mehr als 300 Metern ~~10,42~~ Euro.

Diese Sätze erhöhen sich, wenn vom Erdboden bis zum Fußpunkt der Leitern oder Sprossen ein Höhenunterschied besteht

von mehr als 50 Metern um ~~0,58~~ Euro,

§ 13  
Höhe der Zulage

(1) Die Zulage für eine Tätigkeit nach § 12 Abs. 2 Nr. 1 beträgt für jeden Tag bei Überwindung eines Höhenunterschiedes

von mehr als 20 Metern **1,93** Euro,

von mehr als 50 Metern **3,22** Euro,

von mehr als 100 Metern **5,16** Euro,

von mehr als 200 Metern **8,41** Euro,

von mehr als 300 Metern **11,62** Euro.

Diese Sätze erhöhen sich, wenn vom Erdboden bis zum Fußpunkt der Leitern oder Sprossen ein Höhenunterschied besteht

von mehr als 50 Metern um **0,65** Euro,

von mehr als 100 Metern um ~~4,16~~ Euro,

von mehr als 200 Metern um ~~4,73~~ Euro,

von mehr als 300 Metern um ~~2,32~~ Euro.

Sie erhöhen sich ferner, wenn die Tätigkeit in den Monaten November bis März durchgeführt wird, um jeweils 25 vom Hundert.

(2) Die Zulage für Tätigkeiten nach § 12 Abs. 2 Nr. 2 beträgt für jeden Tag bei

1. Inaugenscheinnahme aus besonderem Anlass, Prüfgängen, Erkundungen, Einweisungen oder Beaufsichtigungen

4,15 Euro,

2. Instandhalten, Instandsetzen oder Abnehmen

4,73 Euro,

3. Errichten oder Abbrechen

~~2,32~~ Euro.

Die Sätze erhöhen sich, wenn die Tätigkeiten in den Monaten November bis März durchgeführt werden, um jeweils 25 vom Hundert.

§ 16  
Zulage für Klimaerprobung

Beamtinnen und Beamte, die an einer Klimaerprobung im Freien bei extremen Kälte- oder Hitzeeinwirkungen teilnehmen, erhalten eine

von mehr als 100 Metern um **1,29** Euro,

von mehr als 200 Metern um **1,93** Euro,

von mehr als 300 Metern um **2,59** Euro.

Sie erhöhen sich ferner, wenn die Tätigkeit in den Monaten November bis März durchgeführt wird, um jeweils 25 vom Hundert.

(2) Die Zulage für Tätigkeiten nach § 12 Abs. 2 Nr. 2 beträgt für jeden Tag bei

1. Inaugenscheinnahme aus besonderem Anlass, Prüfgängen, Erkundungen, Einweisungen oder Beaufsichtigungen

**1,28** Euro,

2. Instandhalten, Instandsetzen oder Abnehmen

**1,93** Euro,

3. Errichten oder Abbrechen

**2,59** Euro.

Die Sätze erhöhen sich, wenn die Tätigkeiten in den Monaten November bis März durchgeführt werden, um jeweils 25 vom Hundert.

§ 16  
Zulage für Klimaerprobung

Beamtinnen und Beamte, die an einer Klimaerprobung im Freien bei extremen Kälte- oder Hitzeeinwirkungen teilnehmen, erhalten

Zulage. Die Zulage beträgt bei einem Wind-Chill-Faktor von mindestens 1.400 oder bei einem Wet-Bulb-Globe-Temperature-Index von mindestens 20 °C ~~2,28~~ Euro täglich. Die Zulage erhöht sich bei einem Wind-Chill-Faktor von mehr als 1.600 oder bei einem Wet-Bulb-Globe-Temperature-Index von mehr als 30 °C um ~~0,57~~ Euro täglich.

§ 17  
Allgemeine Voraussetzungen und  
Höhe der Zulage

Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 1 mit dem ersten Einstiegsamt im Krankenpflagedienst, die die Grund- und Behandlungspflege bei schwer brandverletzten Patientinnen und Patienten in Einheiten für Schwerbrandverletzte, denen Schwerbrandverletzte durch die Zentralstelle für die Vermittlung Schwerbrandverletzter in der Bundesrepublik Deutschland bei der für Gesundheit zuständigen Behörde der Freien und Hansestadt Hamburg vermittelt werden, ausüben, erhalten für jede volle Pflegestunde ~~1,46~~ Euro.

§ 17a  
Zulage für Dienst zu wechselnden Zeiten

Beamtinnen und Beamte erhalten eine monatliche Zulage, wenn sie

1. zu wechselnden Zeiten zum Dienst herangezogen werden und
2. im Kalendermonat mindestens fünf Stunden Dienst in der Zeit zwischen 20 Uhr und 6 Uhr (Nachtdienststunden) leisten. Bei Teilzeitbeschäftigung verringert sich diese Mindeststundenzahl entsprechend dem Verhältnis zwischen der ermäßigten und der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit.

eine Zulage. Die Zulage beträgt bei einem Wind-Chill-Faktor von mindestens 1.400 oder bei einem Wet-Bulb-Globe-Temperature-Index von mindestens 20 °C **2,54** Euro täglich. Die Zulage erhöht sich bei einem Wind-Chill-Faktor von mehr als 1.600 oder bei einem Wet-Bulb-Globe-Temperature-Index von mehr als 30 °C um **0,64** Euro täglich.

§ 17  
Allgemeine Voraussetzungen und  
Höhe der Zulage

Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 1 mit dem ersten Einstiegsamt im Krankenpflagedienst, die die Grund- und Behandlungspflege bei schwer brandverletzten Patientinnen und Patienten in Einheiten für Schwerbrandverletzte, denen Schwerbrandverletzte durch die Zentralstelle für die Vermittlung Schwerbrandverletzter in der Bundesrepublik Deutschland bei der für Gesundheit zuständigen Behörde der Freien und Hansestadt Hamburg vermittelt werden, ausüben, erhalten für jede volle Pflegestunde **1,63** Euro.

§ 17a  
Zulage für Dienst zu wechselnden Zeiten

unverändert

Dienst zu wechselnden Zeiten wird geleistet, wenn mindestens viermal im Kalendermonat die Differenz zwischen den Anfangsuhzeiten zweier Dienste mindestens sieben und höchstens 17 Stunden beträgt. Bereitschaftsdienst gilt nicht als Dienst im Sinne dieser Vorschrift.

§ 17b  
Höhe der Zulage

(1) Die Zulage setzt sich zusammen aus

1. einem Grundbetrag von ~~2,40~~ Euro je geleisteter Nachtdienststunde, höchstens jedoch ~~408~~ Euro monatlich,
2. einem Erhöhungsbetrag von 4 Euro für jede zwischen 0 Uhr und 6 Uhr geleistete Stunde sowie
3. einem monatlichen Zusatzbetrag von ~~20~~ Euro für Beamtinnen und Beamte, die im Kalendermonat mindestens dreimal überwiegend an einem Samstag, Sonntag oder Feiertag zu Diensten herangezogen werden.

Für angefangene Stunden wird die Zulage anteilig gewährt.

(2) Geleistete Nachtdienststunden, die wegen der Höchstgrenze nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 nicht mit dem Grundbetrag abgegolten werden, werden jeweils in den folgenden Kalendermonat übertragen; angefangene Nachtdienststunden werden anteilig übertragen. Der Übertrag ist auf 135 Nachtdienststunden begrenzt. Die übertragenen Nachtdienststunden werden nach Maßgabe des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 1 auch dann vergütet, wenn in dem entsprechenden Kalendermonat die Voraussetzungen des § 17a nicht vorliegen.

unverändert

§ 17b  
Höhe der Zulage

(1) Die Zulage setzt sich zusammen aus

1. einem Grundbetrag von **2,68** Euro je geleisteter Nachtdienststunde, höchstens jedoch **120,60** Euro monatlich,
2. einem Erhöhungsbetrag von **1,12** Euro für jede zwischen 0 Uhr und 6 Uhr geleistete Stunde sowie
3. einem monatlichen Zusatzbetrag von **22,30** Euro für Beamtinnen und Beamte, die im Kalendermonat mindestens dreimal überwiegend an einem Samstag, Sonntag oder Feiertag zu Diensten herangezogen werden.

Für angefangene Stunden wird die Zulage anteilig gewährt.

(2) unverändert

...

§ 21  
Zulagen für die Pflege von Kranken

(1) Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 1 mit dem zweiten Einstiegsamt im Krankenpflagedienst, die

1. in psychiatrischen oder neurologischen Kliniken, Abteilungen oder auf psychiatrischen oder neurologischen Stationen ständig Patientinnen und Patienten mit psychiatrischem oder neurologischem Krankheitsbild pflegen,
2. in psychiatrischen oder neurologischen Kliniken, Abteilungen oder auf psychiatrischen oder neurologischen Stationen in der elektrophysiologischen Funktionsdiagnostik oder in der Röntgendiagnostik tätig sind und ständig Patientinnen und Patienten mit psychiatrischem oder neurologischem Krankheitsbild betreuen,
3. ständig Patientinnen und Patienten mit psychiatrischem oder neurologischem Krankheitsbild bei der Arbeitstherapie beaufsichtigen oder ständig mit diesen Patientinnen und Patienten zu arbeitstherapeutischen Zwecken zusammenarbeiten,

erhalten eine Zulage von monatlich ~~15,57~~ Euro.

(2) Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 1 mit dem zweiten Einstiegsamt im Krankenpflagedienst, die die Grund- und Behandlungspflege zeitlich überwiegend bei

1. an schweren Infektionskrankheiten erkrankten Patientinnen und Patienten (zum Beispiel an Tuberkulose Erkrankte), die wegen der Ansteckungsgefahr in besonderen Infektionsabteilungen oder Infektionsstationen untergebracht sind,
2. Kranken in geriatrischen Abteilungen oder Stationen,

...

§ 21  
Zulagen für die Pflege von Kranken

(1) Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 1 mit dem zweiten Einstiegsamt im Krankenpflagedienst, die

1. in psychiatrischen oder neurologischen Kliniken, Abteilungen oder auf psychiatrischen oder neurologischen Stationen ständig Patientinnen und Patienten mit psychiatrischem oder neurologischem Krankheitsbild pflegen,
2. in psychiatrischen oder neurologischen Kliniken, Abteilungen oder auf psychiatrischen oder neurologischen Stationen in der elektrophysiologischen Funktionsdiagnostik oder in der Röntgendiagnostik tätig sind und ständig Patientinnen und Patienten mit psychiatrischem oder neurologischem Krankheitsbild betreuen,
3. ständig Patientinnen und Patienten mit psychiatrischem oder neurologischem Krankheitsbild bei der Arbeitstherapie beaufsichtigen oder ständig mit diesen Patientinnen und Patienten zu arbeitstherapeutischen Zwecken zusammenarbeiten,

erhalten eine Zulage von monatlich **17,36** Euro.

(2) Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 1 mit dem zweiten Einstiegsamt im Krankenpflagedienst, die die Grund- und Behandlungspflege zeitlich überwiegend bei

1. an schweren Infektionskrankheiten erkrankten Patientinnen und Patienten (zum Beispiel an Tuberkulose Erkrankte), die wegen der Ansteckungsgefahr in besonderen Infektionsabteilungen oder Infektionsstationen untergebracht sind,
2. Kranken in geriatrischen Abteilungen oder Stationen,

3. gelähmten oder an multipler Sklerose erkrankten Patientinnen und Patienten,
4. Patientinnen und Patienten nach Transplantationen innerer Organe oder von Knochenmark,
5. an AIDS (Vollbild) erkrankten Patientinnen und Patienten,
6. Patientinnen und Patienten, bei denen Chemotherapien durchgeführt oder die mit Strahlen oder mit inkorporierten radioaktiven Stoffen behandelt werden,
7. Patientinnen und Patienten in Einheiten für Intensivmedizin,

ausüben, erhalten eine Zulage von monatlich ~~46,74~~ Euro. Die Zulage erhalten auch Beamtinnen und Beamte, die unmittelbare Aufsichtsfunktionen im Krankenpflagedienst über die vorstehend genannten ihnen ständig unterstellten Beamtinnen und Beamten wahrnehmen; das gilt auch für deren ständige Vertreterinnen und Vertreter. Auf die Zulage wird eine für denselben Kalendermonat zustehende Zulage nach § 17 angerechnet.

(3) Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 1 mit dem zweiten Einstiegsamt im Krankenpflagedienst, die

1. zeitlich überwiegend Kranke in geschlossenen oder halbgeschlossenen (Open-door-System) psychiatrischen Abteilungen oder Stationen oder als Beamtinnen und Beamte des Justizvollzugsdienstes ständig Kranke in psychiatrischen Abteilungen oder Stationen pflegen,
2. ständig in Abteilungen für zwangsasylierte asoziale Tuberkulosekranke tätig sind,
3. als Beamtinnen und Beamte des Justizvollzugsdienstes die Voraussetzungen einer Zulage nach Absatz 2 erfüllen,

erhalten eine Zulage von monatlich ~~62,05~~ Euro.

3. gelähmten oder an multipler Sklerose erkrankten Patientinnen und Patienten,
4. Patientinnen und Patienten nach Transplantationen innerer Organe oder von Knochenmark,
5. an AIDS (Vollbild) erkrankten Patientinnen und Patienten,
6. Patientinnen und Patienten, bei denen Chemotherapien durchgeführt oder die mit Strahlen oder mit inkorporierten radioaktiven Stoffen behandelt werden,
7. Patientinnen und Patienten in Einheiten für Intensivmedizin,

ausüben, erhalten eine Zulage von monatlich **52,08** Euro. Die Zulage erhalten auch Beamtinnen und Beamte, die unmittelbare Aufsichtsfunktionen im Krankenpflagedienst über die vorstehend genannten ihnen ständig unterstellten Beamtinnen und Beamten wahrnehmen; das gilt auch für deren ständige Vertreterinnen und Vertreter. Auf die Zulage wird eine für denselben Kalendermonat zustehende Zulage nach § 17 angerechnet.

(3) Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 1 mit dem zweiten Einstiegsamt im Krankenpflagedienst, die

1. zeitlich überwiegend Kranke in geschlossenen oder halbgeschlossenen (Open-door-System) psychiatrischen Abteilungen oder Stationen oder als Beamtinnen und Beamte des Justizvollzugsdienstes ständig Kranke in psychiatrischen Abteilungen oder Stationen pflegen,
2. ständig in Abteilungen für zwangsasylierte asoziale Tuberkulosekranke tätig sind,
3. als Beamtinnen und Beamte des Justizvollzugsdienstes die Voraussetzungen einer Zulage nach Absatz 2 erfüllen,

erhalten eine Zulage von monatlich **69,19** Euro.

(4) Eine Zulage wird jeweils nur einmal gewährt. Sind die Voraussetzungen für eine Zulage nach den Absätzen 1 und 2 erfüllt, so werden beide Zulagen nebeneinander gewährt. Eine Stellenzulage nach Nummer 12 der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B des Bundesbesoldungsgesetzes in der Überleitungsfassung für Berlin ist mit dem ~~Betrag von 46,02 Euro~~ anzurechnen.

#### § 22

Zulage für Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte für besondere polizeiliche Einsätze sowie für Beamtinnen und Beamte als Verdeckte Ermittlerinnen und Verdeckte Ermittler

- (1) Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte erhalten eine Zulage, wenn sie für besondere polizeiliche Einsätze in einer der in den Absätzen 2 und 3 genannten Einheiten verwendet werden.
- (2) Die Zulage beträgt bei einer Verwendung in der Abteilung für Operative Dienste oder dem Dezernat für Fahndung des Landeskriminalamtes ~~188~~ Euro monatlich. Sie erhöht sich bei einer Verwendung als Einsatzbeamtin oder Einsatzbeamter
  1. in einem Spezialeinsatzkommando auf ~~425~~ Euro monatlich,
  2. in einem Mobilien Einsatzkommando auf ~~375~~ Euro monatlich,
  3. in einem Personenschutzkommando auf ~~375~~ Euro monatlich.
- (3) Die Zulage beträgt bei einer Verwendung als Einsatzbeamtin oder Einsatzbeamter in einer Gliederungseinheit für Fahndung, Aufklärung und Observation (FAO) ~~375~~ Euro monatlich sowie in einer Mobilien Fahndungseinheit (MFE) ~~188~~ Euro monatlich.

(4) Eine Zulage wird jeweils nur einmal gewährt. Sind die Voraussetzungen für eine Zulage nach den Absätzen 1 und 2 erfüllt, so werden beide Zulagen nebeneinander gewährt. Eine Stellenzulage nach Nummer 12 der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B des Bundesbesoldungsgesetzes in der Überleitungsfassung für Berlin ist mit dem **häufigen Betrag dieser Stellenzulage** anzurechnen.

#### § 22

Zulage für Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte für besondere polizeiliche Einsätze sowie für Beamtinnen und Beamte als Verdeckte Ermittlerinnen und Verdeckte Ermittler

- (1) unverändert
- (2) Die Zulage beträgt bei einer Verwendung in der Abteilung für Operative Dienste oder dem Dezernat für Fahndung des Landeskriminalamtes **209,62** Euro monatlich. Sie erhöht sich bei einer Verwendung als Einsatzbeamtin oder Einsatzbeamter
  1. in einem Spezialeinsatzkommando auf **473,88** Euro monatlich,
  2. in einem Mobilien Einsatzkommando auf **418,13** Euro monatlich,
  3. in einem Personenschutzkommando auf **418,13** Euro monatlich.
- (3) Die Zulage beträgt bei einer Verwendung als Einsatzbeamtin oder Einsatzbeamter in einer Gliederungseinheit für Fahndung, Aufklärung und Observation (FAO) **418,13** Euro monatlich sowie in einer Mobilien Fahndungseinheit (MFE) **209,62** Euro monatlich.

<p>(4) Verdeckte Ermittlerinnen und Verdeckte Ermittler, die unter einer verliehenen, auf Dauer angelegten veränderten Identität (Legende) verwendet werden, erhalten eine Zulage von <del>375</del> Euro monatlich.</p> <p>(5) Sofern mehrere Zulagentatbestände nach den Absätzen 2, 3 und 4 erfüllt sind, wird nur die höchste Zulage gewährt. Die Zulage erhalten auch Beamtinnen und Beamte, die sich nach Abschluss eines Auswahlverfahrens in der Ausbildung zu einer der in den Absätzen 2 und 3 genannten Verwendung befinden.</p> <p>(6) Die Zulage wird nicht neben einer Stellenzulage nach Nummer 6 und 8 der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B des Bundesbesoldungsgesetzes in der Überleitungsfassung für Berlin und einer Zulage nach § 22a gewährt. Neben einer Stellenzulage nach Nummer 7 der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B des Bundesbesoldungsgesetzes in der Überleitungsfassung für Berlin wird die Zulage nur gewährt, soweit sie unter Hinzurechnung der Stellenzulage nach Nummer 9 der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B des Bundesbesoldungsgesetzes in der Überleitungsfassung für Berlin den Betrag der Stellenzulage nach Nummer 7 der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B des Bundesbesoldungsgesetzes in der Überleitungsfassung für Berlin übersteigt.</p> <p style="text-align: center;">§ 22a Zulage für Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte als fliegendes Personal</p> <p>(1) Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte, die als Luftfahrzeugführerin oder Luftfahrzeugführer oder Flugtechnikerin oder Flugtechniker verwendet werden, erhalten eine Zulage.</p>	<p>(4) Verdeckte Ermittlerinnen und Verdeckte Ermittler, die unter einer verliehenen, auf Dauer angelegten veränderten Identität (Legende) verwendet werden, erhalten eine Zulage von <b>418,13</b> Euro monatlich.</p> <p>(5) unverändert</p> <p>(6) unverändert</p> <p style="text-align: center;">§ 22a Zulage für Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte als fliegendes Personal</p> <p>(1) unverändert</p>
---	--

<p>(2) Die Zulage erhalten auch Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte, die</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. auf Grund von Dienstvorschriften oder Dienstanweisungen als nichtständige Luftfahrzeugbesatzungsangehörige zum Mitfliegen in Luftfahrzeugen dienstlich verpflichtet sind und mindestens zehn Flüge im laufenden Kalendermonat nachweisen,</li> <li>2. in Erfüllung ihrer Aufgaben als Prüferin oder Prüfer von Luftfahrtgerät zum Mitfliegen verpflichtet sind</li> </ol> <p>(Sondergruppe). Eine Anrechnung von Flügen aus anderen Kalendermonaten und von Reiseflügen ist nicht zulässig.</p> <p>(3) Die Zulage beträgt monatlich für Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte in der Verwendung als</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Luftfahrzeugführerin oder Luftfahrzeugführer oder Flugtechnikerin oder Flugtechniker jeweils mit Zusatzqualifikation <del>208,47</del> Euro,</li> <li>2. Luftfahrzeugführerin oder Luftfahrzeugführer oder Flugtechnikerin oder Flugtechniker jeweils ohne Zusatzqualifikation <del>162,85</del> Euro,</li> <li>3. Angehörige der Sondergruppe (Absatz 2) bei zehn oder mehr Flügen im laufenden Kalendermonat <del>58,60</del> Euro.</li> </ol> <p>Werden im laufenden Kalendermonat weniger als zehn, jedoch mindestens fünf Flüge nachgewiesen, vermindert sich die Zulage für jeden fehlenden Flug um <del>4,60</del> Euro. § 19 findet keine Anwendung. Zusatzqualifikation im Sinne des Satzes 1 Nummer 1 sind insbesondere Instrumentenflugberechtigung sowie die erworbene Ausbildung im Umgang mit Bildverstärkerbrille oder Wärmebildkamera.</p>	<p>(2) unverändert</p> <p>(3) Die Zulage beträgt monatlich für Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte in der Verwendung als</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Luftfahrzeugführerin oder Luftfahrzeugführer oder Flugtechnikerin oder Flugtechniker jeweils mit Zusatzqualifikation <b>232,44</b> Euro,</li> <li>2. Luftfahrzeugführerin oder Luftfahrzeugführer oder Flugtechnikerin oder Flugtechniker jeweils ohne Zusatzqualifikation <b>181,58</b> Euro,</li> <li>3. Angehörige der Sondergruppe (Absatz 2) bei zehn oder mehr Flügen im laufenden Kalendermonat <b>65,34</b> Euro.</li> </ol> <p>Werden im laufenden Kalendermonat weniger als zehn, jedoch mindestens fünf Flüge nachgewiesen, vermindert sich die Zulage für jeden fehlenden Flug um <b>5,13</b> Euro. § 19 findet keine Anwendung. Zusatzqualifikation im Sinne des Satzes 1 Nummer 1 sind insbesondere Instrumentenflugberechtigung sowie die erworbene Ausbildung im Umgang mit Bildverstärkerbrille oder Wärmebildkamera.</p>
---	---

§ 22b  
Zulage für die Verwendung  
in der Bereitschaftspolizei

Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte erhalten bei einer Verwendung in der Bereitschaftspolizei eine Zulage in Höhe von ~~80~~ Euro monatlich.

§ 23  
Zulage für die Beseitigung von Munition aus den Weltkriegen

- (1) Beamtinnen und Beamte erhalten, wenn sie als Räumgruppenleiterinnen und Räumgruppenleiter bei besonderen Entgiftungsarbeiten eingesetzt werden, eine Zulage. Die Zulage beträgt monatlich ~~642,43~~ Euro, wenn die Beamtinnen und Beamten 120 oder mehr Stunden im Kalendermonat im unmittelbaren Gefahrenbereich tätig sind. Die Zulage verringert sich für jede Stunde, die an 120 Stunden fehlt, um 1/120.
- (2) Beamtinnen und Beamte erhalten, wenn sie als Feuerwerkerinnen und Feuerwerker oder als Hilfskräfte in Munitionsräumgruppen zur Beseitigung von Munition und anderen Sprengkörpern eingesetzt werden, eine Zulage. Die Zulage beträgt monatlich höchstens ~~406,50~~ Euro für Feuerwerkerinnen und Feuerwerker, sofern sie selbst Munition und Sprengkörper entschärfen, für die Hilfskräfte höchstens ~~286,63~~ Euro. Die Beamtinnen und Beamten müssen 135 oder mehr Arbeitsstunden im Kalendermonat im unmittelbaren Gefahrenbereich tätig sein. Sinkt die Zahl der Arbeitsstunden im unmittelbaren Gefahrenbereich im Kalendermonat um mehr als 30, so verringert sich die Zulage für jede Stunde, die an 135 Stunden fehlt, um 1/135.
- (3) Eine Tätigkeit im unmittelbaren Gefahrenbereich nach Absatz 2 ist das Suchen, Prüfen, Entfernen, Entschärfen, Sprengen oder

§ 22b  
Zulage für die Verwendung  
in der Bereitschaftspolizei

Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte erhalten bei einer Verwendung in der Bereitschaftspolizei eine Zulage in Höhe von **89,20** Euro monatlich.

§ 23  
Zulage für die Beseitigung von Munition aus den Weltkriegen

- (1) Beamtinnen und Beamte erhalten, wenn sie als Räumgruppenleiterinnen und Räumgruppenleiter bei besonderen Entgiftungsarbeiten eingesetzt werden, eine Zulage. Die Zulage beträgt monatlich **716,31** Euro, wenn die Beamtinnen und Beamten 120 oder mehr Stunden im Kalendermonat im unmittelbaren Gefahrenbereich tätig sind. Die Zulage verringert sich für jede Stunde, die an 120 Stunden fehlt, um 1/120.
- (2) Beamtinnen und Beamte erhalten, wenn sie als Feuerwerkerinnen und Feuerwerker oder als Hilfskräfte in Munitionsräumgruppen zur Beseitigung von Munition und anderen Sprengkörpern eingesetzt werden, eine Zulage. Die Zulage beträgt monatlich höchstens **453,25** Euro für Feuerwerkerinnen und Feuerwerker, sofern sie selbst Munition und Sprengkörper entschärfen, für die Hilfskräfte höchstens **319,59** Euro. Die Beamtinnen und Beamten müssen 135 oder mehr Arbeitsstunden im Kalendermonat im unmittelbaren Gefahrenbereich tätig sein. Sinkt die Zahl der Arbeitsstunden im unmittelbaren Gefahrenbereich im Kalendermonat um mehr als 30, so verringert sich die Zulage für jede Stunde, die an 135 Stunden fehlt, um 1/135.
- (3) unverändert

Zerlegen von Munition oder Munitionsteilen sowie deren Transport.

- (4) Für die Entschärfung von Bomben mit Langzeitzündern oder für sonstige besonders schwierige Entschärfungen mit außergewöhnlichem Gefahrenmoment oder für den Transport nicht entschärfter Bomben mit Langzeitzündern und Ausbausperre kann die Zulage nach Absatz 2 um einen Betrag bis zu ~~260,58~~ Euro erhöht werden.

§ 23a  
Zulage für Höhenrettungstätigkeit

- (1) Beamtinnen und Beamte des feuerwehrtechnischen Dienstes erhalten eine Zulage für die Tätigkeiten der Höhenrettung.
- (2) Diese Tätigkeiten sind die rettungsdienstliche oder notärztliche Versorgung und die Evakuierung von Menschen aus Notlagen und die technische Hilfeleistung in Höhen oder Tiefen sowie Übungen der Höhenrettung. Die Tätigkeiten der Höhenrettung müssen zu den regelmäßigen Aufgaben der Beamtinnen und Beamten gehören.
- (3) Die Zulage für Höhenrettungstätigkeit beträgt monatlich 400 Euro.

§ 23b  
Zulage für Tauchertätigkeit

- (1) Beamtinnen und Beamte erhalten eine Zulage für Tauchertätigkeiten.

- (4) Für die Entschärfung von Bomben mit Langzeitzündern oder für sonstige besonders schwierige Entschärfungen mit außergewöhnlichem Gefahrenmoment oder für den Transport nicht entschärfter Bomben mit Langzeitzündern und Ausbausperre kann die Zulage nach Absatz 2 um einen Betrag bis zu **290,55** Euro erhöht werden.

§ 23a  
Zulage für Höhenrettungstätigkeit

- (1) unverändert
- (2) unverändert
- (3) Die Zulage für Höhenrettungstätigkeit beträgt monatlich **111,50** Euro.

§ 23b  
Zulage für Tauchertätigkeit

- (1) unverändert

<p>(2) Tauchertätigkeiten sind Übungen oder Arbeiten im Wasser</p> <p>1. im Taucheranzug ohne Helm oder ohne Tauchgerät, 2. mit Helm oder Tauchgerät.</p> <p>Zu den Tauchertätigkeiten gehören auch Übungen oder Arbeiten in Pressluft (Druckkammern).</p> <p>(3) Die Zulage für Tauchertätigkeit beträgt monatlich <del>400</del> Euro.</p>	<p>(2) unverändert</p> <p>(3) Die Zulage für Tauchertätigkeit beträgt monatlich <b>111,50</b> Euro.</p>

Verordnung über die Gewährung von Mehrarbeitsvergütung für Beamte	Verordnung über die Gewährung von Mehrarbeitsvergütung für Beamte																
<p style="text-align: center;">§ 4</p> <p>Verordnung über die Gewährung von Mehrarbeitsvergütung für Beamte</p> <p>(1) Die Vergütung beträgt je Stunde bei Beamten in den Besoldungsgruppen</p> <table data-bbox="219 544 672 687"> <tr> <td>A 2 bis A 4</td> <td><del>13,36</del> Euro,</td> </tr> <tr> <td>A 5 bis A 8</td> <td><del>15,78</del> Euro,</td> </tr> <tr> <td>A 9 bis A 12</td> <td><del>21,64</del> Euro,</td> </tr> <tr> <td>A 13 bis A 16</td> <td><del>29,83</del> Euro.</td> </tr> </table> <p>(2) Diese Beträge gelten auch für Beamte vergleichbarer Besoldungsgruppen, die einer Besoldungsordnung H, AH, HS oder der Bundesbesoldungsordnung C angehören.</p> <p>(3) Bei Mehrarbeit im Schuldienst beträgt die Vergütung abweichend von Absatz 1 je Unterrichtsstunde für Inhaber von Lehrämtern</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. des gehobenen Dienstes, soweit sie nicht unter die Nummern 2 und 3 fallen <del>20,18</del> Euro,</li> <li>2. des gehobenen Dienstes, deren Eingangsämtler mindestens der Besoldungsgruppe A 12 zugeordnet sind, und des höheren Dienstes an Grund- und Hauptschulen <del>24,95</del> Euro,</li> </ol>	A 2 bis A 4	<del>13,36</del> Euro,	A 5 bis A 8	<del>15,78</del> Euro,	A 9 bis A 12	<del>21,64</del> Euro,	A 13 bis A 16	<del>29,83</del> Euro.	<p style="text-align: center;">§ 4</p> <p>Verordnung über die Gewährung von Mehrarbeitsvergütung für <b>Beamtinnen und</b> Beamte</p> <p>(1) Die Vergütung beträgt je Stunde bei Beamten in den Besoldungsgruppen</p> <table data-bbox="1218 544 1747 703"> <tr> <td>A 2 bis A 4</td> <td><b>13,69</b> Euro,</td> </tr> <tr> <td>A 5 bis A 8</td> <td><b>16,17</b> Euro,</td> </tr> <tr> <td>A 9 bis A 12</td> <td><b>22,18</b> Euro,</td> </tr> <tr> <td>A 13 bis A 16</td> <td><b>30,58</b> Euro.</td> </tr> </table> <p>(2) unverändert</p> <p>(3) Bei Mehrarbeit im Schuldienst beträgt die Vergütung abweichend von Absatz 1 je Unterrichtsstunde für Inhaber von Lehrämtern</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. des gehobenen Dienstes, soweit sie nicht unter die Nummern 2 und 3 fallen <b>20,68</b> Euro,</li> <li>2. des gehobenen Dienstes, deren Eingangsämtler mindestens der Besoldungsgruppe A 12 zugeordnet sind, und des höheren Dienstes an Grund- und Hauptschulen <b>25,57</b> Euro,</li> </ol>	A 2 bis A 4	<b>13,69</b> Euro,	A 5 bis A 8	<b>16,17</b> Euro,	A 9 bis A 12	<b>22,18</b> Euro,	A 13 bis A 16	<b>30,58</b> Euro.
A 2 bis A 4	<del>13,36</del> Euro,																
A 5 bis A 8	<del>15,78</del> Euro,																
A 9 bis A 12	<del>21,64</del> Euro,																
A 13 bis A 16	<del>29,83</del> Euro.																
A 2 bis A 4	<b>13,69</b> Euro,																
A 5 bis A 8	<b>16,17</b> Euro,																
A 9 bis A 12	<b>22,18</b> Euro,																
A 13 bis A 16	<b>30,58</b> Euro.																

<p>3. des gehobenen Dienstes, deren Eingangssämter der Besoldungsgruppe A 13 zugeordnet sind, und des höheren Dienstes an Sonderschulen und Realschulen  <del>29,63</del> Euro,</p> <p>4. des höheren Dienstes an Gymnasien und an berufsbildenden Schulen  <del>34,62</del> Euro,</p> <p>5. des höheren Dienstes an Fachhochschulen  <del>34,62</del> Euro.</p> <p>...</p>	<p>3. des gehobenen Dienstes, deren Eingangssämter der Besoldungsgruppe A 13 zugeordnet sind, und des höheren Dienstes an Sonderschulen und Realschulen  <b>30,37</b> Euro,</p> <p>4. des höheren Dienstes an Gymnasien und an berufsbildenden Schulen  <b>35,49</b> Euro,</p> <p>5. des höheren Dienstes an Fachhochschulen  <b>35,49</b> Euro.</p> <p>...</p> <hr/>
<p>Verordnung über die Laufbahnen der Beamtinnen und Beamten der Laufbahnfachrichtung Justiz und Justizvollzugsdienst (Laufbahnverordnung Justiz und Justizvollzugsdienst - LVO-Just)</p>	<p>Verordnung über die Laufbahnen der Beamtinnen und Beamten der Laufbahnfachrichtung Justiz und Justizvollzugsdienst (Laufbahnverordnung Justiz und Justizvollzugsdienst - LVO-Just)</p>

Anlage (zu § 2 Absatz 2) <b>Zuordnung der regelmäßig zu durchlaufenden Ämter Laufbahngruppe 1</b>		Anlage (zu § 2 Absatz 2) <b>Zuordnung der regelmäßig zu durchlaufenden Ämter Laufbahngruppe 1</b>	
Besol- dungs- gruppe	Bezeichnung der Ämter	Besol- dungs- gruppe	Bezeichnung der Ämter
A 4	Justizhauptwachtmeisterin, Justizhauptwachtmeister (erstes Einstiegsamt)		
A 5	Erste Justizhauptwachtmeisterin, Erster Justizhauptwachtmeister	A 5	Erste Justizhauptwachtmeisterin, Erster Justizhauptwachtmeister <b>(erstes Einstiegsamt)</b>
A 6	Erste Justizhauptwachtmeisterin, Erster Justizhauptwachtmeister Justizsekretärin, Justizsekretär (zweites Einstiegsamt)	A 6	Erste Justizhauptwachtmeisterin, Erster Justizhauptwachtmeister Justizsekretärin, Justizsekretär (zweites Einstiegsamt)
A 7	Justizobersekretärin, Justizobersekretär Justizvollzugsobersekretärin, Justizvollzugsobersekretär  (zweites Einstiegsamt) Krankenschwester, Krankenpfleger (zweites Einstiegsamt) Oberwerkmeisterin, Oberwerkmeister (zweites Einstiegsamt)	A 7	Justizobersekretärin, Justizobersekretär Justizvollzugsobersekretärin, Justizvollzugsobersekretär  (zweites Einstiegsamt) Krankenschwester, Krankenpfleger (zweites Einstiegsamt) Oberwerkmeisterin, Oberwerkmeister (zweites Einstiegsamt)
A 8	Justizhauptsekretärin, Justizhauptsekretär Gerichtsvollzieherin, Gerichtsvollzieher (zweites Einstiegsamt) Justizvollzugshauptsekretärin, Justizvollzugshauptsekretär Abteilungsschwester, Abteilungspfleger Hauptwerkmeisterin, Hauptwerkmeister	A 8	Justizhauptsekretärin, Justizhauptsekretär Gerichtsvollzieherin, Gerichtsvollzieher (zweites Einstiegsamt) Justizvollzugshauptsekretärin, Justizvollzugshauptsekretär Abteilungsschwester, Abteilungspfleger Hauptwerkmeisterin, Hauptwerkmeister
A 9	Justizamtsinspektorin, Justizamtsinspektor Obergerichtsvollzieherin, Obergerichtsvollzieher Justizvollzugsamtsinspektorin, Justizvollzugsamtsinspektor Oberschwester, Oberpfleger Betriebsinspektorin, Betriebsinspektor	A 9	Justizamtsinspektorin, Justizamtsinspektor Obergerichtsvollzieherin, Obergerichtsvollzieher Justizvollzugsamtsinspektorin, Justizvollzugsamtsinspektor Oberschwester, Oberpfleger Betriebsinspektorin, Betriebsinspektor

A 9 mit Amtszulage	Justizamtsinspektorin, Justizamtsinspektor Obergerichtsvollzieherin, Obergerichtsvollzieher Justizvollzugsamtsinspektorin, Justizvollzugsamtsinspektor Oberin, Pflegevorsteher Betriebsinspektorin, Betriebsinspektor	A 9 mit Amtszulage	Justizamtsinspektorin, Justizamtsinspektor Obergerichtsvollzieherin, Obergerichtsvollzieher Justizvollzugsamtsinspektorin, Justizvollzugsamtsinspektor Oberin, Pflegevorsteher Betriebsinspektorin, Betriebsinspektor
A 10	Justizvollzugsoberinspektorin, Justizvollzugsoberinspektor Justizvollzugsoberinspektorin im Krankenpflagedienst,  Justizvollzugsoberinspektor im Krankenpflagedienst Justizvollzugsoberinspektorin im Werkdienst, Justizvollzugsoberinspektor  im Werkdienst	A 10	Justizvollzugsoberinspektorin, Justizvollzugsoberinspektor Justizvollzugsoberinspektorin im Krankenpflagedienst,  Justizvollzugsoberinspektor im Krankenpflagedienst Justizvollzugsoberinspektorin im Werkdienst,  Justizvollzugsoberinspektor im Werkdienst
A 11	Justizvollzugsamtfrau, Justizvollzugsamtman Justizvollzugsamtfrau im Krankenpflagedienst, Justizvollzugsamtman im  Krankenpflagedienst Justizvollzugsamtfrau im Werkdienst, Justizvollzugsamtman im Werkdienst	A 11	Justizvollzugsamtfrau, Justizvollzugsamtman Justizvollzugsamtfrau im Krankenpflagedienst, Justizvollzugsamtman  im Krankenpflagedienst Justizvollzugsamtfrau im Werkdienst, Justizvollzugsamtman im Werkdienst

**Laufbahngruppe 2**

Besoldungsgruppe	Bezeichnung der Ämter
A 9	Justizinspektorin, Justizinspektor (erstes Einstiegsamt)
A 10	Justizoberinspektorin, Justizoberinspektor
A 11	Justizamtfrau, Justizamtman
A 12	Justizamtsrätin, Justizamtsrat Amtsanwältin, Amtsanwalt (erstes Einstiegsamt)
A 13	Justizoberamtsrätin, Justizoberamtsrat Oberamtsanwältin, Oberamtsanwalt
A 13 mit Amtszulage	Justizoberamtsrätin, Justizoberamtsrat
A 14	Erste Oberamtsanwältin, Erster Oberamtsanwalt

**Laufbahngruppe 2**

Besoldungsgruppe	Bezeichnung der Ämter
A 9	Justizinspektorin, Justizinspektor (erstes Einstiegsamt)
A 10	Justizoberinspektorin, Justizoberinspektor
A 11	Justizamtfrau, Justizamtman
A 12	Justizamtsrätin, Justizamtsrat Amtsanwältin, Amtsanwalt (erstes Einstiegsamt)
A 13	Justizoberamtsrätin, Justizoberamtsrat Oberamtsanwältin, Oberamtsanwalt
A 13 mit Amtszulage	Justizoberamtsrätin, Justizoberamtsrat
A 14	Erste Oberamtsanwältin, Erster Oberamtsanwalt

Gesetz über die Laufbahnen der Beamtinnen und Beamten (Laufbahngesetz - LfbG), das zuletzt durch Gesetz vom 19.12.2017 (GVBl. S 695) geändert worden ist

### § 5 Einstellung

(1) Einstellung ist eine Ernennung unter Begründung eines Beamtenverhältnisses.

(2) Eine Einstellung im Beamtenverhältnis auf Probe oder auf Lebenszeit ist nur in einem Einstiegsamt zulässig. Die Einstiegsämter sind, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, folgenden Besoldungsgruppen zugeordnet:

das erste Einstiegsamt in der Laufbahngruppe 1 der Besoldungsgruppe ~~A 4~~,

das zweite Einstiegsamt in der Laufbahngruppe 1 der Besoldungsgruppe A 6,

das erste Einstiegsamt in der Laufbahngruppe 2 der Besoldungsgruppe A 9 und

das zweite Einstiegsamt in der Laufbahngruppe 2 der Besoldungsgruppe A 13.

(3) Abweichend von Absatz 2 Satz 1 und 2 kann auch eine Einstellung in einem höheren Amt vorgenommen werden

1. soweit die besonderen Anforderungen der Laufbahn dies erfordern und die Rechtsverordnungen nach § 29 Absatz 1 dies bestimmen,
2. bei Zulassung einer Ausnahme durch den Landespersonalaus-schuss oder

Gesetz über die Laufbahnen der Beamtinnen und Beamten (Laufbahngesetz - LfbG), das zuletzt durch Gesetz vom 19.12.2017 (GVBl. S 695) geändert worden ist

### § 5 Einstellung

(1) Einstellung ist eine Ernennung unter Begründung eines Beamtenverhältnisses.

(2) Eine Einstellung im Beamtenverhältnis auf Probe oder auf Lebenszeit ist nur in einem Einstiegsamt zulässig. Die Einstiegsämter sind, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, folgenden Besoldungsgruppen zugeordnet:

das erste Einstiegsamt in der Laufbahngruppe 1 der Besoldungsgruppe **A 5**,

das zweite Einstiegsamt in der Laufbahngruppe 1 der Besoldungsgruppe A 6,

das erste Einstiegsamt in der Laufbahngruppe 2 der Besoldungsgruppe A 9 und

das zweite Einstiegsamt in der Laufbahngruppe 2 der Besoldungsgruppe A 13.

(3) unverändert

3. von Schulleiterinnen und Schulleitern sowie stellvertretenden Schulleiterinnen und stellvertretenden Schulleitern im Geschäftsbereich der für Bildung zuständigen Senatsverwaltung in der Laufbahnfachrichtung Bildung bei entsprechenden beruflichen Erfahrungen oder sonstigen Qualifikationen, die zusätzlich zu den in den §§ 7 und 8 geregelten Zugangsvoraussetzungen erworben wurden, nach näherer Bestimmung in der Rechtsverordnung nach § 29 Absatz 1.

(4) Haben sich die Anforderungen an die fachliche Eignung einer Bewerberin oder eines Bewerbers für die Einstellung in den öffentlichen Dienst in der Zeit erhöht, in der sich ihre oder seine Bewerbung um Einstellung infolge der Geburt oder Betreuung eines Kindes verzögert hat, und hat sie oder er sich innerhalb von drei Jahren nach der Geburt dieses Kindes beworben, so ist der Grad ihrer oder seiner fachlichen Eignung nach den Anforderungen zu prüfen, die zu dem Zeitpunkt bestanden haben, zu dem sie oder er sich ohne die Geburt des Kindes hätte bewerben können. Für die Berechnung des Zeitraums der Verzögerung sind die Fristen nach § 4 Absatz 1 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes sowie nach § 3 Absatz 2 des Mutterschutzgesetzes zugrunde zu legen. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für die Verzögerung der Einstellung wegen der tatsächlichen Pflege einer oder eines nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen.

**Gesetz über die Versorgung der Beamtinnen und Beamten sowie der Richterinnen und Richter des Landes Berlin (Landesbeamtenversorgungsgesetz - LBeamtVG)**

(4) unverändert

**Gesetz über die Versorgung der Beamtinnen und Beamten sowie der Richterinnen und Richter des Landes Berlin (Landesbeamtenversorgungsgesetz - LBeamtVG)**

§ 2  
Arten der Versorgung

(1) Versorgungsbezüge sind

1. Ruhegehalt oder Unterhaltsbeitrag,
2. Hinterbliebenenversorgung,
3. Bezüge bei Verschollenheit,
4. Unfallfürsorge,
5. Übergangsgeld,
6. Ausgleich bei besonderen Altersgrenzen,
7. ~~Erhöhungsbetrag nach § 14 Absatz 4 Satz 3 Halbsatz 1,~~
8. Unterschiedsbetrag nach § 50 Absatz 1 Satz 2,
9. Leistungen nach den §§ 50a bis 50e,
10. Ausgleichsbetrag nach § 50 Absatz 3,
11. Anpassungszuschlag nach § 69b Absatz 2 Satz 5.

(2) Zur Versorgung gehört ferner die jährliche Sonderzahlung nach ~~§ 50 Absatz 4 und 5.~~

§ 14  
Höhe des Ruhegehalts

(1) Das Ruhegehalt beträgt für jedes Jahr ruhegehaltfähiger Dienstzeit 1,79375 vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge (§ 5), insgesamt jedoch höchstens 71,75 vom Hundert. Der Ruhegehaltssatz ist auf zwei Dezimalstellen auszurechnen. Dabei ist die zweite Dezimalstelle um eins zu erhöhen, wenn in der dritten Stelle eine der Ziffern fünf bis neun verbleiben würde. Zur Ermittlung der gesamten ruhegehaltfähigen Dienstjahre sind etwa anfallende Tage unter Benutzung des Nenners dreihundertfünfundsiebzig umzurechnen; die Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

§ 2  
Arten der Versorgung

(1) Versorgungsbezüge sind

1. Ruhegehalt oder Unterhaltsbeitrag,
2. Hinterbliebenenversorgung,
3. Bezüge bei Verschollenheit,
4. Unfallfürsorge,
5. Übergangsgeld,
6. Ausgleich bei besonderen Altersgrenzen,
7. Unterschiedsbetrag nach § 50 Absatz 1 Satz 2,
8. Leistungen nach den §§ 50a bis 50e,
9. Ausgleichsbetrag nach § 50 Absatz 3,
10. Anpassungszuschlag nach § 69b Absatz 2 Satz 5.

(2) Zur Versorgung gehört ferner die jährliche Sonderzahlung nach **dem Sonderzahlungsgesetz.**

§ 14  
Höhe des Ruhegehalts

(1) unverändert

<p>(2) (weggefallen)</p> <p>(3) Das Ruhegehalt vermindert sich um 3,6 vom Hundert für jedes Jahr, um das der Beamte</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. vor Ablauf des Monats, in dem er das 63. Lebensjahr vollendet, nach § 39 Absatz 3 Nummer 1 des Landesbeamtengesetzes in den Ruhestand versetzt wird,</li> <li>2. vor Ablauf des Monats, in dem er die für ihn geltende gesetzliche Altersgrenze erreicht, nach § 39 Absatz 3 Nummer 2 oder § 110b des Landesbeamtengesetzes in den Ruhestand versetzt wird,</li> <li>3. vor Ablauf des Monats, in dem er das 63. Lebensjahr vollendet, wegen Dienstunfähigkeit, die nicht auf einem Dienstunfall beruht, in den Ruhestand versetzt wird;</li> </ol> <p>die Minderung des Ruhegehalts darf 10,8 vom Hundert nicht übersteigen. Absatz 1 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend. Gilt für den Beamten eine vor der Vollendung des 63. Lebensjahres liegende Altersgrenze, tritt sie in den Fällen des Satzes 1 Nr. 1 und 3 an die Stelle des 63. Lebensjahres. Gilt für den Beamten eine nach Vollendung des 65. Lebensjahres liegende Altersgrenze, wird in den Fällen des Satzes 1 Nr. 2 nur die Zeit bis zum Ablauf des Monats berücksichtigt, in dem der Beamte das 65. Lebensjahr vollendet.</p> <p>(4) Das Ruhegehalt beträgt mindestens fünfunddreißig vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge (§ 5). An die Stelle des Ruhegehalts nach Satz 1 treten, wenn dies günstiger ist, fünfundsechzig vom Hundert der jeweils ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe A 4. <del>Die Mindestversorgung nach Satz 2 erhöht sich um 30,68 Euro für den Ruhestandsbeamten und die Witve; der Erhöhungsbetrag bleibt bei einer Kürzung nach § 25 außer Betracht. Bleibt ein Beamter allein wegen langer Freistellungszeiten (§ 5 Absatz 1 Satz 2) mit seinem erdienten Ruhegehalt hinter der Mindestversorgung nach Satz 1 oder 2</del></p>	<p>(2) unverändert</p> <p>(3) unverändert</p> <p>(4) Das Ruhegehalt beträgt mindestens fünfunddreißig vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge (§ 5). An die Stelle des Ruhegehalts nach Satz 1 treten, wenn dies günstiger ist, fünfundsechzig vom Hundert der jeweils ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe <b>A 5</b>.</p>
---	--

~~zurück, wird nur das erdiente Ruhegehalt gezahlt; dies gilt nicht, wenn ein Beamter wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand getreten ist.~~

(5) Übersteigt beim Zusammentreffen von Mindestversorgung nach Absatz 4 mit einer Rente nach Anwendung des § 55 die Versorgung das nach Absatz 1 erdiente Ruhegehalt, so ruht die Versorgung bis zur Höhe des Unterschieds zwischen dem erdienten Ruhegehalt und der Mindestversorgung; in den von § 85 erfaßten Fällen gilt das nach dieser Vorschrift maßgebliche Ruhegehalt als erdient. ~~Der Erhöhungsbetrag nach Absatz 4 Satz 3 sowie der Unterschiedsbetrag nach § 50 Absatz 1 bleiben bei der Berechnung außer Betracht.~~ Die Summe aus Versorgung und Rente darf nicht hinter dem Betrag der Mindestversorgung zuzüglich des Unterschiedsbetrages nach § 50 Absatz 1 zurückbleiben. Zahlbar bleibt mindestens das erdiente Ruhegehalt zuzüglich des Unterschiedsbetrages nach § 50 Absatz 1. Die Sätze 1 bis 4 gelten entsprechend für Witwen und Waisen.

(6) Bei einem in den einstweiligen Ruhestand versetzten Beamten beträgt das Ruhegehalt für die Dauer der Zeit, die der Beamte das Amt, aus dem er in den einstweiligen Ruhestand versetzt worden ist, innehatte, mindestens für die Dauer von sechs Monaten, längstens für die Dauer von drei Jahren, 71,75 vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, in der sich der Beamte zur Zeit seiner Versetzung in den jeweiligen Ruhestand befunden hat. Das erhöhte Ruhegehalt darf die Dienstbezüge, die dem Beamten in diesem Zeitpunkt zustanden, nicht übersteigen; das nach sonstigen Vorschriften ermittelte Ruhegehalt darf nicht unterschritten werden.

(5) Übersteigt beim Zusammentreffen von Mindestversorgung nach Absatz 4 mit einer Rente nach Anwendung des § 55 die Versorgung das nach Absatz 1 erdiente Ruhegehalt, so ruht die Versorgung bis zur Höhe des Unterschieds zwischen dem erdienten Ruhegehalt und der Mindestversorgung; in den von § 85 erfaßten Fällen gilt das nach dieser Vorschrift maßgebliche Ruhegehalt als erdient. **Der Unterschiedsbetrag nach § 50 Absatz 1 bleibt bei der Berechnung außer Betracht.** Die Summe aus Versorgung und Rente darf nicht hinter dem Betrag der Mindestversorgung zuzüglich des Unterschiedsbetrages nach § 50 Absatz 1 zurückbleiben. Zahlbar bleibt mindestens das erdiente Ruhegehalt zuzüglich des Unterschiedsbetrages nach § 50 Absatz 1. Die Sätze 1 bis 4 gelten entsprechend für Witwen und Waisen.

(6) unverändert

§ 20  
Höhe des Witwengeldes

(1) Das Witwengeld beträgt 55 vom Hundert des Ruhegehalts, das der Verstorbene erhalten hat oder hätte erhalten können, wenn er am Todestage in den Ruhestand getreten wäre. Das Witwengeld beträgt nach Anwendung des § 50c mindestens 60 vom Hundert des Ruhegehaltes nach § 14 Absatz 4 Satz 2; ~~§ 14 Absatz 4 Satz 3 ist anzuwenden.~~ § 14 Absatz 6 und § 14a finden keine Anwendung. Änderungen des Mindestruhegehalts (§ 14 Absatz 4) sind zu berücksichtigen.

(2) War die Witwe mehr als zwanzig Jahre jünger als der Verstorbene und ist aus der Ehe ein Kind nicht hervorgegangen, so wird das Witwengeld (Absatz 1) für jedes angefangene Jahr des Altersunterschiedes über zwanzig Jahre um fünf vom Hundert gekürzt, jedoch höchstens um fünfzig vom Hundert. Nach fünfjähriger Dauer der Ehe werden für jedes angefangene Jahr ihrer weiteren Dauer dem gekürzten Betrag fünf vom Hundert des Witwengeldes hinzugesetzt, bis der volle Betrag wieder erreicht ist. Das nach Satz 1 errechnete Witwengeld darf nicht hinter dem Mindestwitwengeld (Absatz 1 in Verbindung mit § 14 Absatz 4) zurückbleiben.

(3) Von dem nach Absatz 2 gekürzten Witwengeld ist auch bei der Anwendung des § 25 auszugehen

§ 36  
Unfallruhegehalt

(1) Ist der Beamte infolge des Dienstunfalles dienstunfähig geworden und in den Ruhestand getreten, so erhält er Unfallruhegehalt.

§ 20  
Höhe des Witwengeldes

(1) Das Witwengeld beträgt 55 vom Hundert des Ruhegehalts, das der Verstorbene erhalten hat oder hätte erhalten können, wenn er am Todestage in den Ruhestand getreten wäre. Das Witwengeld beträgt nach Anwendung des § 50c mindestens 60 vom Hundert des Ruhegehaltes nach § 14 Absatz 4 Satz 2. § 14 Absatz 6 und § 14a finden keine Anwendung. Änderungen des Mindestruhegehalts (§ 14 Absatz 4) sind zu berücksichtigen.

(2) unverändert

(3) unverändert

§ 36  
Unfallruhegehalt

(1) unverändert

(2) Für die Berechnung des Unfallruhegehalts eines vor Vollendung des 60. Lebensjahres in den Ruhestand getretenen Beamten wird der ruhegehaltfähigen Dienstzeit nur die Hälfte der Zurechnungszeit nach § 13 Absatz 1 hinzugerechnet; § 13 Absatz 3 gilt entsprechend.

(3) Der Ruhegehaltssatz nach § 14 Absatz 1 erhöht sich um zwanzig vom Hundert. Das Unfallruhegehalt beträgt mindestens sechszwanzigweidrittel vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge und darf fünfundsiebzig vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge nicht übersteigen. Es darf nicht hinter fünfundsiebzig vom Hundert der jeweils ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe ~~A 4~~ zurückbleiben; ~~§ 14 Absatz 4 Satz 3~~ gilt entsprechend.

#### § 50

Familienzuschlag, Ausgleichsbetrag, jährliche Sonderzahlung

(1) Auf den Familienzuschlag (§ 5 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2) finden die für die Beamten geltenden Vorschriften des Besoldungsrechts Anwendung. Der Unterschiedsbetrag zwischen der Stufe 1 und der nach dem Besoldungsrecht in Betracht kommenden Stufe des Familienzuschlags wird neben dem Ruhegehalt gezahlt. Er wird unter Berücksichtigung der nach den Verhältnissen des Beamten oder Ruhestandsbeamten für die Stufen des Familienzuschlags in Betracht kommenden Kinder neben dem Witwengeld gezahlt, soweit die Witwe Anspruch auf Kindergeld für diese Kinder hat oder ohne Berücksichtigung der §§ 64, 65 des Einkommensteuergesetzes oder der §§ 3, 4 des Bundeskindergeldgesetzes haben würde; soweit hiernach ein Anspruch auf den Unterschiedsbetrag nicht besteht, wird er neben dem Waisengeld gezahlt, wenn die Waise bei den Stufen des Familienzuschlags zu berücksichtigen ist oder zu berücksichtigen wäre, wenn der Beamte oder Ruhestandsbeamte noch lebte. Sind mehrere Anspruchsberechtigte vorhanden, wird der Unterschiedsbetrag auf

(2) unverändert

(3) Der Ruhegehaltssatz nach § 14 Absatz 1 erhöht sich um zwanzig vom Hundert. Das Unfallruhegehalt beträgt mindestens sechszwanzigweidrittel vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge und darf fünfundsiebzig vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge nicht übersteigen. Es darf nicht hinter fünfundsiebzig vom Hundert der jeweils ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe **A 5** zurückbleiben.

#### § 50

Familienzuschlag, Ausgleichsbetrag, jährliche Sonderzahlung

(1) unverändert

die Anspruchsberechtigten nach der Zahl der auf sie entfallenden Kinder zu gleichen Teilen aufgeteilt.

(2) (weggefallen)

(3) Neben dem Waisengeld wird ein Ausgleichsbetrag gezahlt, der dem Betrag für das erste Kind nach § 66 Absatz 1 des Einkommensteuergesetzes entspricht, wenn in der Person der Waise die Voraussetzungen des § 32 Absatz 1 bis 5 des Einkommensteuergesetzes erfüllt sind, Ausschlußgründe nach § 65 des Einkommensteuergesetzes nicht vorliegen, keine Person vorhanden ist, die nach § 62 des Einkommensteuergesetzes oder nach § 1 des Bundeskindergeldgesetzes anspruchsberechtigt ist, und die Waise keinen Anspruch auf Kindergeld nach § 1 Absatz 2 des Bundeskindergeldgesetzes hat. Der Ausgleichsbetrag gilt für die Anwendung der §§ 53 und 54 nicht als Versorgungsbezug. Im Falle des § 54 wird er nur zu den neuen Versorgungsbezügen gezahlt.

~~(4) Soweit der Bund oder die Länder durch Gesetz eine jährliche Sonderzahlung an Versorgungsberechtigte gewähren, darf diese im Kalenderjahr den monatlichen Versorgungsbezug nicht überschreiten. Das Gesetz hat die Zahlungsweise zu bestimmen. Es kann festlegen, dass die Sonderzahlung an der allgemeinen Anpassung nach § 70 teilnimmt. Daneben kann für jedes Kind eines Versorgungsberechtigten ein Sonderbetrag bis zur Höhe von 25,56 Euro gewährt werden.~~

(5) Bei der Anwendung von Ruhens- und Anrechnungsvorschriften ist die jährliche Sonderzahlung nach Absatz 4 und eine entsprechende Leistung, die der Versorgungsberechtigte aus einer Erwerbstätigkeit oder zu seinen früheren Versorgungsbezügen erhält, entsprechend der gesetzlich bestimmten Zahlungsweise zu berücksichtigen. Die bei

(2) unverändert

(3) unverändert

(4) Bei der Anwendung von Ruhens- und Anrechnungsvorschriften ist die jährliche Sonderzahlung nach **dem Sonderzahlungsgesetz** und eine entsprechende Leistung, die der Versorgungsberechtigte aus einer Erwerbstätigkeit oder zu seinen früheren Versorgungsbezügen erhält, entsprechend der gesetzlich bestimmten Zahlungsweise zu berücksichtigen. Die bei der Anwendung von Ruhensvor-

der Anwendung von Ruhensvorschriften maßgebenden Höchstgrenzen erhöhen sich um den ~~Bemessungssatz der jährlichen Sonderzahlung und den Sonderbetrag nach Absatz 4 Satz 4.~~

### § 53

Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Erwerbs- und Erwerbsersatz Einkommen

(1) Bezieht ein Versorgungsberechtigter Erwerbs- oder Erwerbsersatz Einkommen (Absatz 7), erhält er daneben seine Versorgungsbezüge nur bis zum Erreichen der in Absatz 2 bezeichneten Höchstgrenze.

(2) Als Höchstgrenze gelten

1. für Ruhestandsbeamte und Witwen die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der sich das Ruhegehalt berechnet, mindestens ein Betrag in Höhe des Eineinhalbfachen der jeweils ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe ~~A 4~~, zuzüglich des jeweils zustehenden Unterschiedsbetrages nach § 50 Absatz 1,
2. für Waisen vierzig vom Hundert des Betrages, der sich nach Nummer 1 unter Berücksichtigung des ihnen zustehenden Unterschiedsbetrages nach § 50 Absatz 1 ergibt,
3. für Ruhestandsbeamte, die wegen Dienstunfähigkeit, die nicht auf einem Dienstanfall beruht, oder nach § 42 Absatz 4 Nummer 1 des Bundesbeamtengesetzes oder entsprechendem Landesrecht in den Ruhestand getreten sind, bis zum Ablauf des Monats, in dem das 65. Lebensjahr vollendet wird, 71,75 vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der sich das Ruhegehalt berechnet,

schriften maßgebenden Höchstgrenzen erhöhen sich um den **Betrag der jährlichen Sonderzahlung und den Sonderbetrag nach § 6 des Sonderzahlungsgesetzes.**

### § 53

Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Erwerbs- und Erwerbsersatz Einkommen

(1) unverändert

(2) Als Höchstgrenze gelten

1. für Ruhestandsbeamte und Witwen die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der sich das Ruhegehalt berechnet, mindestens ein Betrag in Höhe des Eineinhalbfachen der jeweils ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe **A 5**, zuzüglich des jeweils zustehenden Unterschiedsbetrages nach § 50 Absatz 1,
2. für Waisen vierzig vom Hundert des Betrages, der sich nach Nummer 1 unter Berücksichtigung des ihnen zustehenden Unterschiedsbetrages nach § 50 Absatz 1 ergibt,
3. für Ruhestandsbeamte, die wegen Dienstunfähigkeit, die nicht auf einem Dienstanfall beruht, oder nach § 42 Absatz 4 Nummer 1 des Bundesbeamtengesetzes oder entsprechendem Landesrecht in den Ruhestand getreten sind, bis zum Ablauf des Monats, in dem das 65. Lebensjahr vollendet wird, 71,75 vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der sich das Ruhegehalt berechnet,

mindestens ein Betrag in Höhe des Eineinhalbfachen der jeweils ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe **A 4**, zuzüglich des jeweils zustehenden Unterschiedsbetrages nach § 50 Absatz 1 sowie 325 Euro.

Abweichend von Satz 1 Nummer 1 gilt bei Ruhestandsbeamten, deren Eintritt in den Ruhestand um die nach § 38 Absatz 2 des Landesbeamtengesetzes höchstens zulässige Frist hinausgeschoben wurde, für Einkommen, das aus einer Tätigkeit in der Berliner Verwaltung (§ 2 Absatz 1 des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes) oder einer landesunmittelbaren Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts (§ 28 Absatz 1 des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes) erzielt wird, eine Höchstgrenze von 120 vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der sich das Ruhegehalt berechnet, mindestens ein Betrag in Höhe des Eineinhalbfachen der jeweils ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe **A 4**, zuzüglich des jeweils zustehenden Unterschiedsbetrages nach § 50 Absatz 1. Satz 2 gilt für Ruhestandsbeamte, die am 30. Juni 2018 Einkünfte aus einer in Satz 2 genannten Tätigkeit beziehen, entsprechend für die ununterbrochene Dauer der Tätigkeit.

(3) (aufgehoben)

(4) (weggefallen)

(5) Dem Versorgungsberechtigten ist mindestens ein Betrag in Höhe von 20 vom Hundert seines jeweiligen Versorgungsbezuges (§ 2) zu belassen. Satz 1 gilt nicht beim Bezug von Verwendungseinkommen, das mindestens aus derselben Besoldungsgruppe oder einer vergleichbaren Vergütungsgruppe berechnet wird, aus der sich auch die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge bestimmen. Für sonstiges in der Höhe vergleichbares Verwendungseinkommen gelten Satz 2 und Absatz 7 Satz 5 entsprechend.

mindestens ein Betrag in Höhe des Eineinhalbfachen der jeweils ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe **A 5**, zuzüglich des jeweils zustehenden Unterschiedsbetrages nach § 50 Absatz 1 sowie 325 Euro.

Abweichend von Satz 1 Nummer 1 gilt bei Ruhestandsbeamten, deren Eintritt in den Ruhestand um die nach § 38 Absatz 2 des Landesbeamtengesetzes höchstens zulässige Frist hinausgeschoben wurde, für Einkommen, das aus einer Tätigkeit in der Berliner Verwaltung (§ 2 Absatz 1 des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes) oder einer landesunmittelbaren Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts (§ 28 Absatz 1 des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes) erzielt wird, eine Höchstgrenze von 120 vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der sich das Ruhegehalt berechnet, mindestens ein Betrag in Höhe des Eineinhalbfachen der jeweils ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe **A 5**, zuzüglich des jeweils zustehenden Unterschiedsbetrages nach § 50 Absatz 1. Satz 2 gilt für Ruhestandsbeamte, die am 30. Juni 2018 Einkünfte aus einer in Satz 2 genannten Tätigkeit beziehen, entsprechend für die ununterbrochene Dauer der Tätigkeit.

(3) unverändert

(4) unverändert

(5) unverändert

(6) Bei der Ruhensberechnung für einen früheren Beamten oder früheren Ruhestandsbeamten, der Anspruch auf Versorgung nach § 38 hat, ist mindestens ein Betrag als Versorgung zu belassen, der unter Berücksichtigung seiner Minderung der Erwerbsfähigkeit infolge des Dienstunfalles dem Unfallausgleich entspricht. Dies gilt nicht, wenn wegen desselben Unfalls Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz zusteht.

(6) unverändert

(7) Erwerbseinkommen sind Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit einschließlich Abfindungen, aus selbständiger Arbeit sowie aus Gewerbebetrieb und aus Land- und Forstwirtschaft. Nicht als Erwerbseinkommen gelten Aufwandsentschädigungen, ein Unfallausgleich (§ 35) sowie Einkünfte aus Tätigkeiten, die nach Art und Umfang Nebentätigkeiten im Sinne des § 42 Absatz 1 Satz 3 Nummer 3 des Beamtenrechtsrahmengesetzes entsprechen. Erwerbseinkommen sind Leistungen, die auf Grund oder in entsprechender Anwendung öffentlich-rechtlicher Vorschriften kurzfristig erbracht werden, um Erwerbseinkommen zu ersetzen (§ 18a Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch). Die Berücksichtigung des Erwerbs- und des Erwerbseinkommens erfolgt monatsbezogen. Wird Einkommen nicht in Monatsbeträgen erzielt, ist das Einkommen des Kalenderjahres, geteilt durch zwölf Kalendermonate, anzusetzen.

(7) unverändert

(8) Nach Ablauf des Monats, in dem der Versorgungsberechtigte das fünfundsiebzigste Lebensjahr vollendet, gelten die Absätze 1 bis 7 nur für Erwerbseinkommen aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst (Verwendungseinkommen). Dies ist jede Beschäftigung im Dienst von Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des deutschen öffentlichen Rechts oder ihrer Verbände; ausgenommen ist die Beschäftigung bei öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften oder ihren Verbänden. Der Verwendung im öffentlichen Dienst steht gleich die Verwendung im öffentlichen Dienst einer zwischenstaatlichen

(8) unverändert

oder überstaatlichen Einrichtung, an der eine Körperschaft oder ein Verband im Sinne des Satzes 2 durch Zahlung von Beiträgen oder Zuschüssen oder in anderer Weise beteiligt ist. Ob die Voraussetzungen zutreffen, entscheidet auf Antrag der zuständigen Stelle oder des Versorgungsberechtigten das für das Versorgungsrecht zuständige Ministerium oder die von ihm bestimmte Stelle. Ab dem Kalenderjahr, in dem die Voraussetzungen des Satzes 1 erfüllt sind, ist das Verwendungseinkommen mit einem Zwölftel des Jahresbezugs je Kalendermonat anzurechnen.

(9) Bezieht ein Wahlbeamter auf Zeit im Ruhestand neben seinen Versorgungsbezügen Verwendungseinkommen nach Absatz 8, findet anstelle der Absätze 1 bis 8 § 53 in der bis zum 31. Dezember 1998 geltenden Fassung Anwendung. Satz 1 gilt entsprechend für Hinterbliebene.

(10) Bezieht ein Beamter im einstweiligen Ruhestand Erwerbs- und Erwerbsersatzeinkommen nach Absatz 7, das nicht Verwendungseinkommen nach Absatz 8 ist, ruhen die Versorgungsbezüge um fünfzig vom Hundert des Betrages, um den sie und das Einkommen die Höchstgrenze übersteigen.

#### § 55

#### Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Renten

(1) Versorgungsbezüge werden neben Renten nur bis zum Erreichen der in Absatz 2 bezeichneten Höchstgrenze gezahlt. Als Renten gelten

1. Renten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen,
2. Renten aus einer zusätzlichen Alters- oder Hinterbliebenenversorgung für Angehörige des öffentlichen Dienstes,
3. Renten aus der gesetzlichen Unfallversicherung, wobei ein dem Unfallausgleich (§ 35) entsprechender Betrag unberücksichtigt

(9) unverändert

(10) unverändert

#### § 55

#### Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Renten

(1) unverändert

bleibt; bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um 20 vom Hundert bleiben zwei Drittel der Mindestgrundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz, bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um 10 vom Hundert ein Drittel der Mindestgrundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz unberücksichtigt,

4. Leistungen aus einer berufsständischen Versorgungseinrichtung oder aus einer befreienden Lebensversicherung, zu denen der Arbeitgeber auf Grund eines Beschäftigungsverhältnisses im öffentlichen Dienst mindestens die Hälfte der Beiträge oder Zuschüsse in dieser Höhe geleistet hat.

Wird eine Rente im Sinne des Satzes 2 nicht beantragt oder auf sie verzichtet oder wird an deren Stelle eine Kapitalleistung, Beitragserstattung oder Abfindung gezahlt, so tritt an die Stelle der Rente der Betrag, der vom Leistungsträger ansonsten zu zahlen wäre. Bei Zahlung einer Abfindung, Beitragserstattung oder eines sonstigen Kapitalbetrages ist der sich bei einer Verrentung ergebende Betrag zugrunde zu legen. Dies gilt nicht, wenn der Ruhestandsbeamte innerhalb von drei Monaten nach Zufluss den Kapitalbetrag zuzüglich der hierauf gewährten Zinsen an den Dienstherrn abführt. Zu den Renten und den Leistungen nach Nummer 4 rechnet nicht der Kinderzuschuß. Renten, Rentenerhöhungen und Rentenminderungen, die auf § 1587b des Bürgerlichen Gesetzbuchs oder § 1 des Gesetzes zur Regelung von Härten im Versorgungsausgleich beruhen, bleiben unberücksichtigt.

(2) Als Höchstgrenze gelten

1. für Ruhestandsbeamte der Betrag, der sich als Ruhegehalt zuzüglich des Unterschiedsbetrages nach § 50 Absatz 1 ergeben würde, wenn der Berechnung zugrunde gelegt werden

a) bei den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen die Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der sich das Ruhegehalt berechnet,

(2) unverändert

<p>b) als ruhegehaltfähige Dienstzeit die Zeit vom vollendeten siebenzehnten Lebensjahr bis zum Eintritt des Versorgungsfalles abzüglich von Zeiten nach § 12a , zuzüglich der Zeiten, um die sich die ruhegehaltfähige Dienstzeit erhöht, und der bei der Rente berücksichtigten Zeiten einer rentenversicherungspflichtigen Beschäftigung oder Tätigkeit nach Eintritt des Versorgungsfalles,</p> <p>2. für Witwen der Betrag, der sich als Witwengeld zuzüglich des Unterschiedsbetrages nach § 50 Absatz 1, für Waisen der Betrag, der sich als Waisengeld zuzüglich des Unterschiedsbetrages nach § 50 Absatz 1, wenn dieser neben dem Waisengeld gezahlt wird, aus dem Ruhegehalt nach Nummer 1 ergeben würde.</p> <p>Ist bei einem an der Ruhensregelung beteiligten Versorgungsbezug das Ruhegehalt nach § 14 Absatz 3 gemindert, ist das für die Höchstgrenze maßgebende Ruhegehalt in sinngemäßer Anwendung dieser Vorschrift festzusetzen. Ist bei einem an der Ruhensregelung beteiligten Versorgungsbezug der Ruhegehaltssatz nach § 14 Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 2 oder 3 dieses Gesetzes in der bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Fassung gemindert, ist der für die Höchstgrenze maßgebende Ruhegehaltssatz in sinngemäßer Anwendung dieser Vorschrift festzusetzen.</p> <p>(3) Als Renten im Sinne des Absatzes 1 gelten nicht</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. bei Ruhestandsbeamten (Absatz 2 Nr. 1) Hinterbliebenenrenten aus einer Beschäftigung oder Tätigkeit des Ehegatten,</li> <li>2. bei Witwen und Waisen (Absatz 2 Nr. 2) Renten auf Grund einer eigenen Beschäftigung oder Tätigkeit.</li> </ol> <p>(4) Bei Anwendung der Absätze 1 und 2 bleibt außer Ansatz der Teil der Rente (Absatz 1), der</p>	<p>(3) unverändert</p> <p>(4) unverändert</p>
--	---

1. dem Verhältnis der Versicherungsjahre auf Grund freiwilliger Weiterversicherung oder Selbstversicherung zu den gesamten Versicherungsjahren oder, wenn sich die Rente nach Werteinheiten berechnet, dem Verhältnis der Werteinheiten für freiwillige Beiträge zu der Summe der Werteinheiten für freiwillige Beiträge, Pflichtbeiträge, Ersatzzeiten und Ausfallzeiten oder, wenn sich die Rente nach Entgeltpunkten berechnet, dem Verhältnis der Entgeltpunkte für freiwillige Beiträge zu der Summe der Entgeltpunkte für freiwillige Beiträge, Pflichtbeiträge, Ersatzzeiten, Zurechnungszeiten und Anrechnungszeiten entspricht,
2. auf einer Höherversicherung beruht.

Dies gilt nicht, soweit der Arbeitgeber mindestens die Hälfte der Beiträge oder Zuschüsse in dieser Höhe geleistet hat.

(5) Bei Anwendung des § 53 ist von der nach Anwendung der Absätze 1 bis 4 verbleibenden Gesamtversorgung auszugehen.

(5) unverändert

(6) Beim Zusammentreffen von zwei Versorgungsbezügen mit einer Rente ist zunächst der neuere Versorgungsbezug nach den Absätzen 1 bis 4 und danach der frühere Versorgungsbezug unter Berücksichtigung des gekürzten neueren Versorgungsbezuges nach § 54 zu regeln. Der hiernach gekürzte frühere Versorgungsbezug ist unter Berücksichtigung des gekürzten neueren Versorgungsbezuges nach den Absätzen 1 bis 4 zu regeln; für die Berechnung der Höchstgrenze nach Absatz 2 ist hierbei die Zeit bis zum Eintritt des neueren Versorgungsfalles zu berücksichtigen.

(6) unverändert

(7) § 53 Absatz 6 gilt entsprechend.

(7) unverändert

(8) Den in Absatz 1 bezeichneten Renten stehen entsprechende wiederkehrende Geldleistungen gleich, die auf Grund der Zugehörigkeit zu Zusatz- oder Sonderversorgungssystemen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik geleistet werden oder die von einem

(8) unverändert

ausländischen Versicherungsträger nach einem für die Bundesrepublik Deutschland wirksamen zwischen- oder überstaatlichen Abkommen gewährt werden.

§ 69

Anwendung bisherigen und neuen Rechts für am  
1. Januar 1977 vorhandene Versorgungsempfänger

(1) Die Rechtsverhältnisse der am 1. Januar 1992 vorhandenen Ruhestandsbeamten, entpflichteten Hochschullehrer, Witwen, Waisen und sonstigen Versorgungsempfänger regeln sich, sofern der Versorgungsfall oder die Entpflichtung vor dem 1. Januar 1977 eingetreten oder wirksam geworden ist, nach dem bis zum 31. Dezember 1976 geltenden Recht mit folgenden Maßgaben:

1. Die Witwenabfindung richtet sich nach diesem Gesetz.
2. Die §§ 3, 9, 22 Absatz 1 Satz 2 und 3, §§ 33, 34, 42 Satz 2, §§ 49 bis 50a, 51, 52, 55 Absatz 1 Satz 3 bis 7 und Absatz 2 bis 8, §§ 57 bis 65, 69e Absatz 3 und 4 sowie § 70 dieses Gesetzes sind anzuwenden. § 6 Absatz 1 Satz 5, § 10 Absatz 2, § 14a Absatz 1, 3 und 4, § 55 Absatz 1 Satz 1 und 2 und § 56 sind in der

**(9) Beziehen Versorgungsberechtigte Altersgeld oder Hinterbliebenenaltersgeld nach dem Altersgeldgesetz oder nach vergleichbarem Landesrecht, ruhen die Versorgungsbezüge in Höhe des jeweiligen Betrages dieser Leistungen. Absatz 3 gilt entsprechend.**

§ 69

Anwendung bisherigen und neuen Rechts für am  
1. Januar 1977 vorhandene Versorgungsempfänger

(1) unverändert

1. unverändert

2. unverändert

bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Fassung anzuwenden. § 14a Absatz 2 und die §§ 53 und 54 sind in der am 1. Januar 2002 geltenden Fassung anzuwenden. In den Fällen der §§ 140 und 141a des Bundesbeamtengesetzes in der Fassung vom 28. Juli 1972 (BGBl. I S. 1288) oder des entsprechenden Landesrechts richten sich die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge und der Ruhegehaltssatz nach den §§ 36 und 37 in der bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Fassung; § 69e Absatz 3 und 4 ist in diesen Fällen nicht anzuwenden. Ist in den Fällen des § 54 dieses Gesetzes die Ruhensregelung nach dem bis zum 31. Dezember 1976 geltenden Recht für den Versorgungsempfänger günstiger, verbleibt es dabei, solange eine weitere Versorgung besteht. Solange ein über den 1. Januar 1999 hinaus bestehendes Beschäftigungsverhältnis andauert, finden, wenn dies für den Versorgungsempfänger günstiger ist, die §§ 53 und 53a in der bis zum 31. Dezember 1998 geltenden Fassung, längstens für weitere sieben Jahre vom 1. Januar 1999 an, mit folgenden Maßgaben Anwendung:

- a) Ist in den Fällen des § 53 die Ruhensregelung nach dem bis zum 31. Dezember 1976 geltenden Recht für den Versorgungsempfänger günstiger, verbleibt es dabei, solange ein über den 31. Dezember 1976 hinaus bestehendes Beschäftigungsverhältnis andauert.
- b) Ist in den Fällen des § 53 die Ruhensregelung nach dem bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Recht günstiger, verbleibt es dabei, solange ein über den 31. Dezember 1991 hinaus bestehendes Beschäftigungsverhältnis andauert.
- c) Bei der Anwendung des § 53a Absatz 1 Satz 1 treten an die Stelle der dort genannten Vorschriften die entsprechenden Vorschriften des bis zum 31. Dezember 1976 geltenden Rechts.
- d) § 53a gilt nicht, solange eine am 31. Dezember 1991 über diesen Zeitpunkt hinaus bestehende Beschäftigung oder Tätigkeit eines Ruhestandsbeamten andauert.

a) unverändert

b) unverändert

c) unverändert

d) unverändert

<p>3. Die Mindestversorgungsbezüge (§ 14 Absatz 4 Satz 2 und 3) und die Mindestunfallversorgungsbezüge bestimmen sich nach diesem Gesetz.</p> <p>4. Als Ruhegehalt im Sinne der §§ 53 bis 5, 62 und 65 gelten auch die Bezüge der entpflichteten beamteten Hochschullehrer; die Empfänger dieser Bezüge gelten als Ruhestandsbeamte. Die Bezüge der entpflichteten beamteten Hochschullehrer gelten unter Hinzurechnung des dem Entpflichteten zustehenden, mindestens des zuletzt zugesicherten Vorlesungsgeldes (Kolleggeldpauschale) als Höchstgrenze im Sinne des § 53 Absatz 2 Nummer 1 und 3 dieses Gesetzes und als ruhegehaltfähige Dienstbezüge im Sinne des § 53a Absatz 2 in der bis zum 31. Dezember 1998 geltenden Fassung. § 65 gilt nicht für entpflichtete Hochschullehrer, die die Aufgaben der von ihnen bis zur Entpflichtung innegehabten Stelle vertretungsweise wahrnehmen.</p> <p>5. Die Rechtsverhältnisse der Hinterbliebenen eines Ruhestandsbeamten, der nach dem 31. Dezember 1976 und vor dem 1. Januar 1992 verstorben ist, richten sich nach diesem Gesetz in der bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Fassung, jedoch unter Zugrundelegung des bisherigen Ruhegehalts; § 22 Absatz 1 Satz 2 und § 55 Absatz 4 finden in der ab 1. Januar 1992 geltenden Fassung dieses Gesetzes Anwendung. § 53 findet Anwendung, wenn dies für den Versorgungsempfänger günstiger ist, in der bis zum 31. Dezember 1998 geltenden Fassung, längstens für weitere sieben Jahre vom 1. Januar 1999 an, Anwendung, solange ein über den 1. Januar 1999 hinaus bestehendes Beschäftigungsverhältnis andauert. § 53 findet, wenn dies für den Versorgungsempfänger günstiger ist, in der bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Fassung Anwendung, solange ein über den 31. Dezember 1991 hinaus bestehendes Beschäftigungsverhältnis, längstens für weitere sieben Jahre vom 1. Januar 1999 an, andauert. § 26 dieses Gesetzes ist auch auf Hinterbliebene eines früheren Beamten auf Lebenszeit oder auf Widerruf anwendbar, dem nach dem bis zum</p>	<p>3. Die Mindestversorgungsbezüge (§ 14 Absatz 4 Satz 2 <del>und 3</del>) und die Mindestunfallversorgungsbezüge bestimmen sich nach diesem Gesetz.</p> <p>4. unverändert</p> <p>5. unverändert</p>
---	--

<p>31. Dezember 1976 geltenden Recht ein Unterhaltsbeitrag bewilligt war oder hätte bewilligt werden können. Für die Hinterbliebenen eines entpflichteten Hochschullehrers, der nach dem 31. Dezember 1976 und vor dem 1. Januar 1992 verstorben ist, gilt § 91 Absatz 2 Nummer 3 in der bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Fassung entsprechend.</p>	
<p>6. Die Rechtsverhältnisse der Hinterbliebenen eines Ruhestandsbeamten, der nach dem 31. Dezember 1991 verstorben ist, regeln sich nach diesem Gesetz, jedoch unter Zugrundelegung des bisherigen Ruhegehalts; § 56 findet in der bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Fassung Anwendung. Für die Hinterbliebenen eines entpflichteten Hochschullehrers, der nach dem 31. Dezember 1991 verstorben ist, gilt § 91 Absatz 2 Nummer 3 entsprechend.</p>	<p>6. unverändert</p>
<p>(2) Für die am 1. Januar 1977 vorhandenen früheren Beamten, früheren Ruhestandsbeamten und ihre Hinterbliebenen gelten die §§ 38, 41 und 61 Absatz 1 Satz 3; § 82 findet in der bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Fassung Anwendung. Für eine sich danach ergebende Versorgung gelten die Vorschriften des Absatzes 1, wobei § 38 Absatz 4 Satz 3 und § 38 Absatz 5 anzuwenden sind.</p>	<p>(2) unverändert</p>
<p>(3) Haben nach bisherigem Recht Versorgungsbezüge nicht zugestanden, werden Zahlungen nur auf Antrag gewährt, und zwar vom Ersten des Monats, in dem der Antrag gestellt worden ist. Anträge, die bis zum 31. Dezember 1977 gestellt werden, gelten als am 1. Januar 1977 gestellt.</p>	<p>(3) unverändert</p>
<p>(4) Absatz 1 Nummer 2 Satz 3 ist mit dem Inkrafttreten der achten auf den 31. Dezember 2002 folgenden Anpassung nach § 70 nicht mehr anzuwenden. Ab dem genannten Zeitpunkt sind die § 14a Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 und Absatz 2, §§ 53 und 54 dieses Gesetzes anzuwenden.</p>	<p>(4) unverändert</p>

**Verordnung über beamtenversorgungsrechtliche Übergangsregelungen nach Herstellung der Einheit Deutschlands  
(Beamtenversorgungs-Übergangsverordnung - BeamtvÜV)**

§ 2  
Maßgaben

Das Beamtenversorgungsgesetz gilt unbeschadet der Regelungen in Anlage I Kapitel XIX Sachgebiet A Abschnitt III Nr. 9 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1142) mit folgenden weiteren Maßgaben:

...

9. Übersteigt beim Zusammentreffen von Mindestversorgung (§ 14 Absatz 4 des Beamtenversorgungsgesetzes) mit einer Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung nach Anwendung des § 55 des Beamtenversorgungsgesetzes die Versorgung das erdiente Ruhegehalt (§ 14 Absatz 1 des Beamtenversorgungsgesetzes), so ruht die Versorgung bis zur Höhe des Unterschieds zwischen dem erdienten Ruhegehalt und der Mindestversorgung. ~~Der Erhöhungsbetrag nach § 14 Absatz 4 Satz 3 des Beamtenversorgungsgesetzes sowie der Unterschiedsbetrag nach § 50 Absatz 1 des Beamtenversorgungsgesetzes bleiben bei der Berechnung außer Betracht.~~ Die Summe aus Versorgung und Rente darf nicht hinter dem Betrag der Mindestversorgung zuzüglich des Unterschiedsbetrages nach § 50 Abs. 1 des Beamtenversorgungsgesetzes zurückbleiben. Zahlbar bleibt mindestens das erdiente Ruhegehalt zuzüglich des Unterschiedsbetrages nach § 50 Absatz 1 des Beamtenversorgungsgesetzes. Die Sätze 1 bis 4 gelten entsprechend für Witwen und Waisen.

**Verordnung über beamtenversorgungsrechtliche Übergangsregelungen nach Herstellung der Einheit Deutschlands  
(Beamtenversorgungs-Übergangsverordnung - BeamtvÜV)**

§ 2  
Maßgaben

Das Beamtenversorgungsgesetz gilt unbeschadet der Regelungen in Anlage I Kapitel XIX Sachgebiet A Abschnitt III Nr. 9 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1142) mit folgenden weiteren Maßgaben:

...

9. Übersteigt beim Zusammentreffen von Mindestversorgung (§ 14 Absatz 4 des Beamtenversorgungsgesetzes) mit einer Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung nach Anwendung des § 55 des Beamtenversorgungsgesetzes die Versorgung das erdiente Ruhegehalt (§ 14 Abs. 1 des Beamtenversorgungsgesetzes), so ruht die Versorgung bis zur Höhe des Unterschieds zwischen dem erdienten Ruhegehalt und der Mindestversorgung. **Der Unterschiedsbetrag nach § 50 Absatz 1 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes bleibt bei der Berechnung außer Betracht.** Die Summe aus Versorgung und Rente darf nicht hinter dem Betrag der Mindestversorgung zuzüglich des Unterschiedsbetrages nach § 50 Absatz 1 des Beamtenversorgungsgesetzes zurückbleiben. Zahlbar bleibt mindestens das erdiente Ruhegehalt zuzüglich des Unterschiedsbetrages nach § 50 Absatz 1 des Beamtenversorgungsgesetzes. Die Sätze 1 bis 4 gelten entsprechend für Witwen und Waisen.

Wortlaut der zitierten Rechtsvorschriften

**1. Bundesbesoldungsgesetz in der am 31. August 2006 geltenden Fassung**

**§ 14  
Anpassung der Besoldung**

(1) Die Besoldung wird entsprechend der Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse und unter Berücksichtigung der mit den Dienstaufgaben verbundenen Verantwortung durch Bundesgesetz regelmäßig angepasst.

(2) Um 1,0 vom Hundert werden erhöht

1. die Grundgehaltssätze,
2. der Familienzuschlag mit Ausnahme der Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppen A 2 bis A 5,
3. die Amtszulagen sowie die allgemeine Stellenzulage nach Vorbemerkung Nummer 27 der Bundesbesoldungsordnungen A und B,
4. die Anwärtergrundbeträge.

Die Erhöhung gilt ab 1. August 2004, soweit von der Ermächtigung nach Absatz 4 innerhalb von drei Monaten nach dem 21. Dezember 2004 kein Gebrauch gemacht wird. Die Erhöhung nach Satz 1 Nr. 1 gilt nicht für die Besoldungsgruppe B 11. Die erhöhten Beträge ergeben sich aus den Anlagen IV, V, VIII und IX in der ab dem

1. August 2004 geltenden Fassung.

(3) Um 0,85 vom Hundert werden der Auslandszuschlag und der Auslandskinderzuschlag erhöht. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend. Die erhöhten Beträge ergeben sich aus den Anlagen VIa bis VIi in der ab dem 1. August 2004 geltenden Fassung.

(4) Die Länder werden ermächtigt, jeweils für ihren Bereich durch Gesetz zu regeln, dass die Anpassung nach Absatz 2 für die Ämter der den Staatssekretären des Bundes vergleichbaren Beamten in den Ländern entsprechend Absatz 2 Satz 3 bestimmt werden kann.

## § 84

### Anpassung von Bezügen nach fortgeltendem Recht

(1) Die Erhöhung nach § 14 Absatz 2 gilt entsprechend für

1. die Grundgehaltssätze (Gehaltssätze)

a) in den fortgeltenden Besoldungsordnungen und Besoldungsgruppen der Hochschullehrer,

b) in den Regelungen über künftig wegfallende Ämter,

c) in Zwischenbesoldungsgruppen der Besoldungsordnungen der Länder,

2. die Höchstbeträge für Sondergrundgehälter und Zuschüsse zum Grundgehalt sowie festgesetzte Sondergrundgehälter und Zuschüsse nach fortgeltenden Besoldungsordnungen der Hochschullehrer,

3. die Amtszulagen in Landesbesoldungsordnungen, Überleitungsvorschriften oder Regelungen über künftig wegfallende Ämter,

4. die in festen Beträgen ausgewiesenen Zuschüsse zum Grundgehalt nach den Vorbemerkungen Nummer 1 und 2 sowie die allgemeine Stellenzulage nach Vorbemerkung Nummer 2b gemäß Anlage II in der bis zum 22. Februar 2002 geltenden Fassung,

5. die Bemessungsgrundlagen der Zulagen, Aufwandsentschädigungen und anderen Bezüge nach Artikel 14 § 4 Absatz 1 und § 5 des Reformgesetzes vom 24. Februar 1997 (BGBl. I S. 322),

6. die Anrechnungsbeträge nach Artikel 14 § 4 Absatz 2 des Reformgesetzes vom 24. Februar 1997 (BGBl. I S. 322),

7. die Beträge der Amtszulagen nach Anlage 2 der Verordnung zur Überleitung in die

im Zweiten Gesetz zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern geregelten Ämter und über die künftig wegfallenden Ämter vom 1. Oktober 1975 (BGBl. I S. 2608), geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 24. März 1997 (BGBl. I S. 590).

...

**2. Bundesbesoldungsgesetz in der Überleitungsfassung für Berlin nach Artikel III § 1 Nummer 3 des Gesetzes vom 21. Juni 2011 (GVBl. S. 266), das zuletzt durch Gesetz vom 18.12.2018 (GVBl. S. 709) geändert worden ist:**

**§ 3  
Anspruch auf Besoldung**

...

(7) Bei der Berechnung von Bezügen nach § 1 sind die sich ergebenden Bruchteile eines Cents unter 0,5 abzurunden und Bruchteile von 0,5 und mehr aufzurunden. Zwischenrechnungen werden jeweils auf zwei Dezimalstellen durchgeführt. Jeder Bezügebestandteil ist einzeln zu runden.

...

**§ 6  
Besoldung bei Teilzeitbeschäftigung**

(1) Bei Teilzeitbeschäftigung werden die Dienstbezüge und die Anwärterbezüge im gleichen Verhältnis wie die Arbeitszeit gekürzt.  
(2) Der Senat von Berlin <sup>1)</sup> wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates <sup>2)</sup> bei Altersteilzeit nach § 72b des Bundesbeamtengesetzes oder nach Maßgabe landesrechtlicher Vorschriften sowie nach entsprechenden Bestimmungen für Richter die Gewährung eines nichtruhegehaltfähigen Zuschlags zur Besoldung zu regeln. Zuschlag und Besoldung dürfen zusammen 83 vom Hundert der Nettobesoldung nicht überschreiten, die nach der bisherigen Arbeitszeit, die für die Bemessung der

ermäßigten Arbeitszeit während der Altersteilzeit zugrunde gelegt worden ist, zustehen würde; § 72a ist zu berücksichtigen. Abweichend von Satz 2 dürfen Zuschlag und Besoldung im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung zusammen 88 vom Hundert betragen, wenn Dienstposten infolge von Strukturmaßnahmen auf Grund der Neuausrichtung der Bundeswehr wegfallen. Für den Fall der vorzeitigen Beendigung der Altersteilzeit ist ein Ausgleich zu regeln, soweit ein solcher nicht landesrechtlich geregelt ist.

## **§ 14 Anpassung der Besoldung**

(1) Die Besoldung wird entsprechend der Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse und unter Berücksichtigung der mit den Dienstaufgaben verbundenen Verantwortung durch Bundesgesetz regelmäßig angepasst.

## **§ 55 Auslandszuschlag**

(1) Der Auslandszuschlag wird nach den Aufstellungen in den Anlagen VIa bis VIh gewährt. Seine Höhe richtet sich nach den Voraussetzungen der Absätze 2 bis 5, der Besoldungsgruppe des Beamten, Richters oder Soldaten und nach der für den ausländischen Dienort maßgebenden Stufe.

(2) Nach der Anlage VIa erhalten den Auslandszuschlag verheiratete Beamte, Richter und Soldaten, die mit ihrem Ehegatten am ausländischen Dienort eine gemeinsame Wohnung haben. Stirbt der Ehegatte, so verbleibt es bei dieser Regelung bis zur Versetzung an einen anderen Dienort. Stehen beide Ehegatten im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn (§ 29 Absatz 1) oder eines Verbandes, dessen Mitglieder öffentlich-rechtliche Dienstherrn sind, so erhält ein Ehegatte den Auslandszuschlag nach Tabelle VIa und der andere nach Tabelle VIc; den Auslandszuschlag nach Tabelle VIa erhält der Ehegatte, der Anspruch auf den höheren Auslandszuschlag hat. § 4 Absatz 2 Satz 2 und 3 ist anzuwenden. Ist die Arbeitszeit beider Ehegatten jeweils auf die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit ermäßigt, erhält jeder Ehegatte Auslandszuschlag nach der Anlage VIa.

(3) Nach der Anlage VIb erhalten den Auslandszuschlag

1. Beamte, Richter und Soldaten, die auf Grund ihrer dienstlichen Stellung verpflichtet sind, am ausländischen Dienort einen eigenen Hausstand zu führen,

2. Beamte, Richter und Soldaten, die in ihrer Wohnung am ausländischen Dienstort einer anderen Person nicht nur vorübergehend Unterkunft und Unterhalt gewähren, weil sie gesetzlich oder sittlich dazu verpflichtet sind oder aus beruflichen oder gesundheitlichen Gründen ihrer Hilfe bedürfen,
3. verheiratete Beamte, Richter und Soldaten mit eigenem Hausstand, deren Ehegatten am ausländischen Dienstort noch keinen Wohnsitz begründet oder diesen wieder aufgegeben haben.

(4) Nach der Anlage VIc erhalten den Auslandszuschlag die übrigen Beamten, Richter und Soldaten. Bei dienstlicher Verpflichtung zum Wohnen in einer Gemeinschaftsunterkunft und zur Teilnahme an der Gemeinschaftsverpflegung wird der Auslandszuschlag nach der Anlage VIId, wenn nur eine der beiden Voraussetzungen gegeben ist, nach der Anlage VIe gewährt. Dies gilt entsprechend, wenn Unterkunft und/oder Verpflegung unentgeltlich bereitgestellt oder hierfür entsprechende Geldleistungen gewährt werden.

(5) Beamte und Soldaten, für die das Gesetz über den Auswärtigen Dienst gilt, erhalten anstelle des Auslandszuschlages nach den Anlagen VIa bis VIc den Auslandszuschlag nach den Anlagen VIId bis VIh. Soweit die Voraussetzungen nach Absatz 4 Satz 2 oder 3 vorliegen, erhalten sie den Auslandszuschlag nach Anlage VIId oder VIe, der sich um die Differenz der Anlagen VIh und VIc erhöht. Gilt für beide Ehegatten das Gesetz über den Auswärtigen Dienst, so erhalten sie den Auslandszuschlag nach der Anlage VIg; Absatz 2 Satz 5 gilt entsprechend. Das Auswärtige Amt wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern und dem Bundesministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung zu bestimmen, dass verheirateten Beamten und Soldaten zum Ausgleich der besonderen, mit dem Auswärtigen Dienst verbundenen Belastungen des Ehegatten (§ 29 des Gesetzes über den Auswärtigen Dienst) ein um bis zu 5 vom Hundert der Dienstbezüge im Ausland erhöhter Auslandszuschlag gewährt wird. Er kann dabei bestimmen, ob und inwieweit Erwerbseinkommen des Ehegatten berücksichtigt wird.

(6) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Dienstorte den Stufen des Auslandszuschlags zuzuteilen; dabei sind die aus den Besonderheiten des Dienstes und den Lebensbedingungen im Ausland folgenden besonderen materiellen und immateriellen Belastungen in der Lebensführung zu berücksichtigen. Die Rechtsverordnung bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates.

(7) Bei vorübergehenden außergewöhnlichen materiellen oder immateriellen Belastungen in der Lebensführung setzt das Auswärtige Amt im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern und dem Bundesministerium der Finanzen im Verwaltungswege einen zeitlich befristeten Zuschlag bis zur Höhe von 380 Euro monatlich fest. Steht Bundesbeamten und Soldaten ein Auslandsverwendungszuschlag nach § 58a zu und erhalten andere Bundesbeamte und Soldaten an demselben ausländischen Dienstort Auslandsdienstbezüge nach den §§ 52 bis 58 und § 59, wird für diese ein besonderer Zuschlag festgesetzt, wenn sie den gleichen Belastungen und erschwerenden Besonderheiten ausgesetzt sind. Er beträgt ein Drittel des nach § 58a festgesetzten Auslandsverwendungszuschlages und unterliegt nicht dem Kaufkraftausgleich. Ein Zuschlag nach Satz 1 wird angerechnet.

## **§ 56** **Auslandskinderzuschlag**

(1) Beamte, Richter und Soldaten, denen Kindergeld nach den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes zusteht oder ohne Berücksichtigung des § 63 Absatz 1 Satz 3 oder § 65 des Einkommensteuergesetzes zustehen würde, erhalten Auslandskinderzuschlag nach der Anlage VI für Kinder, die sich nicht nur vorübergehend

1. im Ausland aufhalten,
2. im Inland aufhalten, wenn dort kein Haushalt eines Elternteils besteht, der für das Kind bis zum Erreichen der Volljährigkeit sorgeberechtigt ist oder war.

§ 40 Absatz 5 Satz 3 findet entsprechende Anwendung. Im Falle des Satzes 1 Nr. 2 wird ein Kaufkraftausgleich nicht vorgenommen.

(2) Auslandskinderzuschlag nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 wird auch gewährt für Kinder in der Übergangszeit zwischen zwei Ausbildungsabschnitten, wenn und soweit sich der Beginn des nächsten Ausbildungsabschnitts durch die Auslandsverwendung des Beamten, Richters oder Soldaten verzögert hat, höchstens jedoch für ein Jahr.

(3) Der Auslandskinderzuschlag wird vom Beginn des Monats an gewährt, in dem die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind; er wird bis zum Ende des Monats gewährt, in dem Anspruchsvoraussetzungen wegfallen; § 53 bleibt unberührt.

## **§ 77** **Übergangsvorschriften aus** **Anlass des Professorenbesoldungsreformgesetzes**

(1) § 1 Absatz 2 Nr. 2, § 8 Absatz 3, § 13 Absatz 1 Satz 5, Absatz 4 Satz 1, der 3. Unterabschnitt im 2. Abschnitt, die §§ 43, 50, die Anlagen I und II und die Hochschulleitungs-Stellenzulagenverordnung in der bis zum 22. Februar 2002 geltenden Fassung sowie die Anlagen IV und IX nach Maßgabe des Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetzes 2000 vom 19. April 2001 (BGBl. I S. 618) sowie unter Berücksichtigung der weiteren Anpassungen der Besoldung nach § 14 und der weiteren Anpassung des Bemessungssatzes nach § 2 Absatz 1 der Zweiten Besoldungs-Übergangsverordnung sind bis zum Tag des Inkrafttretens der auf Grund § 33 Absatz 4 zu erlassenden Regelungen jeweils weiter anzuwenden, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 2004.

(2) Für Professoren der Bundesbesoldungsordnung C, die am Tag des Inkrafttretens der auf Grund § 33 Absatz 4 zu erlassenden Regelungen oder, soweit diese Regelungen bis zum 31. Dezember 2004 noch nicht erlassen sind, am 1. Januar 2005 im Amt befindlich sind, finden § 1 Absatz 2 Nr. 2, § 8 Absatz 3, § 13 Absatz 1 Satz 5, Absatz 4 Satz 1, der 3. Unterabschnitt im 2. Abschnitt,

die §§ 43, 50, die Anlagen I und II und die Hochschulleitungs-Stellenzulagenverordnung in der bis zum 22. Februar 2002 geltenden Fassung sowie die Anlagen IV und IX nach Maßgabe des Bundesbesoldungs- und –versorgungsanpassungsgesetzes 2000 vom 19. April 2001 (BGBl. I S. 618) sowie unter Berücksichtigung der weiteren Anpassungen der Besoldung nach § 14 und der weiteren Anpassung des Bemessungssatzes nach § 2 Absatz 1 der Zweiten Besoldungs-Übergangsverordnung Anwendung; eine Erhöhung von Dienstbezügen durch die Gewährung von Zuschüssen nach § 1 Absatz 2 Nr. 2 in der bis zum 22. Februar 2002 geltenden Fassung ist ausgeschlossen. Abweichend von Satz 1 finden im Fall einer Berufung auf eine höherwertige Professur an der gleichen Hochschule oder einer Berufung an eine andere Hochschule oder auf Antrag des Beamten § 1 Absatz 2 Nr. 2, § 8 Absatz 3, der 3. Unterabschnitt im 2. Abschnitt, die §§ 43 und 50 und die Anlagen I ,II und IV in der nach dem 23. Februar 2002 jeweils geltenden Fassung mit der Maßgabe Anwendung, dass Professoren der Besoldungsgruppe C 4 ein Amt der Besoldungsgruppe W 3 und Professoren der Besoldungsgruppen C 2 und C 3 ein Amt der Besoldungsgruppe W 2 oder W 3 übertragen wird. Der Antrag des Beamten ist unwiderruflich. In den Fällen des Satzes 2 findet § 13 keine Anwendung.

(3) Für die Hochschuldozenten, Oberassistenten, OBERINGENIEURE sowie wissenschaftlichen und künstlerischen Assistenten, die am Tag des Inkrafttretens der auf Grund § 33 Absatz 4 zu erlassenden Regelungen, oder, soweit diese Regelungen bis zum 31. Dezember 2004 noch nicht erlassen sind, am 1. Januar 2005 im Amt befindlich sind, sind der 3. Unterabschnitt im 2. Abschnitt sowie die Anlage II in der bis zum 22. Februar 2002 geltenden Fassung sowie die Anlagen IV und IX nach Maßgabe des Bundesbesoldungs- und –versorgungsanpassungsgesetzes 2000 vom 19. April 2001 (BGBl. I S. 618) sowie unter Berücksichtigung der weiteren Anpassungen der Besoldung nach § 14 und der weiteren Anpassung des Bemessungssatzes nach § 2 Absatz 1 der Zweiten Besoldungs-Übergangsverordnung über die in Absatz 1 genannten Zeitpunkte hinaus anzuwenden.

(4) Bei der Berechnung des Vergaberahmens nach § 34 Absatz 1 bleiben Besoldungsgruppen außer Betracht, soweit Stellen dieser Besoldungsgruppen schon am 22. Februar 2002 in der betreffenden Hochschulart nicht mehr geschaffen werden durften.

(5) Das Bundesministerium des Innern macht die nach den Absätzen 1 bis 3 durch Anpassungen erhöhten Bezüge im Bundesgesetzblatt bekannt.

## **Vorbemerkung Nummer 27 zur BBesO A und B Allgemeine Stellenzulage**

- (1) Eine das Grundgehalt ergänzende ruhegehaltfähige Stellenzulage nach Anlage IX erhalten
- a) Beamte des mittleren Dienstes in Laufbahnen, deren Eingangsamt der Besoldungsgruppe A 5 oder A 6 zugeordnet ist, des mittleren technischen Dienstes, des mittleren Feuerwehrdienstes, der Gerichtsvollzieherlaufbahn und des mittleren Polizeivollzugsdienstes sowie Unteroffiziere
    - aa) in den Besoldungsgruppen A 5 bis A 8,
    - bb) in den Besoldungsgruppen A 9 und A 10,
  - b) Beamte der Laufbahnfachrichtung Justiz und Justizvollzugsdienst mit den Laufbahnzweigen des allgemeinen Vollzugsdienstes, des Krankenpflagedienstes und des Werkdienstes an Justizvollzugsanstalten
    - aa) in den Besoldungsgruppen A 7 und A 8,
    - bb) in den übrigen Besoldungsgruppen,
  - c) Beamte des gehobenen Dienstes in Laufbahnen, deren Eingangsamt der Besoldungsgruppe A 9 oder nach § 23 Absatz 2 der Besoldungsgruppe A 10 zugeordnet ist, ihnen gleichgestellte Beamte sowie Offiziere in den Besoldungsgruppen A 9 bis A 13,
  - d) Beamte des höheren Verwaltungsdienstes einschließlich der Beamten besonderer Fachrichtungen, Studienräte, Militärfarrer und Polizeivollzugsbeamte in der Besoldungsgruppe A 13; die Studienräte des Landes Bayern mit der Lehrbefähigung für Realschulen und die Studienräte an Volks- und Realschulen der Freien und Hansestadt Hamburg gelten nicht als Studienräte im Sinne dieser Vorschrift.
- (2) In den Fällen des § 46 Absatz 2 Satz 2 ist nur Absatz 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb, Buchstabe c und d mit den in Anlage IX angegebenen Beträgen zu berücksichtigen.

### **Vorbemerkung Nr. 1 zur Anlage II des Bundesbesoldungsgesetzes in der bis zum 22. Februar 2002 geltenden Fassung**

Zuschüsse zum Grundgehalt bei Berufungen oder Bleibeverhandlungen (Monatsbeträge)

- (1) Professoren der Besoldungsgruppe C 4 können folgende nichtruhegehaltfähige Zuschüsse zum Grundgehalt bis zum Gesamtbetrag des Unterschiedes zwischen dem Endgrundgehalt der Besoldungsgruppe C 4 und dem Grundgehalt der Besoldungsgruppe B 7 erhalten:

1. bei der ersten Berufung in ein Amt der Besoldungsgruppe C 4, soweit die Dienstbezüge aus dem Amt als Professor hinter den Einkünften aus der bisherigen hauptberuflichen Tätigkeit zurückbleiben würden,
- 1a. bei der Berufung in ein Amt der Besoldungsgruppe C 4, wenn die Bezüge aus der bisherigen hauptberuflichen Tätigkeit bei einem von der öffentlichen Hand institutionell geförderten Zuwendungsempfänger auf der Grundlage der Besoldungsgruppe C 4 gewährt wurden,
2. bei der zweiten Berufung und den weiteren Berufungen in ein Amt der Besoldungsgruppe C 4,
3. bei Bleibeverhandlungen, die zur Abwendung einer zweiten oder weiteren Berufung in ein Amt der Besoldungsgruppe C 4 geführt haben,
4. bei Bleibeverhandlungen, die zur Abwendung einer Abwanderung in den Bereich außerhalb der Hochschulen im Geltungsbereich dieses Gesetzes geführt haben.

Zuschüsse nach Satz 1 Nr. 1 können unter der Voraussetzung gewährt werden, dass sie beim Aufsteigen in den Dienstaltersstufen um den Steigerungsbetrag des Grundgehalts gemindert werden.

(2) Bei der zweiten Berufung in ein Amt der Besoldungsgruppe C 4 und bei einer ersten Bleibeverhandlung, die zur Abwendung einer zweiten Berufung in ein Amt der Besoldungsgruppe C 4 geführt hat, darf der Zuschuss den Unterschiedsbetrag zwischen dem Endgrundgehalt der Besoldungsgruppe C 4 und dem Grundgehalt der Besoldungsgruppe B 5 nicht übersteigen; bei weiteren Berufungen in ein Amt der Besoldungsgruppe C 4 und bei weiteren Bleibeverhandlungen darf der Zuschuss den Unterschiedsbetrag zwischen den Grundgehältern der Besoldungsgruppen B 5 und B 7 nicht übersteigen. Nicht als zweite oder weitere Berufung gilt die Berufung in ein anderes Amt der Besoldungsgruppe C 4 an derselben Hochschule oder eine weitere Berufung an eine andere Hochschule im Geltungsbereich dieses Gesetzes vor Ablauf von drei Jahren seit Gewährung eines Zuschusses. Die Sätze 1 und 2 gelten in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 1a entsprechend.

### **Vorbemerkung Nr. 2 zur Anlage II des Bundesbesoldungsgesetzes in der bis zum 22. Februar 2002 geltenden Fassung**

Zuschüsse zum Grundgehalt in besonderen Fällen (Monatsbeträge)

- (1) Professoren der Besoldungsgruppe C 4 können unbeschadet der Nummer 1 in besonderen Fällen, insbesondere
  - a) wenn sie aus dem Ausland oder aus dem Bereich außerhalb der Hochschulen gewonnen werden sollen, oder
  - b) wenn ihre Abwanderung in den Bereich außerhalb der Hochschulen im Geltungsbereich dieses Gesetzes abgewendet werden soll,

Zuschüsse zum Grundgehalt bis zum Betrage des Unterschiedes zwischen den Grundgehältern der Besoldungsgruppen B 7 und B 10 erhalten (Sonderzuschüsse). Die Sonderzuschüsse können bis zum Gesamtbetrag für ruhegehaltfähig erklärt werden. Sonderzuschüsse können unter der Voraussetzung gewährt werden, dass sie beim Aufsteigen in den Dienstaltersstufen um den Steigerungsbetrag des Grundgehalts gemindert werden. Nicht als ruhegehaltfähig erklärte Sonderzuschüsse können auch befristet gewährt werden.

(2) Die Gesamtzahl der Professoren, die Sonderzuschüsse erhalten (Sonderzuschussplanstellen), darf in einem Land und beim Bund zwanzig vom Hundert der Gesamtzahl der ausgebrachten Planstellen für Professoren der Besoldungsgruppe C 4 nicht übersteigen. Der Gesamtbetrag der Sonderzuschüsse darf den Betrag nicht übersteigen, der sich aus der Vervielfältigung der Zahl der Sonderzuschussplanstellen mit dem Betrag der Hälfte des Unterschiedes zwischen den Grundgehältern der Besoldungsgruppen B 7 und B 10 ergibt. Bei der Anwendung der Sätze 1 und 2 bleiben die Sonderzuschussplanstellen für Professoren an der Hochschule für Verwaltungswissenschaften Speyer außer Betracht.

(3) Die allgemeinen Verwaltungsvorschriften erlässt der für das Hochschulwesen zuständige Minister im Einvernehmen mit dem für das Besoldungsrecht zuständigen Minister.

### **Vorbemerkung Nr. 2b zur Anlage II des Bundesbesoldungsgesetzes in der bis zum 22. Februar 2002 geltenden Fassung**

#### **Allgemeine Stellenzulage**

Eine das Grundgehalt ergänzende ruhegehaltfähige Stellenzulage nach Anlage IX erhalten Beamte in der Besoldungsgruppe C 1.

**3. Gesetz über die Versorgung der Beamtinnen und Beamten sowie der Richterinnen und Richter des Landes Berlin (Landesbeamtenversorgungsgesetz – LBeamtVG) vom 21. Juni 2011 (GVBl. S. 266), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Oktober 2019 (GVBl. S. 687)**

**§ 69e**

**Übergangsregelungen aus Anlass des Versorgungsänderungsgesetzes 2001**

(1) Die Rechtsverhältnisse der am 1. Januar 2002 vorhandenen Ruhestandsbeamten, entpflichteten Hochschullehrer, Witwen, Waisen und sonstigen Versorgungsempfänger regeln sich nach dem bis zum 31. Dezember 2001 geltenden Recht mit folgenden Maßgaben: Die Absätze 3, 4 und 6, § 22 Absatz 1 Satz 3, § 42 Satz 2, §§ 49 bis 50 a, 50 b, 50 d, 50 e, 52, 54 Absatz 1 Satz 2, § 55 Absatz 1 Satz 3 bis 7 sowie die §§ 61, 62 und 85 Absatz 11 dieses Gesetzes sind anzuwenden.

(2) Auf Versorgungsfälle, die nach dem 31. Dezember 2001 eintreten, sind § 14 Absatz 1 und 6, § 14 a Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 und Absatz 2, § 47 a Absatz 1, §§ 50 e, 53 Absatz 2 Nr. 3, § 54 Absatz 2 sowie § 66 Absatz 2 und 8 in der bis zum 31. Dezember 2002 geltenden Fassung anzuwenden; § 56 Absatz 1 und 6 dieses Gesetzes ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass anstelle der Zahl „1,79375“ die Zahl „1,875“ sowie anstelle der Zahl „2,39167“ die Zahl „2,5“ tritt. § 50 e Absatz 1 dieses Gesetzes ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass an die Stelle der Zahl „66,97“ die Zahl „70“ tritt. Die Sätze 1 und 2 sind mit dem Inkrafttreten der achten auf den 31. Dezember 2002 folgenden Anpassung nach § 70 nicht mehr anzuwenden.

(3) Ab der ersten auf den 31. Dezember 2002 folgenden Anpassung nach § 70 werden die der Berechnung der Versorgungsbezüge zugrunde liegenden ruhegehaltfähigen Dienstbezüge bis zur siebten Anpassung nach § 70 durch einen Anpassungsfaktor nach Maßgabe der folgenden Tabelle vermindert:

Anpassung nach dem 31. Dezember 2002	Anpassungsfaktor
1.	0,99458
2.	0,98917
3.	0,98375
4.	0,97833
5.	0,97292
6.	0,96750
7.	0,96208

Dies gilt nicht für das Ruhegehalt, das durch Anwendung des § 14 Absatz 4 Satz 1 und 2 und § 91 Absatz 2 Nr. 1 ermittelt ist. Für Versorgungsbezüge, deren Berechnung ein Ortszuschlag nach dem Bundesbesoldungsgesetz in der bis zum 30. Juni 1997 geltenden Fassung nicht zugrunde liegt, und für Versorgungsbezüge, die in festen Beträgen festgesetzt sind, sowie bei der Anwendung von Ruhensvorschriften (§§ 53 bis 56) gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend. Zu den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen im Sinne des Satzes 1 gehören auch die Anpassungszuschläge, der Strukturausgleich sowie Erhöhungszuschläge nach den Artikeln 5 und 6 des Siebenten Gesetzes zur Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes vom 15. April 1970 (BGBl. I S. 339) und entsprechendem Landesrecht. Für die von den Erhöhungen 2003/2004 nach § 71 ausgenommenen Versorgungsempfänger beginnt die Verminderung nach Satz 1 am 1. Januar 2005 mit dem dritten Anpassungsfaktor.

(4) In Versorgungsfällen, die vor der achten auf den 31. Dezember 2002 folgenden Anpassung nach § 70 eingetreten sind, wird der den Versorgungsbezügen zugrunde liegende Ruhegehaltssatz mit dem Inkrafttreten und vor dem Vollzug der achten Anpassung nach § 70 mit dem Faktor 0,95667 vervielfältigt; § 14 Absatz 1 Satz 2 und 3 ist anzuwenden. Der nach Satz 1 verminderte Ruhegehaltssatz gilt als neu festgesetzt. Er ist ab dem Tag der achten Anpassung nach § 70 der Berechnung der Versorgungsbezüge zugrunde zu legen.

(4 a) Für die Verteilung der Versorgungslasten bei Beamten und Richtern, die vor dem 1. Januar 2002 in den Dienst eines anderen Dienstherrn übernommen worden sind, gilt § 107 b Absatz 1 in der bis zum 31. Dezember 2001 geltenden Fassung.

(5) § 19 Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 ist in der bis zum 31. Dezember 2001 geltenden Fassung anzuwenden, wenn die Ehe vor dem 1. Januar 2002 geschlossen wurde. § 20 Absatz 1 Satz 1 ist in der bis zum 31. Dezember 2001 geltenden Fassung anzuwenden, wenn die Ehe vor dem 1. Januar 2002 geschlossen wurde und mindestens ein Ehegatte vor dem 2. Januar 1962 geboren ist. § 50 c ist in diesen Fällen nicht anzuwenden. Im Übrigen gilt Absatz 1 für künftige Hinterbliebene eines vor dem 1. Januar 2002 vorhandenen Versorgungsempfängers entsprechend.

(6) Für die Anwendung des § 36 Absatz 3 gilt unbeschadet des § 85 der § 14 Absatz 1 Satz 1 in der bis zum 31. Dezember 2002 geltenden Fassung. In den Fällen des Satzes 1 sowie des § 37 sind die Absätze 3 und 4 sowie § 85 Absatz 11 nicht anzuwenden.

## **§ 70**

### **Allgemeine Anpassung**

(1) Werden die Dienstbezüge der Besoldungsberechtigten allgemein erhöht oder vermindert, sind von demselben Zeitpunkt an die Versorgungsbezüge durch Bundesgesetz entsprechend zu regeln.

(2) Als allgemeine Änderung der Dienstbezüge im Sinne des Absatzes 1 gelten auch die Neufassung der Grundgehaltstabelle mit unterschiedlicher Änderung der Grundgehalts-sätze und die allgemeine Erhöhung oder Verminderung der Dienstbezüge um feste Beträge.

**4. Reformgesetz vom 24. Februar 1997 (BGBl. I S. 322), geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Februar 2006 (BGBl. I S. 334)**

**Artikel 14**

**§ 1  
Überleitungszulage**

(1) Verringerungen des Grundgehaltes auf Grund dieses Gesetzes werden durch eine ruhegehaltfähige Überleitungszulage ausgeglichen. Sie wird in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem nach bisherigem Recht zustehenden Grundgehalt, Ortszuschlag der Stufe 1 und allgemeiner Stellenzulage und dem nach diesem Gesetz zustehenden Grundgehalt und allgemeiner Stellenzulage gewährt. Die Überleitungszulage verringert sich vom Tage nach Inkrafttreten dieses Gesetzes bei Erhöhungen des Grundgehaltes durch Aufsteigen in den Stufen sowie durch die Verleihung eines anderen Amtes mit höherem Endgrundgehalt (Grundgehalt) bis zur vollen Höhe der Bezügeverbesserung, bei allgemeinen Erhöhungen der Dienstbezüge zu einem Drittel des Erhöhungsbetrages. Satz 3 gilt nicht für Versorgungsempfänger; werden die Versorgungsbezüge allgemein erhöht, ist von demselben Zeitpunkt an auch die Überleitungszulage als Bestandteil des Ruhegehalts wie dieses anzupassen.

(2) Soweit eine Überleitungszulage nach Maßgabe des § 2 der Zweiten Besoldungs-Übergangsverordnung gewährt wird, nimmt sie an Veränderungen der Bemessung teil.

(3) Verringerungen der Bundesbankzulage auf Grund dieses Gesetzes werden durch eine nichtruhegehaltfähige Überleitungszulage ausgeglichen. Sie wird in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem nach bisherigem Recht und dem nach diesem Gesetz zustehenden Betrag gewährt. Auf die Überleitungszulage werden alle Erhöhungen der Bundesbankzulage angerechnet.

## **§ 5 Fortgeltung bisheriger Vorschriften**

Bemisst sich die Höhe von Zulagen, Aufwandsentschädigungen und anderen Bezügen nach Grundgehältern der Bundesbesoldungsordnungen, gelten für die Höhe dieser Leistungen die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Bemessungsgrundlagen weiter, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.

### **5. Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetz vom 18. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1942), geändert durch Artikel 61 des Gesetzes vom 19. Februar 2006 (BGBl. I S. 334)**

#### **Artikel 2**

#### **§ 2 Versorgungsbezüge**

(1) Bei Versorgungsempfängern, deren Versorgungsbezügen ein Grundgehalt der Besoldungsordnungen des Bundesbesoldungsgesetzes zugrunde liegt, treten an die Stelle der Sätze der Grundgehälter in der Anlage IV des Bundesbesoldungsgesetzes die Sätze in der Anlage 1 dieses Gesetzes.

(2) Bei Versorgungsempfängern, deren Versorgungsbezügen ein Grundgehalt (Gehalt) im Sinne des § 1 Absatz 1 Nr. 1 und 2, Absatz 2 zugrunde liegt, treten an die Stelle der bisherigen Grundgehaltssätze (Gehaltssätze) die nach § 1 erhöhten Sätze.

(3) Bei Versorgungsempfängern, deren Versorgungsbezügen ein Grundgehalt (Gehalt) nach einer früheren Besoldungsregelung zugrunde liegt, werden die Grundgehaltssätze (Gehaltssätze) sowie die ruhegehaltfähigen Zulagen im Gesetz über die Amtsbezüge der Richter und Staatsanwälte des Landes Hessen vom 4. März 1970 (Gesetz- und Verordnungsblatt I S. 201) in der Fassung des Bundesbesoldungsgesetzes um den in §1 Absatz 1 genannten Vomhundertsatz erhöht. An die Stelle der Sätze des Ortszuschlages in der Anlage V des Bundesbesoldungsgesetzes treten die Sätze der Anlage 2 dieses Gesetzes.

(4) Bei Versorgungsempfängern, deren Versorgungsbezügen eine Grundvergütung sowie ein Ortszuschlag nach dem Bundesbesoldungsgesetz zugrunde liegen, wird die Grundvergütung um den in § 1 Absatz 1 genannten Vomhundertsatz erhöht.

(5) Bei Versorgungsempfängern, deren Versorgungsbezügen Amtszulagen nach dem Bundesbesoldungsgesetz zugrunde liegen, treten an die Stelle der Sätze der Amtszulagen die Sätze in der Anlage IX des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Anlage 5 dieses Gesetzes. Soweit den Versorgungsbezügen Amtszulagen zugrunde liegen, die nicht in dieser Anlage aufgeführt sind, werden diese um den in § 1 Absatz 1 genannten Vomhundertsatz erhöht.

...

## **6. Fünftes Gesetz zur Änderung besoldungsrechtlicher Vorschriften vom 28. Mai 1990 (BGBl. I S. 967, 976)**

### **Artikel 13 Vorschriften für Versorgungsempfänger**

#### **§ 2 Allgemeine Anpassung von Zulagen**

...

(4) Versorgungsbezüge, deren Berechnung ein Ortszuschlag nach dem Bundesbesoldungsgesetz nicht zugrunde liegt, und Versorgungsbezüge, die in festen Beträgen festgesetzt sind, erhöhen sich um 42 Deutsche Mark; bei Hinterbliebenen erhöht sich der der Berechnung der Hinterbliebenenbezüge zugrundeliegende Versorgungsbezug des Verstorbenen um diesen Betrag.

...

**7. Viertes Gesetz zur Änderung besoldungsrechtlicher Vorschriften vom 20. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2466)**

**Anlage V des Bundesbesoldungsgesetzes**

**Ortszuschlag  
(Monatsbeträge in DM)**

Tarif- klasse	Zu der Tarifklasse gehörende Besol- dungsgruppen	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3 1 Kind	Stufe 4 2 Kinder	Stufe 5 3 Kinder	Stufe 6 4 Kinder	Stufe 7 5 Kinder	Stufe 8 6 Kinder
I a	B 3 bis B 11 C 4 R 3 bis R 10	819,69	950,45	1062,33	1174,21	1286,09	1397,97	1509,85	1621,73
I b	B 1 und B 2 A 13 bis A 16 C 1 bis C 3 R 1 und R 2	691,48	822,24	934,12	1046,00	1157,88	1269,76	1381,64	1493,52
I c	A 9 bis A 12	614,54	745,30	857,18	969,06	1080,94	1192,82	1304,70	1416,58
II	A 1 bis A 8	578,91	703,43	815,31	927,19	1039,07	1150,95	1262,83	1374,71

Bei mehr als sechs Kindern erhöht sich der Ortszuschlag für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 111,88 DM.

In Tarifklasse II erhöht sich der Ortszuschlag ab Stufe 4 für das zweite und jedes weitere zu berücksichtigende Kind in den Besoldungsgruppen A 1 bis A 3 um je 40 DM, in Besoldungsgruppe A 4 um je 30 DM und in Besoldungsgruppe A 5 um je 20 DM. Soweit dadurch im Einzelfall die Besoldung hinter derjenigen aus einer niedrigeren Besoldungsgruppe zurückbleibt, wird der Unterschiedsbetrag zusätzlich gewährt.

Ortszuschlag nach § 39 Absatz 2 Satz 1:      Tarifklasse I c      491,63 DM

Tarifklasse II      463,13 DM

**8.**  
**Gesetz zur Anpassung der Besoldung und Versorgung für das Land Berlin 2019/2020**  
**und zur Änderung weiterer besoldungsrechtlicher Vorschriften**  
**(BerIBVAnpG 2019/2020)**  
**Vom 5. September 2019**

Zum 04.06.2020 aktuellste verfügbare Fassung der Gesamtausgabe

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1  
Gesetz zur Anpassung der Besoldung  
und Versorgung für die Jahre 2019 und 2020

[ Gesetz zur Anpassung der Besoldung und Versorgung für die Jahre 2019 und 2020 vom 5. September 2019]

Artikel 2  
Änderungen weiterer besoldungsrechtlicher Vorschriften

§ 1  
Änderung der Verordnung über die Gewährung von Erschwerniszulagen

[Änderungen zur Verordnung über die Gewährung von Erschwerniszulagen vom 3. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3497.)]

§ 2  
Änderung der Verordnung über die Gewährung von Mehrarbeitsvergütung für Beamte

[Änderungen zur Verordnung über die Gewährung von Mehrarbeitsvergütung für Beamte in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3494).]

Artikel 3  
Weitere Änderungen weiterer besoldungsrechtlicher Vorschriften

§ 1  
Änderung der Verordnung über die Gewährung von Erschwerniszulagen

[Änderungen zur Verordnung über die Gewährung von Erschwerniszulagen vom 3. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3497.)]

§ 2  
Änderung der Verordnung über die Gewährung von Mehrarbeitsvergütung für Beamte

[Änderungen zur Verordnung über die Gewährung von Mehrarbeitsvergütung für Beamte in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3494).]

Artikel 4  
Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes  
in der Überleitungsfassung für Berlin

[Änderung des § 74 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Überleitungsfassung für Berlin nach Artikel III § 1 Nummer 3 des Gesetzes vom 21. Juni 2011 (GVBl. S. 266).]

Artikel 5  
Generalklausel

Wird in anderen Rechtsnormen auf durch dieses Gesetz geänderte oder ersetzte Vorschriften oder Anlagen Bezug genommen, erfasst die Bezugnahme nunmehr die entsprechenden, nach diesem Gesetz geltenden Vorschriften oder Anlagen.

Artikel 6  
Evaluierungsklausel

Zur Sicherstellung des Ziels, den Besoldungsdurchschnitt der übrigen Bundesländer bis zum Jahr 2021 zu erreichen, erfolgt die Erstellung des Gesetzentwurfs zur Anpassung der Besoldung und Versorgung für das Land Berlin für das Jahr 2021 auf Grundlage einer Evaluierung der bis dahin erfolgten besoldungserhöhenden Maßnahmen der übrigen Bundesländer. Zum Ausgleich unterschiedlicher Abstände, insbesondere in unteren Besoldungsgruppen, werden zum Jahr 2021 unter Berücksichtigung verfas-

sungsrechtlicher Vorgaben zur amtsangemessenen Alimentation gegebenenfalls weitere Maßnahmen zur Feinsteuierung, wie beispielsweise Erhöhungen des auf berücksichtigungsfähige Kinder bezogenen Familienzuschlags und des auf berücksichtigungsfähige Kinder bezogenen Bemessungssatzes der Beihilfe geprüft.

Artikel 7  
Inkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 bis 4 mit Wirkung vom 1. April 2019 in Kraft.
- (2) Artikel 2 § 1 Nummer 1 und 2 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2018 in Kraft.
- (3) Artikel 3 tritt am 1. Februar 2020 in Kraft.
- (4) Artikel 4 tritt mit Wirkung vom 1. September 2019 in Kraft.

Berlin, den 5. September 2019

Der Präsident des Abgeordnetenhauses von Berlin  
Ralf Wieland  
Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.  
Der Regierende Bürgermeister  
Michael Müller

...

**9. Bekanntmachung gemäß Artikel 1 § 5 des Gesetzes zur Anpassung der Besoldung und Versorgung für das Land Berlin 2019/ 2020 und zur Änderung weiterer besoldungsrechtlicher Vorschriften (BerlBVAnpG 2019/ 2020) vom 5. September 2019 (GVBl. S. 551)**

Anlage 15  
Anhang zu Artikel 1 § 3 Absatz 1 BerlBVAnpG 2019/2020  
Gültig ab 1.02.2020

## 1. Besoldungsordnungen A

Grundgehaltssätze								
(Monatsbeträge in Euro)								
Erfahrungszeiten	2 Jahre	3 Jahre (in den Besoldungsgruppen A4-A7 2 Jahre)			4 Jahre (in den Besoldungsgruppen A4-A8 3 Jahre)			
Besoldungsgruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	Stufe 7	Stufe 8
A4	2.180,53	2.245,92	2.301,68	2.357,33	2.387,03	2.419,06	2.474,72	2.549,00
A5	2.196,47	2.275,73	2.332,51	2.391,95	2.449,99	2.511,99	2.567,48	2.620,79
A6	2.244,83	2.311,53	2.437,61	2.501,97	2.560,02	2.626,96	2.686,31	2.749,43
A7	2.336,35	2.400,50	2.480,89	2.626,96	2.715,99	2.791,28	2.850,67	2.956,99
A8	2.471,10	2.639,24	2.745,61	2.851,94	3.008,95	3.094,30	3.159,28	3.221,69
A9	2.621,81	2.712,13	2.851,94	3.011,51	3.128,69	3.273,90	3.358,90	3.441,23
A10	2.812,45	2.932,34	3.128,69	3.327,55	3.472,61	3.617,69	3.751,00	3.860,78
A11	3.222,96	3.409,85	3.599,38	3.790,19	3.915,67	4.051,60	4.213,66	4.312,98
A12	3.463,45	3.818,94	3.915,67	4.174,45	4.293,37	4.524,70	4.613,57	4.774,35
A13	4.090,78	4.301,23	4.511,64	4.723,36	4.922,03	5.016,14	5.214,79	5.319,33
A14	4.306,44	4.576,98	4.876,29	5.142,90	5.324,58	5.499,70	5.687,91	5.881,33
A15	5.282,74	5.555,89	5.715,35	5.903,55	6.091,76	6.278,64	6.431,56	6.655,06
A16	5.834,29	6.119,21	6.336,16	6.553,13	6.768,78	6.985,72	7.202,67	7.415,73

Gültig ab 1.02.2020  
 2. Besoldungsordnungen B  
 Grundgehaltssätze  
 (Monatsbeträge in Euro)

Besoldungs- gruppe	
B 1	6.649,64
B 2	7.735,64
B 3	8.195,40
B 4	8.676,97
B 5	9.229,41
B 6	9.751,13
B 7	10.258,61
B 8	10.787,57
B 9	11.444,31
B 10	13.483,77
B 11	14.009,41

Gültig ab 1.02.2020

3. Besoldungsordnung W Grundgehaltssätze (Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	W 1	W 2	W 3
	4.607,77	6.091,76	6.985,72

4. Landesbesoldungsordnung R

Grundgehaltssätze (Monatsbeträge in Euro)								
Erfahrungs- zeiten	3 Jahre		2 Jahre			3 Jahre		
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	Stufe 7	Stufe 8
BesGr.								
R 1	4.480,25	4.750,82	5.261,83	5.782,00	6.069,53	6.325,72	6.563,59	6.845,88
R 2	5.363,78	5.623,87	5.885,25	6.418,50	6.692,97	6.959,56	7.201,37	7.469,30

R 3	8.195,98
R 4	8.678,25
R 5	9.229,77
R 6	9.751,25
R 7	10.259,67
R 8	10.787,67
R 9	11.445,08
R 10	14.065,53

#### Anlage 16

Anhang zu Artikel 1 § 3 Absatz 1 BerlBVAnpG 2019/20

Gültig ab 1.02.2020

#### Familienzuschlag (Monatsbeträge in Euro)

	Stufe 1 (§ 40 Absatz 1 BBesG in der Überleitungsfassung für Berlin)
Besoldungsgruppen A 2 bis A 8	135,64
übrige Besoldungsgruppen	142,45

Für das erste und zweite zu berücksichtigende Kind erhöht sich der Familienzuschlag der Stufe 1 um je 121,84 Euro (Stufe 2 und 3), für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 379,67 Euro (Stufe 4 und höher).

#### Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppen A 2 bis A 5

Der Familienzuschlag der Stufe 2 erhöht sich für das erste zu berücksichtigende Kind in den Besoldungsgruppen A 2 bis A 5 um je 6,05 Euro, ab Stufe 3 für jedes weitere zu berücksichtigende Kind

#### Kind

in den Besoldungsgruppen A 2 bis A 3 um je  
in der Besoldungsgruppe A 4 um je und

30,27 Euro,  
24,22 Euro und

in der Besoldungsgruppe A 5 um je  
Soweit dadurch im Einzelfall die Besoldung hinter derjenigen aus einer niedrigeren Besoldungsgruppe zurückbleibt, wird der Unterschiedsbetrag zusätzlich gewährt.

18,17 Euro.

Anrechnungsbetrag nach § 39 Absatz 2 Satz 1 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Überleitungsfassung für Berlin

in den Besoldungsgruppen A 2 bis A 8:	126,08
in den Besoldungsgruppen A 9 bis A 12:	133,86

Anlage 17

zu Artikel 1 § 3 Absatz 2 BerlBVAnpG 2019/20 Gültig ab 1.02.2020

Anwärtergrundbetrag  
(Monatsbeträge in Euro)

Eingangsamtsamt, in das der Anwärter nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes unmittelbar eintritt	Grundbetrag
A 2 bis A 4	1.106,29
A 5 bis A 8 *)	1.236,74
A 9 bis A 11	1.295,07
A 12	1.446,10
A 13	1.480,46
A 13 + Zulage (Nummer 27 Absatz 1 Buchstabe c der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B) oder R 1	1.518,19

Fußnoten

\*)

Anwärter im mittleren Dienst der Berliner Feuerwehr, die nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes in das Eingangsamtsamt BesGr. A 7 (Brandmeister) eintreten, erhalten vom Beginn des Kalendermonats an, in dem sie ein Praktikum im Einsatzdienst auf der Feuerwache mit einer durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit von über 40 Stunden beginnen, bis zum Schluss des Kalendermonats, in dem dieses endet, einen um 20 Prozent erhöhten Anwärtergrundbetrag.

Anlage 18

Anhang zu Artikel 1 § 3 Absatz 1 BerlBVAnpG 2019/20 Gültig ab 1.02.2020

Amtszulagen, Stellenzulagen, Zulagen, Vergütungen (Monatsbeträge)

- in der Reihenfolge der Gesetzesstellen -

Dem Grunde nach geregelt in	Betrag in Euro, Vom hundert, Bruchteil	
Bundesbesoldungsgesetz in der Überleitungsfassung für Berlin (BBesG BE)		
§ 44	bis zu	111,25
§ 48 Absatz 2	bis zu	102,26
§ 78	bis zu	83,43
Bundesbesoldungsordnungen A und B		
Vorbemerkungen		
Nummer 2 Absatz 2		139,05
Nummer 4		55,62
Nummer 4a		83,43
Nummer 5		
Die Zulage beträgt für		
Mannschaften,		
Unteroffiziere/Beamte		
der Besoldungsgruppen A 5 und A 6		38,94
Unteroffiziere/Beamte		
der Besoldungsgruppen A 7 bis A 9		55,62
Offiziere/Beamte des gehobenen		
und höheren Dienstes		83,43
Nummer 5a		
Absatz 1		
Buchstabe a		100,12
Buchstabe b		166,87
Buchstabe c		239,17
Absatz 2		
Nr. 1	Buchstabe a	150,18
	Buchstabe b	111,25
Nr. 2	Buchstabe a	111,25

	Buchstabe b		44,49
Nr. 3			72,31
Nr. 4 und 5			66,75
Nr. 6	Buchstabe a		111,25
	Buchstabe b		111,25
Nr. 7	Buchstabe a		111,25
	Buchstabe b		44,49
Nr. 8	Buchstabe a		139,05
	Buchstabe b		72,31
Nr. 9			66,75
Nummer 6 Absatz 1			
	Buchstabe a		500,59
	Buchstabe b		400,47
	Buchstabe c		320,37
Nummer 6a			111,25
Nummer 7			
Die Zulage beträgt für Beamte und So-	12,5 v. H. des Endgrundgehalts oder, bei festen Gehäl-		
laten der Besoldungsgruppen	tern, des Grundgehalts der Besoldungsgruppe *)		
A 2 bis A 5	A 5		
A 6 bis A 9	A 9		
A 10 bis A 13	A 13		
A 14, A 15, B 1	A 15		
A 16, B 2 bis B 4	B 3		
B 5 bis B 7	B 6		
B 8 bis B 10	B 9		
B 11	B 11		
Nummer 8			
Die Zulage beträgt			
für Beamte der Besoldungsgruppen			
	A 2 bis A 5		131,41
	A 6 bis A 9		175,21
	A 10 und höher		219,01
Nummer 8a			
Die Zulage beträgt			

für Beamte der Besoldungsgruppen	
A 2 bis A 5	76,21
A 6 bis A 9	103,92
A 10 bis A 13	128,17
A 14 und höher	152,41
für Anwärter der Laufbahngruppe	
des mittleren Dienstes	55,44
des gehobenen Dienstes	72,75
des höheren Dienstes	90,07
Nummer 8b	
Die Zulage beträgt	
für Beamte der Besoldungsgruppen	
A 2 bis A 5	100,12
A 6 bis A 9	133,49
A 10 bis A 13	166,87
A 14 und höher	200,25
Nummer 9	
Die Zulage beträgt	
nach einer Dienstzeit	
von einem Jahr	72,75
von zwei Jahren	145,50
Nummer 9a	
Absatz 1	
Buchstabe a	111,25
Buchstabe b	222,48
Buchstabe c	166,87
Absatz 2	
Buchstabe a	44,49
Buchstabe b	55,62
Nummer 10	
Absatz 1	
Die Zulage beträgt	
nach einer Dienstzeit	
von einem Jahr	72,75

von zwei Jahren	145,50
Absatz 3	217,57
Nummer 12	
Die Zulage beträgt	103,92
nach einer Dienstzeit	
von zwei Jahren	138,57
Nummer 12a	103,92
Nummer 13a bis zu	83,43
Nummer 13c	
Die Zulage beträgt	
für Beamte der Besoldungsgruppen	
A 2 bis A 7	46,02
A 8 bis A 11	61,36
A 12 bis A 15	71,58
A 16 und höher	92,03
Nummer 13d	
Die Zulage beträgt	
für Beamte der Besoldungsgruppen	
A 2 und A 3	12,78
A 4 bis A 6	17,90
A 7 bis A 10	35,79
A 11	40,90
A 12 bis A 15	48,57
A 16 bis B 4	58,80
B 5 bis B 7	71,58
Nummer 19 Satz 1	286,24
Nummer 21	240,13
Nummer 25	41,72
Nummer 26 Absatz 1	
Die Zulage beträgt für Beamte	
des mittleren Dienstes	18,54
des gehobenen Dienstes	41,72
Nummer 27	
Absatz 1	

	Buchstabe a		
	Doppelbuchstabe aa		22,17
	Doppelbuchstabe bb		86,70
	Buchstabe b		
	Doppelbuchstabe aa		22,17
	Doppelbuchstabe bb		86,70
	Buchstabe c		96,37
	Buchstabe d		96,37
Absatz 2			
	Buchstabe a		
	Doppelbuchstabe bb		64,58
	Buchstabe b		
	Doppelbuchstabe bb		64,58
	Buchstabe c und d		96,37
Nummer 30			25,03
Besoldungsgruppen		Fußnote	
A 2		1	41,40
		2	19,29
		3	76,36
A 3		1, 5	76,36
		2	41,40
		7	38,56
A 4		1, 4	76,36
		2	41,40
		5	8,31
A 5		3	41,40
		4, 6	76,36
A 6		6	41,40
A 7		2	51,39
		5	50 v. H. des jeweiligen Unterschiedsbetrages zum Grundgehalt der Besoldungsgruppe A 8
A 8		2	66,22
A 9		2, 3, 6	308,19

	7	8 v. H. des Endgrundgehalts der Besoldungsgruppe A 9	
A 12	7, 8		178,98
A 13	6		143,16
	7		214,73
	11, 12, 13		313,19
A 14	5		214,73
A 15	7		214,73
B 10	1		496,16
Landesbesoldungsordnung R			
Vorbemerkungen			
Nummer 2			
		Die Zulage beträgt	12,5 v. H. des Endgrundgehalts oder, bei festen Gehältern, des Grundgehalts der Besoldungsgruppe *)
a)		bei Verwendung	
		bei obersten Gerichtshöfen des Bundes für die Richter und Staatsanwälte der Besoldungsgruppe(n)	
	R 1	R 1	
	R 2 bis R 4	R 3	
	R 5 bis R 7	R 6	
	R 8 bis R 10	R 9	
b)		bei Verwendung	
		bei obersten Bundesbehörden oder bei obersten Gerichtshöfen des Bundes, wenn ihnen kein Richteramt übertragen ist, für die Richter und Staatsanwälte der Besoldungsgruppe(n)	
	R 1	A 15	
	R 2 bis R 4	B 3	
	R 5 bis R 7	B 6	
	R 8 bis R 10	B 9	
Nummer 4			41,72
Besoldungsgruppen			
R 1		Fußnote	
		1, 2	237,40
R 2		3 bis 8, 10	237,40
R 3		3	237,40

## Fußnoten

\*)

Nach Maßgabe des Artikels 1 § 5 des Haushaltsstrukturgesetzes vom 18. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3091).

Anlage 19

Anhang zu Artikel 1 § 3 Absatz 1 BerlBVAnpG 2019/20 Gültig ab 1.02.2020

Amtszulagen, Stellenzulagen (Monatsbeträge)

Art der Zulage	Dem Grund nach geregelt in			
	Landesbesoldungsordnung (LBesO)	Besoldungsgruppe	Fußnote	Betrag in Euro
1. Amtszulagen	LBesO A	A 10	2	326,16
		A 11	5	326,16
		A 12	2	214,73
			6	214,73
		A 13	1	143,16
			2	214,73
			3	357,83
		A 14	1	214,73
			2	250,47
			3	357,83
A 15	1	357,83		
	2	396,98		
	3	214,73		
	LBesO A (künftig wegfallende Ämter)	A 15 (kw)	1	214,73
2. Stellenzulagen	LBesO A (künftig wegfallende Ämter)	A 10 (kw)	1	41,98
		LBesO B	B 7	1

Anlage 20  
(ehemals Anlage VIa des BBesG)  
Anhang zu Artikel 1 § 3 Absatz 3 BerlBVAnpG 2019/20 Gültig ab 1.02.2020  
Auslandszuschlag (§ 55 Absatz 2)  
(Monatsbeträge in Euro)

Besol- dungs- gruppe	Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
A 2 bis A 8	1.111,05	1.311,25	1.514,09	1.715,62	1.918,50	2.121,35	2.321,53	2.525,75	2.724,60	2.928,11	3.130,29	3.331,17
A 9	1.306,55	1.523,50	1.739,10	1.956,08	2.174,42	2.390,71	2.607,70	2.825,32	3.041,62	3.258,61	3.474,91	3.691,88
A 10	1.474,46	1.702,16	1.926,55	2.152,27	2.377,27	2.603,67	2.828,67	3.053,72	3.278,08	3.503,09	3.729,48	3.954,51
A 11	1.605,46	1.841,90	2.076,34	2.311,45	2.546,56	2.780,98	3.016,78	3.251,86	3.487,65	3.722,07	3.957,20	4.191,64
A 12	1.787,49	2.036,69	2.285,25	2.535,14	2.783,68	3.034,24	3.282,78	3.532,67	3.781,21	4.031,10	4.280,97	4.530,21
A 13 und C 1	1.965,53	2.225,47	2.483,41	2.742,71	3.001,32	3.260,64	3.519,93	3.778,54	4.038,49	4.296,40	4.556,41	4.815,02
A 14	2.146,87	2.414,91	2.682,94	2.951,61	3.219,62	3.488,33	3.756,35	4.023,70	4.291,70	4.560,44	4.827,76	5.095,13
A 15, C 2 und R 1	2.398,77	2.688,30	2.977,84	3.267,32	3.556,86	3.847,04	4.135,87	4.426,76	4.716,28	5.006,46	5.295,98	5.585,50
A 16 bis B 2, C 3 und R 2	2.534,42	2.838,78	3.143,06	3.446,70	3.752,32	4.055,27	4.359,56	4.663,88	4.968,16	5.273,15	5.576,78	5.880,41
B 3, B 4, C 4, R 3 und R 4	2.534,42	2.849,51	3.167,90	3.486,30	3.804,73	4.124,46	4.442,86	4.761,94	5.080,37	5.399,43	5.717,85	6.036,25
B 5 bis B 7, R 5 bis R 7	2.791,08	3.144,40	3.497,73	3.850,42	4.203,72	4.557,07	4.909,75	5.262,39	5.616,41	5.968,38	6.321,05	6.675,76
B 8 und höher, R 8 und höher	2.989,92	3.388,92	3.786,60	4.185,60	4.583,95	4.982,94	5.382,62	5.780,97	6.180,01	6.578,31	6.977,33	7.375,70

Anlage 21

(ehemals Anlage VIb des BBesG)

Anhang zu Artikel 1 § 3 Absatz 3 BerlBVAnpG 2019/20 Gültig ab 1.02.2020

Auslandszuschlag (§ 55 Absatz 3)

(Monatsbeträge in Euro)

Besol- dungs- gruppe	Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
A 2 bis A 8	945,14	1.115,07	1.286,38	1.458,36	1.631,66	1.802,96	1.973,55	2.146,21	2.316,14	2.489,45	2.660,74	2.831,37
A 9	1.109,71	1.295,11	1.477,83	1.662,57	1.849,28	2.032,68	2.217,41	2.402,14	2.585,51	2.770,24	2.953,62	3.137,04
A 10	1.253,49	1.447,61	1.638,38	1.829,82	2.021,92	2.212,72	2.404,84	2.596,26	2.785,71	2.977,84	3.170,61	3.361,38
A 11	1.364,96	1.565,15	1.764,65	1.964,85	2.165,00	2.365,19	2.564,67	2.764,86	2.963,70	3.163,22	3.364,07	3.562,24
A 12	1.518,13	1.731,08	1.942,64	2.154,25	2.367,22	2.578,78	2.789,74	3.001,99	3.214,92	3.426,54	3.638,80	3.850,42
A 13 und C 1	1.671,29	1.891,63	2.110,60	2.331,59	2.551,26	2.771,60	2.991,92	3.211,58	3.433,25	3.652,25	3.872,57	4.092,90
A 14	1.825,12	2.052,83	2.279,89	2.509,63	2.736,66	2.964,39	3.191,42	3.419,82	3.648,20	3.875,94	4.103,63	4.330,69
A 15, C 2 und R 1	2.038,73	2.284,58	2.530,46	2.777,64	3.024,84	3.269,36	3.515,19	3.763,07	4.009,60	4.255,46	4.501,32	4.748,51
A 16 bis B 2, C 3 und R 2	2.153,60	2.412,21	2.670,84	2.930,13	3.188,07	3.446,70	3.705,98	3.963,92	4.223,23	4.483,18	4.740,46	4.999,05
B 3, B 4, C 4, R 3 und R 4	2.153,60	2.422,29	2.693,01	2.963,70	3.233,76	3.505,14	3.776,49	4.047,20	4.317,93	4.588,65	4.859,35	5.130,08
B 5 bis B 7, R 5 bis R 7	2.373,25	2.672,17	2.972,43	3.272,71	3.572,98	3.873,23	4.173,50	4.473,77	4.773,35	5.074,31	5.373,22	5.674,16

B 8 und höher, R 8 und höher	2.541,19	2.880,44	3.219,62	3.558,19	3.898,11	4.235,31	4.574,54	4.913,09	5.252,32	5.590,87	5.930,10	6.269,34
------------------------------	----------	----------	----------	----------	----------	----------	----------	----------	----------	----------	----------	----------

## Anlage 22

(ehemals Anlage VIc des BBesG)

Anhang zu Artikel 1 § 3 Absatz 3 BerlBVAnpG 2019/20 Gültig ab 1.02.2020

Auslandszuschlag (§ 55 Absatz 4)

(Monatsbeträge in Euro)

Besol- dungs- gruppe	Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
A 2 bis A 8	778,55	917,61	1.060,66	1.201,09	1.343,47	1.484,56	1.625,60	1.768,01	1.907,73	2.050,14	2.191,21	2.332,28
A 9	914,24	1.065,36	1.217,21	1.368,33	1.522,81	1.673,98	1.825,78	1.977,62	2.129,41	2.279,89	2.432,36	2.584,20
A 10	1.033,12	1.191,66	1.348,85	1.507,38	1.664,58	1.823,10	1.980,28	2.137,45	2.296,03	2.452,53	2.609,70	2.768,89
A 11	1.124,49	1.288,41	1.453,66	1.618,22	1.783,47	1.946,68	2.111,29	2.275,84	2.441,10	2.604,33	2.770,24	2.934,17
A 12	1.250,79	1.425,41	1.599,40	1.775,39	1.948,69	2.123,35	2.298,65	2.471,97	2.646,67	2.821,98	2.996,63	3.171,95
A 13 und C 1	1.375,72	1.557,09	1.737,77	1.919,13	2.101,20	2.281,89	2.463,27	2.644,62	2.826,67	3.007,37	3.189,42	3.370,13
A 14	1.503,33	1.690,76	1.877,49	2.064,92	2.254,36	2.441,77	2.629,18	2.816,59	3.004,01	3.191,42	3.378,85	3.566,95
A 15, C 2 und R 1	1.678,67	1.880,89	2.084,41	2.287,93	2.490,16	2.693,67	2.895,88	3.098,73	3.301,60	3.504,44	3.707,33	3.909,50
A 16 bis B 2, C 3 und R 2	1.774,07	1.986,99	2.199,28	2.412,21	2.626,49	2.839,45	3.051,02	3.264,66	3.477,59	3.691,88	3.904,15	4.116,43
B 3, B 4, C 4, R 3 und R 4	1.774,07	1.993,71	2.217,41	2.440,41	2.663,41	2.887,81	3.109,48	3.331,83	3.555,52	3.779,19	4.001,55	4.225,26
B 5 bis B 7,	1.954,10	2.200,63	2.448,50	2.695,69	2.942,21	3.189,42	3.437,27	3.683,81	3.931,66	4.177,54	4.425,41	4.673,27

R 5 bis R 7													
B 8 und höher, R 8 und höher	2.092,46	2.371,90	2.650,70	2.930,13	3.209,55	3.489,00	3.767,78	4.047,20	4.325,32	4.604,78	4.884,18	5.162,96	

### Anlage 23

(ehemals Anlage VI d des BBesG)

Anhang zu Artikel 1 § 3 Absatz 3 BerlBVAnpG 2019/20 Gültig ab 1.02.2020

Auslandszuschlag (§ 55 Absatz 4) Unterkunft und Verpflegung (Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
A 2 bis A 8	544,80	642,85	741,62	841,02	940,42	1.039,19	1.137,26	1.238,00	1.334,76	1.435,51	1.533,57	1.633,00
A 9	639,51	745,61	851,76	957,90	1.065,36	1.171,50	1.278,32	1.384,45	1.489,92	1.596,06	1.703,54	1.807,66
A 10	723,48	834,27	944,50	1.054,62	1.165,47	1.276,30	1.387,17	1.497,28	1.606,80	1.716,29	1.827,11	1.937,28
A 11	785,94	902,83	1.017,01	1.132,53	1.247,42	1.362,95	1.477,83	1.593,35	1.708,90	1.823,77	1.938,66	2.053,49
A 12	875,28	997,54	1.121,13	1.242,06	1.364,29	1.485,86	1.608,79	1.731,08	1.853,32	1.974,92	2.097,14	2.219,43
A 13 und C 1	962,59	1.089,56	1.216,53	1.344,15	1.470,43	1.597,40	1.725,05	1.851,99	1.978,94	2.105,88	2.232,87	2.359,82
A 14	1.052,62	1.183,60	1.314,58	1.446,93	1.577,92	1.709,59	1.840,55	1.971,56	2.102,54	2.234,21	2.365,86	2.496,83
A 15, C 2 und R 1	1.175,54	1.317,28	1.459,01	1.600,75	1.742,50	1.883,54	2.027,29	2.169,74	2.310,77	2.453,19	2.594,93	2.737,33
A 16 bis B 2, C 3 und R 2	1.242,06	1.391,16	1.539,62	1.688,08	1.838,56	1.986,99	2.136,12	2.285,25	2.435,05	2.584,20	2.732,62	2.881,10
B 3, B 4, C 4, R 3 und R 4	1.242,06	1.395,85	1.552,39	1.708,90	1.864,08	2.019,90	2.177,78	2.332,93	2.489,45	2.644,62	2.802,52	2.958,34
B 5 bis B 7,	1.367,66	1.540,28	1.713,63	1.886,91	2.059,54	2.232,87	2.406,18	2.578,78	2.752,10	2.924,73	3.098,05	3.270,00

R 5 bis R 7													
B 8 und höher, R 8 und höher	1.465,05	1.659,85	1.856,01	2.050,81	2.246,28	2.441,77	2.637,25	2.832,05	3.028,90	3.223,01	3.418,45	3.614,63	

Anlage 24

(ehemals Anlage VIe des BBesG) Anhang zu Artikel 1 § 3 Absatz 3 BerlBVAnpG 2019/20

Gültig ab 1.02.2020

Auslandszuschlag (§ 55 Absatz 4) Unterkunft und Verpflegung (Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
A 2 bis A 8	661,65	779,89	901,46	1.020,36	1.141,26	1.261,54	1.382,47	1.503,33	1.621,58	1.742,50	1.862,06	1.982,97
A 9	777,21	906,17	1.035,16	1.164,16	1.294,45	1.422,07	1.552,39	1.680,69	1.809,68	1.938,66	2.066,95	2.195,92
A 10	877,27	1.012,32	1.145,99	1.281,00	1.414,68	1.549,69	1.682,73	1.817,03	1.950,05	2.084,41	2.219,43	2.353,09
A 11	955,22	1.095,58	1.236,00	1.375,72	1.514,79	1.654,49	1.795,55	1.934,62	2.075,01	2.214,72	2.354,45	2.494,19
A 12	1.063,35	1.211,83	1.360,27	1.508,05	1.655,82	1.804,28	1.953,42	2.101,20	2.250,99	2.398,77	2.546,56	2.695,69
A 13 und C 1	1.169,52	1.324,02	1.477,15	1.632,33	1.786,13	1.939,31	2.093,81	2.248,30	2.402,80	2.556,65	2.711,12	2.864,98
A 14	1.277,66	1.438,19	1.596,06	1.755,93	1.915,12	2.075,65	2.234,21	2.393,38	2.553,29	2.713,16	2.871,68	3.032,87
A 15, C 2 und R 1	1.426,77	1.598,71	1.771,36	1.944,02	2.117,32	2.289,29	2.461,26	2.633,88	2.806,53	2.978,49	3.151,12	3.323,08
A 16 bis B 2, C 3 und R 2	1.508,05	1.688,08	1.870,14	2.050,81	2.232,18	2.412,88	2.594,23	2.774,97	2.956,33	3.137,04	3.318,38	3.499,10
B 3, B 4, C 4, R 3 und R 4	1.508,05	1.695,46	1.883,54	2.075,01	2.263,75	2.454,52	2.643,27	2.832,73	3.023,47	3.212,27	3.401,68	3.591,11
B 5 bis B 7,	1.660,52	1.870,78	2.081,06	2.291,32	2.500,22	2.711,78	2.921,37	3.131,63	3.340,54	3.551,48	3.761,71	3.971,98

R 5 bis R 7												
B 8 und höher, R 8 und höher	1.780,09	2.015,88	2.254,36	2.490,80	2.727,92	2.965,06	3.202,83	3.439,96	3.675,75	3.913,56	4.150,65	4.389,14

### Anlage 25

(ehemals Anlage VI f des BBesG) Anhang zu Artikel 1 § 3 Absatz 3 BerlBVAnpG 2019/20

Gültig ab 1.02.2020 Auslandszuschlag (§ 55 Absatz 5) (Monatsbeträge in Euro)

Besol- dungs- gruppe	Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
A 2 bis A 8	1.231,31	1.440,22	1.647,10	1.856,68	2.061,56	2.270,49	2.479,38	2.688,30	2.895,88	3.102,76	3.310,32	3.519,93
A 9	1.442,22	1.664,58	1.889,60	2.110,60	2.333,64	2.555,95	2.778,31	3.002,67	3.225,00	3.447,37	3.671,74	3.894,72
A 10	1.630,97	1.862,73	2.093,81	2.324,19	2.555,28	2.787,05	3.018,10	3.249,86	3.482,28	3.712,03	3.943,78	4.175,53
A 11	1.775,39	2.017,24	2.260,40	2.502,21	2.745,40	2.988,58	3.230,39	3.472,86	3.716,05	3.958,58	4.201,71	4.443,55
A 12	1.973,55	2.230,17	2.486,09	2.742,04	2.997,96	3.253,89	3.509,83	3.766,43	4.022,38	4.278,31	4.534,25	4.790,15
A 13 und C 1	2.171,06	2.438,39	2.705,09	2.972,43	3.240,43	3.506,47	3.773,84	4.041,82	4.309,87	4.575,90	4.843,22	5.111,92
A 14	2.370,56	2.646,02	2.922,75	3.198,81	3.475,56	3.753,00	4.028,40	4.304,50	4.579,90	4.856,65	5.132,08	5.410,18
A 15, C 2 und R 1	2.649,34	2.950,28	3.250,53	3.550,81	3.850,42	4.150,65	4.451,61	4.751,87	5.052,14	5.351,75	5.650,65	5.952,94
A 16 bis B 2, C 3 und R 2	2.809,89	3.124,24	3.439,96	3.755,66	4.068,73	4.383,76	4.697,45	5.013,17	5.327,56	5.641,93	5.957,67	6.272,02
B 3, B 4, C 4, R 3 und R 4	2.810,56	3.141,72	3.472,21	3.802,70	4.133,21	4.463,69	4.794,84	5.125,35	5.455,87	5.786,36	6.117,52	6.447,34
B 5 bis B 7,	3.133,66	3.497,07	3.859,80	4.223,90	4.587,28	4.950,68	5.314,12	5.678,19	6.040,92	6.405,00	6.768,45	7.132,53

R 5 bis R 7												
B 8 und höher, R 8 und höher	3.379,52	3.789,96	4.201,05	4.612,12	5.022,59	5.432,35	5.844,11	6.253,89	6.664,34	7.076,07		

## Anlage 26

(ehemals Anlage VIg des BBesG)

Anhang zu Artikel 1 § 3 Absatz 3 BerlBVAnpG 2019/20 Gültig ab 1.02.2020

Auslandszuschlag (§ 55 Absatz 5) (Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
A 2 bis A 8	1.057,31	1.231,96	1.409,30	1.584,64	1.761,33	1.938,66	2.113,95	2.291,32	2.467,95	2.642,60	2.820,62	2.994,62
A 9	1.234,62	1.422,07	1.615,56	1.803,64	1.992,39	2.181,81	2.370,56	2.558,65	2.748,11	2.938,17	3.126,95	3.316,36
A 10	1.396,54	1.595,37	1.792,20	1.991,03	2.188,52	2.384,66	2.582,82	2.778,98	2.978,49	3.175,33	3.372,12	3.570,96
A 11	1.523,50	1.729,74	1.935,94	2.142,85	2.349,07	2.555,95	2.762,19	2.969,75	3.176,00	3.382,21	3.589,09	3.795,98
A 12	1.694,81	1.911,09	2.128,71	2.345,70	2.563,35	2.779,69	2.997,31	3.214,92	3.432,59	3.648,88	3.865,86	4.082,81
A 13 und C 1	1.864,73	2.091,79	2.318,16	2.545,21	2.772,95	2.999,32	3.225,70	3.452,05	3.680,45	3.906,83	4.133,21	4.360,25
A 14	2.034,69	2.267,78	2.502,21	2.737,33	2.971,79	3.206,23	3.440,64	3.673,74	3.908,83	4.143,95	4.377,72	4.612,83
A 15, C 2 und R 1	2.275,18	2.529,76	2.783,68	3.038,92	3.294,21	3.548,79	3.802,70	4.056,63	4.312,53	4.567,16	4.821,71	5.075,65
A 16 bis B 2, C 3 und R 2	2.413,54	2.680,91	2.947,56	3.214,92	3.481,59	3.748,98	4.014,97	4.282,32	4.549,00	4.816,37	5.083,04	5.349,71
B 3, B 4, C 4, R 3 und R 4	2.419,58	2.699,72	2.980,51	3.261,31	3.541,42	3.822,18	4.102,99	4.383,76	4.663,88	4.945,33	5.226,12	5.505,57

B 5 bis B 7, R 5 bis R 7	2.698,37	3.006,71	3.317,03	3.625,38	3.935,05	4.242,70	4.551,69	4.860,69	5.170,37	5.479,34	5.787,70	6.097,37
B 8 und höher, R 8 und höher	2.914,67	3.262,60	3.612,60	3.959,91	4.309,87	4.657,84	5.006,46	5.355,09	5.703,70	6.051,70		

#### Anlage 27

(ehemals Anlage VIh des BBesG) Anhang zu Artikel 1 § 3 Absatz 3 BerlBVAnpG 2019/20 Gültig ab 1.02.2020

Auslandszuschlag (§ 55 Absatz 5) (Monatsbeträge in Euro)

Besol- dungs- gruppe	Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
A 2 bis A 8	884,69	1.031,77	1.174,87	1.320,64	1.465,05	1.609,51	1.754,55	1.899,70	2.045,43	2.189,86	2.334,30	2.479,38
A 9	1.035,16	1.191,66	1.348,85	1.503,33	1.660,52	1.817,70	1.974,22	2.132,78	2.289,97	2.446,48	2.603,67	2.760,87
A 10	1.170,84	1.331,36	1.493,96	1.653,16	1.815,03	1.976,26	2.138,15	2.300,03	2.460,58	2.623,12	2.782,33	2.943,56
A 11	1.274,97	1.446,93	1.616,87	1.787,49	1.958,80	2.128,71	2.300,03	2.469,32	2.640,61	2.811,22	2.981,84	3.153,15
A 12	1.416,68	1.596,72	1.777,40	1.956,77	2.136,12	2.315,47	2.495,50	2.674,16	2.855,56	3.034,92	3.214,92	3.393,64
A 13 und C 1	1.561,11	1.745,19	1.931,92	2.118,00	2.304,08	2.488,78	2.673,51	2.860,27	3.045,67	3.231,03	3.417,14	3.602,56
A 14	1.704,87	1.897,66	2.089,09	2.280,55	2.473,35	2.666,13	2.858,89	3.050,36	3.243,83	3.436,62	3.628,05	3.820,85
A 15, C 2 und R 1	1.905,74	2.116,66	2.326,24	2.536,50	2.746,74	2.957,67	3.167,90	3.378,17	3.588,42	3.798,70	4.010,26	4.219,86
A 16 bis B 2, C 3 und R 2	2.023,30	2.243,60	2.463,27	2.684,94	2.904,61	3.124,92	3.346,60	3.566,24	3.786,60	4.006,25	4.228,60	4.448,92
B 3, B 4, C 4, R 3 und R 4	2.028,65	2.260,40	2.491,49	2.722,55	2.954,30	3.185,39	3.417,14	3.648,20	3.879,95	4.111,05	4.343,45	4.573,88

B 5 bis B 7, R 5 bis R 7	2.267,09	2.521,72	2.774,97	3.029,53	3.282,78	3.536,72	3.789,96	4.044,52	4.297,78	4.551,04	4.805,62	5.058,85
B 8 und höher, R 8 und höher	2.452,53	2.740,02	3.029,53	3.317,71	3.605,19	3.894,05	4.182,23	4.469,05	4.758,57	5.047,46		

Anlage 28

(ehemals Anlage VII des BBesG)

Anhang zu Artikel 1 § 3 Absatz 3 BerlBVAnpG 2019/20 Gültig ab 1.02.2020

Auslandskinderzuschlag (§ 56) (Monatsbeträge in Euro je Kind)

Besol- dungs- gruppe	nach § 56 Absatz 1 Nr. 1												nach § 56 Absatz 1 Nr. 2	
	Stufe des Auslandszuschlages													
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12		
A 2 bis A 16														
B 1 bis B 11	160,54	184,05	208,22	230,40	255,26	278,78	301,62	325,11	348,61	372,82	396,33	417,81	160,54	

...

**10. Verordnung über die Gewährung von Mehrarbeitsvergütung für Beamte in der durch Artikel III des Gesetzes vom 21. Juni 2011 (GVBl. S. 266) in Landesrecht übergeleiteten Fassung**

**§ 4**

(1) Die Vergütung beträgt je Stunde bei Beamten in den Besoldungsgruppen

A 2 bis A 4	13,36 Euro,
A 5 bis A 8	15,78 Euro,
A 9 bis A 12	21,64 Euro,
A 13 bis A 16	29,83 Euro.

(2) Diese Beträge gelten auch für Beamte vergleichbarer Besoldungsgruppen, die einer Besoldungsordnung H, AH, HS oder der Bundesbesoldungsordnung C angehören.

(3) Bei Mehrarbeit im Schuldienst beträgt die Vergütung abweichend von Absatz 1 je Unterrichtsstunde für Inhaber von Lehrämtern

1.	des gehobenen Dienstes, soweit sie nicht unter die Nummern 2 und 3 fallen	20,18 Euro,
2.	des gehobenen Dienstes, deren Eingangssämer mindestens der Besoldungsgruppe A 12 zugeordnet sind, und des höheren Dienstes an Grund- und Hauptschulen	24,95 Euro,
3.	des gehobenen Dienstes, deren Eingangssämer der Besoldungsgruppe A 13 zugeordnet sind, und des höheren Dienstes an Sonderschulen und Realschulen	29,63 Euro,

---

- |    |  |             |
|----|--|-------------|
| 4. | des höheren Dienstes an Gymnasien und an berufsbildenden Schulen | 34,62 Euro, |
| 5. | des höheren Dienstes an Fachhochschulen                          | 34,62 Euro. |

Das Gleiche gilt für Lehrer an Fachschulen des Bundes mit der Maßgabe, dass an die Stelle des jeweiligen Lehramtes die entsprechende für den staatlichen Schuldienst erworbene Lehrbefähigung tritt.

(4) Die in den Absätzen 1 und 3 enthaltenen Vergütungssätze gelten nur für Mehrarbeit, die nach dem Inkrafttreten dieser Sätze geleistet wird.

---